Provinzial Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Steyermark

und den

Klagenfurter Kreis.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Gubernium.



Erster Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1819 enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 30 kr. C. M.

Grätz,

gedruckt und im Verlage bey Andreas Leykam.

864



N 2329 – D

1. 12. 49

Einleitung.

Seine k. k. Majestät haben mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 17. July 1818 und vom 2. April 1821 zu befehlen geruhet, daß künftig jede Landesstelle eine eigene Sammlung der in ihrer Provinz ergehenden gesetzlichen Anordnungen sowohl derjenigen, welche ihr von den k. k. hohen Hofstellen zur weiteren allgemeinen Kundmachung an die Unterbehörden zukommen, als jener, welche die Landesstelle unmittelbar selbst erläßt, zu veranlassen, und alle Jahre im Drucke herauszugeben habe.

In Folge dieses auch dem k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium mit den

hohen Hofkanzleydecreten vom 4. August 1818, Zahl 12920, und vom 12. April 1821, Zahl 10061, bekannt gemachten allerhöchsten Befehls erscheinet gegenwärtig der erste Theil der Provinzial Gesetzsammlung für Steyermark und den Klagenfurter Kreis, welcher die vom 1. Jänner bis letzten December 1819 kund gemachten Verordnungen und Gesetze in chronologischer Ordnung enthält, im Eingange mit einem chronologischen und zu Ende mit einem alphabetischen Sachregister versehen ist.

Auf eben diese Art wird die Fortsetzung der Provinzial Gesetzsammlung für die künftigen Jahre Statt finden.

Grätz am 8. May 1822.

Inhalt

des ersten Theiles der Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis, Jahr 1819.

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		Jänner.	
I.	6. Jäner.	Erbsteuerbemessung in Fällen, wo mit derselben die Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht	1
II.	13. =	Einbringung jährlicher Hauptausweise über die vorgefallenen schweren Polizeyübertretungen	5
III.	13. =	Entlassung vom Militär wegen Heirath auf den Mitbesitz einer Wirthschaft	6
IV.	20. =	Commerzialwaarenstempel ist in Conv. Münze zu entrichten	7
V.	20. =	Dem Kreis-Sanitätspersonale gebühren in den Fällen des §. 528 I. Theils, dann	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		des §. 446 II. Theils des Strafgesetzbuches nebst der Fuhrkostenvergütung auch die Diäten	7
VI.	20. Jäner.	Vorschrift, wie die Städte und Märkte vor Accis-Prävaricationen zu sichern sind	8
VII.	23. "	Vorschrift hinsichtlich der aufgegebenen recommandirten Briefe	10
VIII.	27. "	Befreyung noch einiger Behörden und Personen von Entrichtung der Briefpostgebühren	11
IX.	27. "	Aufnahme der dienst- und brodlos gewordenen Reservemänner in die active Dienstleistung und Militärverpflegung	12
X.	30. "	Jede Veränderung in der Versorgung eines Militärinvalidens ist dem Pettauer Invalidenhause anzuzeigen	13
		Februar.	
XI.	3. Febr.	K. K. Districtsförster haben sich in die ökonomische Gebahrung mit Privatwaldungen nicht zu mengen	14
XII.	3. "	Pulvermühlen, und die dazu gehörigen Häuser sind von der Militäreinquartierung befreyet	15

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
XIII.	6. Febr.	Die aus dem Religionsfonde bezahlten Pfarrer, Localkapläne ꝛc., und nicht derley Pensionisten und Defizientenpriester haben das Erbsteueräquivalent zu entrichten	16
XIV.	10. "	Bestimmungen über den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten, dann deren Ausfuhr	17
XV.	10. "	Neue Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen und der dazu gehörigen Artikel	19
XVI.	10. "	Aufhebung des Ausfuhrsverboths der gemeinen Seife	21
XVII.	10. "	Uebersetzung der Poststation Reifling nach Hiflau	22
XVIII.	10. "	Vorschrift über die Ausfertigung der Wanderpässe in das Ausland	22
XIX.	12. "	Die Contractsverbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über	23
XX.	17. "	Ein Impfarzt kann nur dann auf Vergütung der Reisekosten und Diäten Anspruch machen, wenn er mehr als drey Individuen an einem Orte mit Erfolg geimpft hat	25
XXI.	17. "	Vorschrift für die Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen (Districtsärzte)	25

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
XXII.	17. Febr.	Nähere Bestimmungen in Bezug auf die Verhandlungen des österreichischen Nationalbankausschusses	26
XXIII.	24. »	Bestimmung der Niederlagsgebühren von den in den zollämtlichen Magazinen eingelagert bleibenden Waaren	29
		März.	
XXIV.	2. März.	Begünstigung der mit breiten Radfelgen versehenen Fuhrwerke	31
XXV.	3. »	Verjährungsfrist der Strafen bey Vergehen gegen die Trankſteuer	32
XXVI.	3. »	Die aus dem Armeninstitute Betheilten müssen ihre Kinder impfen lassen	33
XXVII.	3. »	Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger	34
XXVIII.	3. »	Auf welchem Wege sich um das Ehren-Ritter-Kreuz des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu bewerben sey	36
XXIX.	3. »	Gutschreiben der zum Militär assentirten Rekrutirungsflüchtlinge	37
XXX.	3. »	Vorspannscommissariate erhalten erst nach gelegter Rechnung neue Vorschüsse	38
XXXI.	3. »	In wie ferne die Curatgeistlichkeit von der Classensteuer befreyet ist	39

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
XXXII.	10. März.	Weisung, wie die im unbefugten Handel mit Arzeneyen betretenen Individuen zu behandeln sind	39
XXXIII.	17. "	Grundsätze, nach welchen die den durch Elementarunfälle verunglückten Contribuenten allergnädigst bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer zu behandeln sind	41
XXXIV.	17. "	Vorsichten bey ämtlicher Versendung von Geld oder Geldwerth habenden Urkunden	46
XXXV.	17. "	Wegmauthbefreyung aller zum Behufe der Straßenerhaltung dienenden Fuhren	47
XXXVI.	17. "	Rekruten für ein Dominium, welches mit der Stellung nicht aufkömmt, auf das Concretum des Kreises zu repartiren, ist nicht zulässig	48
XXXVII.	24. "	Behandlung der erkrankenden beurlaubten Soldaten	49
XXXVIII.	26. "	Bekanntmachung des zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und dem Könige von Preußen abgeschlossenen Cartels über die Auslieferung der Deserteurs	53
XXXIX.	31. "	Behandlung der Prävaricationen der städtischen und märktischen Accise	66
XL.	31. "	Unzulässigkeit der Unterbrechung der Verjährungster-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		mine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden durch angebrachte Fristgesuche	70
XLI.	31. März.	Kundmachung der Vorschrift über die Behandlung der Adoptions- und Legitimationsgesuche	71
		April.	
XLII.	3. April.	Nur die auf Eheverträge sich gründende Gütergemeinschaft ist in die Sterbfallsconsignationen aufzunehmen	74
XLIII.	7. "	Den Aerarial-Fabriken ist gestattet den Mercurium dulcem und andere Queckfilberpräparate, jedoch nur für den Verschleiß ins Ausland zu erzeugen	74
XLIV.	7. "	Aufhebung des Pferdaustriebverboths, Freyerklärung des Pferdehandels und Festsetzung der Ein-, Aus- und Durchtriebszölle	75
XLV.	7. "	Bestimmung der Taglia und Verpflegsgebühren bey Auslieferung der bayerischen Deserteurs	77
XLVI.	14. "	Die ganzen Gemeinden gehörigen Schuldbriefe dürfen ohne Bewilligung des Kreis-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		amtes weder umschrieben, noch veräußert werden	78
XLVII.	14. April.	Das Abweiden der Saaten durch fremdes Vieh wird verbothen	79
XLVIII.	14. =	Die Kreisämter haben in Gewerbssachen nicht zu entscheiden	79
XLIX.	21. =	Vertrag über die Vermögensfreyzügigkeit mit Pohlen	80
L.	24. =	Das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger den Verwandten zugefallene Armendrittel ist in jedem Falle erbsteuerfrey	81
LI.	28. =	Bestimmungen über die Postportobefreyung verschiedener Personen und Behörden, dann der das Armenrecht genieſſenden streitenden Parteyen, und Aufhebung der dießfälligen Befreyung für die Vertreter und Verwalter der Concursmassen	82
LII.	30. =	Entschädigung der Bezirkscassen für Bestreitung der Betterfournituren für die auf Schlaffreuzer bequartierten Kordonisten	87
		May.	
LIII.	1. May.	Grundsteuerprovisorium wird in Steyermark vom Jahre 1820 eingeführt	88

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
LIV.	5. May.	Abänderung der Strafe für Gewerbsleute, welche sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen	91
LV.	5. "	Die stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter wird der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse theilhaftig gemacht	92
LVI.	5. "	Vertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Herzogthum Modena über die Freyzügigkeit der Pensionen	93
LVII.	5. "	Wohin Geschenke oder freywillige Beyträge für die Militärinvalidenfonde oder zu andern militärischen Bestimmungen abzugeben sind	96
LVIII.	5. "	Zollbegünstigung bey Einfuhr des englischen Weißbleches wird den mit Erzeugung des Moiré metallique sich beschäftigenden Blechwaarenfabrikanten zugestanden	97
LIX.	5. "	Bemessung des Postritt-, dann Postillionstrink- und des Schmiergeldes	99
LX.	12. "	Die venetianischen Markusthaler sind bey öffentlichen Cassen nicht anzunehmen	100
LXI.	12. "	Die Anlegung oder Veräußerung der in Waisencassen befindlichen, zur Serialver-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		losung berufenen Staatsobligationen wird verbothen	101
LXII.	12. May.	Den Trödlern ist der Besuch der Märkte und der Verkauf neuer Kleidungsstücke auf solchen gestattet	102
LXIII.	18. =	Bestimmung des Zeitpunctes, bis zu welchen durchlöcherte Münzen bey Aerarialcassen angenommen werden dürfen	103
LXIV.	19. =	Quittungen über die an Militärquartiersträger bezahlten Miethzinse sind den Rechnungen ungestempelt beyzulegen	104
LXV.	25. =	Die monathlichen Körnerpreisausweise sind zum Behufe der Subarrendirungs-Verhandlungen in duplo vorzulegen	105
LXVI.	26. =	Aufstellung der Ortsschulaufseher an allen jenen Hauptschulen, welche als die einzigen im Orte zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten	106
LXVII.	29. =	Aufnahme der mit Reservationsurkunden versehenen Militärinvaliden in die Provinzialversorgung	108
		Juny.	
LXVIII.	2. Juny.	Nähere Bestimmung, wer die Kosten der innern Ein-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		richtung und Beheitzung der Hauptschulen zu tragen habe	109
LXIX.	2. Juny.	Ausdehnung des Briefpostarifs auf das lombardisch-venetianische Königreich; Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost, dann Bestimmung der Postgebühr für die nach Spanien, Portugall und den Colonien laufenden Briefe	110
LXX.	8. "	Cartel mit dem herzoglichen Hause Modena zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen	113
LXXI.	9. "	Der §. 178 lit. d. des I. Theils des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Verfälschung öffentlicher Urkunden wird erläutert und erklärt, welche Urkunden unter die öffentlichen gehören	124
LXXII.	16. "	Die Vorschriften hinsichtlich des Verkaufs der Giftwaaren sind auch bey Erzeugung und Verkauf der obersteyerischen Käse zu handhaben.	126
LXXIII.	16. "	Kundmachung des Patents über die Errichtung einer	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		Landwirthschaftsgesellschaft im Herzogthume Steyermark und ihre Statuten	128
LXXIV.	16. Juny.	Festsetzung der Termine zur Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten in Bessarabien	150
LXXV.	23. =	Vorschrift über die Verrechnung der Bezirksauslagen und der darauf Bezug habenden Passierungen im Klagenfurter Kreise	152
LXXVI.	23. =	Vorschrift über den Schriftenwechsel (Correspondenz) der innländischen Behörden mit dem Auslande	221
LXXVII.	23. =	Die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen bey Städten und allen Dominien werden auf Conventionsmünze gesetzt	222
LXXVIII.	30. =	Weisung wegen Annahme der Rekurse gegen jene Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungsfällen, welche der höhern Bestätigung zu unterziehen sind	223
LXXIX.	30. =	Bestimmung der Alimentationsgebühren für suspendirte Beamte	224

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		July.	
LXXX.	7. July.	Bemessung des Mortuariums von einer Verlassenschaft, welche aus öffentlichen Obligationen, Wiener-Währung, Papiergeld, und Conventionsmünze besteht	225
LXXXI.	7. =	Vorschrift bey Besetzung der Sekretärs- und Rathsprotokollistenstellen bey Magistraten der landesfürstlichen Städte	226
LXXXII.	7. =	Weisung, wie in dem Falle, als ein Dominium die Deckung des Rekruten Abgangs aus der Classe der Anwendbaren nicht bestreiten kann, dieselbe aus der Classe der minder Anwendbaren zu gestatten ist	227
LXXXIII	14. =	Militärwitwen und Waisen haben sich wegen Uebertragung ihrer Pensionen oder Gnadengaben von einer Casse auf die andere an die Militärbehörden zu verwenden	228
LXXXIV.	14. =	Correspondenz der k. k. Generalcommanden mit Civil-Unterbehörden	229
LXXXV.	14. =	Bestimmung der Ein- und Ausfuhrszölle für die aus Thon bereiteten Waaren,	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		wie auch für Thon- und Porcellainerde	230
LXXXVI.	14. July.	Neue Ein- und Ausfuhrszollbestimmung für Lebensmittel, und einige Naturproducte	232
LXXXVII.	14. =	Weisung für Behörden, daß sie sich die Entdeckung, Verhaftung und Bestrafung der Verbrecher und Gesetzübertreter, insbesondere aber der Lustdirnen, Kupler und Kuplerinnen, angelegen seyn lassen sollen	234
LXXXVIII.	14. =	Wie jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift geschrieben seyn müsse	235
LXXXIX.	14. =	Pensionsgebühr der verwaisten Beamtenskinder	235
XC.	14. =	Den in Subarrendirungs-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissären gebühren keine Diäten, wohl aber im Falle einer ausgezeichneten Verwendung eine Remuneration	236
XCI.	17. =	Bestimmungen wegen Musterung und Ergänzung der Landwehre	237
XCII.	21. =	Modificationen zur Beförderung des Handels mit Seiden-, Baum- und Schafwollwaaren	247

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
XCIII.	27. July.	Beobachtung des Decorums bey Militär-Assentirungen	250
XCIV.	28. =	Der Maria Theresienorden macht die Besitzer desselben und ihre Nachkommen zu erbländischen Rittern	252
		August.	
XCV.	4. Aug.	Verpflegung der zur Waffenübung einrückenden Landwehr und Reservemänner, dann der Militär-Beurlaubten auf dem Hin- und Rückwege	253
XCVI.	11. =	Der Verkauf der Fischkörner, auch Kokelskörner wird als eine giftige Substanz den bey dem Verkaufe der Giftwaaren vorgeschriebenen Vorsichten und Beschränkungen unterzogen	254
XCVII.	18. =	Das Heimfälligkeitsrecht der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates und des Königreichs beyder Sicilien wird wechselseitig aufgehoben	256
XCVIII.	18. =	In welchem Falle die Verpflegung der Criminalarrestanten dem Kerkermeister überlassen werden kann	257

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
XCIX.	18. Aug.	Anstellung der Landes-Thierärzte in den deutsch-österreichischen Provinzen	257
C.	18. =	Patent über die Competenz der Gerichtsbehörden bey Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautenden öffentlichen Creditspapiere	258
CI.	22. =	Behandlung der Beamten und Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersatze und Zahlungen zu leisten haben	260
CII.	25. =	Welche deutsch-erbländischen Unterthanen nach einem 10jährigen Aufenthalte in Hungarn als eingeborne Hungarn anzusehen sind, und deren Rechte theilhaftig gemacht werden	267
		September.	
CIII.	1. Sept.	Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten	269
CIV.	1. =	Zollbegünstigung der in Eisen arbeitenden Gewerken bey der Einfuhr des alten und Brucheisens	278

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
CV.	1. Sept.	Zur Errichtung einer Hausmühle ist bloß der gewöhnliche obrigkeitliche Bauconsens erforderlich	278
CVI.	9. "	Befreyung einiger Militär-Branchen von Entrichtung des Briefporto	279
CVII.	15. "	Criminalgerichte dürfen von der eingeleiteten Untersuchung der in den §.§. 433 und 442 des I. Theils des Strafgesetzes, dann dem Erkenntnisse der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen aus eigener Macht nicht ablassen	280
CVIII.	15. "	Festsetzung der Uebertretungsstrafen der in Steyermark und Kärnten bestehenden Gefälle	281
CIX.	15. "	Bestimmung der Pensionsfonde für Beamte, welche in landesfürstlichen, ständischen od. städtischen Diensten gestanden sind	282
CX.	15. "	Behandlung der unbefugt abwesenden Reservemänner	285
CXI.	15. "	Welches Einkommen den Deficienten-Pfarrern bey Anstellung der Provisoren oder Hülfspriester frey zu lassen sey	287

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
CXII.	16. Sept.	Verpflegung der Offiziers-Dienstpferde bey den in und außer der Beschälzeit vorzunehmenden Visitationsreisen an Orten, wo kein Verpflegsmagazin oder Subarrendator besteht	288
CXIII.	22. =	Behandlung der zur Zeit einer wirklichen Einberufung zur Armee sich eigenmächtig entfernenden Reserve-Männer	289
CXIV.	23. =	Nähere Bestimmung über die Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeyübertretungen und die Zulässigkeit der Gnadenrecurse bey gleichlautenden Urtheilen	291
CXV.	29. =	Vorschriften in Beziehung auf die erste Anstellung bey einer öffentlichen Casse	293
CXVI.	29. =	Die Strohschneidmaschinen ohne Gabeln (Strohstöcke) werden verbothen, zugleich aber befohlen, dieselben in Kampelstöcke (Strohschneidmaschinen mit Gabeln) umzustalten	295
CXVII.	29. =	Widmung der abwesenden Landwehrmänner auf das Stellungscontingent	296

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		October.	
CXVIII.	6. Oct.	Die Grundsätze wegen Pensionirung und Abfertigung der Beamten, die theils aus der Staatscasse, theils aus andern Fonden bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten	299
CXIX.	8. "	Weisung zur Hindanhaltung der Beschwerden über parteyische Behandlung der Insaßen bey der Musterung und Assentirung der Landwehre	300
CXX.	13. "	Die Vorschrift vom 4. October 1818 wegen Behandlung der an portofreye Behörden und Personen aufgegebenen Briefe wird erneuert	301
CXXI.	13. "	Die Bestimmung des §. 69 des II. Theils des Strafgesetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Steindruck- oder Kupferdruckpressen ausgedehnt	302
CXXII.	13. "	Einführung von Feuer-Versicherungs-Anstalten durch Privatunternehmungen	302

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
CXXIII.	20. Oct.	Mehrere Aenderungen und Modificationen an den Volks- und Gymnasialschulen, dann Begünstigungen und Belohnungen der Gymnasiallehrer	304
CXXIV.	20. =	Ausschreibung der Personal- und Classensteuer für das Jahr 1820	311
CXXV.	20. =	Aufhebung der Schulden- und Pferdsteuer	313
CXXVI.	24. =	Quittungen über Vorspannsleistungen in Folge freywilliger Verträge sind nicht stempelfrey	313
CXXVII.	27. =	Den auf unbeweglichen Gütern versicherten Pfandgläubigern wird gegen ihre abwesenden Schuldner die Wahl des Gerichtsstandes gestattet	314
CXXVIII.	27. =	Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg hat bey Contracten mit dem Aerar nicht Statt	315
CXXIX.	27. =	Das aus den Militärspitälern abgelegte Betterstroh ist zu verbrennen	316
CXXX.	27. =	Festsetzung einer neuen Tax-Ordnung für die Arzeneyen	317

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
CXXXI.	27. Oct.	Hausirpässe sollen nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten ertheilt werden	373
		November.	
CXXXII.	2. Nov.	Die von Obrigkeiten an die Invaliden vorgeschossenen Patentalgebühren sind viertel- oder doch halbjährig aus den Kriegscassen zurück einzuheben	373
CXXXIII.	3. =	Der Unterschied zwischen den Galanterie- oder Kunst- und den gemeinen Schlossern wird aufgehoben, und die Schlosser sind überhaupt unter die Commerzialprofessionisten zu zählen	374
CXXXIV.	3. =	Die homöopatische Curmethodes Doctors Hahnemann wird untersagt	376
CXXXV.	7. =	Erneuerung des Verbothes für öffentliche Lehrer über Gegenstände, die sie vortragen, Privat-Correpetitionen um Geld zu geben	377
CXXXVI.	17. =	Bestimmung des Stempels für Pupillar-Recognitionen	379
CXXXVII.	17. =	Bestimmung des Stempels für obrigkeitliche Protokolle	380

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
CXXXVIII	17. Nov.	Den Militärärzten ist die Ausübung der innerlichen Heilpraxis bey Civil-Personen nicht gestattet	381
		December.	
CXXXIX.	1. Dec.	Die Militärassistenz und Execution darf nur auf kreisämtliches Ansuchen abgegeben werden	382
CXL.	1. "	In wiefern in Criminalfällen die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civilbehörden zustehe	383
CXLI.	1. "	Behandlung der unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner	385
CXLII.	1. "	Hindanhaltung der Briefschwärzung mittels der Amtspackete	386
CXLIII.	1. "	Herabsetzung des Einfuhrszolls für das Großelephanten (Olifant) Papier zur Begünstigung der inländischen Papiertapetenfabrikation	388
CXLIV.	9. "	Entrichtung der bischöflichen Kanzleytaxen und der Stoll-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		gebühren in Conventions-Münze	389
CXLV.	9. Dec.	Diatennormale für die Geistlichen, welche zu einzelnen Commissionen abgeordnet werden	390
CXLVI.	15. "	Den Juden wird der Getreidhandel wieder gestattet	392
CXLVII.	15. "	Erfordernisse zur Legalität der Militär-Verpflegs-Magazinsdocumente	393
CXLVIII.	15. "	Vorschriften zur Anstellung der Landwehr-Offiziere	395
CXLIX.	15. "	Die Rekrutirungs-Auslagen sind nach dem Ausmaaße vom Jahre 1799 zu vergüten	402
CL.	22. "	Abänderungen in der bisherigen Einhebungs- und Verwaltungsart des Wegmauthgefälls durch Verpachtung, dessen Einhebung in Conventionsmünze und ausschliessende Verwaltung desselben durch die k. k. allgemeine Hofkammer und die ihr unterstehenden Behörden	404
CLI.	22. "	Bestimmung des Maaßstabes, nach welchem die strengen Prüfungs-, Doctorspromotions-, Apothekenvisitations- und Fakultätstaxen in Con-	

Zahl	Datum der Gubernial-Verordnung	Gegenstand.	Seite
		ventionsmünze abzunehmen sind	406
CLII.	22. Dec.	Kundmachung der Instruction für die Landesthierärzte	407

I.

Wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, zu benehmen sey.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleydekrets vom 18. Juny 1813, Zahl 10039, haben Se. Majestät bereits über die aus Anlaß eines spezifischen Falles sich ergebene Frage in Betreff der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in Erbsteuerfällen unterm 9. Juny 1813 zu entschliessen geruhet, daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteyen gestattet wurde, gegen die Entscheidungen der hohen Hofkanzley in Erbsteuersachen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe, daß jedoch für die Zukunft bey Schöpfung der Erkenntnisse der hohen Hofkanzley über vorkommende Rekurse gegen die Entscheidungen der Erbsteuerhofkommission jedesmahl zwey Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle beygezogen werden sollen, und eben so auch die Einleitung zu treffen sey, daß

bey jeder Erbsteuerhofkommission (wo diese Einrichtung noch nicht besteht) Justizräthe als Beysitzer bestimmt werden.

Obwohl diese allerhöchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, so gab doch die Würdigung eines neuen eingetretenen spezifischen Falles den Anlaß zur nähern Erörterung der Frage, wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange stehet, und zwar insbesondere in Fällen:

a) wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. Jure crediti, aus dem Heirathskontrakte ꝛc. schon sein eigen sey, und wo daher diese angegebenen Eigenthumsrechte mit dem Erbsteuerfond in Collision treten würden;

b) wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was vom Besitzer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sey.

Ueber den dießfalls Sr. Majestät allerunterthänigst erstatteten Vortrag haben Allerhöchstdieselben unterm 2. September v. J. laut hohem Hofkanzleydekrete vom 9. September v. J., Zahl 18096, allergnädigst zu entschliessen ge-

ruhet, daß die Erbsteuerhofkommission, wie bisher, die von den Erben vorgelegten, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen haben, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuerhofkommission, und im Rekurswege der hohen Hofkanzley den Parteyen der Rechtsweg zugestanden werden könne, daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist. Daher hat

ad a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlaß Berufenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nähmlich wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. Jure crediti, aus dem Heirathskontrakte ꝛc. schon sein eigen sey, der Fiskus gegen die zum Nachlaß berufene Partey auf die Aufforderung der Erbsteuerhofkommission zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten;

ad b) in jenen Fällen aber, wo schon bey Vorlegung der Erbsteuerausweise, oder bey Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Drit-

ten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben, behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theil ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreyen würde, sind die Parteyen, falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen; zugleich hat dann die Erbsteuerhofkommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einsweilen zu sistiren, jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sicher gestellt werde, wobey der Erbsteuerhofkommission, und im weitern Zuge der hohen Hofkanzley die Entscheidung über die Frage, welcher Betrag, und auf welche Art sicher zu stellen sey, vorbehalten bleibt.

Gubernialkundmachung vom 6. Jänner 1819, Zahl 30820.

II.

Ueber die vorgefallenen schweren Polizeyübertretungen sind drey Monathe nach Verlauf eines jeden Militärjahres summarische Ausweise vorzulegen.

Um der k. k. Hofkanzley die nöthige Uebersicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehenden Vorschriften auf eine ebenmäßige Weise in Rücksicht der schweren Polizeyübertretungen zu verschaffen, wie sie der obersten Justizstelle durch die summarischen Auszüge der Obergerichte aus den Criminaltabellen in Ansehung der Verbrechen zukömmt, ist die Landesstelle mit Hofkanzleydekret vom 21. Dezember v. J., Hofzahl 29147, angewiesen worden, für die Zukunft alljährig vergleichende, jedoch nur summarisch verfaßte Ausweise vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen Polizeyübertretungen jeder Gattung unter einer Rubrik zusammen gestellt werden müssen, damit daraus die am meisten im Schwung gehenden Uebertretungen und durch Gegeneinanderhaltung mit den im v. J. sich ergebenen Uebertretungsfällen die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden könne; diese Ausweise sind längstens drey Monathe nach Schluß des Militärjahres vorzulegen.

Gubernialdekret vom 13. Jänner 1819, Zahl 238.

III.

Vorsichten bey Entlassungen vom Militär durch Heirathen auf einen Mitbesitz von Wirthschaften.

Gelegenheitlich eines Einschreitens um Entlassung eines Fuhrwesensgemeinen im Gnadenwege auf einen durch Heirath zu überkommenden Mitbesitz einer Wirthschaft, hat die hohe Hofkanzley mittels Dekret vom 17. Dezember 1818, Zahl 28397, solche aus dem Grunde zu verweigern befunden, weil in Fällen, wo die Gesuchswerber um Militärentlassungen, durch Heirathen zum Mitbesitze von Wirthschaften gelangen können, jene Ausnahmen von den bestehenden Vorschriften sich nicht rechtfertigen lassen, welche bey Entlassungen auf ererbte Besitzungen Statt finden dürfen, und durch eine Begünstigung solcher Entlassungen, ihr Zweck, die Urproduction angemessenen Händen zu übergeben, doch nicht erreicht, sondern vielmehr nur die Hand zu häufigen im Mißverhältnisse stehender Ehen gebothen würde.

Gubernialdekret vom 13. Jänner 1819, Zahl 571.

IV.

Der Commerzialwaarenstempel ist vom 1. März 1819 in Conv. Münze oder Banknoten zu entrichten.

In Folge des Hofkammerdekrets vom 30. Dezember 1818 sind vom ersten März 1819 angefangen, die für die Stemplung der Commerzialwaaren festgesetzten Gebühren in Conv. Münze oder Banknoten zu entrichten.

Gubernialkundmachung vom 20. Jänner 1819, Zahl 363.

V.

Dem Kreis-Sanitätspersonale gebühren in den Fällen des §. 528 I. Theils, dann des §. 446 II. Theils des Strafgesetzbuches nebst der Fuhrkostenvergütung auch die Diäten.

Aus Anlaß eines spezifischen Falles, wo ein Kreiswundarzt für eine Untersuchung in Criminalangelegenheiten Diäten liquidirte, ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob in den Fällen des §. 528 des I. Theils des Strafgesetzbuches und des §. 446 des II. Theils desselben auch dem Kreis-Sanitätspersonale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Perso-

nals gehörig betrachtet, vom Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden könne, dann ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären?

Hierüber hat die k. k. vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen unterm 24. Dezember 1818, Zahl 29062, festzusetzen befunden, daß dem Kreis-Sanitätspersonale in den Fällen jener zwey Paragraphe die Diäten vom Amtswege gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragraphe nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1819, Zahl 774.

VI.

Wie die Städte und Märkte vor Accis-Prävaricationen zu sichern sind.

Um die den Städten und Märkten von Sr. Majestät allgemein bewilligten Akzise vor Prävaricationen zu sichern, hat die hohe Hofkanzley auf die Vorstellungen dieser Länderstelle mit Verordnung vom 24. Dezember v. J., Zahl 29422, zu verordnen befunden:

1. Jede Uebertretung der in den Städten und Märkten bestehenden allerhöchst sanctionirten Accisevorschriften, soll ausser der nachträglichen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr noch insbesondere nach jenen Strafbemessungen geahndet werden, welche das Patent vom 9. July 1776, §. 5, für die Beeinträchtigung der Bankalaccise vorschreibt.

2. In jedem solchen Falle hat die betreffende Bezirksobrigkeit den Thatbestand zu erheben, und sämmtliche Akten dem vorgesetzten Kreisamte zur Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz vorzulegen. Hievon wird jedoch die Hauptstadt Grätz ausgenommen, bey welcher noch ferners der k. k. Bankalgefällenadministration die Notionirung und Bestrafung der Uebertreter nach der bisherigen Observanz überlassen bleibt.

3. Endlich haben auch hinsichtlich der Denunzianten und Apprehendenten bey den Accisen der Städte und Märkte, alle jene Vorschriften zu gelten, welche in dieser Beziehung bey den Bankalaccisen bestehen.

Gubernialdekret vom 20. Jänner 1819, Zahl 1195.

VII.

Vorschrift hinsichtlich der aufgegebenen recommandirten Briefe.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen recommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, hat die hohe Hofkammer gemäß eingelangter Verordnung vom 2. d. M., Zahl 56307, festzusetzen befunden:

1. Wenn ein recommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran Schuld tragende Postbeamte zwanzig Gulden in Conv. Münze erlegen.
2. Dieses Strafgeld von 20 fl. fällt dem Aufgeber des Briefes zu. Dagegen müssen
3. Beschwerden über Verlust recommandirter Briefe, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monathen bey den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bey den Oberpostverwaltungen schriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabsrezepissen produzirt werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.
4. In so weit es sich um recommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den übereinander liegenden Biegungen wenigstens mit drey Siegeln zu versehen, widri-

gens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Diese neue Vorschrift hat vom 1. Februar in Wirksamkeit zu treten.

Gubernialkundmachung vom 23. Jänner 1819, Zahl 1691.

VIII.

Befreyung noch einiger Behörden und Personen von Entrichtung der Briefpostgebühren.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 15. Jänner d. J., Zahl 812, sind unter die in dem Hofkammerdekrete vom 4. November, kund gemacht mit Gubernialcurrende vom 16. Dezember 1818, aufgezählten, von Bezahlung der Briefpostgebühren befreyten Behörden und Personen vom 1. Februar 1819 angefangen, noch folgende Behörden und Chargen, welche schon in einigen Provinzen creirt sind, in den übrigen aber noch errichtet und creirt werden, aufzunehmen befunden worden, und zwar: die Catastral-Triangulirungsdirection in Wien, die Unterdirectionen in den Provinzen, die Chefs der kleinern Catastral-Triangulirungsabtheilungen, die Provinzial-Grundsteuerregulirungscommissionen, die Provinzial-Mappirungsdi-

rectoren auf Reisen, die Unterdirectoren, und die Mappirungs-Inspectoren.

Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1819, Zahl 1680.

IX.

Reservemänner, dienst- und brodlos gewordene, sollen auf ihr Verlangen sogleich in Militärverpflegung und Dienstleistung aufgenommen werden.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 31. v. M., Zahl 29252/3283, wurde dem Gubernium eröffnet; es sey die Anzeige vorgekommen, daß mehrere Dienstgeber ihre bey der letzten Reservestellung assentirten, jedoch wieder entlassenen Knechte aus dem Grunde des Dienstes entlassen, weil bey denselben früher oder später die Einberufung zu ihren betreffenden Regimentern und Corps zu besorgen sey. Die hohe Hofstelle setze zwar voraus, daß die Diensthalter bey der Stellung selbst über die eigentliche Beschaffenheit des Reservedienstes gehörig belehrt worden seyen, wenn jedoch in der dieser Landesstelle unterstehenden Provinz ähnliche Fälle vorkommen sollten, so sey die Einleitung zu treffen, daß diese Belehrung nachträglich auf der Amtskanzley geschehe, und die Wirthschaftsbesitzer auf die Unbilligkeit und den für sie selbst daraus entsprin-

genden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, wenn sie einen brauchbaren Arbeiter ohne Ursache aus dem Dienste entlassen.

Zur Vorsorge jedoch, damit solche brodlos gewordene Individuen nicht ohne Unterkunft gelassen werden, habe der k. k. Hofkriegsrath den Generalcommanden bereits die Weisung ertheilet, daß von der im v. J. assentirten Mannschaft alle jene Individuen, welche wegen Brodlosigkeit um die alsogleiche Aufnahme zur Dienstleistung sich melden, ohne Anstand und ohne Unterschied der Waffengattung, für welche sie assentirt wurden, in die Verpflegung und Dienstleistung aufgenommen werden.

Die Landesstelle habe übrigens Sorge zu tragen, daß eine genaue Vormerkung über derley von den Militärbehörden angenommenen Reservemänner geführt werde.

Gubernialintimation vom 27. Jänner 1819, Zahl 1821.

X.

Jede Veränderung in der Versorgung eines Militärinvalidens muß dem Pettauer Invalidenhause bekannt gemacht werden.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, jede Versorgung eines Invaliden und jede Veränderung mit den beym Provinziale versorgten In-

dividuen immer in Zeiten dem Pettauer Invalidenhause bekannt zu geben, damit in die beyderseitigen Eingaben mehr Ordnung und Uebereinstimmung gebracht werden möge.

Gubernialverordnung vom 30. Jänner 1819, Zahl 1521.

XI.

K. K. Districtsförster haben sich in die Gebahrung mit Privatwaldungen nicht zu mengen.

Ueber die bey Gelegenheit eines zwischen der Vordernberger Radgewerkscommunität und Privaten abgeschlossenen Waldabstockungsvertrags, gemachte Bedingniß, daß kein Holzschlag ohne Beyziehung des k. k. Districtsförsters ausgezeiget werden soll, hat die hohe Hofkanzley unterm 16. v. M. bemerkt, daß den Districtsförstern eine vorläufige Einmengung in die ökonomischen Gebahrungen mit den Privatwaldungen, wohin auch die Auszeigung der Holzschläge gehört, für keinen Fall zustehe, weil dieses gegen die demselben ertheilte Instruction sey. Eben so könne in Fällen, wo von Privaten die Intervenirung der Kreisforstkommissäre oder Districtsförster nachgesucht wird, hiebey nicht die Ansicht einer Amtshandlung eintreten, folglich

die Vergütung der Reisekosten und Diäten niemahls dem Aerarium zur Last fallen.

Gubernialverordnung vom 3. Februar 1819, Zahl 2481.

XII.

Pulvermühlen, und die dazu gehörigen Häuser sind von der Militäreinquartierung frey.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 31. Dezember v. J., wurde dem Gubernium bedeutet, die Pulvermühlen und die zu derley Werken gehörigen unmittelbar mit selben in Verbindung stehenden Häuser seyen zwar der Feuergefährlichkeit ihrer Beschäftigung wegen, und da sie meist isolirt stehen, ohnehin zur Bequartierung des Militärs nicht geeignet; in so ferne dieß jedoch bisher nicht beobachtet worden wäre, sey die Einleitung zu treffen, daß die Pulverwerke und die dazu gehörigen Häuser künftig von der Bequartierung frey gelassen werden.

Gubernialdekret vom 3. Februar 1819, Zahl 2485.

XIII.

Pfarrer, Localkapläne ꝛc., welche aus dem Religionsfond bezahlt werden, haben das Erbsteueräquivalent zu entrichten.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 7. Jänner 1819, Zahl 622, wurde über dießortige Anfrage, ob das Erbsteueräquivalent, von dessen Entrichtung die Pensionisten und Defizientenpriester vermög Hofdekret vom 22. Jänner v. J. befreyt sind, auch von allen aus dem Religionsfonde dotirten geistlichen Parteyen nicht entrichtet werden dürfe? Folgendes erwiedert:

Der 57. §. des Erbsteuerpatents vom Jahre 1810 spricht in Betreff der Verpflichtung der Geistlichkeit zur Entrichtung des Erbsteueräquivalents von Pfarrern, nicht aber von Pensionisten und Defizientenpriestern.

Die Bezüge, welche die aus dem Religionsfonde dotirten Pfarrer genießen, sind nicht von der Natur, wie jene der eben aus dem Religionsfonde bezahlten Pensionisten und Defizientenpriester.

In dieser doppelten Beziehung ist mit Hofdekret vom 22. Jänner 1818, Zahl 32012, die Befreyung der Pensionisten und Defizientenpriester von dem Erbsteueräquivalente ausgesprochen worden. Es fließt daraus keineswegs, daß auch die aus dem Religionsfonde dotirten sonstigen

geistlichen Parteyen, als Pfarrer, Lokalkapläne ꝛc., von dem Erbsteueräquivalente losgezählt sind, sondern diese haben im Grunde des bezogenen Patentsparagraphs wie bisher das Erbsteueräquivalent fortan zu entrichten.

Gubernialdekret vom 6. Februar 1819, Zahl 1822.

XIV.

Der Verkehr mit Kunstwerken, und Seltenheiten, dann deren Ausfuhr wird bestimmt.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 19. September, und 23. November v. J. über die Ausfuhr, und den Verkehr mit Kunstwerken, und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung festzusetzen geruhet:

1. Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verbothen, Gemählde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstichsammlungen, seltene Manuscripte, Codices, und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Litteraturgegenstände auszuführen, welche zum Ruhm, und zur Zierde des Staates beytragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen, in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art, eine schwer

zu ersetzende Lücke, und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2. Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze wird mit der Confiscation des auszuführenden Gegenstandes — und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Land gebrachten Kunstwerkes bestraft.

3. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste, und Gewinn zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so verstehet es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.

4. Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthum zu verfügen, wird der freye Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf, und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere, frey, und ungehindert gestattet.

5. Die Entscheidung der Frage: ob ein, oder der andere Kunst- und Litteraturgegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey? deren Ausfuhr verbothen ist, steht der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens der-

Zoll = Tarif

für Papier und die dazu gehörigen Artikel für die deutschen, ungarischen, siebenbürgischen, illyrischen und tyrolischen Provinzen.

Zoll Nummer	Benennung der Artikel	Verzollungs-Maßstab	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf	Lit. der Patents-Beylage.
1	Papier, Schrenz- oder Lösch-, Konzept- und Kanzleypapier, worunter auch Goldschlager- und sogenanntes Seiden- und Einlegpapier, dann Notenpapier rastrirt und unrastrirt, so wie auch Pack- und Haubenpapier gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennung	1 Zentner	7	30	—	C.	—	6	1	
	— dergleichen hungarisches	detto	—	42	—	C.	—	6	1	
2	— Post- und Velinpapier, worunter auch Karten-, Fächer- sogenanntes Kalkier- und Kupferdruckpapier gehören, geleimt und ungeleimt, ohne Unterschied des Formats und der Benennungen	detto	20	—	—	C.	—	25	—	
3	— gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kattun-, dann türkisches und gemahltes Papier	detto	45	—	—	C.	—	18	3	
4	Makulatur-Papier	detto	—	3	—	A.	1	—	—	D.
5	Pappe (Pappendeckel)	detto	2	—	—	B.	—	30	—	
6	Tuchspäne	detto	—	21	—	B.	—	8	3	
7	Papiertapeten (Spalier von Papier)	1 Pfund	1	12	—	C.	—	—	2	
8	* Bilder auf Papier, als: Kupferstiche, Holzstiche, und Steinabdrücke, illuminirt, nicht illuminirt, und mit Farben gedruckt, wozu auch Tupf- und Desseinpapiere, dann Mahlereyen und Zeichnungen auf Papier gehören * Für öffentliche Anstalten bildender Künste bestimmte Gegenstände dieser Art sind zollfrey zu behandeln; nur müssen in Hinsicht derselben die Zensurs-Vorschriften genau beobachtet werden.	detto	—	54	—	C.	—	1	—	
9	Bilder, christliche Lehr- und Wallfahrtsbilder von Kupfer, Holz oder Stein abgedruckt, so wie jene, die mit Zeug- oder Metall-Folienstücken ausgelegt sind	von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
10	* Landkarten * Zum Gebrauch des k. k. Militärs dienende gezeichnete Pläne, sind gleich den Landkarten in die Verzollung zu nehmen.	1 Zentner	7	30	—	—	—	37	2	
11	* Spielkarten * In Absicht auf den Verkehr mit Spielkarten zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und den übrigen Provinzen der Monarchie ist sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1818 zu benehmen.	1 Dutzend	1	48	—	C.	—	—	3	
12	* Bücher, steif gebunden, alte und neue * Hebräische, im Auslande gedruckte Gebethe und Religionsbücher unterliegen dem Einfuhrsverbothe, eben so ist die Einfuhr illyrischer und wallachischer Bücher nur gegen Pässe gestattet; Uebrigens sind auch in Hinsicht der Bücher die Zensurs-Vorschriften durchaus genau zu befolgen.	1 Zentner	5	—	—	—	—	12	2	
13	* Bücher, ungebundene und bloß geheftete, dann Musikalien, geschriebene und gedruckte * Buchdruckerbuchstaben und Matrizen, sind als Waaren jener Metalle und Metallcompositionen, woraus sie bestehen, zu behandeln.	detto	2	30	—	—	—	12	2	
14	* Arbeiten aus Papier oder Pappe verfertigte, als Cartons, Futterale und dergleichen * Arbeiten aus Papiermaché sind, wenn sie mit Gemählden oder Verzierungen aus edlen Metallen versehen sind, als Galanterie, außerdem aber, als Krämerwaaren in die Verzollung zu nehmen.	von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	

Von der Banko = Hofbuchhaltung Wien am 26. Jänner 1819.

jenigen Akademie der bildenden Künste, oder der Bibliothekdirection zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstreckt.

6. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Gubernialkurrende vom 10. Februar 1819, Zahl 2486.

XV.

Bestimmung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, und der dazu gehörigen Artikel.

Se. Majestät haben, gemäß eingelangter hoher Hofkammerverordnung vom 23. Jänner d. J. mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Dezember v. J. hinsichtlich der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die in dem hierneben beygefügten neuen Tarif*) für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrszölle haben, vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der österr. Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten

*) In welchem, wie Seite 20, Absatz 4, bemerket wird, die Zollsätze für außer Handel gesetzte Artikel nicht mit rother Farbe, sondern mit größern Ziffern ausgedrückt sind.

und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zolllinie gelegenen Districten), ist ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen jedesmahl mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partieen der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3. In dem Verkehr mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung stehet, haben in so ferne als in dem Tarif nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tarif mit rother Farbe ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Ein- oder

Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

Diese Vorschrift hat mit 1. April d. J. in Wirkung zu treten.

Gubernialkundmachung vom 10. Februar 1819, Zahl 2592.

XVI.

Der Ausfuhrverboth der gemeinen Seife in den altösterreichischen Provinzen wird aufgehoben.

Se. Majestät haben laut Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. v. M., die Aufhebung des bisher in den altösterreichischen Provinzen mit Einbegriff Illyriens und Salzburgs bestandenen Ausfuhrverbothes der gemeinen Seife zu genehmigen geruhet; wornach dieser Artikel bey der Ausfuhr nach dem mit hohem Hofdekret vom 11. September v. J. bekannt gemachten neuen Tarif über die Verzollung der gemeinen, dann der Oehlseife und ihrer Bestandtheile zu behandeln ist.

Gubernialkurrende vom 10. Februar 1819, Zahl 2798.

XVII.

Ueberſetzung der Poſtſtazion Reifling nach Hiflau.

Zufolge hoher Hofkammerverordnung vom 19. November v. J. iſt die zwiſchen Eiſenerz und Altenmarkt bisher zu Reifling beſtandene Poſtſtazion mit 1. d. M. nach Hiflau überſetzt, und die Straßenſtrecke ſowohl von Eiſenerz nach Hiflau, als auch von Hiflau nach Altenmarkt auf 1 1/2 Poſten feſtgeſetzt worden.

Gubernialkundmachung vom 10. Februar 1819, Zahl 2855.

XVIII.

Vorſchrift über die Ausfertigung der Wanderpäſſe in das Ausland.

Den Kreisämtern wird wiederholt bedeutet, in Zukunft bey Einſchreiten um Wanderpäſſe in das Ausland immer durch die Bezirksobrigkeiten, welche hiezu gedruckte Blanqueten in Handen haben, den ordentlich ausgefertigten von der Bezirksobrigkeit unterſchriebenen, vom Kreisamte vidirten Wanderpaß zur Beſtätigung anher vorzulegen, indem hierorts nur Blanquete zu Reiſepäſſen, nicht zu Wanderpäſſen vorhanden ſind, und die Anwendung der erſteren für Letztere nur irrige Taxbemeſſungen, und eine Er-

schwerung oder Verzögerung des für die Fortschritte in Künsten und Gewerben doch immer vortheilhaften Wanderns der Professionisten in das Ausland zur Folge haben kann.

Gubernialdekret vom 10. Februar 1819, Zahl 2901.

XIX.

Die Kontraktsverbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über.

Vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 11. Jänner 1819, Zahl 1591, hat der k. k. Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley über den vorgekommenen Fall des Ablebens eines Subarrendators, während der Contraktsdauer, und wegen den sonach an die Erben des Subarrendators übergehenden Contraktsverbindlichkeiten die hier beygefügte Verordnung zur allgemeinen Nachachtung erlassen.

Gubernialverordnung vom 12. Februar 1819, Zahl 3333.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. Dezember 1818.

Ueber den bey dem niederösterr. Generalcommando vorgekommenen Fall des Ablebens

eines Subarrendators während der Contraktsdauer, daß ein anderer Contrahent, zwar ohne Nachtheil des Aerariums substituirt worden ist, wurde dem Generalcommando bemerket, daß der §. 918 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher sagt: „daß alle aus Verträgen entstandenen Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile übergehen," bisher noch immer in allen ärarischen, und also auch in den Subarrendirungscontracten aufrecht erhalten worden sey, und daß auch zur Versicherung für solche Fälle die Caution von dem Vermögen des Contrahenten vorgeschrieben ist, wovon nach dem Tode desselben seine Erben als Eigenthümer zur Vollziehung der darauf lastenden Verpflichtung eintreten müssen.

Das Generalcommando wird hiervon in die Kenntniß gesetzt, um hiernach in Sterbfällen von Contrahenten sich zu benehmen, und die Erben zur Contractserfüllung anzuhalten, ohne ihrer weigerenden Erklärung eine andere Einleitung nicht, und nur in einem solchen Verweigerungsfalle die Einleitung der Beyschaffung oder Behandlung des neuen Contractes mit Vorbehalt der Entschädigung von der Caution, wenn Schaden für das Aerarium hieraus entsteht, zu treffen.

XX.

Ein Impfarzt kann nur dann auf Vergütung der Reisekosten und Diäten Anspruch machen, wenn er mehr als drey Individuen an Einem Orte mit Erfolg geimpft hat.

Zufolge hoher Hofkanzleyverordnung vom 31. Jänner d. J., Zahl 3290, darf kein Impfarzt auf eine Vergütung der Reisekosten und Diäten Anspruch machen, der nicht mehr als drey Individuen an Einem Orte mit Erfolg geimpft hat.

Gubernialdekret vom 17. Februar 1819, Zahl 3323.

XXI.

Vorschrift für die Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen.

Laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 20. Jänner 1819, Zahl 1772, haben Se. Majestät aus Anlaß eines spezifischen Falles, einen Vorschlag zur Besetzung einer Bezirksarztensstelle betreffend, mit höchster Entschliessung vom 10. Jänner 1819 anzubefehlen geruhet, daß bey Vorschlägen zu Anstellungen heilkundiger Individuen immer bey jedem Competenten zugleich

angezeigt werden soll, an welcher Lehranstalt er sein Diplom erhalten habe.

Gubernialverordnung vom 17. Februar 1819, Zahl 3675.

XXII.

Allerhöchst begnehmigte Bestimmungen in Bezug auf die Verhandlungen des Nationalbankausschusses.

Nach der Eröffnung des k. k. Finanzministeriums haben Se. Majestät über die Höchstdenselben in Beziehung auf die Verhandlungen des Bankausschusses erstattete Anzeige, und über das im Nahmen der Bankgesellschaft von dem Ausschusse gestellte Ansuchen nachstehende mit Hofkammerdekret vom 11. Februar l. J., Hofzahl 6441, bekannt gemachte Bestimmungen mit dem Beysatze zu genehmigen geruhet, daß dieselben gleiche Kraft mit den Statuten und mit dem Reglement der österreichischen Nationalbank besitzen, und daß, in so ferne die in diesen Fundamentalgesetzen des Bankinstituts enthaltenen Anordnungen mit jenen Bestimmungen nicht übereinstimmen, die Ersteren als aufgehoben betrachtet werden sollen.

1. Der jährlich hinterlegte Reservefond ist ein ausschließliches Eigenthum der Actionäre, welche bis zum Schluß des Jahres durch

Einlagen dem Bankinſtitute beygetreten ſind, oder derjenigen, welche durch die Erwerbung früher ausgefertigter Actien in die Rechte derſelben treten.

2. Die ſpäter eintretenden Actionäre haben nebſt der ſtatutenmäßigen Einlage denjenigen Betrag zu erlegen, welcher in Folge einer Repartition des vorhandenen Reſervefonds auf die Anzahl der abgenommenen Actien entfällt; dieſer Betrag wird jährlich nach vorläufiger Beſtimmung des Bankausſchuſſes von der Direction feſtgeſetzt, und bekannt gemacht werden.

3. Die zu dem Bankausſchuſſe berufenen Actionäre haben, wenn ſie auch in mehreren Eigenſchaften an den Verhandlungen des Ausſchuſſes Theil nehmen, immer nur eine Stimme zu führen.

4. Die Actionäre haben, ohne ſich weiteren Förmlichkeiten zu unterziehen, an den Rechten, welche dem Actienbeſitze ankleben, nahmentlich an der Befugniß in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, Theil zu nehmen. Es bleibt jedoch der Bankdirection überlaſſen, wenn ſie es angemeſſen findet, einige Zeit vor der Verſammlung des Bankausſchuſſes die in denſelben berufenen Mitglieder aufzufordern, ſich über die erforderliche Anzahl von Actien, in deren ununter-

terbrochenem Besitze sie durch sechs Monathe blieben, auszuweisen.

5. Für das Jahr 1819 hat kein Austritt unter den Mitgliedern der Bankdirection Statt zu finden, und derselbe kann auch im Jahre 1820 unterbleiben, falls der Bank-Ausschuß die Bestätigung der dermahligen Direction wieder beschließt. In den folgenden Jahren hat dagegen die durch die Statuten angeordnete Verloosung und Erneuerung eines Drittheils der Direction für sich zu gehen.

6. Der Nationalbank wird zu ihren übrigen Befugnissen das Recht eingeräumt, auf alle Gattungen von Staatspapieren ohne Unterschied unter Beobachtung der in dem Reglement ausgedrückten Modalitäten mit der Erleichterung Vorschüsse zu erfolgen, daß dieselben auch mit einem Betrage von fünfhundert Gulden Bankwährung angesucht, und bewilliget werden können.

7. Es wird der Bankdirection überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vormerkung von Actienbriefen zur Sicherheit der Besitzer zu erwirken ist, und für die Bewilligung dieser Vormerkung eine Gebühr festzusetzen, welche für eine einzelne Actie den Betrag von fünfzehn Kreuzern Bankwährung nicht zu übersteigen hat.

8. Die Bankdirection kann, mit Zustimmung des Bankausschusses Erhöhungen der in dem Reglement festgesetzten Gehalte der Beamten des Bankinstituts vornehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches dermahl zwischen den verschiedenen Diensstellen besteht, eintreten lassen.

Gubernialdekret vom 17. Februar 1819, Zahl 3489.

XXIII.

Bestimmung der Niederlagsgebühren.

Um das höchste Aerarium bey jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von dem Eigenthümer nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlagsgebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Parteyen, so viel möglich zu sichern, sind von hoher Hofkammer, gemäß eingelangten Dekrets vom 3. d. M., Zahl 4236/517, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen befunden worden:

1. Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaß vollständig zu entrichten ist, hat Derjenige zu haften, auf dessen Nahmen die Waare einlangt, und eingelagert wird.

2. Nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Einlagerung muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des zweyten, dritten, und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat.

Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tägen, vom Tage der Einlagerung, oder Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben, und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Partey zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3. Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch keine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waare zugemuthet werden kann), wenn Derjenige, auf dessen Nahmen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezug der Waare binnen drey Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen; befindet sich

aber Derjenige, auf deſſen Rahmen die dem Verderben ſich nahende Waare eingelagert iſt, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder beziehet derſelbe, auf die erhaltene Aufforderung, die Waare nicht binnen drey Tagen, ſo hat das Zollamt mit Beyziehung wenigſtens Eines beeideten Waarenbeſchauers, und eines den Abweſenden repräſentirenden rechtlichen Handelsmannes die Beſchau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Beſorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorſtehend anerkannt wird, zur öffentlichen Verſteigerung der Waare zu ſchreiten, und, nach Abzug der Gebühren, den Reſt des gelösten Betrages als Depoſitum zu behandeln.

Gubernialkundmachung vom 24. Februar 1819, Zahl 3325.

XXIV.

Beſtimmungen der Begünſtungen für jene Fuhrwerke, welche mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigſtens ſechs Wiener Zollen verſehen ſind.

Aus Anlaß der Verhandlungen: ob die in mehreren auswärtigen Staaten ſchon üblichen breiten Räder bey Frachtwägen in Abſehen der Schonung der Straßen geſetzlich einzuführen

seyen? haben Se. Majestät laut Hofkanzleyverordnung vom 7. Jänner d. J. mit allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1818 zu bestimmen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, allem Fuhrwerke, das mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweiligen gesetzlich bestimmten Wegmauth, und die Unbeschränktheit der Ladungslast, als besondere Begünstigung versichert, und zugestanden werde.

Gubernialkurrende vom 2. März 1819, Zahl 3128.

XXV.

Verjährung der Strafen bey Vergehen gegen die Trankſteuergesetze.

Se. k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. Jänner d. J. mit allerhöchster Entschliessung vom 23. September 1818 zu bestimmen geruhet, daß die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuergesetze verwirkten Strafen, nach Verlauf von fünf Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt, und erloschen anzusehen seyen.

Gubernialkurrende vom 3. März 1819, Zahl 4364.

XXVI.

Die aus dem Armeninstitute Betheilten müssen ihre Kinder impfen lassen.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. Jänner d. J., Zahl 1114, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner anzuordnen geruhet, daß zur Beförderung der Vaccination nebst der bereits bestehenden, auch noch folgende indirecte Zwangsmittel allgemein in Anwendung kommen.

Es seyen nähmlich jene Personen, welche um Betheilungen mit Armeninstituts-Portionen anlangen, oder welchen bereits Betheilungen zugewiesen sind, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen, ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen, wobey ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich hierüber mit den Impfungszeugnissen, oder mit Zertifikaten, daß sie die natürlichen Blattern überstanden haben, auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern selbst die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

Gubernialdekret vom 3. März 1819, Zahl 4365.

XXVII.

Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger.

Es sind öfters Klagen über den Mangel an anständigen Unterhalt des Curatklerus, vorzüglich aber der neuen Seelsorger erhoben worden.

Der Religionsfond ist ihm auf eine entsprechende Art zu Hülfe zu kommen nicht vermögend gewesen.

Von den Einkünften der alten Pfarrer konnte den neuen Seelsorgern zur Zeit der neuen Pfarrregulirung nicht zu Hülfe gekommen werden, weil den alten Pfarrern an dem Einkommen, auf welches sie investirt waren, nichts entzogen werden konnte, obwohl sie nicht bloß Mühe und Verantwortung, sondern auch oft nicht unbedeutende Auslagen für einen oder zwey ihnen entbehrlich gewordene Cooperatoren ersparten, sie also durch diese neue Pfarrregulirung reel gewonnen haben.

Allein, wenn eine alte Pfarr vacant wird, der Nachfolger also ex titulo investituræ noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, dann verdient es Erwägung, ob nicht ein Theil des an der alten Pfründe früher, und ehe aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie exscindirt wurde, bestandenen Einkommens zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine Art verwendet

werden kann, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist, und da er die Subsistenz des neuen Curaten verbessert, der alten Pfarre doch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferners zusichert.

Bey Gaben, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur Demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie Stollgebühren, und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, der Zehent, ist es gewiß oft der Fall.

Selbst mit einzelnen Grundstücken kann es der Fall seyn, wenn sie bey einer gewissen Pfarrey nicht so ad locum, als vielmehr um des Dienstes in einer gewissen Gemeinde willen vielleicht von dieser Gemeinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmahl das Recht mehr hat, diese Dienste zu leisten.

Diese Ansichten wurden der Landesstelle in Folge allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner 1819 mit hohem Hofkanzleydekrete vom 28. Jänner d. J., Zahl 3376, mit dem Auftrage mitgetheilt, davon rücksichtlich aller Pfarreyen, aus welchen neue exscindirt worden sind, von Fall zu Fall, wie eine solche alte Pfarre erlediget wird, durch genaue Erhebung und mit dem Ordinariate zu pflegende Rücksprache die

Anwendung zu machen, und das der höchsten Entscheidung zu unterziehende Gutachten zu erstatten; ob und wie das Schicksal des neuen Pfarrers oder Localkaplans auf diese Art verbessert werden könnte.

Gubernialverordnung vom 3. März 1819, Zahl 4366.

XXVIII.

Auf welchem Wege sich um das Ehren-Ritter-Kreuz des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu bewerben sey.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 9., Erhalt 26. v. M., Zahl 4013, wurde anher bedeutet, daß die hinsichtlich der Tragung fremder Orden erflossene allerhöchste Anordnung sich auch auf die Ehren-Ritter-Kreuze des Maltheser- oder Johanniter-Ordens zu erstrecken habe, und nicht nur um diese Decoration anzusuchen, gleichfalls vorläufig die Bewilligung Sr. Majestät einzuholen, sondern sich auch nach Erwirkung derselben auf keinem andern Wege um diese Decoration zu bewerben sey, als durch das in Wien befindliche Großpriorat dieses Ordens.

Gubernialdekret vom 3. März 1819, Zahl 4587.

XXIX.

Gutschreibung der zum Militär assentirten Rekrutirungsflüchtlinge.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, wie sich rücksichtlich jener Rekrutirungsflüchtlinge, die nach der letzten Reservestellung aufgebracht worden, dann derjenigen, welche ausser den angeordneten Rekrutenhebungen seit dem Jahre 1815 gestellt worden sind, zu benehmen sey, hat der k. k. Hofkriegsrath dem Generalcommando die Weisung ertheilt, daß die ersteren, nähmlich die nach der jetzt beendigten Reservestellung aufgebrachten Rekrutirungsflüchtlinge bey ihrer Habhaftwerdung allerdings zu assentiren, und zu ihrem Werbbezirks-Regimente sogleich zur Dienstleistung abzugeben seyen, daß jedoch sowohl diese, als auch die seit dem Jahre 1815 gestellten Rekrutirungsflüchtlinge den betreffenden Gemeinden, in so weit sie ihnen nicht für die im Concertationswege entlassenen Wirthschaftsbesitzer als geleisteter Ersatz angerechnet worden sind, nicht erst bey der nächsten Reservestellung, sondern schon bey der ersten Rekrutenstellung, welche zur Ergänzung der Regimenter aus der Reserve angeordnet werden wird, zu Guten zu schreiben kommen.

Gubernialverordnung vom 3. März 1819, Zahl 4586/680.

XXX.

Vorspannscommissariate erhalten erst nach gelegter Rechnung neue Vorschüsse.

Um die theilweisen unregelmäßigen nach keinem verläßlichen Anhaltspuncte zu beurtheilenden Verlagsforderungen der Vorspannscommissariate zu vermeiden, findet man nothwendig, fest darauf zu halten, daß künftig keinem Vorspannscommissariate ein neuer Vorschuß erfolgt werde, bis sich nicht dasselbe durch die Rechnung für das verflossene Vierteljahr, die immer unaufgehalten gleich und längstens 8 Tage nach Verlauf des Quartals zu legen ist, über die Verwendung des letzt erhaltenen Vorschusses vollständig ausgewiesen habe, hingegen ist alsdann den Vorspannscommissariaten ein um einige Tage über die bestimmte Rechnungsperiode etwas hinausreichender Vorschuß zu erfolgen, um für die Zeit vom Ablaufe des Vierteljahres bis zum Erhalt des neuen Vorschusses zur currenten Vorspannsbezahlung nicht unbedeckt zu seyn.

Gubernialverordnung vom 3. März 1819, Zahl 4625.

XXXI.

In wie ferne die Curatgeistlichkeit von der Classensteuer befreyet ist.

Nach hohem Hofkanzleyintimat vom 25. Jänner d. J., Zahl 1705, haben Se. k. k. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung von Aachen den 1. November 1818 allgemein zu bewilligen geruht, daß die Curatgeistlichen, so kein anderes Einkommen besitzen, als was selbe von dem Religionsfond beziehen, von dem Militärjahre 1818 an, und bis nicht die Religionsfonde der Provinzen es aus Eigenem bestreiten können, von Entrichtung der Classensteuer zu befreyen seyen, und daß ein gleiches für das Jahr 1817, jedoch nur in so weit, als der Religionsfond zur Bezahlung der Classensteuer für die Curatgeistlichkeit keine Begabung von den Finanzen für eben dieses Jahr erhalten hat, zu gelten habe.

Gubernialdekret vom 3. März 1819, Zahl 4662.

XXXII.

Wie die im unbefugten Handel mit Arzneyen Betretenen zu behandeln sind.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. Februar 1819, Zahl 4106, wurde dem Gubernium Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß einiger in Böhmen vorgekommenen Fälle, in welchen bey Gelegenheit, als Arzneyen bey Individuen, die zu ihrem Verkaufe nicht befugt waren, von Zollbeamten vorgefunden wurden, eine Colliſion zwiſchen dem Wirkungskreiſe der politiſchen und Bancalbehörden entſtand, haben Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 1. d. M. zu verordnen geruhet:

Die im unbefugten Verkaufe inländiſcher, oder geſchwärzten Arzneymittel Betretenen ſeyen nach der Analogie des zwiſchen der k. k. Hofkammer, der k. k. Hofkanzley, der k. k. oberſten Juſtizſtelle, und der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen wegen Verbrechern, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung beinzichtiget ſind, getroffenen, und unterm 2. Auguſt 1815 von der k. k. oberſten Juſtizſtelle an alle Appellationsgerichte kundgemachten Uebereinkommens zu behandeln. Zuerſt habe alſo die politiſche Behörde, dann die Bancalbehörde ihr Amt zu handeln.

Bey der Amtshandlung der Erſteren ſey von derſelben vorläufiges Einvernehmen mit der mediziniſchen Facultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzneymittel, und die Nothwendigkeit der Vertilgung derſelben zu pflegen. Nach geendigter politiſcher Verhandlung habe jene der Bancalbehörde einzutreten.

Gubernialdekret vom 10. März 1816, Zahl 5096.

XXXIII.

Grundsätze, nach welchen die von Sr. Majestät den durch Elementarunfälle in den Stand einer ganzen oder theilweisen Zahlungsunvermögenheit versetzten Contribuenten allergnädigst bewilligten Nachlässe an der Grundsteuer zu behandeln sind.

Vermög hohen Hofkanzleypräsidialdekrets vom 14. Februar d. J., Zahl 4873, haben Se. Majestät zur möglichsten Erleichterung derjenigen Contribuenten, welche durch Elementarunfälle in den Stand einer ganzen, oder theilweisen Zahlungsunvermögenheit versetzt werden, zu gestatten geruht, daß bis auf weitere Anordnung Nachlässe an der Grundsteuer nach folgenden Grundsätzen gewähret werden dürfen.

1. Auf Steuernachlässe haben sowohl die Dominical- als auch die unterthänigen Grundbesitzer in den weiter unten genauer bezeichneten Fällen von Elementarbeschädigungen Anspruch.
2. Die Nachlässe finden Statt an der ordentlichen Grundsteuer, und an dem Zuschusse.
3. Dominicalgrundbesitzern werden bey Elementarbeschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil:

a) Ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse,

wenn es erwiesen ist, daß der Dominicalgrundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch Elementarunfälle verloren hat, und daß er außer dem genöthigt worden, unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominicalkörpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten ohne irgend einem Entgelt nachzusehen.

b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse, wenn der Dominicalgrundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung oder darüber durch Elementarunfall verloren hat, und den zu dem betreffenden Dominicalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den 4ten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten ohne irgend einem Entgelt ebenfalls nachzusehen genöthiget war.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse, wenn der Dominicalgrundbesitzer durch Elementarunfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verlor, ohne daß er den zu dem betreffenden Dominicalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial- oder Zehentschuldigkeiten eine den 4ten Theil derselben erreichende Nachsicht unentgeltlich zuzuwenden bemüssiget war.

4. Unterthänigen Grundbesitzern werden Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

a) der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution, und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung —

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementarunfall zu Grunde gegangen ist.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wenn der 3te Theil der jährlichen Fechsung, und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementarunfall betroffen worden sind.

Es versteht sich, daß die Beurtheilung der Elementarbeschädigung und des denselben entsprechenden Nachlasses sich immer auf jedes als Steuerkörper besonders inliegende Besitzthum beziehe.

5. Die Steuernachlässe müssen die Contribuenten, welche darauf unter was immer für einem Titel Anspruch machen, selbst ansuchen, und es liegt ihnen ob, alle jene Behelfe beyzubringen, und sich den Untersuchungen zu unterziehen, welche abgefordert, oder eingeleitet werden, um die Richtigkeit ihrer Angaben zu bewähren.

6. Das Recht, Steuernachlässe wegen erlittenen Elementarbeschädigungen zu bewilligen, steht der Landesstelle zu.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen über Steuernachlässe treten vom 1. November 1819 für alle jene Fälle in Wirksamkeit, welche von diesem Zeitpuncte angefangen eintreten, und einen gültigen Anspruch auf Steuernachsichten geben.

8. Bey der Anwendung dieser Grundsätze kömmt es vorzüglich auf genaue, rechtliche, aber auch schnelle Erhebungen der den Contribuenten zugegangenen Schäden an. In der Regel kann sich dabey an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden, welche in der Provinz bisher beobachtet worden sind; sollte jedoch die Erfahrung auf Unzukömmlichkeiten geführt haben, welche dem Zwecke entgegen stehen, so ist es dem Ermessen der Landesstelle überlassen, dießfalls die erforderlichen Modificationen zu bewirken, in jedem Falle müssen jedoch die Quoten des Nachlasses nach den in den oben bemerkten Hauptgrundsätzen enthaltenen Bestimmungen eingerichtet werden, und es kann von den in einigen Provinzen bisher bestandenen zwey, drey, und mehrjährigen Nachlässen an der ordentlichen Grundsteuer keine Rede seyn.

Bey den Dominicalgrundbesitzern, welche bisher auf Steuernachlässe keinen Anspruch hatten, muß insbesondere die Bedingung wegen der Einlässe an den Urbarial- und Zehent-

leistungen nach den Bestimmungen des 3ten Punctes strenge beachtet werden, und es dürfen die gesetzten Nachsichten nicht erfolgen, wenn nicht die kreisämtliche Bestätigung, daß den betreffenden unterthänigen Grundbesitzern der angegebene Nachlaß an den Dominicalschuldigkeiten wirklich zu Theil geworden ist, vorliegt.

9. Die bewilligten Nachlässe erfolgen in der Art, daß die nachgesehenen Steuerquoten den betreffenden Contribuenten von der Schuldigkeit des Jahres abgeschrieben werden.

Sollten sich dabey die Fälle ereignen, daß Contribuenten, während die Verhandlungen ihrer Gesuche im Zuge sind, die Steuer, deren Nachsicht sie ganz oder zum Theil erbethen haben, mittlerweile wirklich entrichten, so darf in diesen Fällen von Seite der Cassen keine Geldrückzahlung erfolgen, sondern es ist die Einleitung zu treffen, daß den Contribuenten, welchen die Nachsichten zu Theil geworden sind, Anweisungen, die auf den nachgesehenen Betrag lauten, ausgefertiget, und daß diese bey der Abfuhr der nächsten Steuerraten statt Baarem angenommen werden.

Gubernialkundmachung vom 17. März 1819, Zahl 4583.

XXXIV.

Vorsichten bey ämtlicher Versendung von Geld oder Geldwerth habenden Urkunden.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 16. Februar 1819, Zahl 4538, ist die Anordnung erflossen, daß in dem Falle, wenn Berichte oder Anzeigen, instruirt mit Baarschaft, Obligationen, oder Geld vertretenden Urkunden erstattet werden, oder deren Einsendung an andere Behörden geschieht, dieses von Aussen auf den Berichten, Verordnungen oder sonstigen ämtlichen Eingaben sowohl, als auch auf deren Couverts von Seite der einschickenden Behörde genau ersichtlich gemacht werde.

Ueberdieß ist zur Erzielung der nöthigen Sicherheit bey derley Versendungen sorgfältig darauf zu achten, daß die Absendung beschwerter Amtspaquete nicht mit der reitenden Post, bey welcher keine Haftung Statt findet, sondern lediglich mit dem Postwagen geschehe, wie solches ohnehin im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Selbst in dringenden Fällen, die Estaffeten Versendungen ausgenommen, ist es nothwendig, die ämtliche Einbegleitung einer Baarschaft oder Geldesurkunde zwar mit der Briefpost abzuschicken, das Geld oder den Geldeswerth aber gleich mit dem nächst abgehenden Postwagen an den Ort seiner Bestimmung gelangen zu machen, auf der

Aussenseite der erwähnten Einbegleitung, und im Contexte ist jedoch vorläufig anzudeuten, daß der fragliche Werth mit dem Postwagen nachfolgen werde.

Gubernialverordnung vom 17. März 1819, Zahl 5375/646.

XXXV.

Wegmauthbefreyung aller zur Straßenerhaltung Statt habenden, und mit Zeugnissen der Straßenbaudirection begleiteten Fuhren.

Allerhöchst Se. Majestät haben am 14. Dezember v. J. allergnädigst zu entschliessen befunden, daß alle zur Straßenerhaltung Statt habenden Fuhren von der Wegmauth frey erhalten werden sollen.

Damit aber hiebey jedem Mißbrauche zum Nachtheile des Wegmauthgefälles auf das Wirksamste vorgebeugt werde, hat die hohe Hofkanzley mit der hohen Hofkammer dießfalls folgende Maßregeln zu bestimmen, und mit Verordnung vom 1. g. M., Zahl 6953, zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben befunden:

a) Daß nur jene zur Straßenerhaltung verwendete Fuhren die Wegmauthbefreyung zu genieſſen haben, welche mit Zeugnissen der Straßenbaudirection begleitet sind.

b) Daß die über die Wegmauthverkürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen auch bey Mißbräuchen mit den Zeugnissen Anwendung zu finden haben; daher jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnissen überwiesene Contrahent das erste Mahl in die für Mauthumfahrungen festgesetzte Strafe zu verfallen haben wird, welche im zweyten und dritten Uebertretungsfalle im zwey- und beziehungsweise dreyfachen Betrage zu leisten wäre, welche Strafen auch dann einzutreten hätten, wenn Straßenmaterialien von geringerer Menge mit andern Ladungen vorkommen, und die Zeugnisse zur wegmauthfreyen Passirung der ganzen Ladung benützt werden sollten.

Gubernialkurrende vom 17. März 1819, Zahl 5459.

XXXVI.

Rekruten für ein Dominium, welches mit der Stellung nicht aufkömmt, ex concreto des Kreises zu stellen, findet nicht Statt.

Gelegenheitlich eines gemachten Antrags, den Rekrutenrückstand eines Dominiums, welches mit Auffindung tauglicher Bursche nicht aufkommen konnte, auf das Concretum des Kreises zu repartiren, hat die hohe Hofkanzley

bemerkt, daß dieses nicht zulässig sey, indem, wenn angeblich die Dominien aus der Classe der zu Hause befindlichen Anwendbaren die Stellung nicht bewirken, und auch keine mit Pässen abwesenden Anwendbaren nachweisen zu können, erklären, durch eine besondere gemischte Localcommission nach genauer Prüfung der Conscriptionsbücher die persönliche Vorführung der Conscribirten einzuleiten, und die Assentirung der Vorfindigen und auf das Contingent Abgängigen zu bewirken sey, in welchem Falle das Dominium auch die Commissionskosten zu bestreiten haben wird; bestätiget sich aber die Angabe des Dominiums, so müsse die Stellung aus der Classe der minder Anwendbaren eingeleitet werden.

Gubernialdekret vom 17. März 1819, Zahl 6011.

XXXVII.

Behandlung der erkrankenden beurlaubten Soldaten.

Der k. k. Hofkriegsrath hat laut hohen Hofkanzleydekrets vom 28. Februar d. J. das in Abschrift anliegende Rescript an sämmtliche Generalcommanden erlassen, und ihnen darin mit Zurückführung auf das Urlaubsnormale vom Jahre 1781 diejenigen Maßregeln vorgezeichnet, welche in Beziehung auf die während des Urlaubs er-

krankenden Soldaten in Anwendung zu bringen sind. Die Kreisämter haben diese Anordnung allgemein kund zu machen, und sämmtlichen Bezirken, Dominien und Gemeinden bekannt zu geben, damit sie sich hiernach genau benehmen.

Gubernialdekret vom 24. März 1819, Zahl 6333.

Abschrift

einer unterm 23. November 1817, unter Nr. 3953, an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalcommanden mit Ausnahme Hungarns erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnung.

Bey dem dermahl sehr ausgedehnten Urlaubssysteme erhält das Urlaubsnormale v. J. 1781 vorzüglich in Betreff der erkrankenden Beurlaubten eine besondere Wichtigkeit.

In diesem Urlaubsnormale heißt es §. 16.: „Jeder erkrankende Beurlaubte ist auf sein Ansuchen bey dem nächst gelegenen Militär in das „Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen, und zu verpflegen.

„Sollte ein oder anderer Beurlaubter so „plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht „ohne Lebensgefahr in das nächste Militärspital „gebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne aller anderweitiger Hülfe sich befände, so wäre nach Befund des betreffenden Ge-

„neralcommando in derley Fällen die Vergütung „der durch Provinzialfeldscherer besorgten Kur „ab Aerario zu leisten, jedoch genau zu sehen, „damit allen Unterschleisen möglichst vorgebeugt „werde.

„Es haben hiernächst die Regimenter, da „sie ohnehin ihre Beurlaubten größten Theils „in der Nähe um sich haben, so viel es immer „möglich ist, genau darauf zu sehen, damit nicht „etwa die während des Urlaubes erkrankte Mann„schaft zu Hause verwahrlost, sondern noch zur „rechten Zeit zur gehörigen Pflege in die Mili„tärspitäler transportirt werde. Für die nicht „anders als mittels Vorspann transportirt wer„den könnenden kranken Beurlaubten wird die „Vorspann ab Aerario bewilligt und vergütet.

„In den Ländern, wo die Vorspann quit„tirt wird, muß die Quittung von dem Spitals„Inspectionsoffizier, wo aber der Kranke durch „mehrere Stationen transportirt wird, von dem „an der Hand befindlichen Militäroffizier oder „in dessen Ermanglung von einer glaubwürdigen „Magistratsperson unterfertiget werden."

Indem der Hofkriegsrath demnach das auf die ausdrücklichsten Bestimmungen des oben angeführten §. 16 des Urlaubsnormals vom Jahre 1781 hinsichtlich der unbedingten Ansprüche aller Beurlaubten zur Aufnahme in das nächste Militärspital, so wie hinsichtlich der Vorspanns-

anweisung zurückweiset, fügt man noch hinzu, daß der Hofkriegsrath sowohl an und für sich als auch wegen mehrfach schon vorgekommenen Beyspielen, wo Beurlaubte in Erkrankungsfällen zu Hause ganz vernachlässigt und selbst durch unbefugte Individuen auf die verderblichste Art behandelt worden sind, es für seine Pflicht halte, die durch das Urlaubsnormale den erkrankenden Beurlaubten zugedachten Begünstigungen und für ihre wohlgeordnete Heilungspflege anbefohlenen Vorsichten ohne Schmälerung und mit thätiger Sorgfalt angewendet zu wissen. Es ist also, um der guten Heilungspflege der erkrankenden Beurlaubten vollkommen versichert zu seyn, selbst darauf zu wachen, daß dieselben gleich beym Beginn der Krankheit in die Militärspitäler abgegeben und gebracht werden, und bloß in dem einzigen Falle dürfte hievon eine Ausnahme Statt finden, wenn volle Ueberzeugung vorhanden ist, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hause, wenn er daselbst zu bleiben wünscht, immer ganz entsprechender Heilungs- so wie anderweitiger Pflege sich erfreuen werde.

In diesem Falle hätte aber gar kein Anspruch auf Ersatz der Kurkosten von dem Aerario Platz zu greifen.

XXXVIII.

Cartell zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und dem Könige von Preußen über die Auslieferung der Deserteurs.

Das mit dem Königreiche Preußen abgeschlossene Cartell zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärflüchtlinge wird mit dem Beyfügen kund gemacht, daß von königlich preußischer Seite, Neiße, Glatz und Lauban, von k. k. österreichischer Seite dagegen Troppau, Nachod und Trautenau, dann beyderseits in Deutschland, die Stadt Mainz, als Auslieferungsorte angenommen worden sind.

Gubernialdekret vom 26. März 1819, Zahl 6797.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschliessen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Puncte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

I. Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armee'n der beyden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigen Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

III. Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher

schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst, wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge bestünden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartell hat.

Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

IV. Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittels der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen be-

gangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem anderen Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privatvermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

V. Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein recht-

mäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so ferne es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effecten erschöpft würde.

VI. Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beyde hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegener gegenseitiger Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln X. und XI. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

VII. Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

VIII. Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

IX. Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder Generalcommandanten jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

X. Artikel.

An Unterhaltungskosten werden der auslieferndn Macht für jeden Deserteur, vom Tage

seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, einschliessig für jeden Tag drey Groschen preußische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegsgebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

XI. Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bey der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel II. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartellgeld weg.

XII. Artikel.

Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln X. und XI. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Trup-

pen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Nahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

XIII. Artikel.

Ueber den Empfang der Artikel X. und XI. gedachten Kosten und Gratificationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

XIV. Artikel.

Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

XV. Artikel.

Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt

militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartellgeld nicht entrichtet.

XVI. Artikel.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten gegen Vergütung der im Artikel X. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

XVII. Artikel.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs,

oder solche Militärpflichtige, die ihre dießfällige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

XVIII. Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

XIX. Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird,

daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekaufet oder an sich gebracht hat.

XX. Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiethe als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

XXI. Artikel.

Als eine Gebiethsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben so fort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmahl, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartellgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Artikel XX. zu behandeln ist.

XXII. Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

XXIII. Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertiret sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

XXIV. Artikel.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Mili-

tärdienste des anderen Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen österreichischen oder preußischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landesherrschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem dermahligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthumes oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

XXV. Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist giltig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittels gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im XXV. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monathes Februar, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

XXXIX.

Ueber die Behandlung der Prävaricationen städtischer und märktischer Accise.

Um die den Städten und Märkten von Sr. Majestät allergnädigst bewilligten Accise vor Prävaricationen zu sichern, fand die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 24. December 1818, Zahl 29422, Folgendes zu verordnen:

1. Jede Uebertretung der in den Städten und Märkten bestehenden allerhöchst bestätigten Accisvorschriften soll außer der nachträglichen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr noch insbesondere nach jenen Strafbemessungen geahndet werden, welche das Patent vom 9. July 1776 §. 5 für die Beinträchtigung der Bancalaccise vorschreibt.
2. In jedem solchen Falle hat die betreffende Bezirksobrigkeit den Thatbestand zu erheben, und sämmtliche Acten dem vorgesetzten Kreisamte zur Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz vorzulegen. Hievon wird jedoch ausdrücklich die Hauptstadt Grätz ausgenommen, bey welcher noch ferners der k. k. Bancalgefällenadministration die Notionirung und Bestrafung der Uebertreter nach der bisherigen Observanz über jeden Prävaricationsfall überlassen bleibt.
3. Endlich haben auch hinsichtlich der Denunzianten und Apprehendenten bey den Accisen der Städte und Märkte alle jene Vorschriften zu gelten, welche in dieser Beziehung bey den Bancalaccisen bestehen.

Dieser allerhöchsten Anordnung zufolge wird den Kreisämtern und Bezirksobrigkeiten aufgetragen:

a) sich mit dem Zollpatente vom 2. Jänner 1788, und mit dem Accispatente vom 9. July 1776,

dann mit dem Unterrichte vom 14. December 1814 über das Benehmen bey Behandlung, und Untersuchung der Contreband, und Strafsälle gründlich bekannt zu machen.

b) Da Se. Majestät durch diese Sanction die städtischen und märktischen Gefälle zu sichern, und allerhöchst Ihren, durch deren Genehmigung ausgesprochenen Willen, befolgen zu machen, den Zweck haben; so gilt dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach, auch gegen Prävaricationen des Hauptarmenfondaccises, des verfahamtlichen Holzaufschlages, und der besonderen dem Grätzer Magistrate zur Unterstützung der bisher unauskömmlich dargestellten Grätzer magistratlichen Armencasse, von Branntwein, Knoppern und Collien bewilligten Accise.

c) Damit über das Factum wegen unzulänglicher Localbestimmung nie ein Streit entstehen, und keine Uebertretung damit bemäntelt werden könne, haben die Kreisämter überall, wo derley Accise eingehoben werden, das Accispomerium genau zu beschreiben, zu bemerken, und zu bestimmen, wo, und wann die Anmeldung des Accisgutes zu machen und die Accisgebühr zu entrichten sey.

Dieses Geschäft hat unter Leitung eines Herrn Kreiscommissärs mit Beyziehung des bestehenden Magistrats, und zweyer benach-

barter Bezirkscommissärs, und, wo der Magistrat nicht selbst Bezirksobrigkeit ist, der betreffenden Bezirksobrigkeit zu geschehen. Diese Commission hat ein genaues detaillirtes Protokoll aufzunehmen, worin das Accispomerium genau beschrieben, und die Markzeichen nach der Ordnung und ihren Standpuncten aufgezählet werden.

Dieses Protokoll ist bey jener Bezirksobrigkeit zu hinterlegen, welche vom Kreisamte zu Erhebung des Thatbestandes aufgestellt wird. — Dieser liegt auch die Bekanntmachung des Accispomeriums im Nahmen des Kreisamtes nach vollbrachter Berichtigung ob.

d) Die Kreisämter haben für jeden Ort, in welchen ein Accis in Folge einer allerhöchsten Bewilligung eingehoben wird, ein für allemahl die Bezirksobrigkeit zu bestimmen, welcher in Prävaricationsfällen die Erhebung des Thatbestandes obliegen wird, wobey es sich von selbst versteht, daß dieß nie der mit dem Accise dotirte Magistrat seyn könne.

e) Bis letzten Juny 1819 müssen alle Accispomerien beschrieben, und ausgemarket seyn, und die Protokolle zur Ueberzeugung dem Gubernio vorgelegt werden.

Gubernialkundmachung vom 31. März 1819, Zahl 6194.

XL.

Unzulässigkeit der Unterbrechung der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden durch angebrachte Fristgesuche.

Se. k. k. Majestät haben über einen von Seite des obersten Gerichtshofes nach vorläufig mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen gepflogenen Einvernehmung gelegenheitlich der entstandenen Frage: ob Fristenerweiterungen der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten und verbücherten Urkunden Statt finden können, erstatteten Vortrag, allerhöchst zu entscheiden geruht, daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemahls haben könne, somit auch keine Fristenerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sey.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 13., Erhalt 22. d. M., Nro. 5432, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Gubernialkurrende vom 31. März 1819, Zahl 6710.

XLI.

Vorschrift über die Behandlung der Adoptions- und Legitimationsgesuche.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. November 1818 in Betreff der Adoptions- und Legitimationsgesuche nachstehende Norm festzusetzen befunden:

§. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zuförderst die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters nothwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergriffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilet, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteyen unmittelbar der Landesstelle, oder allenfalls auch vermittels des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1. oder §. 2. vorgelegte Gesuch, wenn sie die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Ausserdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wappens vermittels der politischen Hofstelle gutächtlich dem Landesfürsten vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn Aeltern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erkläret werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerich-

tes einholen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bey der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung keinem Anstande zu unterliegen scheint, mit ihrer Aeußerung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichtsacten auf die oben im §. 3. bestimmte Art zu sorgen.

§. 7. Bey Adoptions- oder Legitimationsgesuchen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Personen betreffen, ist dasjenige, was oben von den Civilgerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militärgerichte und die politischen Militärbehörden anzuwenden. Handelt es sich dabey zugleich um Uebertragung des Adels und Wappens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

Gubernialkundmachung vom 31. März 1819, Zahl 6798. Ueber hohes Hofkanzleydekret vom 11. Februar 1819, Zahl 3917.

XLII.

Nur die auf Eheverträge sich gründende Gütergemeinschaft ist in die Sterbfallsconsignationen aufzunehmen.

Sämmtliche Abhandlungsinstanzen haben sich gegenwärtig zu halten, daß nicht die Gütergemeinschaft der Eheleute, welche aus dem grundbüchlich vorgemerkten Miteigenthume der Realitäten entsteht, sondern nur jene, welche sich auf die Eheverträge gründet, in die Rubrik: Gütergemeinschaft der Sterbfallconsignationen aufzunehmen, zugleich aber auch mit den vidimirten Auszügen der Eheverträge darzuthun sey; da im ersteren Falle die Hälfte eines von dem Ueberlebenden besitzenden Miteigenthumes gar nicht zum Verlasse gehört.

Gubernialverordnung vom 3. April 1819, Zahl 5069.

XLIII.

Mercurium dulcem und andere Queckſilberpräparate zu erzeugen, ist den Aerarialfabriken, aber nur für den Verschleiß ins Ausland, gestattet.

Die hohe Hofkanzley hat die Vorschrift vom 26. März v. J., Zahl 37070, rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apo-

thekern, und jener, welche auch den Fabriken zu erzeugen, und zu führen gestattet sind, durch Verordnung vom 25. Februar d. J., Zahl 5348, dahin zu modifiziren befunden: daß den Aerarialfabriken gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis, und andere Queckſilberpräparate mit der ausdrücklichen Bestimmung, jedoch nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen. Rückſichtlich aller übrigen Artikel hat es aber unabänderlich bey der Vorschrift des zuerst angeführten Hofdekrets zu verbleiben.

Gubernialdekret vom 7. April 1819, Zahl 7116.

XLIV.

Aufhebung des Pferdaustriebverboths, Freyerklärung des Pferdehandels im Innern der Monarchie, Festsetzung der Ein-, Aus- und Durchtriebszölle.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 26. v. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschlieſſung vom 23. Februar d. J. das in den altösterreichischen Provinzen bestehende Pferdeaustriebsverboth unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Innern der Monarchie frey zu erklären, und zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates folgende Ein-, Aus- und Durchtriebszölle festzusetzen geruhet:

	Eintriebszoll			Austriebszoll			Durchtriebszoll		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
1. Pferde ohne Unterschied vom Stück .	1	30	—	3	—	—	—	15	—
2. Pferde aus Ungarn und Siebenburgen in die übrigen nicht außer dem Zollkordon gelegenen Provinzen vom Stück .	—	45	—	—	—	—	—	—	—
3. Pferde aus den letzteren nach Ungarn und Siebenburgen vom Stück	—	—	—	—	7	2	—	—	—

Hiernach haben:

a) Der ungehinderte Pferdeaustrieb und die allerhöchst ausgesprochenen Zollsätze vom 1. May d. J., angefangen, an allen Gränzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

b) Wird der Verkehr mit Pferden im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und neuerworbenen österreichischen Provinzen (mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und der Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Districte) von dem erwähnten Tage ganz zollfrey gestattet.

c) Im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen haben aber die dießfalls eigens festgesetzten Ein- oder Austriebszölle einzutreten.

d) Ist der mit 15 kr. vom Stück allgemein und ohne Unterschied bestimmte Durchtriebszoll in der Art festgesetzt, daß, wenn dieser Durchtriebszoll im gedachten Betrage (oder im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuße mit 65 Centesimi) einmahl entrichtet ist, keine fernere Transitozollseinnahme bey dem weiteren Zuge durch die ganze österreichische Monarchie Statt zu finden hat.

Gubernialkurrende vom 7. April 1819, Zahl 7581.

XLV.

Bestimmung der Taglia und Verpflegsgebühren bey Auslieferung der bayerischen Deserteurs nach dem 24 Gulden Münzfuße.

Vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 15. v. M., Hofzahl 7923, hat die gegenseitige Belohnung (Taglia), welche in dem zwischen der Krone Bayern und Oesterreich unterm 3. July 1817 abgeschlossenen Militärcartell Artikel VI. ausgesprochen ist, so wie die Verpflegsgebühren für die ausgeliefert werdenden beyderseitigen Deserteurs nur im 24 Gulden Münzfuße Statt zu finden.

Gubernialdekret vom 7. April 1819, Zahl 7639.

XLVI.

Ganzen Gemeinden gehörige Schuldbriefe dürfen ohne Bewilligung des Kreisamtes weder umschrieben noch veräußert werden.

Aus Anlaß der von einem Kreisamte gemachten Vorstellung wegen willkührlicher Veräußerung der ganzen Gemeinden gehörigen Schuldbriefe ohne Vorwissen des Kreisamtes sieht man sich veranlasset zu verordnen: daß kein Verkauf, Cession oder Umschreibung, der, Gemeinden eigenthümlich gehörigen Schuldbriefe, ohne Wissen und Genehmigung des Kreisamtes geschehen darf, in dem es zur Abwendung aller Bevortheilungen der Gemeinden bey Verfügungen über ihre Schuldbriefe nothwendig ist, daß die Bezirksobrigkeiten ohne Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes mit dergleichen Schuldbriefen in keinem Falle willkührlich vorgehen können, indem über selbe als ein Gemeindegut das Kreisamt zu wachen hat.

In dieser Rücksicht ist auch die Einleitung getroffen worden, daß bey den Herren Ständen keine Umschreibung derley Schuldbriefe ohne beygebrachte kreisämtliche Genehmigung vorgenommen werde.

Gubernialverordnung vom 14. April 1819, Zahl 7858.

XLVII.

Das Abweiden der Saaten durch fremdes Vieh wird verbothen.

Um so viel möglich zu verhüthen, daß das Abweiden der Saaten durch Viehheerden sowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch vorzüglich dem allgemeinen Besten, nicht nachtheilig werden könne, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Jänner d. J. unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frey bleibt, seine eigenen Saaten durch eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehheerden allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privatverträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel, so eine Beweidung gestatten, vorhanden sind.

Gubernialkurrende vom 14. April 1819, Zahl 8151.

XLVIII.

Die Kreisämter haben in Gewerbssachen nicht zu entscheiden.

Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar d. J. haben vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 19. März 1819, Zahl 8365, von nun an in Gewerbssachen die Rekurse von

den Unterbehörden entweder unmittelbar oder durch die Kreisämter an die Landesstelle zu gehen, ohne daß den Kreisämtern eine Erkenntniß in diesem Geschäftszweige zustehen soll, jedoch könne sich die Landesstelle der Kreisämter zu Erhebungen und zur Einholung von Auskünften, da, wo es nöthig seyn sollte, auch in Gewerbssachen bedienen.

Gubernialverordnung vom 14. April 1819, Zahl 8157.

XLIX.

Vermögensfreyzügigkeitsvertrag mit Pohlen.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 8. April d. J., Hofzahl 11147, haben Se. Majestät sich bewogen gefunden, zur genauen und bestimmten Vollziehung des 18. Artikels der, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dann Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland unterm 3. May 1815 abgeschlossenen Convention anzuordnen, und zu beschliessen:

„daß die am Tage der Ratification der ob„bemeldten Convention im Königreiche Pohlen „begüterten Individuen, in dem Falle, als ih„nen zu welch' immer einer Zeit ein Eigenthum „von welch' immer einer Art in dem österreichi„schen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schen-

„kung, oder Heirath zufallen sollte, als gemischte „Eigenthümer zu betrachten sind, und ihnen in „dieser Eigenschaft jederzeit freystehe, das hier„benannte Eigenthum zu verkaufen, und den „daraus gelösten Betrag in das Königreich Poh„len ohne allen Abzug auszuführen."

Gubernialdekret vom 21. April 1819, Zahl 8862.

L.

Das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger den Verwandten zugefallene Erbschaftsarmendritt-Theil unterliegt der Erbsteuer nicht.

Aus Anlaß eines in Mähren eingetretenen spezifischen Falles, und darüber gemachten Anfrage, ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger, einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschaftsarmendritt-Theil der Erbsteuer unterliege, haben Sr. Majestät laut hoher Hofkanzleyeröffnung vom 11. Februar d. J., Zahl 4107, zu entschliessen geruhet, daß das für die Armen bestimmte Dritt-Theil in keinem Falle, auch wenn die Verwandten als wirklich Arme daraus betheilt werden, der Erbsteuer zu unterziehen sey.

Gubernialdekret vom 24. April 1819, Zahl 7490.

LI.

Bestimmungen über die Postportobefreyung verschiedener Personen und Behörden, dann der das Armenrecht genieſſenden streitenden Parteyen, und Aufhebung der dießfälligen Befreyung für die Vertreter und Verwalter der Concursmaſſen.

Ueber verschiedene vorgekommene Anfragen, hat die hohe Hofkammer gemäß eingelangter Verordnung vom 9. März d. J., Zahl 6181, zu bestimmen befunden, daß die nachstehenden Personen und Branchen, obschon sie in dem mit der hohen Verordnung vom 4. November v. J., Zahl 38063, mitgetheilten Verzeichniſſe nicht ausdrücklich genannt wurden, doch als solche hinein gehören, die unter den durch dieses Verzeichniß von der Entrichtung der Briefpostgebühren ausdrücklich Befreyten verstanden sind. Hiernach sind

Die Vicepräsidenten der Appellationsgerichte, da sie unter den Vicepräsidenten der Länderstellen bereits enthalten sind, so wie

Die Präsidenten der k. k. nicht mit dem Magistrate vereinigten Wechselgerichte, da sie unter den Präsidenten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz ebenfalls schon begriffen sind, postportofrey zu behandeln. So wie diese, hat auch

Der Comes der sächsischen Nation in Siebenbürgen, da er den Obergespänen daselbst gleich zu achten ist, die Postportofreyheit zu geniessen. Nach eben jener Bestimmung sind

Das Fuhrwesenscorps, so wie Fuhrwesenspostocommanden, deren Depots und Divisionen;

Die Garnisonsartillerie; und die Artilleriepostocommanden;

Die Divisions- und Brigadecommanden; ferner

Die Jägergarnisons- und Grenadierbataillone; dann

Die Pionier-, Sappeur- und Mineurcorps, so wie die Gränzcordons- und derselben Compagnie- und Detachementscommanden und Rechnungskanzley;

Die Cambiaturcommanden sammt den nähmlichen Unterabtheilungen derselben;

Die Landwehrbataillone; dann

Die Werb- und Evidenthaltungscommanden;

Die Militärsammelhauscommanden;

Die Transportscommanden;

Die Stockhäuser;

Die Militärspitäler und ihre Filialen;

Die Cadetencompagnieen; dann

Die Militärgestüte, da diese sämmtlich unter den in jenem Verzeichnisse aufgeführten Commanden bereits verstanden sind, in der Dienstcorrespondenz, sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden, portofrey zu behandeln. Dagegen sind

Die Bataillone, Divisionen, Compagnieen oder Escadronen, welche von ihren Linienregimentern getrennt, einzeln detachirt sich befinden, nur in der unmittelbaren Dienstcorrespondenz mit den ihnen vorgesetzten Regimentscommanden postportofrey zu halten. Ferner sind

Die k. k. Kriegscassen, da sie unter den in jenem Verzeichnisse genannten landesfürstlichen Cassen bereits enthalten sind, so wie auch

Die k. k. Gewehrfabriken, da sie zu den in dem gedachten Verzeichnisse enthaltenen Aerarialfabriken gehören; dann

Die Regiments-Erziehungshäuser, und

Die k. k. Equitationsinstitute, die, nach jenem Verzeichnisse, unter die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten zu zählen sind, endlich

Die Militär-Medicamenten-Regie und Depots, dann die Feldapotheken, die unter den in jenem Verzeichnisse angeführten öffentlichen Anstalten begriffen sind, in der Dienstcorrespondenz sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden, postportofrey zu behandeln.

In eben dieser Correspondenz sind jedoch, der Dienstverhältnisse wegen, noch folgende Branchen von der gleich baaren Bezahlung des Porto frey zu halten:

Die Hof- und Provinzialstaatsbuchhaltungen;

Die Generalrimontirungsinspection, sammt den Beschäl- und Rimontirungsdepartements und Commanden;

Die Artilleriedirection und Artilleriedistrictsdirectionen;

Die Militärfortifications- und Geniedistricts- und Localdirectionen und Bauämter;

Die Militärsanitäts- und stabsärztliche Direction;

Die Feldsuperiorate;

Die Feldzeugämter, sammt denen Detachements;

Die Pulver- und Salniterinspectionen, und deren Detachements;

Die Conscriptionsrevisoriate;

Die Montursökonomiecommissionen, deren Depots- und Compagniecommanden;

Die Invalidenhauscommissionen und deren Filialen;

Die Militärgränz-, Marsch- und Führungscommissariate;

Die Militärbaadeinspectionen;

Die Centralerläuterungscommission zu Stadtenzerstorf, auf die Dauer ihrer Existenz, und die k. k. Schiffämter und schiffämtlichen Posten.

Der Grund, auf welchem das Eingangs bezogene Verzeichniß beruhet, dient übrigens auch dem gegenwärtigen Nachtrag zur Bedingniß, daß nähmlich nur die erstgedachten Branchen, keines-

wegs aber die Vorsteher derselben postportofrey seyn können; daß also Dienstbriefschaften, die, nach dieser Voraussetzung, als freyämtliche, den Nahmen der Behörde, oder der Branche, auf der Addresse zu enthalten haben, keineswegs als solche anzusehen seyen, wenn sie an die nicht portofreye Person oder Charge des Vorstehers einer portofreyen Behörde addressiret sind, und daß nur die in der ersten Abtheilung des gedruckten Verzeichnisses vom vorigen Jahre enthaltenen, und die in dieser Anordnung aber nachträglich specifizirten Personen die Postportofreyheit im eigentlichen Sinne genieſſen: die Behörden, Aemter, und einzelnen öffentlichen Anstalten, hingegen nur von der gleich baaren Bezahlung des Postporto, den sie, nach der vorausgegangenen Journalisirung — vierteljährig zu berichtigen haben — befreyet seyen.

In Ansehung des Postporto in den Rechtsangelegenheiten der des Armenrechtes genieſſenden Parteyen, und der denselben von Amtswegen zugetheilten Vertreter wird hiemit noch insbesondere erkläret, daß es zwar bey der dieserwegen durch die Hofdekrete vom 11. September 1789, Zahl 1048, und vom 30. Dezember 1801, Zahl 548, vorgeschriebenen Benehmungsart sein ferneres Verbleiben habe, jedoch diese Uebung eigentlich keine Postportofreyheit, sondern nur

eine bedingte Vormerkung der Postportobeträge in sich begreife.

Eben so hat eine hohe Hofstelle nachträglich errinnert, daß durch das kundgemachte, Eingangs bezogene neue Verzeichniß, die zeitweilig bestandene Befreyung der Vertreter und Verwalter der Concursmassen von den Brief- und rücksichtlich Postwagensporto aufgehoben, und die dießfällige Vorschrift der Hofdekrete vom 23. November 1789, Zahl 1078, und 16. November 1799, Zahl 488, der Justizgesetzsammlung ausser Kraft und Wirksamkeit getreten sey.

Gubernialkurrende vom 28. April 1819, Zahl 8973.

LII.

Entschädigung der Bezirkscassen für Bestreitung der Bettfournituren für die auf Schlafkreuzer bequartierten Cordonisten.

In jenen Cordonsstationen, wo bisher die Bettfournituren für die auf Schlafkreuzer bequartierten Cordonisten aus der Bezirkscasse bestritten wurden, ist den Quartiersträger, in so lange diese Ueberhebung desselben von der ihm systemmäßig obliegenden Verpflichtung fortdauert, der 150perc. Zuschuß des Schlafkreuzers in Abrechnung zu bringen, und für die Bezirkscasse zu verrechnen, worüber sich aber von den Bezirks-

obrigkeiten sowohl in den Schlafkreuzer- als Bezirksrechnungen gehörig auszuweisen seyn wird.

Gubernialverordnung vom 30. April 1819, Zahl 9385.

LIII.

Einführung des Grundsteuerprovisoriums in Steyermark, vom Jahre 1820 an.

Um den Gebrechen einigermaßen abzuhelfen, welche in dem dermahligen Maßstabe der Grundsteuer liegen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Construction des Steuercatasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnissen ihren Grund haben, geruheten Se. Majestät mittels einer durch das hohe Ministerialschreiben vom 14. v. M. bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 8. Februar d. J. die Einführung eines Grundsteuerprovisoriums, vom Jahre 1820 an, anzuordnen, welches so lange in Wirksamkeit bleiben wird, bis durch das mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 decretirte allgemeine Catastr die bleibende Einrichtung erfolgen kann.

In Beziehung auf dieses Provisorium werden daher folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben:

§. 1. Der Grundsteuer werden einbezogen:

A. Die eigentlichen Grunderträgnisse.

B. Die Nutzungen von Gebäuden.

C. Die Urbarial- und Zehentgenüsse.

§. 2. Bey der Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse werden die Resultate der in Folge des allerhöchsten Patentes vom 20. April 1785, vorgenommenen Vermessung der Grundstücke und der Ausmittelung ihres Erträgnisses zur Grundlage genommen.

§. 3. Diese Resultate werden jedoch einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, welche seit jener Epoche in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums, und in der Culturgattung der Grundstücke vorgefallen sind. Das Dominicalbesitzthum muß jedoch abgesondert von dem Rusticalbesitzthum ausgewiesen werden.

§. 4. Die Gebäude, wenn sie nicht in Ortschaften liegen, in welchen sie durchgehends für Zins ertragsfähig erklärt werden, kommen im Wege einer Classification in die Versteuerung, bey welcher die Verschiedenheit des Baumaterials, des Umfangs des Gebäudes, und der dazugehörigen Nebengebäude, seine Bestimmung, und der größeren oder geringeren Bevölkerung des Ortes, in dem sie sich befinden, berücksichtiget werden.

§. 5. Sind aber die Gebäude in Ortschaften gelegen, in welchen sie als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, so unterliegen sie der Besteuerung nach den wirklichen, oder möglichen, Zinserträgnissen, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung.

Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntnisse von den hierzu berechtigten Grund-, Berg-, Vogt- oder Zehentherren, und zwar für jede Gattung der Leistung, und für jeden Leistungspflichtigen, erhoben.

§. 7. Diese Bekenntnisse sind jedoch der Wahrheit treu und gewissenhaft abzulegen, sie werden einer genauen Controlle unterzogen, und ein in diesen Bekenntnissen nicht fatirter Urbarial- oder Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

§. 8. Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgnisse, die Classification der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgnisse haben unter der Leitung des Kreisamtes jene Obrigkeiten zu besorgen, welche entweder zur Ausführung des Steuerregulirungspatentes vom 20. April 1785, als leitende Obrigkeit aufgestellt waren, oder welchen seither die Repartition und Einhebung der auf Grund und Boden vertheilten besonderen Steuern zugewiesen war. Die Bestimmung hierüber wird von der §. 12 bemerkten Provinzialcommission folgen.

§. 9. Ihre Wirksamkeit erstrecket sich auf den ganzen Bezirk.

§. 10. Sie haben sich nach den umständlichen Instructionen zu benehmen, welche ihnen gleichzeitig zur zweckmäßigen Vollziehung dieses Geschäftes werden hinausgegeben werden.

§. 11. Die Bekenntnisse über die Urbarial- und Zehentgenüsse haben die betreffenden Grundherrschaften, Gülten- und Zehentbesitzer bey dem vorgesetzten Kreisamte genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen bekannt gegeben werden wird, und dabey den festgesetzten Termin streng einzuhalten.

§. 12. Zur Vollziehung dieser Bestimmung wird eine eigene Provinzialcommission für den ganzen Umfang der Provinz in Wirksamkeit treten, deren Anordnungen sowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magistrate und sämmtliche Insassen zu befolgen haben.

Gubernialkurrende vom 1. May 1819, Zahl 783.

LIV.

Abänderung der Strafe für jene, welche sich durch Schleichwege der Erwerbsteuerentrichtung entziehen.

Aus Anlaß einer in Anregung gebrachten Frage, ob die durch den 19. §. des Ern[illegible]

steuerpatents vom 31. December 1812, ausgesprochene Strafe des Gewerbsverlustes auf jene Individuen, welche sich durch Schleichwege der Erwerbsteuerentrichtung entziehen, auch bey verkäuflichen und radizirten Gewerben ohne Gefährde der Rechte eines Dritten einzutreten habe? geruhten Se. Majestät laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. April d. J., Zahl 11081, mit allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. Folgendes zu bestimmen:

Der Besitzer eines Personal- oder radizirten und verkäuflichen Gewerbes, welcher sich durch Schleichwege der Entrichtung der Erwerbsteuer entzieht, ist im Betretungsfalle mit dem vierfachen Betrage der auf ihn patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres zu bestrafen.

Gubernialkurrende vom 5. May 1819, Zahl 9464.

LV.

Der mit förmlichen Dekreten stabil angestellten Dienerschaft dürfen auch Besoldungsvorschüsse ertheilt werden.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 14. v. M., Zahl 15682, haben Se. Majestät mit höchster Entschliessung vom 21. März l. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auch die sämmtliche mit förmlichen Dekreten, Bescheiden,

oder Creditiven stabil angestellte Dienerschaft der Behörden und Aemter der Monarchie ohne Unterschied, ob diese Individuen Carrenz- und Charakterstaxen bezahlen, pensions- oder provisionsfähig sind, an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse nach den Bestimmungen des 3ten und 4ten §. des Patents vom 25. October 1798, künftig Antheil nehmen dürfe.

Gubernialdekret vom 5. May 1819, Zahl 9481.

LVI.

Vertrag über die Freyzügigkeit der Pensionen zwischen Sr. k. k. apost. Majestät, und Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. königl. Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in der Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beyden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschaftsbanden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben Sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beyder Staaten, deren Pensionen auf dem Monte zu Mayland hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Classen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben sie Bevollmächtigte ernannt, nähmlich Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Alois Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone, und Se. königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath Johann Maria Poli, welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe über nachfolgende Puncte übereingekommen sind.

I. Artikel.

Den Beamten oder Unterthanen beyder Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Cassen des einen oder des andern Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frey belassen, ihre Pension nach ihrer Privatconvenienz auch in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Centralcasse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

II. Artikel.

Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchen sie die Pension erhalten, steht keinerley Gerichtsbarkeit über dieselben zu, es wäre denn,

daß sie Güter in seinem Gebiethe besässen, oder daß die Nothwendigkeit einträte, den Unterthanen des Pensionsverleihers eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

III. Artikel.

Da nach Artikel I. jeden Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beyden hohen Contrahenten frey belassen ist, so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensionsverleihers überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen Freyheit von aller Abzugssteuer zu erfreuen haben wird.

IV. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll binnen 2 Monathen, und wo möglich noch früher ratifizirt, und die Ratifikationen sollen zu Mailand ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Mailand den 22. Tag des Monaths October im Jahre 1818.

Gubernialkundmachung vom 5. May 1819, Zahl 9732.

LVII.

Wohin Geschenke oder freywillige Beyträge für die Militärinvalidenfonde oder zu anderen militärischen Bestimmungen abzugeben sind.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Personen, wenn sie Geschenke oder freywillige Beyträge für die Militärfonds, oder zu anderen militärischen Bestimmungen abgeben wollen, nicht wissen, an wenn sie sich unmittelbar wenden, und wohin sie solche erlegen sollen.

Hiedurch kann es geschehen, daß die wohlwollenden Entschliessungen erkalten, oder, daß die menschenfreundlichen Geber besonders jene auf dem Lande oder in Provinzialstädten ihre Gaben nur mit Beschwerlichkeiten und Umtrieben der beabsichteten Widmung zuführen können.

Um diesen Anstand für die Zukunft ganz zu beseitigen, und die für das Militär überhaupt und besonders für Militärinvaliden eingehenden wohlthätigen Gaben schnell und richtig ihrer Bestimmung zuzuführen, endlich den menschenfreundlichen Gebern die Uebergabe ihrer Geschenke zu erleichtern, hat der k. k. Hofkriegsrath laut Eröffnung der k. k. Hofkanzley dd. 15. April 1819, Zahl 11092/1728, mit Reskript vom 2. April d. J., D. 1009, verordnet, daß Jedermann, der für das Militär oder die Militärindividuen ein

Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, solches gegen kriegscommissariatische Anweisung bey der, dem Geber zunächst befindlichen Militärcasse gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein erlegen könne.

Jede Militärcasse, sie sey eine Compagnie-, Bataillons-, Regiments- oder sonstige Casse, ist daher beauftragt, solche Geschenke gegen Bescheinigung auf Anweisung des nächst befindlichen kriegscommissariatischen Beamtens oder dessen Stellvertreters zu übernehmen, und die geschehene Uebernahme sammt der Bestimmung der Geber, sogleich dem k. k. Innerösterreichischen Generalcommando anzuzeigen, welches dafür zu sorgen hat, daß sie genau nach der Bestimmung der Geber verwendet, und ihnen hievon entweder durch die Erlagscassen oder durch die Civilbehörden die Mittheilung gemacht werde.

Gubernialkurrende vom 5. May 1819, Zahl 9759/1480.

LVIII.

Zollbegünstigung bey Einfuhr des englischen Weißbleches wird den mit Erzeugung des Moiré metallique sich beschäftigenden Blechwaarenfabrikanten gestattet.

Die hohe Commerzhofcommission hat mit Dekret vom 19. v. M., Zahl 892, erinnert,

daß bey Gelegenheit der vorgekommenen Frage: ob der in Frankreich erfundene sogenannte Moiré metallique nicht auch hierlandes in gleicher Qualität erzeugt werden könnte? erhoben, und durch das politechnische Institut bestätiget worden sey, daß bloß die schlechte Qualität, und vorzüglich die schlechte Verzinnung des innländischen Weißbleches die Ursachen seyen, daß dieser gegenwärtig sehr gesuchte Artikel im Innlande nicht so schön und gut erzeuget werden könne, als dort, wo man sich zur Verfertigung desselben des in den österreichischen Staaten einzuführen verbothenen englischen Weißbleches bedient.

Es werde daher, um diesen Fabrikationszweig auch im Innlande in Aufnahme zu bringen, einstweilen gestattet, daß den Blechwaarenfabrikanten, welche sich mit der Erzeugung des Moiré metallique beschäftigen wollen, auf ihr Ansuchen, von der Landesstelle von Fall zu Fall die Bewilligung ertheilt werde, zu diesem Zwecke ein, ihrem Bedarfe angemessenes Quantum englischen Weißbleches gegen Entrichtung eines 20percentigen Einfuhrzolles beziehen zu dürfen.

Die Kreisamter haben also in Fällen, wo Blechwaarenfabrikanten sich mit Erzeugung des Moiré metallique abgeben, und die Bewilligung zur Einfuhr englischen Weißbleches ansuchen, hierüber die belegte Anzeige an die Landesstelle zu machen, übrigens die in den Kreisen befindli-

chen Blechhammereigenthümer, oder Weißblechfabrikanten nachdrücklich aufzufordern, sich einer bessern Fabrikation zu befleissen, und die erwähnten Mängel des innländischen Weißbleches nach Kräften zu beseitigen, indem sonst die Rücksicht auf die Erzeugung der Blechwaaren, und insbesondere des Moiré metallique es nothwendig machen würde, von dem, für das ausländische Weißblech bestehenden Einfuhrsverbothe gänzlich abzugehen.

Zugleich sind diese Fabrikanten aufzufordern, sobald sie ein, dem englischen an Qualität nicht nachstehendes Weißblech zu erzeugen glauben, Muster desselben an das Wiener politechnische Institut einzusenden.

Gubernialdekret vom 5. May 1819, Zahl 9900.

LIX.

Das Postrittgeld wird herabgesetzt, dann das Postillonstrinkgeld, und das Schmiergeld bestimmt.

Bey den gegenwärtig gesunkenen Futterpreisen hat sich die hohe Hofkammer gemäß eingelangter Verordnung vom 28. v. M., Zahl 17676, bestimmt gefunden, vom 16. May d. J. angefangen

1. das Postrittgeld sowohl bey Aerarial- als Privatritten einstweilen bis auf weitere Weisung

a) in sämmtlichen altdeutschen Provinzen von 2 fl. 30 kr. auf zwey Gulden im Papiergeld W. W., und

b) in Gallizien von 2 fl. auf einen Gulden 30 kr. W. W. für ein Pferd und eine einfache Postistation herabzusetzen.

2. Das Postillonstrinkgeld in den zuerst gedachten Provinzen von 37 1/2 kr. auf dreyßig Kreuzer, und in Gallizien von 30 auf zwanzig zwey und einen halben Kreuzer W. W. pr. Pferd und Station zu bestimmen; endlich

3. die bisherige Ausmaß der Schmiergebühr von 24 kr. auf zwanzig Kreuzer W. W., wenn das Schmeer (Fette) vom Postillon beygegeben wird, ausserdem auf 10 kr. W. W. ohne Unterschied der Provinzen festzusetzen.

Gubernialverlautbarung vom 5. May 1819, Zahl 9968.

LX.

Markusthaler, venetianische, sind bey öffentlichen Cassen nicht anzunehmen.

Es sind laut hoher Hofkammerverordnung vom 16. v. M. Fälle vorgekommen, in denen venetianische Markusthaler, auf welchen die Avers das Frauenbild mit der Umschrift Respublica Veneta, die Rückseite aber den Markuslöwen mit dem Nahmen des jeweiligen Dogen dar-

stellen, bey Staatskassen an Zahlungsstatt eingeflossen sind.

Da die Venetianer-Markusthaler keinen gesetzlichen Umlauf haben, so seyen sie von den öffentlichen Cassen nicht anzunehmen, sondern als Pagament an die Einlösungsämter zu verweisen.

Gubernialdekret vom 12. May 1819, Zahl 10134.

LXI.

Die Anlegung oder Veräußerung der in Waisencassen befindlichen, zur Serialverlosung berufenen Staatsobligationen wird verbothen.

In der Absicht, den Pupillen, welche Eigenthümer von Staatsobligationen aus der Classe der älteren Staatsschuld sind, die Vortheile der mit Patent vom 21. März v. J. angeordneten Serialverloosung zu sichern, ist die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 16. v. M., Zahl 11401, mit dem obersten Gerichtshofe darin übereingekommen, daß den Dominien von nun an nicht gestattet seyn soll, die in den Waisencassen befindlichen, zur Serialverloosung berufenen Staatsobligationen, sie mögen nun einzelnen Waisen, oder mehreren gemeinschaftlich gehören, zu Darlehen bey sich selbst, oder anderen Privaten zu verwenden, und hierdurch in der

Substanz des Capitals eine Aenderung vorzunehmen, sondern daß sie gehalten seyn sollen, Obligationen dieser Art unverändert in der Waisenkasse zu Gunsten der Pupillen aufzubehalten, von welcher Regel nur in solchen einzelnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn ein Nothfall, oder ein offenbarer Vortheil des Pupillen es erheischen sollte.

Die Kreisämter haben daher die strengste Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser Vorschrift, und über die gehörige Evidenzhaltung der einzelnen, in den Waisencassen befindlichen öffentlichen Obligationen nach ihrem Betrage, Datum, Nummer, und Zinsfusse, und nach den Antheilen einzelner Theilnehmer bey gemeinschaftlichen Obligationen sich angelegen seyn zu lassen.

Gubernialdekret vom 12. May 1819, Zahl 10291.

LXII.

Den Trödlern ist der Besuch der Märkte, und der Verkauf neuer Kleidungsstücke auf solchen gestattet.

Ueber die von der Grätzer Trödlerinnung angebrachte Beschwerde, wegen des ihnen über Einschreiten der Grätzer Schneidermeister von dem Magistrate zu Marburg abgebothenen Verkaufes neuer Waaren zur Marktzeit, ist mit hoher Hof-

kanzleyverordnung vom 22. v. M., Zahl 12495 nachstehende Entschliessung erfolgt:

Sowohl nach dem Hofdekrete vom 27. December 1786, vermög dessen Jedermann das Befugniß zustehet, auf Jahrmärkten halb und ganz fertige Waaren zu verkaufen, als auch nach der Hofkanzleyverordnung vom 22. December 1814, Zahl 15594, welche den Trödlern ausdrücklich den Besuch der Märkte mit ihren Waaren aller Gattung gestattet, dagegen den Verkauf neuer Waaren in ihren Gewölbern und Ständen an dem Orte, wo sie sich aufhalten, und ihr Gewerbe ausüben, verbiethet, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Trödler auf Märkten auch neue Kleidungsstücke verkaufen dürfen.

Gubernialdekret vom 12. May 1819, Zahl 10571.

LXIII.

Durchlöcherte Münzen dürfen, in so fern sie nicht ungewichtig sind, nur noch bis 31. August d. J. von den Aerarialcassen angenommen werden.

Obschon in dem Münztarife vom Jahre 1816 ausdrücklich festgesetzt war, daß beschädigte Münzen bey öffentlichen Cassen nicht angenommen werden dürfen, so haben sich doch

mehrere Fälle ergeben, in welchen durchlöcherte Münzen an Zahlungen eingeflossen sind.

Da diese Münzen nie die Eigenschaften gesetzlicher Zahlungsmittel haben können, und deren Annahme daher bey den Staatscassen unzulässig ist, so ist mit hohem Hofkammerpräsidialdekrete vom 3. d. M., Zahl 938, die Weisung erflossen, öffentlich bekannt zu machen, daß nur noch bis 31. August 1819 durchlöcherte Münzen, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarialcassen zwar angenommen, jedoch nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Nach Verlauf dieser Frist werden die durchlöcherten Münzen, deren Verwendung im Privatverkehre dem freywilligen Uebereinkommen überlassen wird, nur von den Münz- und Einlösungsämtern, als Pagament tarifmäßig eingelöset werden.

Gubernialkurrende vom 18. May 1819, Zahl 11611.

LXIV.

Die Militärquartierszinsquittungen sind den Rechnungen ungestempelt beyzulegen.

Nachträglich zu den wegen Behandlung der Militärquartiere erlassenen Verordnungen wird den Kreisämtern bedeutet, daß nach geleisteter Bezahlung der Miethzinse an die Militärquartiersträger die Quittungen derselben ungestempelt den Quartierstandsrechnungen und Constanatio-

nen, jedoch von der Ortsobrigkeit und Bezirksobrigkeit coramisirt beyzulegen sind. Ferner können diese Zinsquittungen, welche quartalweise mit den Rechnungen eingesendet werden sollen, nicht, wie es öfters in den Lizitationsprotokollen stehet, gegen eine gestempelte Jahrsquittung ausgewechselt werden, weil sie mit großen Portoauslagen wieder zurückgesendet werden müßten, und auch aus der Ursache überflüssig wären, weil nach dem Stempelpatente §. 9 alle Militärquartiergelderquittungen, in so ferne die Herren Offiziere die Quartiere nicht selbst miethen und bezahlen, vom Stempel befreyet sind.

Gubernialverordnung vom 19. May 1819, Zahl 11167.

LXV.

Die monathlichen Körnerpreisausweise zum Gebrauche bey Prüfung der Subarrendirungsverhandlungen müssen in duplo eingereicht werden.

Sämmtliche Kreisämter haben künftig die monathlichen Körnerpreisausweise zum Gebrauche bey Prüfung der Subarrendirungsverhandlungen immer in duplo der Provinzial Staatsbuchhaltung einzusenden, in denselben aber, was nur von einigen Kreisämtern beobachtet wird, und zur Uebersicht und Vergleichung bey Prüfung der

Subarrendirungsverhandlungen nothwendig ist, immer die Preise jener einzelnen Orte und Bezirke, aus welchen der Durchschnitt gezogen ist, bey jeder Rubrik des Ausweises spezifisch anzusetzen.

Gubernialverordnung vom 25. May 1819, Zahl 11572.

LXVI.

Anstellung der Ortsschulaufseher an jenen Hauptschulen, die als die einzigen im Orte zugleich die Stellen der Trivialschulen vertreten.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. März d. J. die Aufstellung der Ortsschulaufseher an allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die Einzigen im Orte zugleich die Stellen der Trivialschulen vertreten, und zu deren Besuche der ersten und zweyten Classe daher alle schulfähigen Kinder zugewiesen sind, und welche ganz, oder zum Theile auf Kosten der Gemeinde erhalten werden.

Bey Normal- und anderen Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Se. Maj. die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig befunden.

Der Landesstelle wurde daher in Gemäßheit des k. k. Studienhofcommissionsdekretes vom 24.

April d. J., Hofzahl 2502, die Weisung ertheilet, dem Wunsche der Gemeinden nach einem Ortsschulaufseher bey ersterer Gattung Hauptschulen alsobald zu willfahren, sobald sich ein für dieses Amt geeigneter Mann vorfindet.

Die Bestellung der Ortsschulaufseher bey den genannten Hauptschulen hat so, wie bey Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung, Abschnitt IX, §. 22 zu geschehen.

Es ist daher hiezu jederzeit die Beystimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums, und einer Diöcesanoberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich.

Bey den Hauptschulen der Piaristen, welche dem Rector des Collegiums untergeordnet sind, ist derselbe um seine Beystimmung anzugehen. Was den Wirkungskreis der Ortsschulaufseher für Hauptschulen betrifft, so hat sich derselbe bloß auf das Politisch-Oekonomische, und auf die sittliche Ordnung der Schuljugend ausser der Schule zu beschränken. Jedoch soll der Ortsschulaufseher auch in diesem seinen Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

Gubernialdekret vom 26. May 1819,
Zahl 11210.

LXVII.

Aufnahme der mit Reservationsurkunden versehenen Militärinvaliden in die Provinzialversorgung.

Ueber eine von der Pettauer Invalidenhaus-Commission geäußerte irrige Meinung, als dürften durchaus keine, mit Reservationsurkunden versehenen Invaliden, in die Provinzial-Invalidenversorgung übernommen werden, hat das k. k. In. Oe. Ill. Generalcommando solche dahin berichtiget, daß, obschon durch Uebernahme solcher Leute gleich dermahlen dem Invalidenfonde keine Erleichterung zugehet, doch wenn Gemeinden Leute in ihre Versorgung verlangen, welche mit Reservationsurkunden versehen sind, und statt ihrer andere Invaliden aus dem Patental- oder Hausesstande, auf keinem Fall übernehmen wollen, die Uebernahme solcher Leute mit Bereitwilligkeit zugestanden werden wird. Indessen ist immer vorzüglich zu trachten, daß solche Invaliden, die im Hause, oder im Patentalstande sich befinden, in die Provinzialversorgung übernommen werden, jedoch ist es keineswegs nöthig, daß derley mit Reservationsurkunden versehene Invaliden, welche in die Provinzialversorgung übernommen werden, in den Stammbüchern am Schlusse aufgeführt werden, sondern es ist zu-

reichend, wenn solche bloß darin ersichtlich gemacht werden.

Gubernialverordnung vom 29. May 1819, Zahl 12027.

LXVIII.

Wer die Kosten der inneren Einrichtung und der Beheitzung der Hauptschulen zu tragen hat.

Aus Gelegenheit einer an die k. k. Studienhofcommission gemachten Anfrage, wer die Kosten für die innere Einrichtung der Hauptschulen, dann für die Beheitzung derselben zu tragen verbunden sey, ist mit Verordnung derselben vom 8. May 1819, Hofzahl 2837, entschieden worden, daß vermög §. 31 des XIX. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen, die Kosten für die innere Einrichtung der Schulen den nähmlichen Directiven zu folgen haben, welche für die Führung der Schulgebäude vorgeschrieben sind. Was die Beheitzung der Hauptschulen betrifft, so hat es da, wo dermahlen die Gemeinden, Obrigkeiten und Patronen den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theil beystellen, bey dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben. Da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kömmt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe,

oder nicht. Wo das Erstere der Fall ist, fällt die Beyschaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patronen und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von 3 oder 4 Classen ist, zur Beyschaffung des Brennstoffes mit einem Dritt-Theile, oder mit der Hälfte zu concuriren, wie dieses bey Baulichkeiten vorgeschrieben ist.

Gubernialdekret vom 2. Juny 1819, Zahl 12222.

LXIX.

Wegen Ausdehnung des Briefposttarifs auf das lombardisch-venetianische Königreich; wegen Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Waarenmuster mit der Briefpost, dann wegen der Postgebühr für die nach Spanien, Portugall und den Colonien laufenden Briefe.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. May d. J. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpostgebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche werden mit 1. July d. J. auf den Fuß gesetzt, daß von diesem Tage angefangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende

Posttarif für die im Innern dieses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-venetianische Königreich, folglich für den Gesammtstaat in Anwendung kömmt. Diesemnach wird

a) Jedermann frey stehen, Briefe für das lombardisch-venetianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen österreichischen Länder, bey der Aufgabe zu frankiren und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frey zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen.

b) Die Briefpostgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tarifmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden.

c) Für Briefe, welche durch das lombardisch-venetianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das lombardisch-venetianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpostgebühr nach dem Tariffe für die ausländische Correspondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Gränze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Gränze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten seyn.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie Waa-

renmuster, können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angeschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bey der Aufgabe, und zwar mit einem Dritt-Theil jenes Betrages zu entrichten, welcher nach den bestehenden Tariffen für Briefe zu entrichten seyn würde; dieser Betrag darf aber nie minder seyn, als die Taxe für den einfachen Brief. Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Packets verweigern, und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugall, Gibraltar, in die spanischen, portugiesischen, französischen und anderen Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. österreichischen bis an die königl. spanische Gränze, und rücksichtlich bis an die Meeresküste frankirt werden müssen, so sind bey der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschliessig ein halb Loth Wienergewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bey schwereren Briefen, als Frankirungstaxe von dem Aufgeber zu entrichten.

Gubernialkundmachung vom 2. Juny 1819, Zahl 12230.

LXX.

Cartel mit dem herzoglichen Hause Modena wegen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen.

Das folgende mit dem herzoglichen Hause zu Modena abgeschlossene Cartel zur gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen wird mit dem Beysatze kund gemacht, daß zur Vermeidung einer Irrung in der Abrechnung wegen der Verpflegungsbeträge und Taglien die lombardisch-venezianischen Militärbehörden angewiesen worden seyen, diese Beträge für die von den modena'schen Behörden auszuliefernden österreichischen Deserteurs nur in Franken oder in italienischen Liren zu berichtigen.

Gubernialdekret vom 8. Juny 1819, Zahl 12695.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die zwischen Uns und Sr. königl. Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Sr. königl. Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur Verhinderung

der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschliessen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigen Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Puncte verabredet und am 24. October 1818 förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel.

Alle Militärpersonen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der österreichischen oder modenaschen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder anderen Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reclamiret worden wären.

II. Artikel.

Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militärpostens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen

kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souveräns entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurück gestellt werden.

III. Artikel.

Allen Civil- und Militärbehörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militärcommandanten beyder Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beyden Mächte die Gränzen überschreiten,

noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel.

Nach jedesmahliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränzmilitärcommandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppendetaschements an den verabredeten Ort absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Abliefernden einen Empfangsschein über die bey dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militärbehörden zu reclamiren.

VI. Artikel.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bey was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen, so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel.

Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurück gestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurück kehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke und andere Gegende erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel.

Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurück gestellt werden, welche durch einen Naturalisationsact oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militärdienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel.

Sollten sich bey der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können

solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthansverhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monath, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgehoben. Sobald aber das Unterthansverhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurück gestellt werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel.

Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebieth der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personalbeschreibung des reclamirten Individuums beyzufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militärdeserteurs festgesetzt ist, zurück geliefert werden.

Die beyden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militärdienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurück gestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militäreid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegen gesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel.

Ueber keinen der gegenseitig zurück gestellten Deserteure soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel.

Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurück gestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltener Mit-

theilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminalurtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brotportion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel.

Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in curstrender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreyssig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugestanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiethe der andern Macht betreten werden, jedoch nur in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel.

Jeder Officier in der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestrafet werden.

XVII. Artikel.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestrafet werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel.

Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist streng untersagt, den Deserteurs

von den Truppen des andern Staats irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurück zu stellen, und soll der Besitzer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

XIX. Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtiget würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittels gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edikts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militärbeamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpunete angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Tage des Monaths May, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unserer Regierung im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz.

LXXI.

Der §. 178 lit. d., I. Theils des Strafgesetzbuches wird erläutert.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Theile des Strafgesetzbuches

über Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen §. 178 unter lit. d. enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird, zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1818, und hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. May d. J., erklärt:

A. Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

B. Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen, oder Zünfte, den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beygerückten obrigkeitlichen Vidirung, oder Bestätigung aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

C. Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um an statt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beygefügt: so ist je-

de, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

Gubernialkurrende vom 9. Juny 1819, Zahl 12624.

LXXII.

Wie der Vergiftung durch obersteyerische Käse vorzubeugen ist.

Vermög einer von dem k. k. Brucker Kreisamte eingelangten Anzeige hat sich erhobenermaßen abermahl der Fall ereignet, daß mehrere Personen vom Genusse des sogenannten obersteyerischen Käses erkrankten. Um nun den sehr gefährlichen Folgen, welche der Genuß dieser Gattung Käses schon öfters nach sich zog, vorzubeugen, welche vorzüglich aus Mangel gehöriger Verzinnung der kupfernen Geschirre, in welchen besagte Käse zubereitet zu werden pflegen, oder wohl gar aus einer sträflichen aus Vorurtheil der Erzeuger bewirkten Beymischung von Arsenik, oder sogenannten Hüttenrauch verursacht werden können, haben die Kreisämter vorzüglich den Bezirksobrigkeiten jener Gegenden, wo dergleichen Käse erzeuget zu werden pflegen, nachdrucksamst zu empfehlen, sämmtlichen Insassen eine stäte Erhaltung der gehörigen Ver-

zinnung ihrer kupfernen Geschirre einzuschärfen, dießfalls bey jeder Gelegenheit genaue Nachsicht zu pflegen, übrigens aber unter eigener Dafürhaftung, die bestehenden Vorschriften wegen Verkauf der Giftwaaren mit aller Genauigkeit, und Strenge zu handhaben.

Außer dem werden besagte Bezirksobrigkeiten anzuweisen seyn, in ihren Bezirken allgemein bekannt zu machen, daß diejenigen, welche sich einer der Gesundheit nachtheiligen Erzeugung dieser Käse schuldig machen, es möge die Schädlichkeit dieses Produktes aus Vernachläßigung der erforderlichen Verzinnung des hierzu verwendeten kupfernen Geschirres, oder aus einer Beymischung des Arseniks, oder anderer der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzen herrühren, unnachsichtlich nach Vorschrift des §. 160 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen behandelt, und mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen ist, und nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände auch noch strenger, und zwar nach Weisung der vorhergehenden §. §. 156, 157 und 158 würde bestrafet werden. Uebrigens kömmt das gesammte Sanitätspersonale des Kreises anzuweisen, in dem sich ereignenden Falle, daß Jemand durch den Genuß eines solchen Käses

erkranket, hievon sogleich der betroffenen Bezirksobrigkeit die Anzeige zu erstatten, welche, sobald sie auf diesem oder einem anderweiten Wege zur Kenntniß eines solchen Ereignisses gelanget, dem Erzeuger des Käses unverzüglich nachzuspüren, und das Amt gegen denselben zu handeln hat.

Gubernialverordnung vom 16. Juny 1819, Zahl 12991.

LXXIII.

Errichtung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark und ihre Statuten.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Ueberzeugt von dem Einflusse wahrer Geselligkeit auf die Fortschritte der Geistescultur, und insbesondere auf die Verbesserung der Landwirthschaft, haben Wir über einen Uns nach dem allgemeinen Wunsche des Landes von Unserm Herrn Bruder dem Erzherzoge Johann kaiserl. Hoheit gemachten Vorschlag schon unterm 16. November 1817, zur Errichtung einer Landwirthschaftsgesellschaft in Unserm Herzogthume Steyermark, unter der Benennung: k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark, Unsere landesfürstliche Bewilligung ertheilet.

Nachdem Uns nun die Grundverfassung dieser Gesellschaft, welche mit dem bereits in der Hauptstadt Grätz bestehenden Joanneum vereiniget ist, zur Bestätigung vorgelegt worden, so genehmigen Wir auch dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte; und bestimmen darnach den Wirkungskreis der Gesellschaft im Allgemeinen dahin:

1. Daß sie sich die Beförderung aller Zweige der Landwirthschaft, vorzüglich aber jener möglichst angelegen seyn lasse, welche der Steyermark frommen können.

2. Daß sie den Wissenschaften, welche zur Verbreitung oder Hülfe der Landwirthschaft, so wie den cameralistischen Wissenschaften, ohne welche die Landwirthschaft nicht zweckmäßig empor gehoben werden kann, eine vorzügliche Aufmerksamkeit widme.

3. Daß sie sich von dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft von Steyermark vor Allem in die vollständige Kenntniß setze.

4. Daß sie mit steter Hinsicht auf die nächsten Bedürfnisse des Landes, über Gegenstände und Fragen, deren Entscheidung von besonders wichtigem Belange ist, durch ihre Mitglieder genaue Beobachtungen und Versuche veranlasse.

5. Daß sie mit dem Fortschreiten der ökonomischen Wissenschaften gleichen Schritt halte,

neue Wahrheiten und nützliche Erfindungen in der Landwirthschaft möglichst verbreiten helfe.

6. Daß sie die der Landeskultur noch im Wege stehenden Hindernisse aufzufinden sich bestrebe, zu ihrer Hinwegräumung, so wie auch zu nützlichen Verbesserungen die zweckdienlichsten Maaßregeln der Landesstelle in Vorschlag bringe.

Zum Beweise Unsers Zutrauens zu der Gesellschaft, deren Bemühungen für die öffentliche Wohlfahrt höchst ersprießlich werden können, ertheilen Wir derselben hiermit Unsern kaiserlichen Schutz und folgende Rechte:

a) Hat sie das Recht, ein eigenes Insiegel mit der Aufschrift: k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark, zu führen.

b) Ist sie befugt, wirkliche und correspondierende Mitglieder durch die Wahl zu ernennen, und ihnen Aufnahmsurkunden zu ertheilen.

c) Sie ist ferner befugt, sich einen Präses zu wählen, dessen Wahl Uns jedoch immer zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

d) Sie kann aus ihrer Mitte einen Ausschuß und einen Secretär wählen, und alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zur ordentlichen Führung ihrer Geschäfte erforderlich sind

e) Sie ist berechtiget, sich in der Art zu theilen, daß ein Centrale derselben seinen Sitz in der Hauptstadt, mehrere Unterabtheilungen aber ihn in den Kreisstädten, oder in andern von ihr ausgemittelten Orten haben sollen. Die Unterabtheilungen, welche alle zur Gesellschaft gehörigen Glieder des bestimmten Bezirks enthalten, werden jede aus ihrer Mitte einen Vorsteher und vier Ausschüsse wählen, welche in den dießfälligen Versammlungen den Vorsitz und die Leitung zu führen haben, sie können sich aber nur in Gegenwart des Kreisvorstehers oder eines von ihm abgeordneten Commissärs versammeln.

f) Nebst diesen Filialversammlungen ist die Gesellschaft auch berechtiget jährlich bey dem Centrale in der Hauptstadt allgemeine Sitzungen zu halten, und in diesen über alle Angelegenheiten, welche in ihren Wirkungskreis gehören, sich zu berathschlagen.

Wir verordnen ferner, daß das steyermärkische Gubernium bey Verhandlungen über wichtige Gegenstände der Landwirthschaft, das Gutachten der Gesellschaft einhole, und daß sowohl dasselbe als die Kreisämter die anerkannt gemeinnützigen auf die Beförderung der Landwirthschaft abzweckenden Plane der Gesellschaft nachdrücklich

unterstütze. Insbesondere aber machen Wir es allen Grundherrschaften zur Pflicht, ihre Wirthschaftsbeamten anzuweisen, daß sie der Gesellschaft in allen ihre Bestimmungen betreffenden Angelegenheiten, auf jedesmahliges Ansuchen, thätigst an die Hand gehen.

Für diese Beweise Unserer landesväterlichen Huld und Gnade gewärtigen Wir dagegen:

a) Daß die Gesellschaft alles aufbiethen werde, den ihr vorgeschriebenen Wirkungskreis ganz nach den Grundsätzen der von Uns genehmigten Statuten auszufullen.

b) Daß sie mit den Landwirthschafts-Gesellschaften in den andern Provinzen, und mit ausgezeichneten Landwirthen eine freundschaftliche Correspondenz eröffnen, und den Ersteren vermittels der Hilfsquellen, die ihr zu Gebothe stehen, in Allem beförderlich sey; endlich

c) Daß sie die Resultate ihrer Arbeiten und Sammlungen zur allgemeinen Belehrung durch den Druck öffentlich bekannt mache.

Die Fortschritte der Gesellschaft in ihrer Berufsbestimmung werden Uns jederzeit zum besonderen Wohlgefallen gereichen, auch behalten Wir Uns vor, ausgezeichnete Verwendung und Geschicklichkeit, welche Uns von der Gesellschaft durch Unsere Landesstelle angezeigt werden wird, durch Belobungen, Remunerationen, oder andere

Merkmahle Unseres allerhöchsten Wohlgefallens zu belohnen, und andere dadurch zur Nachahmung aufzumuntern.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den vierten Monathstag Hornung im eintausend achthundert und neunzehnten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

Statuten.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Mit der besonderen Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche Wir der Vervollkommung und den Fortschritten der landwirthschaftlichen Industrie in der Betrachtung ihres wichtigen und entscheidenden Einflusses, auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft weihen, haben Wir zur Errichtung einer eigenen Landwirthschafts-Gesellschaft in Unserem Herzogthume Steyermark Unsere Zustimmung ertheilt.

Zur dauerhaften Begründung dieses nützlichen Vereins, und um seinen Bemühungen eine bestimmte, dem allgemeinen Wohle zuträgliche Richtung zu geben, finden Wir nunmehr folgende Grundsätze für denselben zur genauesten Beobachtung vorzuzeichnen:

§. 1. Die Landwirthschafts-Gesellschaft trägt den Nahmen: k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark. Sie ist ein freyer Verein

von Landwirthen, welcher zum Zwecke hat, die vaterländische Landwirthschaft in den größtmöglichsten Flor zu bringen.

§. 2. Sie wird alle Zweige der Landwirthschaft umfassen, und vorzüglich jene berücksichtigen, welche der Steyermark frommen können.

§. 3. Sie ist eine Gesellschaft, die alles Gute, Nützliche, aus ihrem Schooße und von fremden Kenntnissen sammelt, und dasjenige auf das Schnellste und Ausgiebigste zu verbreiten sucht, was dem Vaterlande nützen kann. Auf diesem Grundsatz beruhet ihre ganze Verfassung, und

§. 4. Die Gesellschaft besteht aus einer unbestimmten Anzahl Glieder aller Stände. Um ein solches zu werden, wird erfordert: ein unbescholtner sittlicher Ruf, Liebe und reger Eifer zum Gemeinnützigen.

§. 5. Es können also Glieder werden: Grundbesitzer, praktische Landwirthe, Männer, welche Kenntnisse in der Landwirthschaft, oder endlich Eifer und Willen haben, diesen dem Vaterlande so nützlichen Zweig befördern zu helfen.

§. 6. Die Glieder der Gesellschaft sind entweder wirkliche oder correspondierende. Zu ersteren gehören alle im vorigen §. angeführten, weß Standes sie seyen; Aerzte, welche sich um die Gesundheit des Landvolks und um die Thier-

arzneykunde verdient gemacht haben; — Professoren jener Wissenschaften, welche mit der Landwirthschaft in enger Verbindung stehen; endlich alle, welche Kenntnisse in der Landwirthschaft oder einem darauf Einfluß nehmenden Zweig besitzen; zu letzteren gehören die ausgezeichnetsten Landwirthe in den benachbarten Provinzen, und in fremden Staaten. Die Vorsteher und Secretäre der Ackerbaugesellschaften nach Maaßgabe, als sie sich um die Gesellschaft Verdienste erwerben.

§. 7. Da zur sorgfältigen Verbreitung des nützlichen, zum raschen Vorgehen und zur Erreichung des rein praktischen Zweckes es nöthig ist, so viele Glieder als möglich aus den Landesinsassen beyzuziehen, dann auch eine öftere Rücksprache über die Gegenstände, welche das Wirken, die Verwaltung und die Mittel der Gesellschaft betreffen, erfordert wird, die Verhältnisse vieler Glieder es aber nicht erlauben, an einem und demselben Orte sich zu versammeln, so theilet sich die Gesellschaft in ein Centrale: die Hauptstadt, und in Unterabtheilungen in den Kreisen, deren Anzahl die Folge erst bestimmen wird.

§. 8. Die Hauptstadt ist der Sitz des Centrale, jener der Unterabtheilungen: die Kreisstädte oder irgend ein schicklicher, durch die Gesellschaft ausgemittelter Ort.

§. 9. Die Unterabtheilungen enthalten alle zur Gesellschaft gehörigen Glieder in den ihnen bestimmten Bezirken.

§. 10. Die Mitglieder genieſſen gleiche Rechte; als eine vom Staate gebilligte und bestätigte Privatanstalt kann sie weder Befehle ertheilen, noch Begünstigungen einräumen, oder eine Art von Zwang über ihre Mitglieder ausüben.

§. 11. Die Rechte, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern gewähret, sind:

a) Jedes hat das Recht, den Nahmen eines wirklichen oder correspondierenden Mitgliedes der Gesellschaft zu führen.

b) Jedes Mitglied kann den Central- oder Filialversammlungen beywohnen, seine Meinung da unbefangen äußern, Vorschläge selbst vortragen und über die vorgetragenen Gegenstände stimmen.

c) Die Mitglieder können bloß persönlich erscheinen, sie haben keine Rangsordnung.

d) Jedes Mitglied hat bey den erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften das Recht, durch die Wahl zu jenen Aemtern zu gelangen, welche in der Gesellschaft bestehen.

e) Die Milglieder verbinden sich, die Vorschriften der Gesellschaft genau zu beobachten.

f) Da in der Gesellschaft kein Zwang bestehen kann, so steht es Jedem frey, das Amt, wozu er berufen ist, entweder abzulehnen oder niederzulegen, jedoch mit Angabe der Ursache. Die Verpflichtungen der Glieder dauern nur so lange, als sie in derselben bleiben wollen; nach vorläufiger mündlicher und schriftlicher Erklärung kann jedes aus derselben treten.

§. 12. Die Versammlungen sind das Organ der Gesellschaft, es ist der Zeitpunct, wo die Geschäfte und die Gegenstände derselben verhandelt, wo die Glieder und Vorsteher gewählt und bestätiget werden, außer denselben darf nichts geschehen.

Die Aemter der Gesellschaft bestehen aus dem Präsidenten, dem Secretär und den Ausschüssen, welche zusammen die Vorsteher derselben bilden.

§. 13. Die Versammlungen bestehen a aus jener der Unterabtheilungen, und b aus jener des Centrales. Erstere bestehen aus den Gliedern ihrer Abtheilung und ihren Vorstehern, letztere aus jedem Gliede der Gesellschaft, aus den Abgeordneten der Unterabtheilungen und den Vorstehern der Gesellschaft.

§. 14. Correspondierende Mitglieder werden in den Centralversammlungen vorgeschlagen, und nach der Stimmenmehrheit gewählt.

§. 15. Die gewählten Mitglieder erhalten die Aufnahmsurkunde vom Präsidenten und Secretär, im Nahmen der Gesellschaft unterfertigt, und mit dieser zugleich ein gedrucktes Exemplar der Statuten der Gesellschaft.

Ihre Nahmen werden dann in die Matrikel eingetragen.

§. 16. So wie sich eine Unterabtheilung bildet, werden durch die gesammten dazu gehörigen Glieder überall ein Vorsteher, und vier Ausschüsse gewählt, sie müssen aus den rechtlichsten, einsichtsvollsten Gliedern bestehen, welchen ihre Verhältnisse erlauben, sich mit den Geschäften der Gesellschaften abzugeben; diese sind jene, welche die Versammlungen der Unterabtheilungen leiten.

§. 17. Ihre Geschäfte sind folgende:

a) Der Vorsteher und die vier Ausschüsse führen den Vorsitz bey den Versammlungen.

b) Nach Maaßgabe der Gegenstände führet einer der Ausschüsse den Vortrag, stattet die Berichte ab, sammelt die Vorträge der Glieder über die Resultate, gemachten Versuche, oder führet das Amt eines Secretärs, während der Versammlung.

c) Der Vorsteher trägt die Vorschläge vor, sammelt die Stimmen, wachet auf die Ordnung, er ist in seiner Abtheilung jenes, was der Präsident bey der Gesellschaft ist.

d) Unter den Ausschüssen sind die Gegenstände abgetheilt, so daß zwey die Vorträge über die zu verhandelnden Gegenstände führen, einer die Secretärsstelle vertritt, und ein anderer die Geldsachen vorträgt.

§. 18. Das Amt eines Vorstehers dauert 6 Jahre, jenes eines Ausschusses 4 Jahre. Es soll von den Gliedern des ersten Ausschusses nach Verlauf von vollen 2 Jahren die eine Hälfte, und nach jener von 4 Jahren die andere Hälfte durch das Loos austreten, sie können entweder bestätiget oder müssen im Gegentheile sogleich durch die Wahl ersetzt werden.

§. 19. In den Versammlungen einer jeden Unterabtheilung werden zwey Abgeordnete gewählt; es müssen solche Glieder seyn, deren Verhältnisse sie nach dem Centrale führen, und die geeignetsten als Sprecher ihrer Unterabtheilung zu erscheinen.

§. 20. Die Versammlungen des Centrale bestehen aus allen Gliedern, die erscheinen wollen, aus den Abgeordneten der Unterabtheilungen, aus dem Ausschusse, dem Präsidenten und Secretär. Der Präsident führt den Vorsitz, Referent ist der Secretär.

§. 21. In diesen Versammlungen werden der Präsident, der Secretär, und die Ausschüsse des Centrale, dann neue wirkliche oder corre-

spondierende Mitglieder gewählt, die Wahl der Vorsteher und Mitglieder der Unterabtheilungen bestätiget oder nicht angenommen.

§. 22. Das Amt eines Präsidenten dauert 6 Jahre, des Secretärs 6 Jahre, eines Ausschusses 4 Jahre. Da hier wegen des Centrale mehrere Ausschüsse nöthig werden, so ist ihre Zahl 6. Es soll von diesen nach Verlauf von zwey Jahren das erste Drittel, nach drey das 2te, und am Ende des 4ten Jahres das letzte Drittel durch das Loos austreten; diese können entweder bestätiget oder durch die Wahl ersetzt werden.

§. 23. Der Präsident leitet die Geschäfte, führet bey den Versammlungen den Vorsitz, wird von den Gliedern gewählt, von dem Landesfürsten bestätiget. Bey einem möglichen Verhinderungsfalle vertritt der älteste Ausschuß seine Stelle. Zu seiner Wahl, wie zu jener eines Secretärs, und der Ausschüsse, sind die Stimmen der Unterabtheilungen nothwendig, die Abgeordneten bringen diese.

§. 24. Der Präsident ist der Repräsentant der Gesellschaft bey den oberen Staatsbehörden; er und der Ausschuß haben für Ordnung in den Versammlungen, und für die Beobachtung der Vorschriften zu wachen; an ihnen ist es, Leben und Licht in die Gesellschaft zu bringen, und als

die Seele derselben auf sie für das Beste des Landes einzuwirken.

§. 25. Der Secretär ist der Referent bey den Versammlungen; er muß die erforderlichen theoretischen Kenntnisse mit praktischer Erfahrung verbinden; er führet die Correspondenz, die Redaction alles dessen, was durch den Druck zur Bekanntmachung bestimmt ist. — Das Archiv der Gesellschaft, wo die Matrikel, die Verhandlungen und Schriften sich befinden, die Aufsicht der Bücher, Modelle, hat der Secretär, der Ausschuß, und der Präsident.

§. 26. Während dem Laufe des Jahres, da ausser den Versammlungen nichts geschlossen werden darf, beschränken sich die Geschäfte des Präsidenten und Secretärs auf Führung der Correspondenz mit Auswärtigen, mit Sammeln der Einsendungen und Zusammenstellung derselben, auf die Verfassung des Programs dessen, was in der nächsten Versammlung vorgetragen wird; das Eintragen der Beschlüsse der letzten Versammlung, die Ausführung derselben, in so weit sie unmittelbar das Centrale betreffen, und sie von der Versammlung dazu beauftragt sind, worüber sie bey der nächsten Rechenschaft ablegen müssen, die Erhaltung der Ordnung in den Schriften, Büchern und Modellen der Gesellschaften. Der Secretär hat insbesondere die Redaction dessen,

was in der Versammlung genehmiget worden, und zum Druck befördert wird.

Der Präsident, Secretär und Ausschuß dürfen während dem Laufe des Jahres nichts veranlassen, keine Verhandlungen pflegen, als jene, wozu sie in der vorhergegangenen Versammlung bevollmächtigt worden waren.

§. 27. Das Centrale versammelt sich zweymahl des Jahrs. Zeit, Tag und Stunde bestimmen der Präsident und der Ausschuß. Unterabtheilungen halten ihre Versammlungen in der Art, daß sie vor und nach denen des Centrale geschehen; erstere um jenes zu sammeln, was im Allgemeinen durch ihre Abgeordneten vorzutragen ist; — letztere um das dort Beschlossene zu vernehmen, und in den Unterabtheilungen bekannt zu geben, und sich darüber zu berathen. Der Vorsteher und die Ausschüsse bemessen dieß zu einer den Verhältnissen ihres Bezirkes gelegenen Zeit.

§. 28. Der Präsident empfängt durch die Abgeordneten das Verzeichniß dessen, was sie vorzutragen haben. Das Loos bestimmet, nach welcher Reihenfolge sie die Vorträge zu machen haben. Mit den nothwendigen Vollmachten versehen, womit sie sich bey dem Präsidenten und Ausschusse ausweisen müssen, vertreten sie ihre

Abtheilung, und geben die nothwendigen Erläuterungen.

§. 29. In den Versammlungen werden zuerst die Berichte des Ausschusses durch den Secretär oder selbst eines der Ausschußglieder vorgetragen, wenn er der Verfasser davon ist. Dann folgen die Vorträge und Vorschläge der Abgeordneten und jener Glieder, welche einen machen wollen; die Geldgegenstände der Gesellschaft, die Wahlen neuer Glieder.

§. 30. Die Wahl geschieht in den Unterabtheilungen für Glieder durch Kugellooſen; für Abgeordnete, Ausschüsse, Vorsteher, auf Zetteln schriftlich. Die Mehrheit entscheidet bey der Wahl der Glieder; zwey DrittTheile der Stimmen sind für die Letzteren erforderlich. Ein gleiches gilt bey den Centralversammlungen.

§. 31. Die Abgeordneten legen ihre gemachten Wahlen mit dem Ausweise über die Zahl der Stimmen, der Centralversammlung zur Bestätigung vor.

§. 32. Das Veto steht entweder gleich den Unterabtheilungen, oder für die von den Abgeordneten vorgetragenen, dem Centrale zu, wenn Hindernisse gegen dessen Bestätigung eintreten. Die gewählten Glieder werden in die Matrikel eingetragen.

§. 33. Auſſer dieſer Wahlweiſe durch Kugellooſe, oder für die Vorſteher auf Zetteln, gibt es keine andere; jene durch Zuruf wird nicht geſtattet.

§. 34. Nach beendigten Wahlen trägt der Präſident die neuen Gegenſtände vor. — Sie beſtehen:

a) In Vorſchlägen jener Gegenſtände, welche durch den Druck bekannt zu machen ſind;

b) In Vorſchlägen zu jenen Gegenſtänden, womit ſich die Geſellſchaft zu beſchäftigen hat, und wo die Glieder zur Mitwirkung aufgerufen werden;

c) In neuen nützlichen Schriften und Erfindungen;

d) In neuen nützlichen Zeichnungen, Modellen, Sämereyen, Gewächſen.

§. 35. Ueber alle vorgetragene Gegenſtände wird die Meinung der Abgeordneten und Glieder vernommen, nach der Mehrheit beſchloſſen. Es wird keine der Eingaben für zu geringfügig gehalten, jede muß vorgetragen, und jedem Rath ertheilt werden, der ihn verlangt.

§. 36. Die Druckſchriften enthalten, was in der letzten Sitzung zum Druck beſtimmt worden; dieſe ſowohl als Zeichnungen, Modelle, vorzüglich aber Sämereyen und Gewächſe, werden nun den Abgeordneten für ihre Unterabtheilungen zur

Vertheilung gegeben, somit die Versammlung geschlossen.

§. 37. Der Secretär verfaßt das Protokoll in der Versammlung über die gepflogenen Gegenstände; nach genommener Einsicht des Ausschusses und des Präsidenten wird dasselbe dem Drucke übergeben, um an die Glieder vertheilt zu werden.

§. 38. Die Abgeordneten kehren zurück, und tragen in der nächsten Versammlung ihrer Unterabtheilung alles vor, vertheilen die Schriften, die Gewächse und Sämereyen an jene, die es wünschen, und bezeichnen die Glieder, welche solche genommen, mit dem Auftrage, die Resultate ihrer Versuche mitzutheilen. Sie zeigen die Zeichnungen und Modelle vor, und geben sie jenen, die sie ausführen wollen. Jemehr Versuche angestellt werden, desto bessere vergleichende Resultate wird man erhalten.

§. 39. Das durch den Secretär redigirte Blatt enthält die Resultate der Arbeiten der Unterabtheilungen und des Centrale; das Protokoll mit den Verhandlungen der allgemeinen Versammlungen; die angeordneten Versuche und die Resultate, bereits beendigter; Nachrichten über den Zustand und die Fortschritte der Landescultur; — nützliche Erfindungen; Nachrichten der anderen Gesellschaften über ihre Versuche; Erfahrung; — Anzeige guter Schriften und Bü-

cher, neuer anwendbarer Gewächse, Sämereyen; — ein Intelligenzblatt über gute Werkleute, Preise des Getreides, Viehes ꝛc. am Ende des Jahres die Rechnung der aus dem Fond bestrittenen Auslagen.

§. 40. Das Blatt erscheint in ungebundenen Blättern, nach Maaßgabe der Materialien, in octav Format, einfach, aber deutlich im Drucke, gut im Papier, wo Erläuterungen nothwendig sind, mit einfachen Tafeln, damit sie durch ihre Wohlfeilheit in Jedermanns Hände kommen, halbbrüchig, damit jeder dazu seine Bemerkungen machen könne.

§. 41. Damit der Gesellschaft alle wissenschaftlichen Hülfsmittel zu Gebothe stehen, ist sie mit dem bereits bestehenden Joanneum in der Hauptstadt vereiniget.

§. 42. In diesem Institute erhält sie den nothwendigen Raum für die Arbeit des Ausschusses und des Secretärs, hier ist ihre Kanzley, Registratur und ihre Modelle.

§. 43. Zum Anbau der Sämereyen im Kleinen, zu Versuchen im Größern, und zur Anwendung der Ackerwerkzeuge und zur Obstbaumschule wird der nothwendige Raum beygeschafft werden.

§. 44. Der Schluß der allgemeinen Versammlungen sind die Versuche auf diesen Abthei-

lungen, wo dann den Gliedern und Abgeordneten alles Neue praktisch gezeigt wird, und sie sich von jenem überzeugen können, was ihnen vorgetragen worden.

Hier werden die zu vertheilenden Sämereyen und Gewächse vermehret, hier wird die Vertheilung derselben und der Obstbäume gemacht.

§. 45. Die Fonds der Gesellschaft bestehen aus den freywilligen Beyträgen der Glieder. Diese Zuflüsse sind entweder solche, wozu sich die Glieder regelmäßig verbinden, oder welche sie unbestimmt in Zeit und Summe geben.

Je größer der Glieder Zahl ist, desto geringer können die Beyträge des einzelnen seyn, und doch eine nahmhafte Summe bilden.

§. 46. Diese Beyträge sind bestimmt, die Ausgaben der Gesellschaft zu decken; da die Gesellschaft mit dem Institute vereiniget ist, so fallen mehrere sonst nothwendige Auslagen weg.

§. 47. Wenn die Zuflüsse der Gesellschaft es erlauben, so kann jene über obbesagte Auslagen übrig bleibende Summe zu Prämien für ärmere aber fleißige Landwirthe, und zu jenen Unternehmungen verwendet werden, welche die Gesellschaft bestimmen wird.

§. 48. Bey dem Centrale besorgt ein Ausschußglied die Geldangelegenheiten; dieses Glied wird aus dem Ausschusse von der Gesellschaft

gewählt, ihm obliegt das Cassejournal, alle Verrechnung zu führen, das Geld einzunehmen und auszubezahlen.

§. 49. Bey der allgemeinen Versammlung wird von dem Präsidenten und dem Ausschusse das Budget der Ausgaben für das Jahr der Gesellschaft, den Kräften der Casse gemäß, vorgelegt, und von ihr die Bewilligung angesucht; dieser zu Folge sind auf Anweisung des Präsidenten und Ausschusses die erforderlichen Summen zu verabfolgen.

§. 50. Bey eben dieser Versammlung hat er der Gesellschaft die Rechnung über die jährlichen Empfänge und Auslagen zu legen, und für letztere die Bewilligung zu begehren.

§. 51. In den Unterabtheilungen ist einer der Ausschüsse bestimmt, welcher die Beyträge der Glieder einnimmt und aufzeichnet; er übergibt die Beträge den Abgeordneten, um sie dem Centrale zu behändigen; er hat jene, durch die Gesellschaft seiner Abtheilung bestimmten Gelder nach derselben Anordnung zu verausgaben, darüber so wie über alle durch ihn besorgte Gegenstände seiner Unterabtheilung, bey der Versammlung Rechenschaft zu leisten, und die Rechnung durch die Abgeordneten an das Centrale einzusenden.

§. 52. Die Rechnung wird jährlich am Ende

des Jahres, nach geschehener Billigung, der Gesellschaft durch das Blatt bekannt gegeben.

§. 53. Da nur die genaue Kenntniß, wie gegenwärtig die Landwirthschaft betrieben wird, den Fingerzeig zu Verbesserungen geben kann; so wird sich die Gesellschaft angelegen seyn lassen, eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes und der zeitweise geschehenden Verbesserungen, in allen Theilen des Landes, durch ihre Mitglieder zu erhalten.

§. 54. Sie wird ihre Mitglieder zu Beobachtungen und Versuchen einladen, welche für die vaterländische Landwirthschaft wichtig sind; jene, welche sich diesen unterziehen, werden die Resultate durch zwey bewährte Landwirthe bestätiget beybringen, diese wird die Gesellschaft bekannt machen.

§. 55. Sie wird sich in der Kenntniß alles dessen erhalten, was sowohl im Inn- als Auslande im Fache der Landwirthschaft sich ereignet. Zu diesem Behufe unterhält sie mit den anderen Gesellschaften und ausgezeichneteren Landwirthen einen Briefwechsel, und beyschaffet, was in ihrem Fache Neues an Schriften erscheint. Auf diesen Wegen verschaffet sie sich nützliche Sämereyen, Pflanzen und Zeichnungen oder Modelle. Was davon gut und für das Land brauchbar ist, wird sie bekannt geben. Hier ist die Absicht, alle

fremden Erfahrungen zu benützen, und nur das Gute, Bewährte zu verbreiten.

§. 56. Was ihr Verhältniß zur Staatsverwaltung betrifft, wird sie Alles, was die Gesetze in Ansehung der bestehenden Gesellschaften überhaupt vorschreiben, unverbrüchlich befolgen.

§. 57. Ihre Schriften, Verhandlungen, Protokolle, werden der Regierung zu jeder Stunde bereit stehen; sie wird sich ihr Zutrauen zu verdienen suchen.

§. 58. Da es nicht möglich ist, gleich im Anfange alle die Bestandtheile der Gesellschaft zu errichten, und diese sich erst nach und nach bilden müssen, so wird vor Allem das Centrale in Grätz errichtet werden, die Filialen aber nach Maaßgabe, als ihre Errichtung möglich wird.

Gubernialkundmachung vom 16. Juny 1819, Zahl 13063.

LXXIV.

Die Festsetzung der Termine zur Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten in Bessarabien betreffend.

Die k. k. Hofkanzley ist vermöge hoher Verordnung vom 2. Juny d. J., Zahl 17322, in Folge einer Anzeige des k. k. österreichischen Agenten in Jassy, dd. 9. April l. J., von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, mittels

der obersten Justizstelle, in die Kenntniß gesetzt worden, daß das oberste Tribunal in Bessarabien der Hindernisse sich überzeugt habe, welche der Schlichtung mehrerer, noch bevor das von Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen bestätigte Organisirungssystem in Bessarabien eingeführt worden, anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Wege stehen, weil einige Parteyen, ob sie gleich die in ihren Angelegenheiten erflossenen Rechtssprüche vernommen, doch noch nicht sich erklärt haben, ob sie sich dem Spruche unterziehen wollen oder nicht, und nicht einmahl appellirten, andere sich zwar äusserten, den Spruch nicht anzunehmen, und doch nicht appellirten, noch andere endlich, nachdem sie die Appellation schon angemeldet, ohne das Tribunal davon vorläufig zu benachrichtigen, sich entfernt haben, und noch nicht erschienen sind.

Das oberste Tribunal hat daher, um diesen Anständen und der damit entstehenden Zögerung in der Abthuung der vor der Einführung des neuen Organisationssystems anhängig gemachten Prozesse abzuhelfen, zu Beendigung solcher Geschäfte folgende Termine festgesetzt:

a) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche Parteyen betreffen, die in Bessarabien seßhaft sind, einen Termin von vier Monathen.

b) Für jene in der Moldau und in der Buko-

wina einen Termin von sechs Monathen, für jene endlich,

c) welche in den Gouvernements Rußlands, oder in fremden Staaten ihr Domizilium haben, den Termin eines Jahres, mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß, wofern die interessirten Parteyen in den besagten Fristen vor den Tribunalien in Bessarabien sich nicht stellen sollten, sie des Rechtes zu appelliren ganz verlustiget seyn würden.

Die erwähnten Termine haben vom 19. Hornung des l. J. (alte Zeitrechnung) ihren Anfang genommen.

Gubernialkundmachung vom 16. Juny 1819, Zahl 13285.

LXXV.

Vorschrift; wie in Kärnten die Bezirkskosten und die darauf Bezug habenden Passierungen verrechnet werden müssen.

Durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 29. May 1819, Zahl 16873, wurde dem Gubernium die durch allerhöchste Entschliessung vom 25. May 1819 bestätigte Instruction, zur Verrechnung der Bezirkskosten, und der darauf Bezug habenden Passierungen in Kärnten, zur Bekanntmachung zugefertiget.

Gubernialbekanntmachung vom 23. Juny 1819, Zahl 13615.

Circulare an sämmtliche Bezirksobrigkeiten des Klagenfurter Kreises, womit die vom höchsten Orte bestätigte Instruction über die Verrechnung der Bezirkskosten und der darauf Bezug habenden Passierungen bekannt gemacht wird.

In Folge der durch hohe Hofkanzleyverordnung vom 29. May 1819, Zahl 16873, der hohen Länderstelle intimirten allerhöchsten Entschliessung vom 25. May d. J., wurde dem Kreisamte durch hohe Gubernialverordnung vom 23. Juny 1819, Nr. 13615, die in der Anlage befindliche Instruction über die Einhebung und Verrechnung der Bezirksauslagen, und der darauf Bezug habenden Passierungen, sammt den dazu gehörigen Formularien, zur genauen Benehmung und Amtshandlung mitgetheilt, und dasselbe zugleich beauftragt, in Ansehung der den Bezirksobrigkeiten zur Einhebung anvertrauten öffentlichen Steuergelder bey den Kreisbereisungen, so wie bey jedem andern Anlasse, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Steuerbücher genau geführt, die Subrepartition im Entgegenhalt mit den von der ständischen Buchhaltung ausgefertigten Zahlungsextracten, genau verfaßt, den Steuerpflichtigen die geleistete Zahlung ordentlich und specifisch in den Steuerbüchern be-

scheiniget, und die eingeflossenen Steuerbeträge ohne Zögerung an die öffentlichen Cassen abgeführet werden.

Die Bezirksobrigkeiten erhalten demnach diese Instruction mit folgenden speziellen Weisungen:

1. Tritt selbe mit 1. November d. J. in ihre volle Wirksamkeit, bis wohin sich nach den bisher erflossenen Vorschriften zu benehmen ist, welche theils beybehalten, theils modifizirt in gegenwärtige Instruction aufgenommen wurden.

2. Sind alle ertheilten, nicht systemmäßigen Passierungen auf Rottleute und Wegmachergehalte, dann alle Pauschalien auf Carniersbeförderung, Bothenlöhnungen, Post- und Postwagensporto, Agentiehonorarien, Kanzleyauslagen u. dergl. vom 1. November an, zu sistiren, und sich dießfalls ganz nach der bestehenden neuen Instruction auf das Genaueste zu benehmen.

Die Bezirksobrigkeiten haben demnach über alle jene Puncte, wo die Einvernehmung und Zustimmung der Gemeinden, nach Weisung der Instruction nothwendig ist, dieselben in gehöriger Zeit einzuvernehmen, und die dießfälligen Protokolle der hierämtlichen Bestätigung zu unterlegen.

3. Da hinsichtlich der Hereinbringung der Straßen-, Brücken-, und Wasserbaukösten, ein von den Bezirkskösten verschiedener Repartitionsmaaßstab vorgeschrieben worden, so sind die dießfälligen Auslagen in der Bezirksrechnung gleich den Schulauslagen als Vorschuß zu behandeln, welcher nach adjustirter Baurechnung und hereingebrachten Concurrenzbeyträgen zu reasummiren ist.

4. Hinsichtlich der Bezahlung der loco Vorspannsfuhren ist sich in Betreff des Fuhrlohns, ausser jenen Fällen, wo nicht schon die Instruction den Fuhrlohn bestimmt, nach der bisher dießfalls bestehenden Vorschrift zu benehmen.

5. Obschon nach Weisung der Instruction die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern, mit der Bezirksrechnung nicht vermenget werden darf, und die Naturalienlieferungen, in so ferne selbe nicht besondere Geldauslagen verursachen, in diese Rechnung nicht gehören; so ist das Kreisamt doch durch Eingangs erwähnte hohe Verordnung beauftragt, über deren Richtigkeit zu wachen; zu dem Ende werden die Bezirksobrigkeiten angewiesen:

a) Ueber die extra ordinären landesfürstlichen Steuern die Repartition, (jedoch unvermengt

mit den Bezirkskosten, worüber eine eigene Repartition bestehet,) nach dem hier mitfolgende Formulari Nr. 13 zu verfassen.

b) Sind zur Beseitigung der Schreibereyen diese extra Steuern zwar sowohl in den bisher bestehenden Gabenbücheln, als auch Steuerbuche, zur Schuldigkeit und Abstattung, (jedoch gleichfalls unvermengt mit den Bezirkskösten) in Vorschreibung zu bringen, damit bey jedem einzelnen Bezirksinsassen ersichtlich werde, was er an Steuern, und wie viel er an Bezirkskosten bezahlt habe, oder noch schulde.

c) Ueber Naturalienlieferungen ist sowohl die Repartition nach dem Formulare Nr. 14 als auch die Abquittirung nach jenem Nr. 15 beyzubehalten.

6. Die Präliminaranträge sind gleich nach abgeschlossener Rechnung längstens bis 1. December jeden Jahres vorzulegen, auf alle später eingelangten Anträge wird keine Rücksicht mehr genommen, und selbe ohne hierämtliche Adjustirung rückgesendet werden. Das nähmliche gilt auch von allen nach Weisung des Instructions §. 47 der hierämtlichen Bestätigung zu unterlegenden Protokolle.

7. Zur Beseitigung aller Irrungen wird hiermit bemerket: daß die in dem §. 5 für die Ca-

thegorien a, b, c, e und f als Umlagsbasis bestimmte Erwerb- und Haussteuer, nicht bloß für derley Steuerpflichtige in Städten und Märkten, sondern auch für jene des flachen Landes zu gelten habe.

Die Bezirksobrigkeiten haben sich demnach auf das Genaueste in allen Puncten, nach dieser von der höchsten Hofstelle sanctionirten Instruction zu benehmen, und sich dießfalls nicht die geringste Abweichung zu erlauben.

K. K. Kreisamt Klagenfurt, den 4. Aug. 1819.

Instruction zur künftigen Bezirksrechnungslegung, und der darauf Bezug habenden Passierungen.

Einleitung.

Durch die seit einigen Jahren den Bezirksherrschaften so häufig zugewachsenen Geschäfte von Lieferungen, Steuereinhebungen u. dergl., welche in manchem Bezirke zu einer erheblichen Bedeutenheit angewachsen sind, wird das Bedürfniß einer in ein ordentliches System gebrachten Verrechnungsmethode, der hierdurch erzeugten mannigfaltigen Geldempfänge und Ausgaben, und der dießfälligen Passierungen, immer dringender, und dieß um so mehr, als eine auf ein ordentliches System sich gründende Verrechnung der Bezirksauslagen, nicht nur von einem ordentlichen

zweckmäßigen Dienstgange untrennbar ist, als auch den Contribuenten und resp. Bezirksinsassen die beruhigende Ueberzeugung von gerechter und verhältnißmäßiger Vertheilung der öffentlichen Lasten gewährt.

Um diesen Bedürfnissen abzuhelfen, wird gegenwärtige Instruction zur unabweichlichen Richtschnur in allen ihren Puncten in Betreff der künftigen Verrechnung der Bezirksauslagen, vorgezeichnet.

Bezirksauslagen.

§. 1. Da den Bezirksobrigkeiten nicht nur die innere Bezirksverwaltung, sondern auch die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern und Lieferungen, und zum Theil zuweilen ganz auch das Vorspannsgeschäft obliegt, so wird zur strengen Absonderung dieser letzteren Lasten von den eigentlichen Gemeinde- oder Bezirksauslagen das Unterscheidungsmerkmahl dadurch festgesetzt, daß unter die Bezirksauslagen einzig nur diejenigen zu bringen, und in die Bezirksrechnung aufzunehmen sind, welche von den Kreisämtern ausgeschrieben und bewilliget werden, der kreisämtlichen Adjustirung unterliegen, dann welche das Wohl und Bedürfniß eines jeden Bezirkes, einzig in Bezug auf sich selbst, und sein eigenes Bestes erheischen, es können daher die von den Herren Ständen veranlaß-

ten Steuerausschreibungen, und Landeslieferungen, über eigentlich öffentliche Staatslasten, worüber auch nicht den Kreisämtern, sondern der ständischen Buchhaltung die Controllirung und Adjustirung zusteht, keineswegs in die Bezirksrechnung gebracht werden.

Diese letztere Classe von Auslagen begreift demnach alle landesfürstlichen Lieferungen, alle landesfürstlichen von den Bezirksobrigkeiten bloß eingehobenen und an öffentliche Cassen abgeführt werdenden Steuern, als:

Militär-, Verpflegs-, Regie- und Vorspannsbeyträge, Lieferungsreluitionen u. dergl. mit einem Worte alle von den Herren Ständen zu Gunsten der landesfürstlichen oder ständischen Cassen ausgeschriebenen Steuern in sich.

Spezielle Benennung der Bezirksauslagen.

§. 2. Unter die Bezirksauslagen gehören hingegen:

A. Conscriptionskösten.

B. Rekrutirungskösten.

C. Auslagen für die in der gegenwärtigen Instruction vorgeschriebenen Tabellen, Journalen, Vormerkbücher und Bezirkssteuerbücheln.

D. Sanitätsauslagen.

E. Auslagen auf Armenversorgung im Bezirke,

und der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken.

F. Oeffentliche Polizeyauslagen.

G. Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Stege und Wassergebäude.

H. Militäreinquartierung, und dießfällige Servicekösten.

Hieher gehören auch die mancherley Requisitionsartikel, als: ausserordentliche zu Kriegszeiten sich ergebende Auslagen, welche ebenfalls von den Kreisämtern ausgeschrieben werden, und daher in die Bezirksrechnung gebracht werden müssen.

Außer diesen nun angeführten Auslagen findet in der Ordnung keine weitere Aufrechnung Statt; es kann daher a) im Allgemeinen auf Bothenlöhnung, Carnierskösten keine Auslage gestattet werden, weil hierzu nur die unterthänigen Häusler reihenweis gesetzlich verpflichtet sind, wie dieses schon die Gubernialcurrende vom 12. July 1786 vorschreibt; sollten sämmtliche Bezirkskeuschler die Aufnahme eigener Bezirksbothen verlangen, so ist der Bezirksrechnung das hierüber aufgenommene Protokoll zum Belege beyzuschliessen.

Den Kreisämtern wird übrigens gestattet, den Bezirkscommissariaten für äusserst dringende Fälle, wo sich der Bezirksbothen nicht bedienet werden kann, einen Post- oder Diligence Pau-

schalbetrag von jährlich 5 bis höchstens 20 fl. zu bewilligen, welcher daher in der Bezirksrechnung unter die Ausgabsposten gebracht werden kann; ferner kann b) für die Bezahlung der sogenannten Rottleute, oder Gemeinderichter in der Regel keine Aufrechnung Statt finden, und es ist daher ganz dem freywilligen Einverständnisse der Gemeindeinsassen zu überlassen, welche Begünstigungen sie denselben entweder an jährlichen Geldlöhnungen, oder an Nachlaß von Naturalprästationen zugestehen wollen, welche Ausgleichungen aber ebenfalls der Bezirksrechnung beyzulegen sind.

Wer zu den öffentlichen Staatslasten zu contribuiren habe?

§. 3. Wer zu den öffentlichen Staatslasten zu contribuiren habe, bedarf keiner weitern Erklärung, nachdem dieses ohnehin jederzeit durch das wegen der Umlage erfolgende Gesetz bestimmt wird.

Wer zu den Bezirksauslagen?

§. 4. Die Vortheile der Staatseinrichtungen erstrecken sich auf jeden Kreis, jede Gemeinde, jedem einzelnen Unterthan; es ist daher billig, daß, so wie jedes Land nach seinem Verhältnisse zur gesammten Monarchie, und jeder Kreis zur ganzen Provinz, eben so auch jeder Unterthan oder Insaß nach eben dem Verhältnisse, als ihm

die Vortheile der öffentlichen Anstalten in seinem Bezirke, oder Gemeinde, entweder bloß mit Rücksicht auf seine Person, oder auch auf seinen Besitz zugehen, zu denselben contribuire.

Diese Voraussetzung läßt also hierinfalls keine Ausnahme zu, und haben somit nach dieser Ansicht zu allen passierten Bezirksauslagen ohne Ausnahme verhältnißmäßig zu contribuiren:

a) Behauste gewerbtreibende Insassen, die keine Grundstücke besitzen, als: Müller, Lederer, Wirthe u. dergl.

b) Behauste gewerbtreibende Insassen, welche nebstbey Grundstücke inne haben.

c) Gewerbtreibende Parteyen, ohne Haus und Grundstücke.

d) Grundbesitzer, welche in keine der vorgezeigten Cathegorien gehören.

e) Berg- und Hammergewerke.

f) Fabriksbesitzer.

Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die in eine der vorgenannten Cathegorien gehörigen Insassen zu den Bezirkslasten beyzutragen haben?

§. 5. Das Verhältniß der Beytragspflichtigkeit wird für die in den Cathagorien a. b. c. d. e. und f. gehörigen Parteyen nach der Erwerb-,

Haus- und Grundsteuer bemessen, je nachdem nähmlich der Contribuent zu einer, oder der andern Classe gehört.

Für die in die Cathegorie d gehörigen Parteyen ist ohnehin schon durch die Gubernialverordnung vom 10. May 1815, Zahl 8911, der Steuerregulierungs-Brutoertrag, ohne Ausnahme, ob der Grund dominical oder rustical sey, zum Anhaltspunct bey Repartirung der Bezirkskosten bestimmt worden; es sey dann, daß das erstere von einem Dominio besessen würde, in welcher Hinsicht dem Dominio dießfalls die gesetzlichen Befreyungen zukommen; besitzen aber Unterthanen Dominicalgründe, so gebühren denenselben keine solche Befreyungen; von Rusticalgründen hingegen müssen von allen Besitzern, ohne Ausnahme, es möge sie besitzen wer sie wolle, alle passierten Bezirksauslagen nach Verhältniß bestritten werden.

§. 6. Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein oder der andere Bezirksinsaß in mehr als eine der hier vorgezeichneten Cathegorien gehöret, er nach dem für eine jede derselben vorgeschriebenen Verhältnisse zu besteuern kömmt, so z. B. daß ein in die Cathegorie b gehöriges Individuum als Gewerbsmann, Haus- und Grundstückebesitzer nach drey verschiedenen Verhältnissen, nach der Erwerb-, Haus- und Grundsteuer zu besteuern ist.

§. 7. Sollte ein Personalgewerb durch Todfall, oder Auflassung desselben eingehen, so wird von der ganzen Schuldigkeitssumme des Bezirks der betreffende Betrag ab=, so wie im Falle der Entstehung eines neuen Gewerbes derselben zugeschrieben.

§. 8. Ausser diesen vorgenannten Parteyen, gibt es in einigen Bezirken auch noch Besitzer heimfälliger Dominicalrealitäten, welche gleichfalls nach den alten bestimmten Grundsätzen zur Mitcontribuirung, so wie bey den öffentlichen, als auch bey den Gemeind= und Bezirkslasten beyzuziehen sind. In Ansehung der Dominien wird im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt, daß dieselben:

a) Zu allen jenen Lasten, zu welchen die Gesetze sie ausdrücklich berufen;

b) Zu den Lasten für öffentliche Bezirksanstalten, von welchen sie gemeinschaftlich mit allen Insassen Nutzen ziehen, endlich

c) Zu jenen Lasten, wovon sie nicht ausdrücklich das Gesetz befreyet, beyzutragen haben.

Nach diesen Grundsätzen werden daher die Dominien in Concurrenz gezogen.

1. Zu den im §. 11 bestimmten Conscriptionskösten, welche nur allein in den Auslagen für Errichtung der Ortschaftstafeln bestehen dürfen.

2. Zu den Rekrutirungskösten, weil die Pflicht der Rekrutenablieferung meist früher, als solche den Werbbezirksobrigkeiten übertragen wurde, den Dominien oblag.

3. Zu den Auslagen für die Drucklegung der Tabellen, Journale, Vormerkbücher und Handbücher.

4. Zu den Sanitätsauslagen, und zwar nach dem bereits bestehenden Systeme, nach diesen auch zur Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Stege und Wassergebäude, zu den Schulhausbaulichkeiten, und zwar nur nach Maaßgabe der dießfalls für jede dieser Rubrike besonders bestehenden, und später erfolgenden Normalien.

5. Zu den Armenversorgungsauslagen, so wie auch zu den öffentlichen Polizeyauslagen, z. B. Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Anschaffung und Reparirung der Feuerlöschrequisiten, Straßenreinigung.

Dagegen können aber die Dominien zu den Militäreinquartierungs- und dießfälligen Servicekösten, zu den Vorspannskösten, dann zu den Transportirungskösten in Friedenszeiten, in der Regel nicht beygezogen werden, weil diese Pflicht ihnen nie gesetzlich obgelegen, wohl aber zu den Lieferungskösten, weil sie ihre Lieferungscontingente von ihren Besitzungen ebenfalls zu den be-

treffenden Gemeinden abgeben müssen, und die Gemeinden dieselben an dem Orte der Abgabe unentgeldlich abzugeben und hinzustellen, nicht verpflichtet sind.

Allgemeine Vorschriften über Diäten und Vorspannspassierungen für Bezirksbeamte.

§. 9. Die Diäten der Bezirksbeamten im Dienste bestehen auch in Zukunft nach ihrer bisherigen Ausmaaß, so wie selbe die Gubernialverordnung vom 14. December 1808, Zahl 28206, mit Bezug auf die hohe Hofkammerverordnung vom 1. December 1808, vorschreibt, nähmlich für den Oberbeamten in vier Gulden, und für den Unterbeamten in zwey Gulden, wobey noch besonders zu bemerken kömmt, daß zu Folge Hofkanzleyverordnung vom 16. May 1809, Gubernialintimat vom 27. May 1809, Zahl 10059, die Staatsgüterbeamten, wenn sie auch nach ihrer Dienstcathegorie in eine höhere Diätenclasse gehörten, sobald sie als Bezirksbeamte in Bezirksangelegenheiten reisen, keine höheren, als für Bezirksbeamte bestimmte Diäten aufzurechnen berechtiget sind. Ueberhaupt hat es hierinfalls bey der mit Bezug auf die Gubernialverordnung vom 16. Februar 1799 erlassenen Gubernialcurrende vom 18. July 1810, sein ferneres Verbleiben.

§. 10. Die Aufrechnung der Diäten kann nur dann Statt finden, wenn sich ein Bezirksbeamter in einem Geschäfte *ausser seinem Bezirke* befindet, in dem eigenen Bezirke hat derselbe in der Regel bey keinem Geschäfte weder auf Diäten, noch auf Vorspann einen Anspruch.

A. Conscriptionskösten.

§. 11. Eine Aufrechnung von Conscriptionskösten auf die Gemeinde, ist nicht zulässig, da dieses in dem eigenen Bezirke behandelte Geschäft ohnehin unter die Amtspflichten der Bezirksobrigkeit gehört; nur allein die *Aufrichtung der Ortschaftstafeln* leidet hier eine Ausnahme, und können daher die dießfälligen Auslagen unter diese Rubrik in die Bezirksrechnung gebracht werden. Uebrigens wird die Bezirksobrigkeit auf dauerhafte Errichtung der neuen, und solide Herstellung der abgenutzten Tafeln ein besonderes Augenmerk zu richten haben.

B. Rekrutierungskösten.

§. 12. Diese theilen sich in jene

a) *bey der Aushebung;*
b) *bey der Verwahrung;*
c) *bey der Ablieferung.*

Bey der Aushebung.

§. 13. Wenn in manchen Fällen bey Aushebung der Rekruten die Gegenwart eines Be-

zirksbeamten nothwendig seyn sollte, so kann derselbe doch nie, wie schon der 11. §. bestimmt, bey Ausübung dieser seiner Amtspflicht im eigenen Bezirke, auf Diäten oder Vorspann, einen Anspruch machen.

§. 14. Dem bey der Aushebung verwendeten Gerichtsdiener, und dem nöthigenfalls beygegebenen Gehülfen ist, wie schon die Gubernialcurrende vom 16. Febr. 1799, und die in Folge Hofkanzleyverordnung vom 6. July 1810, nachgefolgte Gubernialcurrende vom 18. July 1810 bestimmt, jedem für die Meile hin und zurück 10 kr., und in so lange die Theuerung währt, das doppelte, mit 20 kr. zu entrichten. Die Meilen und der Ort sind in der Rechnung jedesmahl auszusetzen.

§. 15. Nur wenn es die besondere Verwegenheit der ausgehobenen Individuen, und die besonders weite Entfernung des Aushebungsortes vom Sitze der Bezirksobrigkeit zur unumgänglichen Nothwendigkeit macht, darf zur Transportirung der Rekruten die Vorspann genommen werden, und wird dafür nach der Gubernialcurrende vom 18. July 1810 für die Fuhr, vom Pferd und Meile 1 fl. aufzurechnen passiert.

Bey der Verwahrung.

§. 16. Diese ist wegen der Kostspieligkeit

der Verpflegung, und mühsamen Bewachung der Rekruten, soviel nur immer möglich abzukürzen, und sind die Rekruten, sobald eine annehmbare Anzahl vorhanden, sogleich abzustellen. Auch hier bestimmet schon die Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799, daß die Rekruten, wenn sie einmahl beysammen sind, nicht über ein, oder bey einer dringenden Erforderniß, höchstens zwey Tage in Verwahrung gehalten, und dann sogleich zur Assentirung abgeliefert werden sollen.

Für die Verpflegung der Rekruten wird nach der Currende vom 18. July 1810, mit Inbegriff des Holzes, Lichtes und Lagerstrohes, für jeden 36 kr. täglich festgesetzt, welcher Betrag dem Rekruten auf die Hand zu geben, und seiner Disposition zu überlassen ist.

§. 17. Dem Chyrurgen gebühret für die Visitirung eines Rekruten der in der Gubernialcurrende vom 16. Februar 1799 festgesetzte Betrag pr. 10 kr., und im Falle in dem Orte der Bezirksobrigkeit keiner sich befände, für die Herbeyreise 15 kr. pr. Meile.

§. 18. Die Anzahl der Wächter hat sich nach jener der zu verwachenden Rekruten, und der mindern oder größern Besorgniß der Entweichung zu regulieren, darf jedoch nie die doppelte Anzahl der zu verwahrenden Rekruten übersteigen.

§. 19. Bey der Ablieferung der Rekruten ist hinsichtlich ihrer Verpflegung sowohl, als auch für den Fall, daß selbe unter Wegs zu übernachten genöthiget wären, das in dem 16. §. Festgesetzte zu beobachten.

§. 20. In Hinsicht der Anzahl der den Transport begleitenden Wächter, wird sich auf den 18. §. bezogen. Die Bezahlung derselben sowohl, als die des begleitenden Gerichtsdieners, hat nach der Currende vom 18. July 1810 in 20 kr. für jede Meile, und in 1 fl. Wartgeld am Assentplatze zu bestehen.

Die Nothwendigkeit des Zuwartens auf dem Assentplatze, dann die Anzahl der zugewarteten Tage ist sich von dem bey der Assentirung gegenwärtigen kreisämtlichen Commissär auf der Assentliste bestätigen zu lassen.

§ 21. In Ansehung der zum Transport nöthigen Vorspann ist sich nach den im 15. §. enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

§. 22. Ein Bezirksbeamter hat den Rekrutentransport nur dann zu begleiten, wenn es entweder das Kreisamt ausdrücklich angeordnet, oder wenn ein wichtiger Umstand diese Begleitung erfordert, in welch letzterm Falle aber die kreisämtliche Bewilligung nachträglich einzuholen, und der Rechnung beyzulegen ist. Jederzeit ist

aber der Nahme, und der Dienstcharakter des den Transport führenden Beamten, auf der Assentliste anzumerken, und desselben richtige Gegenwart von dem kreisämtlichen Assentirungscommissär, bey welchem er sich persönlich zu melden hat, auf der Assentliste zu bestätigen, welches auch in Rücksicht der auf dem Assentplatze nothwendigerweise zugewarteten Tage zu geschehen hat. In Bezug auf die Diäten für denselben haben die Bestimmungen des 9. §. einzutreten.

C. Sanitätsauslagen.

§. 23. In Sanitätsgeschäften haben die Bezirksbeamten, in so ferne sich die nöthigen Reisen auf dem eigenen Bezirk beschränken, der Regel gemäß keinen Anspruch auf Diäten, oder Vorspann. Nur allein bey Impfungsreisen, über deren Nothwendigkeit aber vorläufig die Anzeige an das betreffende Kreisamt gemacht, und die Passierung abgewartet werden muß, findet diese Aufrechnung Statt, jedoch müssen die Reiseparticularien in diesem Falle von dem Pfarrer des Orts und dem Impfarzte bestätiget werden.

Die Vorspannsauslagen gehören nicht hieher, weil sie nicht aus der Bezirkscasse, sondern aus dem Impfungsfonde vergütet werden.

§. 24. Die Hebammen-Unterrichtskösten werden gegenwärtig von den Herren Ständen aus

der Domesticalcasse bestritten; die Sorge für die bessere Subsistenz der Hebammen an ihrem Wohnsitze liegt aber den Gemeinden ob, denen diese wohlthätige Einrichtung zu statten kömmt; es kann jedoch eine Erhöhung der bestimmten, aber als unzureichend befundenen Besoldungen der Hebammen, von der Bezirksobrigkeit nie eigenmächtig verfügt werden, sondern es ist in solchen Fällen immer entweder die freywillige Zustimmung der Insassen einzuholen, oder im Weigerungsfalle die Vorstellung an das Kreisamt zu machen.

Weil ferner die Volksanzahl mancher Bezirke eine eigene Hebamme nicht hinreichend beschäftiget, so haben sich derley kleine Bezirke mit ihren nächst gelegenen größern, über die Aufstellung einer gemeinschaftlichen Hebamme in das Einvernehmen zu setzen. Alle auf diese Art aufgestellten Hebammen sind von den Bezirksherrschaften dem Kreisamte anzuzeigen, und eben so jede dießfällige Veränderung dahin einzuberichten.

§. 25. Die erforderlichen Requisiten für die Bezirkshebammen sind vermög Gubernialverordnung vom 29. November 1815, Zahl 26609, auf Rechnung der Bezirke anzuschaffen, bleiben dagegen auch ein Eigenthum der Bezirke.

§. 26. Was die Sanitätsauslagen bey Gelegenheit epidemischer Menschen- und Viehkrankheiten betrifft, so sind alle nöthigen Fuhren, Wachen, Bothengänge, die Herbeyschaffung des nöthigen Holzes zur Erbauung von Wachthütten, Zäunen u. dergl., welches alles ohnehin in ausserordentlichen Fällen, und über vorläufige Anordnung des Kreisamtes zu geschehen hat, aus der Bezirkscasse zu bestreiten; und es müssen daher die dießfalls aufgelaufenen Kösten gehörig documentirt verrechnet werden.

§. 27. Zur Herbeyschaffung der nöthigen Arzneymittel bey derley epidemischen Krankheiten, so wie auch zur Bezahlung der Aerzte, hat die Bezirkscasse nichts beyzutragen, indem zufolge Hofdecret vom 17. July 1786, mit zwey Drittel das Aerarium concurrirt, das dritte Drittel aber hinsichtlich der Medicamenten die Grundobrigkeiten verarmter Unterthanen beyzutragen haben. Die Diäten der Aerzte werden ab aerario, oder nach Umständen aus dem Impfungsfond, je nachdem die Reisen epidemische Krankheiten, oder Impfungen betreffen, bezahlt.

D. Auslagen auf Armenversorgung im Bezirke, und der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken.

§. 28. Nur in soferne ein Armer aus dem Bezirke gebürtig, oder durch die vorgeschriebene

Dauerzeit des ununterbrochenen Domiciliums sich gleichsam eingebürgert hat, ist es Pflicht des Bezirkes, wenn er durch Alter oder Krankheit zu jedem Broderwerbe unfähig ist, für ihn zu sorgen, ihn zu unterstützen; dagegen ist es aber auch Pflicht der Bezirksobrigkeit, strenge darüber zu wachen, daß nicht arbeitsscheue, in andere Bezirke gehörige, herumziehende Bettler geduldet werden, und ist sich dießfalls genau nach den bereits hierüber bestehenden Vorschriften zu halten.

§. 29. Die Versorgung der Bezirksarmen geschieht in manchen Bezirken auf die Art, daß sich nähmlich die Armen wechselsweise bey den vermöglichern Grundbesitzern aufhalten, und von selben Obdach und Verpflegung, auch manchmahl ein abgenütztes Kleidungsstück erhalten, oder in größern Orten von Armeninstituten versorgt werden.

Wo diese Unterstützungsart nicht besteht, oder in Krankheitsfällen, müssen die Nothleidenden von der Gemeinde versorgt, und unterstützet werden.

Bey jedem Bezirk soll über seine wahrhaft Armen eine eigene Vormerkung bestehen, und dieselben nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit mit täglichen Unterstützungsportionen von 2 bis höchstens 6 kr. betheilt werden; noch zuträglicher als die Geldbetheilung

wäre es, wenn in einem oder dem andern Bezirke die Einführung der Rumford'schen Suppe mit Einverständnisse der Gemeinden zu Stande gebracht werden könnte.

In Krankheitsfällen müssen gleichfalls die erforderlichen Medikamenten für Rechnung des Bezirks beygeschafft werden, und sowohl diese, als die obenbemerkten Auslagen jederzeit specifisch ausgewiesen, und gehörig documentirt werden. Ueberhaupt ist sich aber der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß in dem Armenversorgungsgeschäfte die Bezirksobrigkeit immer mit dem betreffenden Ortspfarrer vereint zu handeln habe, und daher jeder einseitige Fürgang des einen oder andern Theiles als ungiltig angesehen werden müsse.

§. 30. Was die in öffentlichen Versorgungsanstalten untergebrachten Kranken, Siechen, u. dergl. betrifft, haben die dießfälligen Verpflegs- und Kurkosten, in so ferne der Kranke nicht selbst eigenes Vermögen, oder bemittelte Anverwandtschaft hätte, gleichfalls die Bezirkscasse zu bestreiten, und jede derley Ausgabe ist mit der Quittung der betreffenden Versorgungsanstalten-Verwaltung zu belegen.

E. Oeffentliche Polizeyauslagen.

§. 31. Ueber die Auslagen bey Untersuchung schwerer Polizeyübertretungen

enthält das 8te Hauptstück des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen die erforderlichen Vorschriften, nach welchen sich hierinfalls unabweichlich zu benehmen ist.

§. 32. Eine Verrechnung von Auslagen bey Gelegenheit der angeordneten gewohnlichen und ungewöhnlichen Streifungen findet nicht Statt, indem dieselben von sämmtlichen Bezirksinsassen unentgeltlich zu leisten sind, und die den Zug begleitenden Beamten in dem eigenen Bezirke nur ihre Amtspflicht verrichten.

Die Beförderung der Schüblinge ist eine Landgerichtslast, und darf daher auch hierüber keine Auslage in der Bezirksrechnung erscheinen.

§. 33. Die Anschaffung nöthiger Feuerlöschrequisiten bey den Bezirken ist um so mehr von entschiedener Nothwendigkeit, als die schlechte feuergefährliche Bauart der Bauernhäuser häufigere Unglücksfälle mit Recht befürchten läßt; es ist also nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß sich die Gemeinden zu deren Anschaffung, wenn auch nur nach und nach, zu freywilligen Beyträgen herbeylassen.

Die Erhaltung dieser Requisiten in stets brauchbarem Stande, und die Bestreitung der nöthigen Reparationskösten hat aus der Bezirkscasse zu geschehen.

F. Conservation der Straßen, Brücken, Stege und Wassergebäude.

§ 34. Die Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken und Stege, hat nach den hierüber bestehenden Normalien zu geschehen, vermöge welchen die nöthige Robath von den Unterthanen zu leisten, die Auslagen auf Materialien und Professionisten bey Brücken und Stege aber von den betreffenden Grundobrigkeiten, nach Maaßgabe ihrer Urbarialzinsen von den im Bezirke liegenden Unterthanen in Gemäßheit des Normale vom 9. November 1768, und Gubernialcurrende vom 30. April 1808, zu bestreiten sind. Eben so ist sich auch bey Wassergebäuden nach den bereits bestehenden Navigationsnormalien zu benehmen.

§. 35. Sobald in Ansehung der obbenannten Gegenstände bey einer nothwendigen Reparation auch Gefahr am Verzug obwaltet, so ist es die Pflicht der Bezirksobrigkeit, alsogleich Hand anzulegen, unter einem aber auch die Anzeige an das Kreisamt zu machen, und um die dießfällige Passierung nachzusuchen, welches letztere in allen andern nicht dringenden Fällen gleichfalls geschehen, und die kreisämtliche Bewilligung abgewartet werden muß.

Ferners muß bey jeder Bauführung, wo die Beurtheilung des Kunstfaches eintritt, auch der Ueberschlag dem Kreisamte vorgelegt werden.

§. 36. Durch die in den obigen §§. getroffenen Verfügungen werden jedoch Gemeinden, Städte, Märkte, oder Privaten, welchen die Unterhaltung einer Straße, Brücke, eines Steges, oder Wassergebäudes, durch Verträge, oder unter was immer für einem Rechtstitel besonders obliegt, keineswegs von ihrer dießfälligen Verbindlichkeit enthoben.

G. Auslagen für Anschaffung der nothwendigen Tabellen, Journale, Vormerkbücher, und Bezirkssteuerbücheln.

§. 37. Sogenannte Kanzleyauslagen, gleich wie alle andere Regiekösten der Bezirksverwaltung sind zur Anrechnung auf die Gemeinden unzulässig, indem diese als Verpflichtung der bezirksherrschaftlichen Amtsverwaltung aus den eigenen Renten bestritten werden müssen, und daher keineswegs in die Bezirksrechnung gebracht werden dürfen.

Nur allein die Auslagen für die nothwendige Anschaffung der in gegenwärtiger Instruction vorgeschriebenen Tabellen, Journalen, Vormerkbücher und Steuerbücheln der Insassen, leiden eine Ausnahme, welche daher in Aufrechnung gebracht, und aus der Bezirkscasse bestritten werden können.

H. Militäreinquartierung, und dießfällige Serviceköſten.

§. 38. Hieher gehört die Verrechnung der den Truppen verabreichten Verpflegs- und Serviceartikel, welche aber nur in dem Falle Statt finden kann, wenn ſie ſich auf einen kreisämtlichen Auftrag zu deren Verabreichung gründet; dieſer Auftrag muß ohnehin auch die Beſtimmung enthalten, was abzureichen ſey, wie hierüber die Beweiſe beyzubringen ſeyen, und welche Vergütung geleiſtet werde.

In dieſe Rubrik ſind auch die von dem Bezirke ſeinen Invaliden abzureichen erklärten allfälligen Unterſtützungen aufzurechnen.

Die Cordonsköſten, welche von den Herren Ständen aus dem Quartierfonde vergütet werden, ſo wie alle in Bezug auf Militärverpflegsregie durch die Herren Stände ausgeſchriebenen Auslagen gehören nicht in die Bezirksrechnung.

Bezirkscaſſe, und Creirung derſelben.

§. 39. Das mit der Bezirksverwaltung beauftragte Dominium iſt ſowohl für die Richtigkeit der Caſſe, als auch der Rechnungsführung verantwortlich.

§. 40. Zur Creirung der Bezirkscasse wird den Bezirksherrschaften die Einhebung eines angemessenen Verlagsvorschusses gestattet. Hierzu ist
1. erforderlich, daß ein nach dem Formular Nr. 1. verfaßter Präliminarantrag dem Kreisamte vorgelegt, und um die Einhebungs-Bewilligung angesucht werde. Dieses Präliminare muß aber vorher jederzeit und zwar bey Städten und Märkten, welche einen eigenen Bezirk haben, dem bürgerlichen Ausschusse, bey den übrigen Bezirken aber einer aus den Dominien, der betreffenden Geistlichkeit und den Gemeinderichtern zusammengesetzten Commission zur Einsichtbeurtheilung und Unterschrift vorgelegt, hierüber ein eigenes Protokoll jederzeit dem Präliminare beygeschlossen werden. Das Kreisamt wird ohne Beachtung dieser angeordneten Vorsichten in keinem Falle die Bewilligung zur Einhebung eines Verlagsvorschusses ertheilen.

Ferners hat die Vorlage dieses Präliminarsystems immer in duplo zu geschehen, und muß die vorjährige, jedoch nur die ordentliche, nicht aber die durch Kriegsverhältnisse, oder andere Zufälle herbeygeführte ausserordentliche Erforderniß zur Grundlage haben, weßwegen auch dessen Vorlage vor gelegter letztjähriger Rechnung nie Statt finden kann. Von diesem Präli-

minare wird ein vom Kreisamte bestätigtes Paré der Bezirksherrschaften bey Ertheilung der Einhebungsbewilligung zurückgegeben werden.

§. 41. Die Präliminirung und Umlage des Verlagsvorschusses kann nur einmahl im Jahre Statt finden, es sey dann, die bereits umgelegte Summe wäre durch ausserordentliche unvorhergesehene Auslagen schon gänzlich erschöpft, in welchem Falle mittels Vorlage eines neuen Rechnungsextractes um die neuerliche Ausschreibung einer angemessenen Summe nachzusuchen ist.

Der ausgeschriebene Verlagsvorschuß ist in vier Quartalsraten einzuheben.

§. 42. Sowohl die eigentlichen Bezirksgelder, als auch die eingehobenen Steuer- und Vorspannsbeträge dürfen bey strengster Verantwortung des Herrschafts- oder Gutsbesitzers, und bey augenblicklicher Dienstesentsetzung des Bezirksbeamten, nicht mit den herrschaftlichen Rentgeldern vermengt, oder zu andern, und Privatzwecken verwendet werden, sondern sind in einer ganz eigenen hierzu gewidmeten Cassetruhe zu verwahren.

Rechnungslegung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 43. Jede Bezirksobrigkeit hat für das jeweilige Militärjahr zwey abgesonderte Rechnungen über die denselben zugewiesenen Verwaltungsgegenstände zu legen, und zugleich auch einen summarischen Ausweis über alle zwey Rechnungen zur nöthigen Uebersicht des Ganzen dem Kreisamte zu überreichen.

Diese zwey Rechnungen sind folgende:

A. Die Rechnung über die geleisteten Vorspannen, wenn die Bezirksobrigkeit zugleich das Vorspannscommissariat besorgt, worin die empfangenen Meilengelder und Landesvorspannsbeyträge, so wie die Abfuhr, und die noch allenfalls anzusprechenden Vergütungen der Gemeinden auszuweisen sind.

B. Die Rechnung über die eigentlichen Bezirks- oder Gemeindeauslagen, welche Rechnung von dem Herrschaftseigenthümer oder dessen Stellvertreter; von den Bezirks-Oberbeamten; dann von den betreffenden Dominien- und Gemeindeausschüssen unterfertiget, und dem Kreisamte zur Revision und Adjustirung vorgelegt werden muß.

§. 44. Die Vorspannsrechnung A. besteht aus folgenden Rubriken, und zwar:

Im Empfange.

I. Vorjähriger Cassarest.

II. Eingehobener Verlagsvorschuß.

II. Bezahlte Meilengelder der Vorspannsempfänger.

IV. Fuhrlohnsvergütungen von den Haupt-Vorspannsstationen.

In der Ausgabe.

II. Vorjährige Rechnungsforderung.

II. Vorspannsfuhrlohn und Wartgeld der Locofuhren.

III. Vorspannsfuhrlohn und Wartgeld der zu Vorspannsstationen beygestellten Fuhren.

IV. Conducteurs- und andere Diäten.

§. 45. Die Bezirksrechnung B. endlich begreift folgende Rubriken in sich, und zwar:

Im Empfange.

I. Rest vom vorigen Militärjahre.

II. Eingehobene Verlagsvorschüsse.

III. Musik- und andere Lizenz-, dann Polizey-Strafgelder.

IV. Erhaltene Vergütungen für geleistete Requisitionen.

V. Rückerhaltene Vorschüsse.

VI. Verschiedenes.

In der Ausgabe.

I. Forderung aus vorjähriger Rechnung.

II. Conscriptionskösten.

III. Rekrutirungskösten.

IV. Geleistete Vergütungen für die von den Insassen bestrittenen Requisitionen.

V. Sanitätsauslagen.

VI. Armenversorgung, und der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken.

VII. Oeffentliche Polizeyauslagen.

VIII. Erhaltung der Bezirksstraßen, Brücken, Stege, dann Wassergebäude.

IX. Auslagen für Anschaffung der vorgeschriebenen Tabellen, Journale, Vormerkprotokolle und Steuerbücheln.

X. Militäreinquartierungen, und dießfälligen Servicekösten.

XI. Vorschüsse.

XII. Verschiedenes.

§. 46. Jede Empfangs- und Ausgabspost muß jederzeit belegt seyn; die Empfänge mit

Gegenscheinen, die Ausgaben mit Quittungen, Conten, oder Auszahlungs-Protokollen.

Ueberhaupt muß jede ungewöhnliche, nicht auf gegenwärtiges System unmittelbar sich gründende Empfangs- oder Ausgabspost, in speciellen Fällen durch Vorlage der kreisämtlichen Originalverordnung gedeckt seyn, welches auch in allen vorkommenden Fällen, wo sich in der Rechnung auf eine höhere Verordnung bezogen wird, zu geschehen hat, welche Verfügung jedoch nur bey den einzelnen Bezirken ertheilten Passierungen, und Aufträgen, keineswegs aber bey solchen, welche für alle Bezirke im Allgemeinen erlassen wurden, zu beobachten ist.

§. 47. Mit Unterthanen oder Insassen, wegen Zustimmung zu einer Auslage, Abrechnung, oder dergleichen aufgenommene Protokolle können nur in so ferne zum giltigen Rechnungsbelage dienen, als sie mit der kreisämtlichen Bestätigung versehen sind.

§. 48. Jede Quittung oder Conto, wenn letztern zugleich die Empfangsbestätigung über die erhaltene Bezahlung beygefüget ist, muß auf dem classenmäßigen Stempel ausgestellt seyn.

Specielle Rechnungsvorschriften.

§. 49. Die eigentliche Grundlage der Rechnung ist das nach dem Formular Nr. 2. zu füh- 2.

rende Journal. So wie zwey Rechnungen, eben so müssen auch zwey Journale geführt werden, eines für das Vorspannswesen, und eines für die eigentlichen Bezirksempfänge und Ausgaben.

In diesem Journale müssen alle Empfänge und Ausgaben, so verschiedenartig sie auch seyn mögen, in chronologischer Ordnung, wie sie vorkommen, eingetragen, und jede Post, so wie jede Beylage, mit fortlaufender Nummer bezeichnet werden. Diese zwey Cassejournale sind monathlich abzuschliessen, der Cassestand zu ziehen, und in das nächste Monath zu übertragen.

§. 50. Die zwey in dem §. 43. erwähnten
3. Rechnungen sind nach den Famularen Nr. 3. und 4.
u. zu führen. Die linke Spalte derselben dient zur
4. Vorschreibung der Schuldigkeit, die rechte zur Abtragung der Abstattung; in erstere muß jede Rechnungspost mit Anführung der Veranlassung, worauf sie sich gründet, zur Gebühr, oder eigentlich in Vorschreibung gebracht werden, und dieß zwar mit möglichster Deutlichkeit, damit jederzeit daraus ersichtlich sey, was die Insassen zu empfangen, oder auszugeben haben. Die Abstattungscollonne wird monathlich durch Uebertragung aus dem Cassejournale ausgefüllt, wo jede Empfangs- oder Ausgabspost mit ihrem Journalartikel und der Beylage in jener Rubrike zu erscheinen hat, wo selbe ihrer Eigenschaft nach hin

gehört. Hierbey wird noch bemerkt, daß die Abstattung jederzeit genau neben der Vorschreibung aufgeführt werden muß, und die Abstattungsposten demnach in eben der Ordnung, wie die Vorschreibungsposten auf einander folgen müssen. Die §§. 44. und 48. enthalten die vorgeschriebenen Empfangs- und Ausgabsrubriken dieser zwey Rechnungen.

Jede Empfangs- und Ausgabsrubrik ist mit Ende des Militärjahres abzuschliessen, die Abstattung mit der Vorschreibung zu vergleichen, und der etwaige Rückstand ersichtlich zu machen. Ist dieses geschehen, so müssen die Summen in die Wiederholung übertragen, die ganze Rechnung, so wie die Muster 3 und 4 deutlicher lehren, abgeschlossen und unterfertiget werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Beylagen den Rechnungen beygeschlossen werden müssen, die Journale vorzulegen sind nicht nöthig.

§. 51. Ueber die in den §§. 44. und 45. vorgeschriebenen Rechnungsrubriken werden noch folgende Bemerkungen zur nöthigen Belehrung der Rechnungsleger beygefügt, und zwar:

ad A.

a. Im Allgemeinen wurden in Hinsicht der Führung der Vorspannsrechnung die nöthigen

Vorschriften schon im §. 52. gegeben. In allen jenen Fällen, wo das Vorspannsnormale die Bezahlung des Meilengeldes von Seite der Vorspannsempfänger vorschreibt, ist selbes auch bey den von den Bezirken geleistet werdenden Loco-Vorspannsfuhren von den Vorspannsnehmern zu
5. bezahlen, und nach dem Formular Nr. 5. zu verrechnen. Es versteht sich von selbst, daß die Bezirke von den zu den Vorspannsstationen beygestellten Vorspannsfuhren kein Meilengeld, sondern nur den vorgeschriebenen Vorspannsfuhrlohn und die Wartgeldbezahlung zu empfangen haben, welches in der Empfangsrubrik Nr. IV. zu verrechnen kömmt.

b. Sowohl von der Haupt-Vorspannsstation für die beygestellten Concurrenzfuhren, als auch von der Bezirksherrschaft für die Locofuhren, ist den Vorspannsleistern ein nach dem For-
6. mular Nr. 6. auszustellender Restschein einzuhändigen; dieser Restschein bleibt in den Händen des Vorspannleisters, und dient ihm anstatt baarem Gelde. Er kann ihn auch bey Steuerzahlungen als solches gebrauchen, übrigens ist jede Bezirksherrschaft verpflichtet, diese Restscheine sogleich nach verrichteter Vorspann aus den Vorspannsgeldern von den Unterthanen einzulösen. Dieses gilt auch von den von der Vorspannsstation dem

Vorspannsleister für die Concurrenzfuhren ausgestellten derley Restscheinen.

c. Die Bezirksherrschaft hat diese von den Vorspannsleistern für die bey den Vorspannsstationen geleisteten Fuhren eingelösten Restscheine oder Fuhrlohnscertificate zu sammeln, und vierteljährig mittels einer von der Vorspannsstation gefertigten und bestätigten Consignation dem Kreisamte vorzulegen, durch welches derselben der Ersatz von Seite der betreffenden Vorspannsstation verschafft werden wird. Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Bezirk von mehreren Vorspannsstationen ausgestellte Restscheine besitzt, für jede derselben ein abgesondertes Verzeichniß dem Kreisamte vorzulegen ist.

d. Ueber die bezahlten Fuhrlöhnungen sind zwey Vormerkungen nach dem Formular Nr. 7. zu 7.
führen, und zwar für die Stationsfuhren, und für die Locofuhren, jede abgesondert; diesen Vormerkungen sind die eingelösten Restscheine, jedoch nur bey den Locofuhren, als Beylagen zu allegiren, und selbe sodann der Vorspannsrechnung zum Belage der Ausgabsrubriken II. und III. anzuschliessen.

e. Alle in Vorspannsangelegenheiten bezahlten Conducteurs- und andere Diäten sind separirt zu verrechnen, und dient hierzu die Ausgabsrubrik Nr. IV. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Conducteursdiäten bey Naturalientrans-

porten zufolge Hofkanzley-Präsidialverordnung vom 12. Juny 1815, Zahl 252, Gubernialintimat vom 16. desselben Monaths, Zahl 691, einsweilen von täglich 2 auf 3 fl. erhöht worden, und daß, wenn ein Herrschaftsbeamter einen solchen Transport begleitet, derselbe immer nur die Diäten eines Unterbeamten verrechnen dürfe.

ad B.

§. 52. a. In die Empfangsrubrik I. ist der Cassereſt der vorigen Rechnung, dann die allfälligen Mängels-Ersatzposten in Empfang zu stellen.

b. Jeder einzuhebende Bezirkskösten-Verlagsvorschuß hat in der Rubrik II. mit Anführung der Verordnung des Dividenten, und der Grundlage der Repartition in Vorschreibung zu erscheinen.

c. Die in der Rubrik III. in Empfang zu stellenden Musik-, und andere Lizenz- dann Polizey-Strafgelder, sind theils zur Unterstützung der Bezirksarmen, vorzüglich aber zur Bestreitung der Feuerlöscherforderniſſe, und anderer öffentlichen Polizeyauslagen bestimmt, und müssen Fall für Fall mit individueller Anführung der Partey verrechnet werden.

d. Alle erhaltenen Vergütungen für die von den Insassen geleisteten Requisitionen müssen in der Rubrik IV. in Empfang gestellt werden.

e. Nicht selten ereignet es sich, daß Auslagen vorschußweise aus der Bezirkscasse bestritten, oder Vorschüsse auf Verrechnung hinausgegeben werden, zur Vorschreibung dieser hereinzubringenden Vorschüsse dient die Rubrik V.

f. Alle jene Beträge, welche unmittelbar ihrer Eigenschaft nach auf eine der vorgenannten Rubriken Bezug haben, vorzüglich aber Durchführungsposten, als: Brandsteuer, und andere Sammlungsgelder, Impfungsfondsbeyträge ꝛc. gehören in die Rubrik VI.

g. In die Ausgabsrubrik I. gehört die vermög Rechnung allenfalls verbliebene Forderung, und die durch kreisämtliche Erledigung dem Rechnungsleger zu guten geschriebenen Posten.

h. Was in die Rubriken II. und III. gehört, wurde bereits in den §§. 11. und 23. ausführlich bestimmt.

i. Alle jene Vergütungen, welche den Bezirksinsassen für bestrittene Requisitionsartikel hinausgebühren, haben in der Rubrik IV. zu erscheinen. Nachdem derley Prästationen in der Regel nicht allzeit von allen zu den Bezirkslasten zu concurriren schuldigen Individuen bestritten werden, so wäre es unbillig, wenn derley Geldbeträge nicht an jene Individuen hinaus bezahlet würden, welche diese Requisitionen leisteten, und wenn sie

durch bloße Empfangnahme in der Rechnung dem ganzen Bezirke gleich zu guten kämen. Es werden also derley Gutschreibungen und Abrechnungen für die Zukunft strengstens untersagt, und sind derley Beträge jenen Parteyen, welche darauf gerechten Anspruch haben, unweigerlich hinauszuzahlen, und ist sich über derley Hinauszahlungen mittels Vorlage des Auszahlungsprotokolles, oder der Quittungen ordnungsmäßig zu legitimiren.

k. Ueber die Ausgabsrubriken V. und VI. wird sich bloß auf das in den §§. 23. bis inclusive 30. Gesagte bezogen; eben so wird sich auch in Betreff der Rubrik VII. auf die §§. 31., 32., und 33. berufen, und nur noch beygefügt, daß über sämmtliche den Gemeinden, oder eigentlich dem Bezirke angehörigen Feuerlöschrequisiten ein Inventarium zu führen, und dasselbe dieser Rechnungsrubrike beyzulegen ist.

l. Jede bey öffentlichen Bauführungen gegen Bezahlung beygestellte Robath ist nach dem For-
8. mular Nr. 8. auszuweisen, und dieser Ausweis der Rubrik Nr. IX. beyzulegen, welches auch mit den
9. nach dem Formular Nr. 9. zu führenden Inventar über die vorfindigen Straßenbau- und andere Werkzeuge zu geschehen hat; betreffend die Rubriken IX. und X., so wird sich dießfalls ganz auf die §§. 37. und 38. bezogen.

m. Alle welche immer genannten Beausgabungen gegen Rückersatz, oder worüber seiner Zeit von Jemanden Rechnung zu legen ist, gehören in die Rubrik Nr. XI. Eben so wie bey der Empfangsrubrik VI. gesagt worden, so gehören auch in die Rubrik XII alle jene Ausgabsposten, auf welche keine der vorgenannten Rubriken anwendbar ist, z. B. die Post, und Diligence Pauschalbeträge, und eben so alle Durchführungen und Depositen.

Verfassung der Repartitionen.

§. 53. Die Bezirksauslagen machen eine Repartition nothwendig. Diese Repartitionen sind nach dem Formular Nr. 10. zu verfassen. 10
Die erste Rubrik bildet die Grundlage der Repartition, nähmlich den Grund- oder Häusertrag und Erwerbsteuer; diese Repartitionen sind am Ende des Jahres abzuschliessen. Aus der Repartition ist die Schuldigkeit eines jeden Contribuenten in das nach dem Formular Nr. 11. zu 11
führende Steuerbuch zu übertragen, mit dem Bemerken, daß bey jenen Contribuenten, welche eine andere Steuergrundlage, als den Steuerregulirungs-Grundertrag oder Hausertrag haben, in die hierzu bestimmte Rubrik einzuschreiben ist. Die Art der Führung dieses Steuerbuches macht das Formular selbst anschaulich.

§. 54. Damit jeder Contribuent sowohl über seine Schuldigkeit immer in Kenntniß sey, als auch über die geleisteten Zahlungen die richtige Abquittirung und Bedeckung erhalte, so ist
12 demselben ein nach dem Formular Nr. 12. verfaßtes, und zu führendes Gegenbüchel hinauszugeben.

Grätz den 2. März 1818.

Präliminar = Antrag

zur

Einhebung eines Vorschusses zur Bestreitung der Bezirksauslagen im Jahre 1818 bey der Bezirks-Herrschaft N. N.

Formular Nr. 1.

Präliminar=

Ausgabs-Rubrik-Nummer	Benennung der Rubriken	Vorjähriger Bedarf fl.	kr.	dl	Dießjähriger Bedarf fl.	kr	dl
I.	Zur Deckung der laut Rechnung verbliebenen Forderung						
II.	Auf Conscriptionskösten . .						
III.	„ Rekrutirungskösten . .						
IV.	„ Sanitätsauslagen . .						
V.	„ Armenversorgung ꝛc . .						
VI.	„ öffentliche Polizeyauslagen						
VII.	„ Erhaltung der Straßen, Brücken, Stege, und Wassergebäude . . .						
VIII.	„ Anschaffung von Bezirkssteuerbücheln, Vormerkbücher ꝛc.						
IX.	„ Militär=Einquartierung, und Service=Kosten .						
X.	„ Verschiedenes						
	Summa . .						
	Um obigen Verlagsvorschuß von . . . . . hereinzubringen, ist eine Umlage von . . . . . nothwendig.						

N. N.
Bezirkscommissär.

Bezirksherrschaft N. N.
Dominium N. N.
Betreffende Pfarrer N. N.
Gemeindeausschuß N. N.

Antrag.

Gegen den vorjährigen Bedarf						Ursache des vergrößerten, oder verminderten Antrages.
mehr			weniger			
fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	

Anmerkung ad I. Es versteht sich von selbst, daß, wenn laut letzter Rechnung keine Forderung, sondern ein barer Cassarest verblieben ist, erstere wegzulassen, dagegen aber am Schlusse der Cassarest von der präliminirten Summe abzuziehen ist, wodurch sich also der einzuhebende Vorschuß vermindert. Ad VIII. ist ersichtlich, daß diese Rubrik nicht jährlich präliminirt werden könne, weil die Drucklegung dieser Journale ꝛc. sich nicht jährlich ergeben wird.

Formular Nr. 2. Journal.

Post Nr.	Beylage	Datum und Inhalt	Empfang fl. | kr. | dl	Ausgabe fl. | kr | dl	Rubrik Nr. der Rechnung	Pag.

Formular Nr. 3. Zur Rechnung A.

Vorspannsrechnung der Bezirks-Herrschaft N. N. für das Jahr 1818.

Empfang

Rubrik Nr. I.

Vorjähriger Cassarest

Pol. Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Pol. Nr.	Laufende Nr. Journal Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. II.

An eingehobenen Verlagsvorschuß.

Pol. Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Pol. Nr.	Laufende Nr. Journal Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. III.

An Meilengeldern der Vorspannsempfänger.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Contral Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. IV.

An Fuhrlohns-Vergütung für die zur Vorspannsstation beygestellten Fuhren.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Contral Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Summarische Wiederholung aller Empfange im Jahre 18[illegible].

Rubrik Nr.	Benennung der Rubriken	Schuldigkeit fl.	kr.	dl	Abfattung fl.	kr.	dl	Rückstand fl	kr.	dl
I.	Vorjähriger Cassarest . . .									
II.	An eingehobenen Verlags-Vorschuß . . .									
III.	An Meilengeldern der Vorspannsempfanger . .									
IV.	An Fuhrlohnsvergütung der Vorspannsstation .									
	Summa . . .									
	Nach Abzug der Ausgabe . . .									
	zeigt sich { ein Rest . . / eine Forderung . . .									

Bezirksherrschaft N. N. am N. N.

Herrschaftseigenthümer N. N.

Bezirkscommissär und Lehnungsleger.

Ausgabe.

Rubrik Nr. I.

An vorjähriger Rechnungsforderung.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. II.

An Vorspannlohn und Wartgeld der Locofuhren.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. III.

Auf Vorspanns-Fuhrlohn und Wartgeld der zu Vorspannsstationen beygestellten Fuhren.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. IV.

Auf Conducteurs- und andere Diäten.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Summarische Wiederholung aller Ausgaben im Jahre 1818.

Rubrik Nr.	Benennung der Rubriken	Schuldigkeit fl.	kr.	dl	Abstattung fl.	kr.	dl	Rückstand fl.	kr.	dl
I.	An vorjähriger Rechnungsforderung . . .									
II.	Auf Vorspannslohn u. Wartgeld der Locofuhren . . .									
III.	Auf Vorspannsfuhrlohn und Wartgeld der zu Vorspannsstationen beygestellten Fuhren									
IV.	Auf Conducteurs- u. andere Diäten									
	Summa . . .									

Bezirksherrschaft N. N. am N. N.

Herrschaftseigenthümer N. N.

Bezirkscommissär und Rechnungsleger.

Empfang.

Rubrik Nr. I.

Rest vom vorigen Militärjahr 1817.

Pol. Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Pol. Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. II.

An eingehobenen Verlagsvorschüssen.

Pol. Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl | kr | dl	Pol. Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. III.

An Musik- und andern Licenz-, dann Polizey-Strafgeldern.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. IV.

An erhaltenen Vergütungen für geleistete Requisitionen.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. V.

An rückerhaltene Vorschüssen.

Fol. Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Fol. Nr. Journal Art.	Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Empfang.

Rubrik Nr. VI.

An verschidenen Empfängen.

Fol. Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Fol. Nr. Journal Art.	Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Summarische Wiedrholung aller Empfänge im Jore 1818.

Rubrik Nr.	Benennung der Rubriken	Schuldigkeit fl.	kr	dl	Abstattung fl.	kr	dl	Rückstand fl.	kr	dl
I.	An Rest vom vorjährigen Militärjahr									
II.	An eingehobenen Verlagsvorschüssen									
III.	An Musik- und andern Licez-, dann Polizey-Strafgelden .									
IV.	An erhaltenen Vergütungen für geleistete Requisitionen . .									
V.	An rückerhaltenen Vorschüssen.									
VI.	An verschiedenen Empfangen									
	Summa . . .									
	Bey Vergleichung der Ausgaben von									
	zeigt sich für die Bezirkscasse:									
	ein Rest									
	eine Forderung									

Bezirksherrschaft N. N. am N. N.

Herrschaftseigenthümer N. N.

Bezirkscommissär und Rechnungsleger.

Daß wir gegenwärtige Beirksrechnung durchgesehen haben, wird bestätigt.

N. N. Besitzer der Herrschft N. N.

N. N.
Pfarrer zu N. N.
N. N. Grundrichter.
zu N. N.
N. N.

Ausgabe.

Rubrik Nr. I.

Forderungen aus vorjähriger Rechnung.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. II.

Conscriptionskosten.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. III.

Rekrutirungskösten.

Hoft Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr. | dl.	Hoft Nr. Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr. | dl.

Ausgabe.

Rubrik Nr. IV.

Geleistete Vergütungen für die von den Insassen bestrittenen Requisitionen.

Hoft Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr. | dl.	Hoft Nr. Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr. | dl.

Ausgabe.

Rubrik Nr. V.

Sanitätsauslagen.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. VI.

Armenversorgung, und der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Art. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. VII.

Oeffentliche Polizeyauslagen.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. VIII.

Erhaltung der Straßen, Brücken, Stege und Wassergebäude.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. IX.

Auslagen für Anschaffung der Rechnungs-Journale, Vormerkbücher, Tabellen und Steuerbücheln.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geld-betrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Beylage Nr. Journal	Abstattung	Geld-betrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. X.

Militäreinquartierung, und dießfällige Service-Kösten.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geld-betrag fl | kr | dl	Post Nr.	Beylage Nr. Journal	Abstattung	Geld-betrag fl. | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. XI.

Vorschüsse.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl. | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl | kr | dl

Ausgabe.

Rubrik Nr. XII.

Verschiedenes.

Post Nr.	Schuldigkeit	Geldbetrag fl | kr | dl	Post Nr.	Journal Nr. Beylage	Abstattung	Geldbetrag fl | kr | dl

Summarische Wiederholung aller Auslagen im Jahre 1818.

Rubrik Nr.	Benennung der Rubriken	Schuldigkeit fl. | kr | dl	Abstattung fl. | kr | dl	Rückstand fl. | kr | dl
I.	Forderung aus vorjähriger Rechnung			
II.	Conscriptionskösten . . .			
III.	Rekrutirungskösten . . .			
IV.	Geleistete Vergütungen für die von den Insassen bestrittenen Requisitionen . .			
V.	Sanitätsauslagen . . .			
VI.	Armenversorgung, und der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Kranken . .			
VII.	Oeffentliche Polizeyauslagen			
VIII.	Erhaltnng der Straßen, Brücken, Stege u. Wassergebäude			
IX.	Auslagen für Anschaffung der Rechnungs-Journale, Vormerkbücher, Tabellen und Steuerbücheln			
X.	Militäreinquartierung, und dießfallige Servicekösten .			
XI.	Vorschüsse			
XII.	Verschiedenes			
	Summa . .			

Bezirksherrschaft am N. N.

Herrschaftseigenthümer N. N.

Bez. Commissär und Rechnungsleger.

Daß wir gegenwärtige Bezirks-Rechnung eingesehen haben, wird bestätiget.

N. N. Eigenthümer der Herrschaft N. N.

Gemeinderichter zu N. N.

N. N. Pfarrer zu N. N.

Formular Nr. 5.

Ausweis

über die bey der Bezirksherrschaft N. im Monath 18 eingehobenen Meilengelder.

Wochentl. Nr.	Vorspannsprotokoll-Nr.	Nahme des Vorspanns-Empfängers	Die Vorspann wurde beygestellt				Meilengeld ist zu bezahlen		Bezahltes Meilengeld		
			von	bis	ob Meilen	von Gewicht Zent	von Pferden à kr.	von Pferden à kr.	fl.	kr	d

Formular Nr. 6.

Nr. Bezirk N.

Vorweiser dieses N. N.

ist heute von hier bis ob Meilen mit Pferde Vorspann gefahren,

Vorspannscommissariat N. am 18

N. N. Vorspannscommissär.

Formular Nr. 7.

Nr.	Post Verlage-	Nahmen des Vorspanns-Leisters	Anzahl der Pferde	Ladung	Derselbe ist gefahren von	bis	ob Meilen	Gebühr an Fuhrlohn fl.	kr.	pf.	Wartgeld fl.	kr.	pf.	Anmerkung.

Formular Nr. 8.

Ausweis

der im Jahre von den Bezirks-Insassen der Herrschaft N. geleisteten Robath.

Fol. Nr.	Nahmen der Robathleister	Zu welchem Zwecke die Robath geleistet wurde	Geleistete Robath		Bezahlung der Robath						Zusammen		
			Zug-	Hand-	Zug-			Hand-					
			Täge		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	d

Formular Nr. 9.

Inventarium

über die bey der Bezirksherrschaft N. mit Ende des Militärjahres 1818 vorfindigen Straßenbau- und andern Werkzeugen.

	Krampen	Schaufeln	Steinschlägel	Schiebtruhen	Rechen	Hauen	Zepin	Klieb- Hacken	Ast- Hacken	Hand- Hacken
	Stücke									
Vorrath vom vorigen Jahre . .										
Neue Nachschaffung										
Zusammen . .										
Unbrauchbar geworden . . .										
Vorrath mit Ende Okt. 18										

Formular Nr. 10.

Repartition

des von dem löbl. k. k. Kreisamte durch Verordnung vom 14. Nov. 1819, Nr. 14,230, dem Bezirke N. N. mit 2 kr. vom Gulden Steuerregulirungs-Grundertrag einzuheben bewilligten Verlags-Vorschusses zur Bestreitung der Bezirksköſten für das Militärjahr 1820, und zwar:

	fl.	kr.
Auf verbliebene Rechnungsforderung		
= Conscriptionsköſten	=	=
= Rekrutirungsköſten	=	=
= Sanitätsauslagen	=	=
= Armenversorgung	=	=
= öffentliche Polizeyauslagen	=	=
= Anschaffung der Rechnungstabellen	=	=
= Militäreinquartierung	=	=
= Verschiedenes	=	=
Zusammen . . .	fl.	kr.

Anmerkung. Da vermög §. 8 die Dominien zur Bestreitung der Einquartierungs- und dießfälligen Serviceköſten nichts beyzutragen haben, so ist der Umlags-Divident der Dominien nach dem Verhältniß der Einquartierungsköſten zu den übrigen Auslagen zu vermindern.

ad Formular Nro. 10.

Schuldigkeits-Buch Nr.	Nahmen des Steuerpflichtigen	Steuerregulirungs-Grundertrag fl. | kr	Schuldigkeit für das Jahr 1820 der Dominien zu kr. von Gulden fl. | kr	Schuldigkeit für das Jahr 1820 der Unterthanen zu kr. von Gulden fl. | kr	Anmerkung.

Anmerkung. Es verstehet sich von selbst, daß, da bey einigen Contribuenten die Erwerb-, bey andern die Hauszinssteuer zum Anhaltspuncte der Umlage bestimmt ist, die Benennung dieser Umlags-Basis jederzeit im Kopfe der hierzu bestimmten Collonne angemerkt werden muß.

Formular Nr. 11.

Folgt nach Seite 220.

Steuerbuch.

Schreib- und Vulgarnahmen	Gemeinde	Ortschaft	Haus-Nr.	Grund-herrschaft	Begültung Pfund	ß.	dl	Beansagung Hube	Zulehen	Keusche	Steuerregulirungs-Grundertrag fl.	kr.	dl	Fol.
N. N. N.	N.	N.		N.										1.

Schuldigkeit	Geldbetrag fl.	kr.	dl	Abstattung	Geldbetrag fl.	kr.	dl	Schuldigkeit	Geldbetrag fl.	kr.	dl	Abstattung	Geldbetrag fl	kr.	d
An landesfürstlichen Extra-Steuern				Im Jahre 18				Für das Jahr 18				Im Jahre 18			
Für das Jahr 18				den 2. December 1819.											
Vorspannsbeytrag à 2 kr. vom Steuer-Gulden				den 5. Februar 1820.											
Militär-Regie-Beytrag à kr. u. s. w.															
Zusammen . .															
An Bezirkskösten.															
à 2 kr. vom Grundertrag				den 2. Decemb. 1819.											
à 2 kr. von der Erwerbsteuer				den 5. Februar 1820.											
à 4 kr. von der Haussteuer				den 8. May 1820.											
Zusammen . .				den 16. August 1820.											

(Titel Von Aussen.)

Fol. 1.

Bezirksauslagen-Büchel
der
Bezirksherrschaft N. N.
für
den Bezirksinsassen N. N.
zu N. Gemeinde N.
Haus-Nr.

(Titel von Innen.)

Für den N. N. N.
In der Gemeinde N.
Ortschaft, Dorf N.
Haus-Nr.
Grundherrschaft N.
Besitzstand an Wiesen Joch □ Klaft.
= = = Aecker — —
= = = Waldung — —
Begültung lb ß. dn.
Beansagung Hube
Steuerregulirungs-Grundertrag fl. kr.
Josephinischer Steuer-Gulden fl. kr.

Schuldigkeit	Geldbetrag fl.	kr.	dl	Abstattung.	Geldbetrag fl.	kr.	d
An landesfürstlichen Steuern.				Den 2. December 1819			
				Den 5. Februar 1820			
Für das Jahr 18							
Rest vom vorigen Jahre							
Vorspannsbeytrag à 2 kr. vom Steuer-Gulden							
Militär-Regie-Beytrag à 1 kr. u. s. w.							
Zusammen . . .							
An Bezirkskösten.				Den 2. December 1819			
				Den 5. Februar 1820			
				Den 8. May 1820			
				Den 16. August 1820			
à 2 kr. vom Grundertrag . . .							
à 2 kr. von der Erwerbsteuer . .							
à 4 kr. von der Hausteuer . . .							
Zusammen . . .							

N. N. Bezirkscommissär.

für das Jahr 18

Lieferungs-Reluition a 8 kr.													Zusammen			Anmerkungen.
fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	
à 3	kr.																	

*) **) Die separirte Aufführung der Dominien mit ihrem Grund- und Urbarial-Ertrag ist wegen der Verschiedenheit der Dividenten nothwendig.

Formular Nr. 13.

Bezirksherrschaft Ebenthal.

Repartition

über die von den Insassen obiger Bezirksherrschaft im Militärjahr 1820 zu entrichtenden Bezirkssteuern, als:

a) Vorspannsbeytrag laut buchhalterischer Repartition, und Verordnung vom 6. December, Nr. 16,284, à 4 kr. . . . . fl. kr.

b) Militärverpflegsbeytrag laut Verordnung vom 8. Februar, Nr. 2034, à 8 kr. . . . . " "

c) Militärregiebeytrag laut Verordnung vom 5. April, Nr. 6287, à 3 kr. . . . . " "

d) An Lieferungsreluition, vermög Verordnung vom 7. May, Nr. 8020, à 8 kr. . . . . " "

Summa . . . fl. kr.

(Zweyte und

Schuldigkeits-Buch-Nr.	Nahmen des Steuerpflichtigen	Steuerregulirungs-Grundertrag oder Josephinischer Steuer-Gulden			Schuldigkeit								
					Vorspanns-Beytrag à 4 kr.			Militärverpflegs-Beytrag à 8 kr.			Militärregie Beytrag à 3 kr.		
		fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	dl
	Rustical-Grundbesitzer												
1	Pauker												
2	Reinisch												
3	Prik												
4	Matte												
	Summa . . .												
	Dominien vom Grundertrag. *)												
5	Gut Kohlhof												
6	= Himmelau												
7	= Herrschaft Ebenthal . .												
8	Propstey Gurnitz												
	Summa . . .												
	Dominien v. Urbarialertrag. **)							à 4	kr.		à 1	kr.	
5	Gut Kohlhof												
6	= Himmelau												
7	= Herrschaft Ebenthal . .												
8	Propstey Gurnitz												
	Summa . . .												
	Recapitulation.												
	Rustical-Grundbesitzer . . .												
	Dominien vom Grundertrag .												
	Dominien vom Urbarialertrag .												
	Total-Summa . . .												

Formular Nr. 14.

Bezirksherrschaft Karlsberg.

Repartition

über die von den Insassen obiger Bezirksherrschaft im Militärjahr 1820 zu leistenden Natural-Landeslieferung und andern Prästationen, als:

a) Laut Verordnung vom 3. November 1819, Nr. 14,260, an ordinärer Landeslieferung

Weitzen	80 Metzen	10	Maßl.
Korn	134 — —	2	—
Haser	136 — —	5	—

b) Vermög Kreisamtscurrende vom 5. December 1819, Nr. 14,965,

Heu	40 Ztn.
Stroh	15 —

c) In Folge Kreisamtsverordnung vom 4. Jänner 1819, Nr. 54;

Holz	12 Klafter.

Anmerkung. Da derley Ablieferungen gewöhnlich gemeindenweise geschehen, so muß auch diese individuelle Repartition nach jeder Gemeinde abgeschlossen, und am Ende mit summarischer Wiederholung aller Gemeinden die Totalsumme der ganzen Lieferungsschuldigkeit dargestellt werden.

Hauß-Nr.	Nahmen der lieferpflichtigen Partey und Gemeinde	Maßstab der Repartition von: Grundertrag fl. / kr. / dl.	Getreid-Fechsung: Weitz. Mezen	Weitz. Mezl	Korn Mezen	Korn Mezl	Gerste Mezen	Gerste Mezl	Hafer Mezen	Hafer Mezl	Zusamen Mezen	Zusamen Mezl	Heu Centen	Heu Pfund	Hievon ausfallende Schuldigkeit, und zwar an: Getreid: Weitz. Mezen	Weitz. Mezl	Korn Mezen	Korn Mezl	Gerste Mezen	Gerste Mezl	Hafer Mezen	Hafer Mezl	Heu Centen	Heu Pfund	Stroh Centen	Stroh Pfund	Andere Artikel: Holz Klafter	Schuhe Paar				

Formular Nr. 15.

Bezirksherrschaft | Kranichsfeld.

Schuldigkeits-Bogen

der

Gemeinde Fabling

für ihre

Natural-Prästationen im Jahre

1820.

Schuldigkeit.	Abstattung.
1819.	1819.
Vermög Ausschreibung der ständisch Verordneten Stelle ddo. 28. October 1819 an unentgeltlicher Landesgetreidlieferung, und zwar an Weitzen 25 Metzen 22 Maßl.	1819 am 13. November hieher zum Bezirk eingeliefert . . . . . 12 M. 8 M. — den 15. Nov. liefert die Gemeinde in das Magazin nach Klagenfurt 13 M. 4 M 25 M. 12 M.
Vermög detto Korn 44 Metzen 8 Maßl.	1819 den 22. November zum Bezirk 18 M 8 M — — 26. — — in das Magazin nach Friesach . . . . 22 M — —
Vermög detto Hafer 56 Metzen.	1819 den 22. November zum Bezirk . . . 32 M — — 28. — — in das Colonnen-Magazin nach Klagenfurt . . . . 24 M. 56 M
Vermög kreisämtlicher Verordnung ddo. 30. Dec. 1819, Nr. 8672, an außerordentlicher Haberlieferung gegen Zahlung 72 Metzen.	1820 am 2. Jänner in das Verpflegsmagazin nach Klagenfurt . . . . . 72 M.
Vermög Gubernialverordnung ddo. 26. December 1819, gegen zugesicherte Bezahlung Nessel-leinwand 60 Ellen.	1820 am 2. Jänner hat die Gemeinde zum Behufe des Einkaufs der Leinwand, da sie wegen Mangel an solcher keine in Natura liefern kann, 120 fl. zum Bezirke bezahlt, welche in der Geldrechnung, Rubrik X, in Empfang stehen.
Vermög kreisämtlicher Verordnung ddo 24. Dec. 1819, hat die Gemeinde zu liefern, Brod 150 Portionen.	1819 den 30. December an das zu Buchbrunn stehende Bataillon Hohenlohe Bartenstein abgegeben 150 Portionen Roggenbrod.
Vermög kreisämtlicher Verordnung ddo. 24. August 1819, Heu 77 Zenten.	
Vermög ddo. 30. September 1819 Stroh 22 Zenten.	1815 den 4. September in das Magazin nach Klagenfurt abgeliefert.
Vermög Gubernial-Verordnung, ddo. 13. July 1819, zur Feldbäckerey nach Völkermarkt weiches Holz 14 Klafter.	
Laut kreisämtlicher Verordnung vom 15. July 1819, Nr. 9467, 24 Paar deutsche Schuhe für die Landwehr.	

LXXVI.

Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden.

In Gemäßheit hoher Hofkanzleyverordnung vom 3. d., Zahl 16510, haben Se. Majestät in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande, unterm 7. v. M., allerhöchst zu entschliessen befunden: Es habe, nachdem sich dießfalls bisher immer nach den mit hohem Hofdecrete vom 11. Juny 1807 bekannt gemachten Grundsätzen, mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift als entbehrlich erscheint, bey denselben noch ferner mit dem einzigen Beysatze zu bewenden, daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten die Patrimonial-, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beysitzern bestehenden Magistrate, ausgeschlossen werden sollen. Uebrigens ist Sorge zu tragen, daß die Correspondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Packeten und fremden Briefen vorgebeugt wird.

Gubernialdekret vom 23. Juny 1819, Zahl 13825.

LXXVII.

Taxen, gerichtliche und obrigkeitliche, derselben Umsetzung auf Conventionsmünze, vom 1ten September 1819 angefangen.

Seine Majestät haben laut hohen Hofkanzleydecrets vom 15. May d. J. anzuordnen geruhet, die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrem ursprünglichen Ausmaß nicht nur bey Städten, sondern auch bey allen Dominien auf Conventionsmünze zu setzen.

Mit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 11. d. M. ist der Zeitpunct, von welchem anzufangen die ausgesprochene allgemeine Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventionsmünze zu geschehen hat, auf den 1. September 1819 festgesetzt worden.

Diese höchste Bestimmung wird zur Wissenschaft und Benehmung mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß vermöge letzterwähnter hoher Hofkanzleyverordnung unter diesen auf Metallmünze umwandelten Taxen, nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen seyen.

Gubernialkundmachung vom 23. Juny 1819, Zahl 13837.

LXXVIII.

Annahme der Rekurse gegen jene Urtheile in schweren Polizey = Uebertretungsfällen, welche der höheren Bestätigung zu unterziehen sind.

Um hinsichtlich des Sinnes der §§. 412, 414, und 418 des Gesetzbuches über schwere Polizey = Uebertretungen, die bey verschiedenen Anlässen entstandenen Zweifel zu beheben, und über die Zulässigkeit des Rekurses gegen die Urtheile, welche die politische Obrigkeit für sich allein nicht in Vollzug setzen darf, sondern von Amtswegen der Landesstelle zur Bestätigung vorlegen muß, eine bestimmte Norm zu einem gleichförmigen Benehmen festzusetzen, ist mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. v. M., Zahl 5687, vorgeschrieben worden, daß in den Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höheren Bestätigung unterzogen werden muß, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Rekurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, dem Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekursschrift der Landesstelle zu überreichen sey, welche dann über den ergriffenen Rekurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden habe.

Gubernialdekret vom 30. Juny 1819, Zahl 14175.

LXXIX.

Alimentationsgebühren für suspendirte Beamte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mittels hoher Verordnung vom 4. Juny 1819, Zahl 17263/864, in Beziehung auf die Alimentationsgebühren für suspendirte Beamte, zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu entscheiden befunden, daß, wenn ein Beamter aus was immer für einem Grunde, von seinem Dienste und Gehaltsbezug suspendiret wird, die für ihn oder seine Familie, oder auch für beyde zusammen anzuweisende Alimentationsgebühr dergestalt zu bemessen sey, daß der ganzjährige Betrag dieser Sustentationsgebühr niemahls das Dritt-Theil der von dem suspendirten Beamten genossenen Besoldung übersteige.

Gubernialverordnung vom 30. Juny 1819, Zahl 14349.

LXXX.

Bemessung des Mortuariums von einer Verlassenschaft, welche aus öffentlichen Obligationen, Wiener Währung, Papiergeld, und Conventionsmünze besteht.

Ueber die geschehene Anfrage, wie das gesetzliche Mortuarium in jenen Fällen zu bemessen sey, wenn das Verlassenschaftsvermögen, theils in öffentlichen oder Privatobligationen, theils in Conventionsmünze und Wiener Währung besteht, und sich die Erben das Maximum der Sterbtaxe von 150 fl. und resp. 300 fl. zu entrichten erklären, wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 19. May d. J., Zahl 20832, bedeutet: daß von dem aus verschiedenen Valuten, als: öffentlichen Staatspapieren, Wiener Währung, und Conventionsmünze bestehenden Verlassenschafts-Vermögen für den Fall, wenn sich der Erbe zur Entrichtung des Maximums der Sterbtaxe von 150 fl. und beziehungsweise 300 fl. erklärt, diese Taxe von jeder Gattung der gewöhnlichen Valuten pro rata mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 3. des hohen Hofdekretes vom 15. März 1817, Zahl 12853, zu berechnen, und abzunehmen sey. Aus diesem ergebe sich die richtige Folge, daß in dem vorgekommenen und vorgelegten Falle, wo das Mortuarium mit 300 fl. zu entrichten war, und das Vermögen aus

11507 fl. 53 kr. in öffentlichen Obligationen — aus 13,328 fl. 42 kr. in Wiener-Währung, und 2128 fl. 42 kr. in Conventionsmünze bestand, aus dem in 26964 fl. 35 kr. bestehenden Verlassenschaftsvermögen die Sterbetaxe pr. 300 fl. mit Rücksicht auf die verschiedenen Valuten und ihrer Beträge mit . . . . . 128 fl.
in öffentlichen Staatspapieren dann mit 148 „
in W. W. mit . . . . . 24 „
in Conventionsmünze entrichtet werden muß.

Gubernialdekret vom 7. July 1819, Zahl 14719.

LXXXI.

Besetzung der Magistratssekretärs- und Rathsprotokollistenstellen bey landesfürstlichen Städten.

Se. Majestät haben aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage mit allerhöchster Entschliessung ddo. Rom den 6. Juny d. J., vermög Hofkanzleyverordnung vom 24. d. M., anzuordnen geruhet, daß den Magistraten der landesfürstlichen Städte die Besetzung der bey denselben erledigten Secretärs- und Rathsprotokollistenstellen nicht zustehe, sondern daß von denselben der Ternavorschlag an die Landesstelle zu erstatten sey, von welcher diese Dienststellen im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte, falls beyde

Behörden in ihren Meinungen übereinstimmen, zu besetzen, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, die Vorschläge mit ihren beyderseitigen Gutachten der k. k. Hofkanzley zur einverständlichen Besetzung mit der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen seyen.

Gubernialdekret vom 7. July 1819, Zahl 15059.

LXXXII.

Zu Rekruten sollen auch Leute aus der Classe der minder Anwendbaren gestellt werden, wenn ein Dominium mit ganz Anwendbaren nicht aufkommen kann.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 22. Juny d. J., Zahl 19494, ist im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe bestimmt worden, daß der gemischten Localcommission, welche bey einer Rekrutenstellung die Untersuchung über die von einem Dominium geschehende Angabe des gänzlichen Abgangs der Anwendbaren zu pflegen hat, im Falle der Erwahrung dieser Angabe, die Deckung dieses Abganges aus der Classe der minder Anwendbaren, nur in der Art zuzugestehen sey, daß nur solche Individuen, welche wegen Mangel des vorgeschriebenen Maaßes, als minder anwendbar classificirt wurden, bey der wirklichen Messung aber nicht unter dem Maaße von 5 Schuh 1 Zoll stehen, und sonst in jedem Anbetracht die

volle Angemessenheit zu Feldkriegsdiensten haben, gehoben, dagegen jene, welche dieses Maaß nicht haben, oder welche wegen kleiner Gebrechen, oder wegen überschrittenem 40ten Lebensjahre, in diese Classe gereihet wurden, zur Reserve nicht gewidmet werden dürfen.

Gubernialdekret vom 7. July 1819, Zahl 15066.

LXXXIII.

Militärwitwen und Waisen haben sich mit ihren Gesuchen um Uebertragung ihrer Pensionen oder Gnadengehalte von einer Casse auf die andere, an die Militärbehörden zu verwenden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat laut eingelangter hoher Hofkammerverordnung vom 24. Juny 1819, Zahl 24531, das Ansuchen gemacht, alle der Militärjurisdiction unterstehenden Militärwitwen und Waisen, wenn sie sich wegen Uebertragung ihrer Pensionen, oder Gnadengaben von einer Casse auf die andere unmittelbar an das Gubernium mit ihren Gesuchen verwenden sollen, mit derley Gesuchen zurück, und an die vorgesetzte Militärbehörde zu verweisen, weil nur dieser nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung hierüber ausdrücklich vorbehalten sey.

Gubernialdekret vom 14. July 1819, Zahl 15122.

LXXXIV.

Correspondenz der k. k. Generalcommanden mit den Civil-Unterbehörden.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 25. Juny d. J., Zahl 18866, wurde die Frage erhoben, von wem die in dringenden Fällen, von den Generalcommanden an Civil-Unterbehörden gelangenden Zuschriften zu unterzeichnen seyen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat dießfalls sämmtlichen Generalcommanden die Weisung ertheilt, daß alle, von denenselben an mindere, ihnen im Range nachstehende Civilbehörden zu erlassenden Noten, in Zukunft von dem Commandierenden, oder dessen Stellvertreter, unterzeichnet werden sollen; zugleich wurde den Generalcommanden erinnert, daß die unmittelbare Correspondenz mit solchen Behörden, wie es sich im Grunde von selbst verstehe, nur auf jene Fälle beschränkt werden müsse, in welchen der Dienst eine solche, nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig erheischt, indem sonst und in der Regel die Correspondenz der Ordnung wegen, und selbst zum Besten des Dienstes, immer an die im Lande vorgesetzte obere Behörde zu leiten sey.

Uebrigens haben die Civil-Unterbehörden in Fällen, wo nicht augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge einer entsprechenden Verfügung haftet, in der Regel die an dieselben gelangenden Zu-

schriften der Militär-Oberbehörde, dem Gubernio zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 14. July 1819, Zahl 15205.

LXXXV.

Bestimmung der Ein- und Ausfuhrzölle für die aus Thon bereiteten Waaren, wie auch für Thon- und Porcellainerde.

Seine Majestät haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 9. May d. J. die von der Commerzhofcommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die aus Thon verfertigten Waaren, wie auch von Thon- und Porcellainerde, laut hoher Hofkammerverordnung vom 20. vorigen Monaths, zu genehmigen, und dadurch folgende neue Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beygefügten Tarif für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und neuerworbenen Provinzen, wird mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen

Tarif

der Ein- und Ausfuhrs-Zölle für die aus Thon bereiteten Waaren, wie auch für Thon- und Porzellainerde, welcher mit dem 15. August d. J., als dem von der hohen Hofstelle festgesetzten Publicationstage, in Wirksamkeit zu treten hat.

Post Nummer	Benennung der Artikel	Verzollungs-Maßstab	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf	Lit. der Patents-Beylage.
1	Porzellain	Vom Guldenwerth	—	36	—	C	—	—	1	
2	Steingut, wie auch Majolika, oder Fayence	1. Centner. Sporco	30	—	—	C	—	12	2	
	— dergleichen hungarisches und Hollitscher Geschirr	detto	2	30	—		—	12	2	
3	* Thon- oder Töpferwaare, schwarze feuerfeste, als: Schmelzgeräthe und deren Apparate, nähmlich: Schmelztiegel, Retorten, Sandkapellen, Muffeln, Herdplatten, schwarze Ziegel, Testscherben oder Krätzschüsseln, und dergleichen, wie auch die hessischen Schmelzgeschirre	detto	—	24	—	C	—	1	1	
	** —, alle übrige mit oder ohne Glasur zum häuslichen sowohl als zum technischen Gebrauche, mit Einschluß der sogenannten Kölnischen Tabackspfeifen	Vom Guldenwerth	—	12	—	A	—	—	1	
	— dergleichen hungarische	detto	—	3	—	A	—	—	1	
	* Anmerkung. Wenn diese Schmelzgeräthe auf der Donau in Schiffen geladen, eingeführt werden, so werden zu Abladungs- und Verzollungs-Plätzen für dieselben ausschliessend die 3 Legstätten Wien, Linz und Krems bestimmt, wohin solche immer, wie bisher von der Gränze anzuweisen sind.									
	** Anmerkung. Nur in dem Falle dürfen diese Geschirre an der Gränze verzollet werden, wenn sie allein, und nicht vermischt mit den feuerfesten schwarzen Schmelzgeschirren, in einem Schiffe gepackt ankommen, widrigenfalls sie gleich diesen, an die obbenannten drey Legstätten zur Verzollung anzuweisen sind.									
4	Ziegel, gemeine gebrannte Mauer- und Dachziegel, ohne Unterschied	1000 Stück	—	10	—	A	—	18	—	
5	Thonerde, für die Ladung	Von 1 Stück Zugvieh	—	1	2	A	—	—	2	
6	Porzellainerde	1 Centner Sporco	—	2	—	B	—	2	—	

ausser der Zolllinie gelegenen Districten, ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie noch unterliegende Artikel beygepackt sind?

3) In dem Verkehr mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in so ferne als dieser Tarif nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen allgemeinen, oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch vom Tage der Kundmachung die unter der Post 1. und 2. genannten Artikel, im ganzen Umfange der Monarchie, als ausser Handel gesetzt erklärt, und kann deren Einfuhr nur auf besondere Bewilligung gegen Paß, und Entrichtung der zur näheren Bezeichnung mit rother Farbe (hier mit größern Ziffern) ausgedrückten Einfuhrzolles, Statt finden.

Gubernialkundmachung vom 14. July 1819, Zahl 15392.

LXXXVI.

Neue Aus- und Einfuhrs-Zollbestimmung für Lebensmittel, und einige Naturproducte, welche mit 15. August 1819 in Wirksamkeit zu treten hat.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 16. März d. J., die in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Lebensmittel, und einige Naturproducte, zu genehmigen, das bisher in den alt-österreichischen Provinzen bestandene Viktualien-, dann das Schlacht- und Stechvieh-Ausfuhrsverboth, als aufgehoben zu erklären, und dabey folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, haben die in dem hier beygehenden Tarif, und dessen Anhange, für die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel, und einiger Naturproducte bestimmten Zollsätze, an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig, und in der Art in Wirksamkeit zu treten, daß alle darin genannten Artikel, welche an diesem Tage nicht bereits verzollet sind, nach diesen neuen Zollbestimmungen im Verkehr mit dem Auslande zu behandeln seyen.

2. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich

zwischen den alt- und neuzugefallenen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen, außer den Zolllinien gelegenen Districten, wird vom Tage der Kundmachung ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bestimmung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien, unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beygeladen sind.

3. In dem Verkehr mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie haben, in so ferne als in diesem Tarif nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigstordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze, oder die speciellen Vorschriften, in Anwendung zu kommen.

4. Endlich werden mit diesem Tarif für die darin benannten Artikel, alle bisher bestandenen Aus- oder Einfuhrsverbothe, bis auf die unter den Posten 18, 34 und 90, benannten Artikel, aufgehoben, welche noch ferner außer Handel gesetzt bleiben, daher

nur auf besondere Bewilligung gegen Paß und Entrichtung der zur näheren Bezeichnung im Tarif mit rother Farbe (hier mit größern Ziffern) ausgedrückten Zollsätze eingeführt werden dürfen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 20. Juny d. J., mit dem Beysatze kund gemacht, daß diese neuen Zollbestimmungen mit 15. August d. J. in dem ganzen Umfange der Monarchie in Wirksamkeit zu treten haben.

Gubernialkundmachung vom 14. July 1819, Zahl 15393.

LXXXVII.

Behörden sollen sich die Entdeckung, Verhaftung, und Bestrafung der Verbrecher und Gesetzübertreter sorgfältig angelegen seyn lassen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung aus Terni vom 11. Juny d. J., zu befehlen geruhet, alle betreffenden Behörden anzuweisen, daß sie bey strengster Verantwortung sich mit allem Ernste die Entdeckung, Verhaftung und gesetzmäßige Bestrafung, sowohl der Verbrecher und Gesetzübertreter, als insbesondere der Lustdirnen, Kupler, und Kuplerinnen, sich angelegen seyn lassen sollen.

Gubernialverordnung vom 14. July 1819, Zahl 15464.

Zoll-Tarif

für innbenannte Eßwaaren und Getränke, nebst einem Anhange und Index zu dem Zoll-Tarife und den Zollsätzen für Heu, Stroh, Unschlitt und Kerzen.

Nr.	Benennung des Artikels,	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.
1	* Weitzen und Spelzkörner	1 Ct. Sporco.	—	11	1	A	—	1	—	
2	Weitzen, türkischer (Kukuruz)	detto.	—	8	2	A	—	—	3	
3	Roggen und Halbgetreide	detto.	—	8	—	A	—	—	3	
4	Gerste und Spelz	detto.	—	7	2	A	—	—	2	
5	Haser	detto.	—	5	2	A	—	—	2	
6	Heide oder Buchweitzen	detto.	—	6	2	A	—	—	2	
7	Hirse	detto.	—	8	2	A	—	—	3	
8	Wicken	detto.	—	6	1	A	—	—	2	
9	Bohnen oder Fisolen und Zisern	detto.	—	6	3	A	—	—	2	
10	Erbsen und Linsen	detto.	—	16	1	A	—	1	1	
11	Gerste, gerollte, und Haferkörner	detto.	—	20	—	A	—	1	3	
12	Gries	detto.	—	40	2	A	—	3	1	
13	Heiden und Hirsebrey	detto.	—	12	1	A	—	1	—	
	* Diese obigen 13 Artikel unterliegen, wenn sie aus den übrigen Provinzen nach Hungarn geführt werden, den hier angesetzten Ausfuhrszöllen.									
14	Reis	detto.	—	27	—		—	2	1	
	Detto hungarischer	detto.	—	13	2		—	2	1	
15	Mehl ohne Unterschied	detto.	—	12	—	A	—	1	—	
	Detto nach Hungarn aus den übrigen Provinzen	detto.	—	—	—		—	1	—	
16	Brot gemeines	detto.	—	7	2	A	—	1	1	
17	Brot, süßes, als: Ulmerbrot, hartes Zwieback- und sogenanntes Kletzenbrot	detto.	5	—	—		—	6	1	
18	Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni u. dergl.	detto.	12	—	—	C	—	5	—	
19	** Ochsen und Stiere	1 Stück.	2	—	—	B	2	—	—	D
	Detto aus den übrigen Provinzen nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	10	—	
20	Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen	detto.	1	—	—	B	1	—	—	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	5	—	D
21	Kälber unter einem Jahre	detto.	—	21	—	B	—	21	—	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	1	—	D
22	Schafe, Widder, Ziegen oder Gaiße Bocke, Hammel oder Schöpsen	detto.	—	9	—	B	—	9	—	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	1	—	D
23	Lämmer und Kitze	detto.	—	4	2	B	—	4	2	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	1	—	D
24	Mastschweine	detto.	—	45	—	B	—	45	—	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	3	3	
25	ungemäste e Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge	detto.	—	15	—	B	—	15	—	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	1	2	
26	Spanferkel	detto.	—	1	3		—	1	3	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	—	1	

** Für Vieh, welches aus Hungarn durch andere Provinzen der Monarchie in fremde Länder getrieben wird, ist der hier angesetzte Austriebszoll abzunehmen, und wenn hungarisches, oder ausländisches Vieh zum Consumo eingetrieben und verzollt worden ist, nachher aber wieder ausgetrieben wird, so ist gestattet, daß, wenn die Partey sich über die Consumo-Verzollung durch Volleten ausweiset, der Austriebszoll nur nach Abrechnung des entrichteten Eintriebszolles abgenommen werde.

Für Kühe und Kälber, welche nicht als Schlacht-, sondern als Nutzvieh, zur Zucht- und Milchbenützung bezogen werden ist gegen Beybringung obrigkeitlicher, den Bedarf bestätigender, und auf eine bestimmte Anzahl Stücke lautender Certificate, welche bey den Zollämtern abzunehmen, und den Rechnungen beyzulegen sind,

Nr.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.
	nur der vierte Theil des hier angesetzten Eintriebszolles zu entrichten.									
	Wenn Schafe mit der Wolle, das ist ungeschorne, ausgetrieben werden, so ist nebst dem Austriebszolle von jedem Stücke, auch der zwanzigste Theil, oder drey Kreuzer von einem Gulden des auf die Schafwolle bestehenden Ausfuhrszolles, sohin gegenwartig ein Betrag von 24 kr. pr. Stück abzunehmen.									
27	*Wildbret, sowohl vierfüßiges, als Federwild	vom 1 fl. Werth	—	3	—	A	—	—	1	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	—	1	
	* Wenn Hirsche, Gemsen und Rehe in Decken, das ist, mit Hauten ausgeführt werden, so ist auch für die Häute der für dieselben bestehende Zoll abzunehmen.									
28	Hasen sammt Bälgen	1 Stück.	—	3	—		—	30	—	D
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	—	2	
29	Fleisch, eingesalzenes, gepöckeltes und geräuchertes	1 Ct. Sporco.	2	30	—		—	6	1	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	6	1	
30	Detto frisches	1 Centner	—	4	—	A	—	1	3	
31	Speck	1. Ct. Sporco	—	48	—		—	4	—	
	Detto hungarischer	detto.	—	24	—		—	4	—	
32	** Butter, frische und gesalzene	detto.	1	3	—	A	—	5	1	
	Detto hungarische	detto.	—	31	2	A	—	5	1	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	5	1	
	** Wenn Milch im Gränzverkehre vorkommen sollte, so ist solche in der Einfuhr mit 2 Pfennige, und in der Ausfuhr mit 1 Pfennig vom Guldenwerthe in die Verzollung zu nehmen.									
33	Schmalz, Gänsefett und Schweinfett	detto.	1	15	—	A	—	6	1	
	Detto hungarisches	detto.	—	37	2	A	—	6	1	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—	A	—	6	1	
34	* Käse	detto.	30	—	—	C	—	12	2	
	Detto Küh-, Schafkäse, hungarische, in Gefäßen	detto.	—	30	—		—	2	2	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	2	2	
	* Von Käsen in Laiben, ist im Verkehre zwischen Hungarn und den übrigen Provinzen, der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte abzunehmen.									
35	Würste, als: sogenannte Salami u. dgl.	1 Centner	12	—	—	C	—	15	—	
	Detto hungarische	detto.	3	—	—		—	15	—	
	Würste, 2c. 2c. nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	7	2	
36	Geflügel, zahmes, als: Hühner, Gänse, Enten 2c	v. 1 fl. Werth.	—	3	—	A	—	—	1	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	—	1	
37	Eyer	detto.	—	—	2		—	—	1	
38	** Obst, gemeines, frisches. Nach der Fuhr von jedem	St. Zugvieh.	—	18	—	A	—	1	2	
	Detto getragenes, oder auf Schiebkarren geführtes	1 Ct. Sporco	—	4	2		—	—	2	
39	Detto gedörrtes ohne Unterschied	detto.	—	36	—		—	1	2	
	Detto hungarisches	detto.	—	18	—		—	1	2	

** Frisches Obst, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung in der Einfuhr mit 3 kr. 2 Pfennig, und in der Ausfuhr mit 2 Pfennig vom Centner zu verzollen.

Nr.	Benennung des Artikels.	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.
	Uebrigens sind vom frischen und gedörrten Obste, welches nach Hungarn geführt wird, ebenfalls die hier bestimmten Ausfuhrszolle zu entrichten.									
40	Nüsse, gemeine	1 Ct. Sporco.	—	15	—	A	—	1	1	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	1	1	
41	Haselnüsse	detto.	—	30	—	A	—	2	2	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—		—	2	2	
42	* Limonien und Citronen	detto.	1	—	—		—	2	2	
	* Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen, oder andern sogenannten italienischen Früchten gepackt in einem Behältnisse eingeführt werden, so ist hiervon nicht der geringere, für Limonien bestimmte, sondern der für die übrigen beygepackten Früchte tarifsmäßig bestehende höhere Consumozoll für den ganzen Inhalt zu entrichten.									
	Die Kisten oder Fässer müssen, wie es sich von selbst versteht, auf Verlangen der Aemter, jedes Mahl ganz geöffnet, oder geleert werden.									
43	Granatäpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pontäpfeln, Quitten, Rosmarinäpfel, Surlimonien u. dergl.	detto.	1	30	—		—	3	3	
44	Laceroli-, Juden-, Paradies- oder sogenannte Adamsäpfel	detto.	5	—	—		—	12	2	
45	Datteln	detto.	3	—	—		—	5	—	
46	Feigen	detto.	—	24	—		—	2	—	
47	Johannisbrot, (Bockshorn,) Caruba	detto.	—	24	—		—	1	—	
48	Kastanien oder Maronen	detto.	—	18	—		—	1	2	
	Detto hungarische	detto.	—	9	—		—	1	2	
49	Mandeln, in, und ohne Schalen	detto.	3	—	—		—	7	2	
50	** Oliven, frische, so wie auch schwarze, eingesalzene oder getrocknete		—	15	—		—	1	1	
51	Detto grüne eingemachte Olive in Concia	1 Centner 1 Cn. Sporco	1	30	—		—	2	2	
	** Frische Oliven sind nach dem Netto-, eingesalzene oder getrocknete aber nach dem Sporco-Gewichte zu verzollen.									
52	Pignoli und Zirbisnüsse	detto.	6	—	—	C	—	7	2	
53	Pistazien und Pimpernüsse	detto.	20	—	—	C	—	25	—	
54	Weinbeeren, getrocknete, als Rosinen Zibeben, Korinthen	detto.	3	—	—		—	5	—	
55	Anieß	detto.	—	36	—		—	3	—	
56	Fenchel	detto.	1	—	—		—	5	—	
57	Kapern	detto.	2	30	—		—	6	1	
58	Kümmel	detto.	—	36	—	A	—	1	2	
59	Senfkörner und Senfmehl	detto.	6	30	—		—	32	2	
60	Senf (die Tunke)	detto.	10	—	—		—	12	2	
	Detto nach Hungarn	detto.	—	—	—	A	—	12	2	
61	Schwämme zum Genuß, frische	detto.	—	6	—		—	—	2	
62	Detto getrocknete, oder eingesalzene	detto.	7	30	—		—	12	2	
63	* Trüffeln oder Tartoffeln frische, gedörrte, und in Oehl eingelegte	1 Centner	15	—	—	A	—	37	2	
	Detto hungarische	detto.	3	45	—		—	37	2	

* Vom frischen Trüffel ist dieser Zoll nach dem Netto-, vom gedörrten und in Oehl eingelegten nach dem Sporcogewichte abzunehmen.

Nr.	Benennung des Artikels,	Art der Verzollung nach Gewicht, Maß, Werth oder Stücken.	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	pf.	Lit. der Patents-Beylage.
64	Hopfen	1 Ct. Sporco	1	30	—		—	7	2	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	7	2	
65	Detto wilder kroatischer . . .	detto	—	14	2		—	1	2	
66	Knoblauch	1 Centner	—	18	—	A	—	1	2	
	Detto hungarischer.	detto	—	14	2		—	1	2	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	1	2	
67	Zwiebel	detto	—	24	—		—	2	—	
	Detto hungarischer	detto	—	19	—		—	1	—	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	2	—	
68	Gemüse- und Garten-, und Feldgewächse überhaupt, in so ferne sie nicht schon unter Getreide, Hülsenfrüchte und Obst begriffen, oder besonders benannt sind, frische und ganz unzubereitete, als: Artischocken, Kohlrüben, Erdäpfel, Kraut, Gurken, Rüben	Von jedem Guldenwerth	—	—	2		—	—	1	
69	* Dergleichen zubereitete mit Salz, Essig, u. dergl., als: eingemachte Gurken, Sauerkraut, eingeschnittene Rüben u. s. f.	detto	—	3	—		—	—	1	
	* Wenn zubereitete Speisen, als: Fleischsulzen, kalte Pasteten, Kuchen, u. dergl, vorkommen sollten, so ist der Zoll vom Guldenwerthe mit 12 Kreuzer in der Einfuhr, und mit 1 Pfennig in der Ausfuhr abzunehmen; für alles Confekt, als: Zuckerwerk, mit Zucker eingesottenes und kantirtes Obst, mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Schalen, für eingelegtes und eingemachtes Obst, so wie auch für Chiocolade, haben einstweilen noch die in jeder Provinz bestehenden Zollsätze in Kraft zu verbleiben.									
70	** Aalfische, Lachs, Lachsforellen, Lachssalmen, Forellen, Asch, Schill oder Zander, u. dergl., Edelfische aus Flüssen, Bächen, Teichen und Landsee'n, lebend und geschlachtet, geräuchert und marinirt . .	1 Cn. Sporco	8	—	—	A	—	10	—	
71	Hausen, Dick und Sterlet oder Störl, frisch, geräuchert und gesalzen	detto	3	—	—	A	—	5	—	
72	Grundeln, Koppen oder Kaulhäupter, Größlinge, Karpfen, Hechten, Barben, Schleiche, Schaiden, Weißfische, und andere dergleichen gemeine Fische, aus Flussen, Bächen, Teichen und Landsee'n, lebend und geschlachtet, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt	detto	—	45	—	A	—	3	3	
	Dergleichen lebende Fische aus Hungarn	Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	1	7	2	A	—	5	2	
	Detto geschlachtete aus Hungarn.		2	15	—	A	—	11	—	
73	Krebse gemeine und Frösche. .	Von jedem Guldenwerth	—	12	—	A	—	—	1	
74	Biber und Otter	1 Pfund	—	9	—		—	—	1	
75	Branzino, Bosega, Barboni, Carpioli Dentale, Corbella, Granghi Linquatole oder Sfoglia, Lizza, Orate, Pesce Spada Rombo, Scarpine, Sporcella, Sturione, Vaniolo, Volpine, Meerkarpfen und andere dergleichen, edle oder feine Meerfische lebend und geschlachtet, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert und marinirt, so wie alle Gattungen Meerspinnen und Meerkrebse . .	1 Ct. Sporco	2	30	—	A	—	12	2	
76	Calamari, Pisate Rasa, Scombri, Sippe, Tonina und andere dergleichen gemeine Meerfische lebend und geschlachtet, frisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, und marinirt	detto	—	48	—	A	—	4	—	
77	Sardellen, und Sardelloni, frisch, gesalzen und marinirt . . .	detto	1	15	—	A	—	6	1	
78	Stockfisch, Flachfisch, Klippenfisch, Rothschäre oder Rundfisch, Platteisen, Schollen oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Sprotten	detto	2	—	—		—	5	—	
79	Bricken	detto	14	24	—	C	—	18	—	
80	Kabeljau und Labberdon. . .	detto	5	—	—	C	—	6	1	
81	Hausenrogen oder Caviar . .	detto	20	—	—		—	25	—	
82	Austern und Meermuscheln . .	detto	2	—	—		—	2	2	
83	Schildkröten ohne Unterschied .	detto	3	—	—		—	3	3	
	** Alle Fischgattungen, die aus den übrigen Provinzen der Monarchie nach Hungarn geführt werden, unterliegen den angesetzten Ausfuhrs-Zöllen; Stockfische können bis 100 Pfund, und Häringe bis 250 Pfund bey allen Commerzial- und gemeinen Gränz-Zollämtern in die Verzollung genommen werden. Sollten ausgestochene Austern oder Meermuscheln vorkommen, so ist hievon der Zoll vom Pfund in der Einfuhr mit 12 Kreuzer, und in der Ausfuhr mit 1 Pfennig abzunehmen.									
84	Schnecken	detto	—	30	—	A	—	2	2	
85	Honig ungeläuterter, worunter auch die Bienenstöcke mit zusammen gestoßenen Honig und Wachs gehören	detto	—	24	—		1	36	—	
	Detto hungarischer	detto	—	7	—		1	36	—	
	Detto nach Hungarn	1 Ct. Sporco	—	—	—		—	8	—	
86	Honig geläuterter	detto	2	24	—		—	36	—	
	Detto hungarischer	detto	—	38	—		—	36	—	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	6	—	
87	Pfefferkuchen (Lebzelten) . . .	detto	10	—	—		—	12	2	
	Detto hungarischer	detto	2	30	—		—	12	2	
88	Meth	detto	1	50	—		—	1	3	
	Detto hungarischer	detto	—	55	—		—	1	3	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	1	3	
89	* Bier in Fässern	detto	—	48	—	C	—	1	—	
90	Detto in Bouteillen	1 Bouteille	—	18	—	C	—	—	1	
	* Den Schiffleuten ist es erlaubt, auf größeren Schiffen 4 Eimer Bier, und auf kleineren Schiffen 2 Eimer zu ihrem eigenen Gebrauche zollfrey einzuführen.									
91	** Most aus Obst	1 Ct. Sporco	—	28	—	C	—	—	2	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	—	2	
	** Weinmost ist wie Wein zu verzollen.									
92	Essig, gemeiner in Fässern . .	detto	—	22	—	A	—	1		
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	1	—	
93	*** Essig, Luxus- oder feiner, mit Kräutern, Früchten, u. dergl., angesetzter oder abgezogener Essig zum Genuß	1 Bouteille	—	6	—	C	—	—	1	
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	—	1	
	*** Nicht zum Genuß dienender Geruchs-Essig ist hierunter nicht begriffen, und einstweilen noch nach den bisher dafür bestandenen Zollsätzen zu behandeln.									
	Anhang.									
1	* Heu, so wie auch Stroh . .	Nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	2	2	A	—	1	—	
	* Heu und Stroh, welches auf Schiffen geführt wird, ist nach der, auf das Gewicht zu berechnenden Ladung, in der Einfuhr mit 2 Pfenning, und in der Ausfuhr mit 1 Pfenning vom Zenten in die Verzollung zu nehmen. Für Stroh, welches nach Hungarn geführt wird, ist der vierte Theil des hier bestimmten Ausfuhrszolles zu entrichten									
2	Unschlitt, rohes und geschmolzenes	1 Ct. Sporco	—	22	2		1	30	—	D
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	3	3	
3	Schmelzsatz des Unschlitts, oder sogenannte Krammel . . .	detto	1	—	—		—	30	—	
4	Kerzen von Unschlitt	detto	3	24	—		—	51	—	D
	Detto nach Hungarn	detto	—	—	—		—	8	2	

INDEX zum vorbenannten Tarif

Post Nro	Benennung des Artikels.	Post Nr.	Benennung des Artikels.
	A.	6	Heide
44	Adamsäpfel	13	Heiden- und Hirsebrey
55	Anieß	*1/A	Heu
68	Artischocken	7	Hirse
82	Austern.	85	Honig, ungeläutert
	B.	86	— , geläutert
74	Biber	64	Hopfen
89	Bier, in Fässern	65	— , wilder kroatischer.
60	— , in Bouteillen	47	Johannisbrod
22	Böcke	44	Judenäpfel
47	Bockshorn, Caruba	20	Jungen
9	Bohnen		**K.**
79	Bricken-Fische	80	Kabbeljau-Fisch
16	Brod, gemeines	57	Kapern, Capri
17	— , süßes	48	Kästanien
6	Buchweitzen	21	Kälber, unter 1 Jahr
32	Butter	20	— , über 1 Jahr
78	Büttfisch und Bücklinge.	34	Kühe
	C.	*4/A	Kerzen, Unschlittkerzen
57	Capern	23	Kitze
47	Caruba, Carobe, Johannisbrod	20	Kühe
48	Castanien	58	Kümmel
17	Caviar oder Hausenrogen	17	Kletzenbrod
42	Citronen.	78	Klippfisch
	D.	66	Knoblauch
45	Datteln	68	Kohlrüben und Kraut, unzubereitet
71	Dick-Fische.	69	— , zubereitet
	E.	54	Korinthen
10	Erbsen	59	Körner, Senfkörner
68	Erdäpfel	*3/A	Krammel, Unschlittkrammel
92	Essig, gemeiner	73	Krebsen, gemeine
93	— , Luxus- oder feiner Essig	75	— , Meerkrebsen
37	Eyer	2	Kukuruz.
	F.		**L.**
27	Federwild	80	Labberdon-Fisch
46	Feigen	44	Laceroli
68	Feldgewächse als Gemüse, frische	23	Lämmer
56	Fenchel	87	Lebzelten
33	Fett-Gänse- u. Schweinfett	42	Limonien
70	Fische, edle aus Flüssen, Bächen, Teichen, und Landsee'n, als Aalfische, Asch, Forellen, Lachsforellen, Lachs, Lachssalmen, Schill oder Zander u. dgl.	10	Linsen.
71	— , Hausen, Dick und Störl oder Sterlet		**M.**
72	— , gemeine aus Flüssen Bächen, Teichen und Landseen, als: Barben, Grundeln, Größlinge, Hechten, Karpfen, Koppen, Kaulhäupter, Scheiden, Schleiche, Weißfische u. dgl.	18	Maccaroni
73	— Krebsen gemeine und Frösche	49	Mandeln
74	— , Biber und Otter	43	Margaranthen
75	— Merfische, edle, als: Branzino, Bosega, Barboni, Carpioli, Corbella, Dentali, Gronghj, Linquatole, oder Sfoglie, Lizza Orate, Pesce Spada, Rombo Scarpine, Sporzella, Sturione, Vaniolo Volpine, Meerkarpfen u. dgl., wie auch Meerkrebse und Meerspinnen	48	Maronen
76	Fische, Meerfische gemeine, als: Calamari, Pisate, Rasa, Scombri Sippe, Tonina, u dgl	24	Mastschweine
77	— , Sardellen und Sardelloni	75	Meerfische, edle
78	— , Stock- Flach- und Klippenfische, Rothschäre oder Rundfische, Platteisen, Scholl oder Bütte, Häringe, Bücklinge und Schrotten	76	— , gemeine
79	— , Bricken	82	Meermuscheln
80	— , Kabejau und Labberdon	15	Mehl, aller Gattung
9	Fisolen	59	— , Senfmehl
29	Fleisch, eingesalzen, gepöckelt rc.	88	Meth
30	— , frisches	91	Most, Obstmost
25	Frischlinge		**N.**
73	Frösche.	40	Nüße, gemeine
	G.	41	— , Haselnüße
33	Gänsefett	53	— , Pimpernüße
68	Gartengewächse, Gemüse, Gurken } frische unzubereitete	52	— , Zirbisnüße
69	— , zubereitete		**O.**
36	Geflügel, zahmes	38	Obst, gemeines frisches
27	— , wildes	39	— , gedörrtes
22	Geiße	91	Obstmost
4	Gerste	19	Ochsen
11	— , gerollte	50	Oliven, frische auch schwarze eingesalzen oder getrocknet
43	Granatapfel	51	— , grüne eingemachte (olivia in concia)
12	Gries.	74	Otter, Fischotter
	H.		**P.**
5	Hafer	44	Paradiesäpfel
11	Haferkörner	87	Pfefferkuchen
3	Halbgetreide	52	Pignoli
22	Hammeln	53	Pimpernüsse, Pistazien
41	Haselnüße	78	Platteisen-Fisch
28	Hasen mit Bälgen	43	Pomeranzen, Pontäpfel
71	Hausen		**Q.**
81	Hausenrogen	43	Quitten
78	Häringe		**R.**
		14	Reiß
		3	Roggen, Getreide
		43	Rosmarinäpfel
		54	Rosinen
		78	Rothschäre, Rundfisch
		68	Rüben, frische unzubereitete
		69	— , zubereitete
			S.
		35	Salami
		77	Sardellen, Sardelloni
		22	Schafe, Schöpse
		83	Schildkröten
		33	Schmalz, Schweinfett
		*3/A	Schmelzsatz des Unschlitts
		84	Schnecken
		59	Senfmehl, Senfkörner
		60	Senf, die Tunke
		26	Spanferkel
		31	Speck
		1	Spelzkörner
		4	Spelz, roher
		71	Störl, Störletfisch
		19	Stiere
		61	Schwämme zum Genuß, frische
		62	— getrocknet oder eingesalzen
		63	— Trüffeln, Tartoffeln
		24	Schweine, Mastschweine
		25	— , ungemästete
		78	Schollen-, Sprotten-, Stock-Fisch
		*1/A	Stroh
		43	Surlimonien
			T.
		63	Tartoffeln, Trüffeln
		18	Taigwerk
		20	Terzen
			U.
		17	Ulmerbrod
		*2/A	Unschlitt
		*4/A	— , Kerzen
			W.
		1	Weitzen
		2	— , türkischer
		54	Weinbeere, getrocknet
		22	Widder
		8	Wicken
		27	Wildpret
		35	Würste.
			Z.
		54	Zibeben
		22	Ziegen
		52	Zirbisnüße
		9	Zisern, Grieselwerk
		42	Zitronen
		17	Zwieback, süßes
		67	Zwiebel

Anmerkung: Jene Artikel, bey welchen unter der Post N. der Buchstab A, in Gestalt eines Bruchtheils vorkömmt, erscheinen im Zolltariffe unter dem Anhange.

LXXXVIII.

Jede stempelpflichtige Urkunde ist zunächst unter dem Stempel zu schreiben.

Mit Beziehung auf den §. 1. des höchsten Stempelpatents vom 5. October 1802, wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 23. Juny d. J., Zahl 26609, bekannt gemacht, daß jede stempelpflichtige Urkunde, oder Schrift auf der ersten Seite des Bogens, zunächst unter dem Stempel geschrieben werden muß, widrigens solche als ungestempelt betrachtet, und nach dem Patent behandelt werden wird.

Gubernialkundmachung vom 14. July 1819, Zahl 15579.

LXXXIX.

Pensionsgebühr für die beyder Aeltern verwaisten Beamtenkinder.

Ueber einige Anfragen, ob die den beyder Aeltern verwaisten Beamtenskindern normalmäßig gebührende Hälfte der mütterlichen Pension nach Köpfen vertheilt, oder den Waisen in concreto zu verabfolgen sey, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 19. v. M., Zahl 25194, zur künftigen allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht, daß, wenn Kindern, welche beyder Aeltern verwaiset sind, die normalmäßige Pension mit der Hälfte des mütterlichen Pensionsbetrages bis zur

allmähligen Erreichung des Normalalters, angewiesen wird, darunter der Concretal-Genuß dergestalt verstanden wird, daß, wenn auch eine Waise wegen erreichten Normalalters, oder erhaltener Versorgung, oder durch Absterben aus dem Mitgenusse der Pension tritt, doch den andern noch unter dem Normalalter stehenden Waisen zusammen der ganze Pensionsbetrag beyzulassen, und die Verabfolgung der ganzen Pension so lange zu dauern hat, als einer von den Kindern noch vorhanden ist, welches nach der für dasselbe bestimmten Dauer solche geniessen kann.

Gubernialdekret vom 14. July 1819, Zahl 15581.

XC.

Den in Subarrendirungs-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissären gebühren keine Diäten, wohl aber im Falle einer ausgezeichneten Verwendung eine Remuneration.

Die k. k. Hofkanzley hat laut Dekret vom 1. July d. J., Hofzahl 19610, sich über die Frage: ob den in Subarrendirungs-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissären, und Delegationsadjunkten Diäten angewiesen werden dürfen? die allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät er-

bethen. Se. Majestät geruheten hierauf mit Entschliessung dd. Rom am 6. Juny 1819, höchst Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen, daß, nachdem Sie die Besorgung der Subarrendirungs-Angelegenheiten als ein Officiosum der Kreisämter betrachten, die in Subarrendirungs-Angelegenheiten reisenden Kreiscommissäre, und Delegationsadjunkten, in Ansehung der Diäten hiernach zu behandeln seyen, und wenn ihnen dem zu Folge keine Diäten gebühren, so gestatten Se. Majestät, daß denselben bey einer ausgezeichneten Verwendung für Beförderung des Geschäfts, oder in sonst auffergewöhnlichen Fällen Remunerationen von Fall zu Fall bewilliget werden.

Gubernialdekret vom 14. July 1819, Zahl 15682.

XCI.

Bestimmungen wegen Musterung und Ergänzung der Landwehr.

Das unten beygefügte, mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. July 1819, Zahl 18372, eingelangte hofkriegsräthliche Rescript dd. 7. Juny 1819, enthält die von Sr. Majestät angeordneten Bestimmungen, nach welchen sich künftig bey der Musterung und Ergänzung der Landwehr zu benehmen ist.

Bey dieser Gelegenheit wurde insbesondere befohlen, den Unterbehörden auf das Eindringlichste ein höchst urbanes Benehmen gegen die Landwehrmänner einzuschärfen.

Durch die Zuweisung der sämmtlichen Landwehrauslagen auf den Staatsschatz entfällt die Bedingung eines besondern Landwehrfondes, oder einer sonstigen auf die Landwehrauslage sich gründenden jährlichen Ausschreibung, vom Militärjahr 1820 an, von selbst, und die für die instructionsmäßige Bequartierung einiger Offiziere jedes Bataillons entfallende Auslage kommt dem überhaupt zu Militär-Bequartierungsauslagen bestimmten Fonde zuzuweisen.

Gubernialverordnung vom 17. July 1819, Zahl 15765.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 7. Juny 1819.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 18. April laufenden Jahres, anzuordnen befunden, daß die Landwehrmannschaft, vom gegenwärtigen Jahre angefangen, nunmehr wieder jährlich, nach den in der Instruction vom Jahre 1813 festgesetzten Modalitäten gemustert, und in den Waffen geübt werden soll.

Bey dieser Gelegenheit haben Se. Majestät auf den gemeinschaftlichen Antrag des Hofkriegsraths und der k. k. Hofkanzley, einige Modificationen zu genehmigen geruhet, welche ohne die wesentlichen Grundlagen des Landwehrsystemes abzuändern, einerseits wegen der mittlerweile erfolgten neuen Regiments-Bezirkseintheilung nothwendig geworden, andererseits aber lediglich auf die Erleichterung der Provinzen und der Landwehrpflichtigen Individuen berechnet sind.

Die Landwehrinstruction vom Jahre 1813 hat also, so weit hieran durch gegenwärtige Anordnung nicht ausdrücklich etwas abgeändert wird, fortan als unabweichliche Norm zu gelten.

Die allerhöchst genehmigten neuen Modificationen bestehen darin:

I. Die Landwehranstalt, welche der Sache nach (unter dem Nahmen von Reserve- und Garnisonsbataillons) seit dem Jahre 1813 ohnehin schon in Gallizien bestehet, wird nunmehr in dieser Provinz in allen, selbst bis auf den Nahmen ganz, wie in den übrigen deutsch conscribirten Erbländern, eingeführt.

II. Die Totalstärke der Landwehr wird auf 76220 Mann festgesetzt, nach dieser Totalsumme entfallen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung

auf Böhmen . . . . . 19976 Mann
auf Mähren sammt Schlesien . 10668 „

auf Oesterreich unter der Enns	6566	Mann
auf Oesterreich ob der Ens nebst Salzburg	4717	"
auf Steyermark sammt dem Klagenfurter Kreise	5595	"
auf Illyrien	2949	"
auf das Küstenland	2818	"
auf Gallizien	22931	"

Aus dieser Mannschaft sind in jedem Regimentsbezirke zwey Bataillons zu formiren, mithin

in Böhmen	18	Landw.	Bataill.
in Mähren und Schlesien .	10	"	"
in Ober- und Niederösterreich sammt Salzburg .	10	"	"
in Steyermark, Illyrien und Küstenland	10	"	"
in Gallizien	22	"	:

Zusammen also 70 Bataill. aufzustellen.

Das erste Landwehrbataillon jedes Werbbezirkes ist mit Einschluß der Chargen und Privatdiener, in allen Provinzen auf den unten Littera A. ausgewiesenen Stand zu setzen, die übrige Mannschaft ist dem zweyten Bataillon zuzuweisen.

Für die zweyten Landwehrbataillone ist zwar der nähmliche Stand als completer Stand anzunehmen; die hier nach dem Maaß der Bevöl-

kerung ausgesprochene Zahl von Landwehrmännern darf jedoch nicht überschritten werden, sondern die zweyten Landwehrbataillons sind in dem Maaße als incomplet zu führen, die sämmtlichen Compagnien des nähmlichen Bataillons aber auf gleichen Stand zu bringen.

III. Bey der gegenwärtigen Musterung und Uebung der auf die einzelnen Provinzen gewiesenen Landwehrbataillons, ist der Maaßstab der Bevölkerung zwischen den verschiedenen Bezirken, Kreisen und Dominien, genauestens zu beobachten.

Sobald die Landwehrbataillons auf die hier anbefohlene Art aufgestellt sind, muß die nach dem Maaßstabe der Bevölkerung ursprünglich auf die Kreise und Dominien repartirte Zahl von Landwehrmännern in Friedenszeiten, immer regelmäßig von denselben vollzählig erhalten werden. Nur wenn sich aus den Resultaten der jährlichen Landwehr-Musterungen ergeben sollte, daß durch eingetretene größere Mortalität, Auswanderungen, Umsiedlungen ꝛc. ꝛc. ein auffallendes Mißverhältniß zwischen ganzen Kreisen und Regimentsbezirken entstanden sey, wird auf die dießfalls erhaltene Anzeige, auch in Friedenszeiten, von den beyden Hofstellen in Erwägung gezogen werden, ob und welche Rücksicht bey der nächstjährigen Ergänzung der Landwehr auf die Ausgleichung der entstandenen Disproportion zu nehmen seyn könne.

Vom Tage eines ausgebrochenen Krieges wird die nöthig werdende Ergänzung der Landwehr auf das Concretum der gesammten conscribirten Provinzen repartiret werden.

IV. In jedem Regimentsbezirke ist die für die Landwehr gewidmete Mannschaft, mit Rücksicht auf ihre militärische Angemessenheit und größere oder mindere Nothwendigkeit bey Hause, gleich nach ihrer erhaltenen Widmung für diese Anstalt abzusondern, und förmlich in das erste und zweyte Bataillon einzurangiren.

Die mehr entbehrlichen und vorzugsweise zum Militärdienste angemessenen Individuen sind dem ersten, die übrigen dem zweyten Bataillon zuzuweisen. Die Mannschaft des ersten Bataillons ist künftig, wie es die Landwehrinstruction festsetzt, durch 14 Tage, jene des zweyten Bataillons aber nur durch 8 Tage zu üben.

V. Um die für die Landwehranstalt gewidmeten Individuen zu schonen, und sie in ihren Civilbeschäftigungen, so wenig als möglich zu hindern, haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß die im §. 20. der Instruction vom Jahre 1813 enthaltene Begünstigung auf alle Landwehrmänner, in solchen Orten, wo ganze Militärkörper versammelt sind, ausgedehnt werden dürfe, und daß hieran auch jene Landwehrmänner Theil zu nehmen haben, welche sich vom

Ackerbau nähren, und an Orten, wo ganze Militärkörper zur Abrichtung versammelt sind, oder in einer nicht zu großen Entfernung derselben sich befinden.

Als ein ganzer Militärkörper ist hier eine Compagnie zu betrachten.

Wo sich demnach eine ganze Compagnie befindet, es mag dieselbe eine Landwehrcompagnie oder die Compagnie eines deutschen Infanterieregimentes seyn, hat die obige Begünstigung einzutreten.

Für die von den Standorten solcher Compagnien entfernten Landwehrmänner findet man eine halbstündige Entfernung als das Maximum anzusetzen, um mit der obigen Begünstigung an den Uebungen Theil nehmen zu können. Leute, welche von dem Orte, wo ganze Compagnien zur Uebung der Landwehrmänner sich befinden, über eine halbe Stunde entfernt sind, kann demnach die oberwähnte Begünstigung nicht zu Theil werden, weil eine solche weitere Entfernung sie schon vor ihrem täglichen Einrücken zum dreystündigen Exerciren, zu sehr abmatten würde.

Die Landwehrmänner, welche hiernach auf die obige Begünstigung Anspruch haben, sind also, wenn sie zum ersten Bataillon gehören, statt der ununterbrochenen vierzehntägigen Uebung, in Allem nur 6 ganze Täge, an den übrigen 8

Tägen aber täglich nur zeitlich Früh durch drey Stunden, in den Waffen zu üben. Dagegen aber haben die zum zweyten Bataillon bestimmten und in diesem Falle befindlichen Landwehrmänner, statt der ununterbrochenen 8tägigen Uebung, bloß an zwey Sonntägen den ganzen Tag, bey der Waffenübung auszuharren, die übrigen 6 Tage aber nur Früh durch 3 Stunden.

VI. Statt der in dem §. 30. der Landwehrinstruction festgesetzten Wegzehrung, hat der Landwehrmann von nun an, sowohl auf dem Hin- als Rückwege in seinem Wohnort, für 3 Meilen, eine tägliche Infanterie-Löhnung, sammt Brod, und den zur Zeit bestehenden Fleisch- und Subsistenzbeyträgen (alles in Geld angeschlagen) zu erhalten. Hat der Mann nur 2 Meilen zurückzulegen, so erhält er zwey Drittel für eine Meile, aber nur ein Drittel des oben bemerkten Viaticums; für eine noch geringere Entfernung ist ihm jedoch nichts zu erfolgen.

VII. In Friedenszeiten hat die Landwehrmannschaft keine Montur ab aerario zu empfangen, sondern bey der Musterung und jährlichen Uebung in eigener Kleidung zu erscheinen. Die politischen Behörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß dieselbe zu den Uebungen, möglichst gut gekleidet einrücke.

In Kriegszeiten wird die Mannschaft des ersten Landwehrbataillons ganz wie die Mannschaft der betreffenden Linienregimenter montirt werden, und sich von der letzteren bloß durch die auf dem Czako angebrachten Buchstaben L. W. unterscheiden.

Die Mannschaft des zweyten Landwehrbataillons wird dagegen, wenn sie bey einem ausbrechenden Kriege in die Militärverpflegung tritt, mit der für die Landwehr vorgeschriebenen Montur versehen werden.

Die Monturscommissionen werden wegen Bereithaltung der für die Landwehr nöthigen Montur, erster und zweyter Gattung, nachträglich die entsprechende Weisung erhalten.

VIII. Wegen Unschicklichkeit der bisherigen Abschiedsformulare, wurden im vorigen Jahre neue Abschiedsformulare für die gesammte Armee mit einer besonderen Belehrung hinausgegeben. Nach diesem neuen Formulare sind künftig auch die Abschiede für die Landwehrmänner auszufertigen, es hat daher von dem im §. 14. der Landwehrinstruction vorgeschriebenen Formulare ganz abzukommen.

IX. Die gesammten Auslagen für die Landwehr, sind von nun an aus der allgemeinen Militärdotation zu bestreiten, und müssen daher in dem jährlichen Präliminar-Gelderfordernißausweise ersichtlich gemacht werden.

A.

Stand eines ersten Landwehrbataillons vom Feldwebel abwärts.

Eine Compagnie	Mann.	Von 6 Compagnien	Mann.
Feldwebels . . 2		Feldwebels . 12	
Corporals . . 12		Corporals . 72	
Tambours . . 2		Tambours . 12	
Gefreyte . . . 12		Gefreyte . 72	
Zimmerleute . 2		Zimmerleute 12	
Gemeine . . . 180		Gemeine . 1080	
Summe d. Compagnie	210	Zusammen	1260

Stand eines zweyten Landwehrbataillons.

Eine Compagnie.	Mann.	Von 6 Compagnien	Mann.
Feldwebels . . 1		Feldwebels . 6	
Corporals . . 6		Corporals . 36	
Tambours . . 2		Tambours . 12	
Gefreyte . . . 8		Gefreyte . 48	
Zimmermann . 1		Zimmermann 6	
Gemeine . . . 150		Gemeine . 900	
Summe einer Compagnie	168	Zusammen	1008

XCII.

Modificationen zur Beförderung des Handels mit Seiden-, Baum- und Schafwollwaaren.

Um die Ausfuhr der Seiden-, Baum- und Schafwollwaaren zu Beförderung des österreichischen Activhandels möglichst zu unterstützen, und den wechselseitigen Handelsverkehr zwischen Hungarn und den übrigen zum österreichischen Mauthverbande gehörigen Provinzen zweckmäßig zu erleichtern, hat die hohe Commerzhofcommission laut hoher Hofkammerverordnung vom 5. d. M., Zahl 27538, für nöthig erachtet, zu dem im Jahre 1817 öffentlich bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen, und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schafwollwaaren, folgende Modificationen zu veranlassen:

Zoll Nr.	Seidenwaaren.	Wiener-Gewicht.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dl.
1	Ohne Beymischung broschirte, fassonirte, geflammte, gemahlte und gestickte Seidenzeuge, oder Stoffe, und Tüchel, auch Miniatur- und fassonirte Sammete, gestickte und Bordurkleider und Westen, dann glatte pikirte und ge-							

N. Zoll.		Wiener-Gewicht.	Einfuhrs Zoll. fl.	kr.	dl.	Ausfuhrs Zoll. fl.	kr.	dl.
	streifte Seidenzeuge, und Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenmoltone und Felbel (Felba), auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Gölsengarne, seidene Strumpfe, Handschuhe, Hauben, auch von Floret- und Galletseide ohne Unterschied	1 Pfd.	—	—	—	—	1	2
2	Mit Beymischung ganz und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider, und Westen. . .	detto	—	—	—	—	6	—
3	Mit Beymischung halbseidene Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel und Tüchel.	detto	—	—	—	—	1	—
	Baumwollwaaren.							
1	Ohne Beymischung eines fremden Stoffes, sie seyen gewirkt, gestrickt, gewebt, als: Vapeur, Toul, Musseline, Petinet, Madripas, Kammertuch, Croisée, Kittai, Flore und Molton.	detto	—	—	—	—	—	1
	— dergleichen ungarische	detto	—	36	—	—	—	1
2	Mit Beymischung von echtem Gold und Silber	detto	—	—	—	—	3	—
	— dergleichen ungarische	detto	2	—	—	—	3	—
3	— von leinenen Garn, Schafwolle, unechten Gold und Silber, als: Barchent, Pikee, Nankin, Nankinet, Wallis, Jernette,							

Post Nr.		Wiener-Gewicht.	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dl.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dl.
	Englischleder, Rips, Manchester aller Art, so wie Bett- und Futterbarchent, u. dergl.	1 Pfd.	—	—	—	—	—	2
	— dergl. ungarische	detto	—	54	—	—	—	2
	Schafwollwaaren.							
1	Ohne Beymischung eines fremden Stoffes aller Art, als: Zeuge, Hauben, Handschuhe, Strümpfe, Bänder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre, Kotzen, Teppiche, Flanel, Tuch, Molton, Ratin, Fris, u. dergl.	detto	—	—	—	—	—	2
	— dergl. ungarische	detto	—	24	—	—	—	2
	— ungarische gemeine und mittelfeine Tücher, so wie auch Beuteltuch und Rasch, dann gemeine wollene Hauben, Socken, Strümpfe, auch sogenannte Fäustlinge, und dergleichen .	100 Pf.	16	—	—	—	50	—
	— ungarische Loden, wie auch sogenanntes Halinatuch, und gemeine Flanelle .	detto	4	—	—	—	10	—
	— detto alle übrigen dergl. Inländische	detto	—	—	—	—	10	—
2	Mit Beymischung von leinenen Garn, als: Handschuhe, Strümpfe, wie auch von Hasenhaaren, und dergl.	1 Pfd.	—	—	—	—	—	1
	— dergl. ungarische	detto	—	12	—	—	—	1
3	Shawls und Shawlstücher ohne Unterschied.	detto	—	—	—	—	10	—

Im Uebrigen hat der Tarif vom Jahre 1817 in seiner unveränderlichen gesetzlichen Wirkung zu verbleiben.

Gubernialkundmachung vom 21. July 1819, Zahl 15757.

XCIII.

Beobachtung des Decorums bey Militär-Assentirungen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß eines allerhöchsten Cabinettsschreibens wegen sorgfältiger Beobachtung des Decorums bey Assentirung der Rekruten, die hier beygefügte Verordnung an die k. k. Generalcommanden erlassen.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. July d. J., Zahl 21621, wurde dießfalls befohlen, daß vorzüglich die Kreisämter durch die bey der Assentirungs-Commission intervenirenden kreisämtlichen Commissäre auf die genaue Handhabung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften halten sollen, und daß in jenen Fällen, wo es sich bey vorkommenden Rekrutenstellungen um die Ausmittlung eines angemessenen Lokale für die Assentirungscommission handelt, den Militärbehörden willfährig die Hand zu biethen sey.

Gubernialverordnung vom 27. July 1819, Zahl 16611.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 27. Juny 1819, K. 2124.

Vermöge allerhöchstem Handschreiben vom 11. Juny 1819, haben Se. Majestät der Kaiser und König mit vielem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß bey der Assentirung der Rekruten die Sittlichkeit in dem Grade verletzt werde, daß man die jungen Leute in einem Nebenzimmer sich entkleiden, und dann warten läßt, bis einer nach dem andern vor die Commission gerufen wird, dann, daß dieselben nach gepflogener Untersuchung entblößt mit den Kleidern unter dem Arme in das Vorzimmer geschickt werden, wo sie sich in Gegenwart vieler anderen Personen erst wieder anziehen.

Se. Majestät haben bey dieser Gelegenheit allerhöchst anzuordnen geruhet, daß diese Unfüge überall, wo sie bestehen, sogleich für immer abgestellt, und daß künftig bey der Assentirung der Rekruten das Decorum beobachtet, dann das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde.

Das Generalcommando wird von dieser allerhöchsten Willensmeinung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach sogleich die gemessene und ernstliche Weisung an sämmtliche unterstehende Truppenabtheilungen und kriegscommissariatischen Beamten zur unabweichlichen Beobachtung zu erlassen, und seinerseits sorgfältig dafür zu

wachen, daß nicht nur bey den vorkommenden Rekrutenstellungen, sondern überhaupt bey allen commissionellen und ärztlichen Visitirungen der Mannschaft, das Decorum beobachtet und das Gefühl der Sittlichkeit möglichst gesichert werde.

Sollte bey den jeweiligen Rekrutenstellungen auf dem einen oder anderen Assentplatze das beschränkte Lokale der pünctlichen Befolgung der gegenwärtigen allerhöchsten Anordnung unvermeidliche Hindernisse entgegen stellen, so hat das Generalcommando sich vor dem Beginnen der Stellung wegen Ausmittlung angemessener und entsprechender Ubikationen, für die kurze Zeit des Stellungsgeschäftes mit der Landesstelle einzuvernehmen, welche hierwegen auch die gleichförmige Weisung durch die politische Hofstelle erhalten wird.

XCIV.

Der Maria Theresienorden macht die Besitzer desselben und ihre Nachkommen zu erbländischen Rittern.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 8. July 1819, Zahl 21290, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 19. Juny d. J., zu entschliessen geruhet, daß jeder ernannte Maria-Theresien-Ordensritter, welcher nicht bereits den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen, und entweder ihn selbst, oder

auch seinen Nachkommen, sobald sie sich durch das Ordensdiplom und auf die sonst vorgeschriebene Art über ihre Descendenz von selben gehörig auszuweisen vermögen, auf jedesmahliges Verlangen, und gegen bloße Entrichtung der Expeditionstaxe, das förmliche Ritterschaftsdiplom ausgefertiget werde.

Gubernialverordnung vom 28. July 1819, Zahl 16515/2172.

CXV.

Verpflegung der zur Waffenübung einrückenden Landwehr-Reservemänner und Beurlaubten, auf dem Hin- und Rückwege.

Nachdem laut §. VI. des hohen Hofkriegsräthlichen Rescripts, wegen Zusammenstellung und Uebung der Landwehr, den Landwehrmännern von nun an, sowohl für den Hin- als Rückweg in ihre Wohnorte, gegen Beybringung der obrigkeitlichen Meilencertifikate, eine Wegzehrung vom Militärärario verabreicht wird, die für jede 3 Meilen in einer eintägigen Infanterielöhnung, sammt Brod, dann den zur Zeit bemessenen Fleisch- und Subsistenzbeyträgen (alles im Gelde angeschlagen) zu bestehen hat, und von nun an auch die nähmliche Wegzehrung den Reservemännern und den Beurlaubten, für den Weg in ihre Heimath, und den Rückweg zu ihren Truppen, jedoch gleichfalls nur

vom Tage ihrer Assentirung, gegen von ihren Obrigkeiten beyzubringende Zertifikate über die Meilenentfernung von ihrem Wohnorte, bis zum Einrückungsorte, aus dem Militärärarium verabfolgt wird, so erübrigt nur, daß die Dominien die noch nicht assentirten Rekruten, sowohl der Reserve, als Landwehre, von ihrem Wohnorte bis zum Assentplatze, aus der Bezirkscasse nach den bestehenden Vorschriften verpflegen, und diese Verpflegskösten in der Bezirksrechnung aufnehmen.

Gubernialverordnung vom 4. August 1819, Zahl 19666.

XCVI.

Der Verkauf der Fischkörner wird als eine giftige Substanz den bey dem Verkaufe der übrigen Giftwaaren vorgeschriebenen Vorsichten und Beschränkungen unterzogen.

Die Fischkörner, auch Kokelskörner (Cocculi indici) sind zufolge der Erfahrung, und der mit denselben angestellten Versuchen, als eine der menschlichen Gesundheit schädliche, und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bitteren, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit schädlich, und zieht nicht nur Eckel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeyführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genusse dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, hat die hohe Hofkanzley, vermög Verordnung vom 15. July d. J., für nothwendig befunden, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Gubernialcurrende vom 26. August 1791 näher beschrieben worden.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande, zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen dem Giftwaarenverkauf in der oben angezogenen Cirkularverordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

Gubernialcurrende vom 11. August 1819
Zahl 17465.

XCVII.

Das Heimfälligkeitsrecht der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates und des Königreichs beyder Sizilien wird wechselseitig aufgehoben.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. v., 9. d. M., Zahl 22426, ist zu Folge der im Wege der k. k. obersten Justizstelle dahin gelangten Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzley, im Königreiche beyder Sizilien, durch Decret vom 24. Hornung 1819, das Heimfälligkeitsrecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates vom 4. October 1818 angefangen, aufgehoben worden.

Von jenem Zeitpuncte an erscheinet auch gegen die Unterthanen des Königreichs beyder Sizilien, nicht bloß für die österreichischen Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombardisch-venetianische Königreich, das Heimfälligkeitsrecht den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß als eingestellt.

Gubernialkundmachung vom 18. August 1819, Zahl 17998.

XCVIII.

Verpflegung der Criminalarrestanten durch Traiteurs, und nur im äußersten Falle durch die Kerkermeister.

Seine Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der kaiserl. königl. obersten Justizstelle, in Beziehung auf die Frage: „ob die Verpflegung der Criminalarrestanten dem Kerkermeister überlassen werden könne?" unterm 24. Juny d. J. aus Perugia folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet: „die Ver„pflegung der Arrestanten ist in jedem Falle mit„tels einer öffentlichen Versteigerung und mit „Ausschliessung der Kerkermeister zu vergeben, „nur in Fällen, in welchen auf diese Art kein „Traiteur erhalten wird, ist dieselbe dem Kerker„meister nach den von der Buchhaltung bestimm„ten gehörig zu bemessenden Ausrufspreisen zu „überlassen."

Gubernialdekret vom 18. August 1819.
Zahl 18252.

XCIX.

Anstellung von Landes-Thierärzten in den deutsch österreichischen Provinzen.

Vermög eingelangten hohen Hofkanzleydekretes vom 29. July 1819, Zahl 23511, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung

vom 10. July anzuordnen geruhet, daß in jeder der deutschen Provinzen, in welcher ein Gubernium besteht, ein Thierarzt, mit dem jährlichen Gehalt von 600 fl. angestellt, und demselben zum fixen Aufenthaltsorte der Sitz der Landesstelle angewiesen werde.

Zu dieser Bedienstung haben jene, welche als graduirte Aerzte und examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute als Correpetitoren, oder als Pensionäre zu Thierärzten sich ausgebildet haben, den Vorzug.

Gubernialkundmachung vom 18. August 1819.
Zahl 18263.

C.

Allerhöchstes Patent über die Competenz der Gerichtsbehörden bey Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautenden öffentlichen Creditspapiere.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Durch Unsere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. August 1817, haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bey Amortisirung solcher Staatsobligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessecoupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Creditspapie-

ren, die auf bestimmte Nahmen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staatscredits und der Parteyen entsprechendes Verfahren festzusetzen, verordnen Wir

1. Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzialbehörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Nahmen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domesticalobligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden, und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bey dem niederösterreichischen Landrechte zu pflegen.

3. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Nahmen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banco-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehensobligationen, u. s. w., sind die Amortisirungsbewerbungen aus-

schliessend bey dem niederösterreichischen Landrechte zu verhandeln.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 23. July 1819, Unserer Reiche im 28. Jahre.

Franz.

Gubernialkundmachung vom 18. August 1819. Zahl 18397.

CL.

Mit der Vorschrift über die Behandlung der gegen das Aerarium in Verrechnung stehenden, bey Berichtigung ihrer Ersätze oder Zahlungen saumseligen Parteyen.

In Erwägung, daß der Schutz und die Schadloshaltung des Aerars für die Vermissung seiner Geldmittel bestimmtere und strengere Normen erheische, als jene sind, welche bisher beobachtet wurden, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung aus Rom vom 9. Juny d. J., über die Behandlung jener Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, sofern ihnen bey der dießfälligen Berichtigung eine Verzögerung zur Last fällt, nachstehende mit hoher Hofkammerverordnung vom 25. Juny d. J. bekannt gemachte Vorschrift als unabweichliche Richtschnur festzustellen geruhet.

Um den Staatsschatz gegen den Verlust zu sichern, welcher aus der Entbehrung der demselben von Beamten, oder andern Parteyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, dahin Zahlungen, oder von was immer für einem Titel sich herleitende Ersätze zu leisten haben, durch längere Zeit vorenthaltenen Capitalien bisher erwachsen ist, wird den mit der dießfälligen Empfangsnehmung beauftragten Cassen für die Zukunft Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben, und bekannt gegeben:

1. Jede, was immer für einem Nahmen habende, gegen das Aerar in Verrechnung stehende, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten habende Partey ist verbunden, den ihr von der competenten Behörde zur Last geschriebenen Hereinrest, oder die auferlegte Zahlung (in so fern nicht durch ein eigenes Gesetz, oder nach Maaßgabe des §. 1334. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch besonderen Vertrag ein kürzerer, oder längerer Abfuhrstermin schon bestimmt ist) binnen dreyßig Tagen, von jenem der ihr zugestellten Liquidation, oder geschehenen ersten auffergerichtlichen Einmahnung an gerechnet, unfehlbar der betreffenden Staatscasse zu leisten.

2. Rechnungsleger, oder sonst zahlungspflichtige Parteyen, welche diese peremtorische Frist, ohne ihrer vorgedachten Verpflichtung nachzukommen, fruchtlos verstreichen lassen, entrichten vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrstermins, oder wenn kein solcher weder auf die eine noch die andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyßigsten Tage nach zugestellter Liquidation, oder geschehener erster auffergerichtlicher Einmahnung, nebst ihrer Schuld, auch noch die gesetzmäßigen Verzugszinsen, die mit Rücksicht auf die in den §§. 994. und 995. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Anordnung, in so ferne Zinsen contractmäßig gebühren, jedoch der Zinsenfuß nicht ausdrücklich im Contracte stipulirt wurde, wenn sich kein Unterpfand in der Verwahrung des Staates befindet, mit Sechs, wenn ein solches bestehet, mit Fünf vom Hundert, endlich in so ferne Zinsen nicht bedungen waren, mit Vier vom Hundert zu berechnen kommen.

3. Bey Cassedefecten, oder wenn die Capitalsforderung des Staates aus einer dolosen

Handlung, einer Pflichtverletzung, oder aus einem Versehen des gegen das Aerar in Verrechnung stehenden Individuums entstanden ist, beginnt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in dem zweyten Absatze detaillirten gesetzlichen Verzugszinsen gleich nach der ersten an dasselbe gemachten Anforderung, den bey der ämtlichen Untersuchung an dem Staatseigenthume entdeckten Abgang zu ersetzen, und läuft nicht minder bis zur wirklichen Abfuhr fort.

4. Für jene Rechnungsleger, welche die sie betreffende Liquidation ihrer Rechnungen dermahlen bereits in Händen haben, für Zahlungspflichtige, an welche die erste ausserge-richtliche Einmahnung bereits geschehen, und für Jene der in dem dritten Absatze bemerkten Parteyen, denen gegenwärtig schon eine Ersatzessumme vorgeschrieben ist, fangen die Verzugszinsen nach der in dem zweyten Absatze festgesetzten, oder sonst contractmäßig bedungenen Ausmaaß vom ein und dreyssigsten Tage nach der in der Provinz, wo sie domiciliren, erfolgten Kundmachung dieser Vorschrift, zu laufen an, mit alleiniger Ausnahme jener Schuldner, wider welche, wegen ärarischen Forderungen die Verzugszinsen schon früher gerichtlich eingeklagt

worden, und die bis jetzt keine Richtigkeit gepflogen haben, auf welche der hier bestimmte Zeitpunct zum Beginnen des Zinsenlaufes nicht anwendbar ist, und die in dieser Beziehung nach den Gesetzen zu behandeln sind.

5. Sollten die Verzugszinsen im Verfolg der Zeit durch fortgesetzte Saumseligkeit des Aerarialschuldners, und wegen mehrerer, ihm auf sein Ansuchen von der competenten Behörde zur Abfuhr des Capitals ertheilten Fristen, ohne inzwischen erfolgte gerichtliche Belangung desselben, den Betrag der Hauptschuld einmahl erreichen, so können von den Cassen, nach der Vorschrift des §. 1335. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über diesen Betrag keine weitern Zinsen mehr gefordert werden.

6. Damit aber die betreffenden Cassen, und Rechnungsbehörden, im Falle eines nicht gesetz- oder contractmäßig bestimmten Abfuhrstages, oder eines ämtlich entdeckten, und zum Ersatze vorgeschriebenen Abganges, worüber sie auch nach der bisherigen Beobachtung immer gleich verständiget worden, künftig nicht minder gehörig in der Kenntniß stehen, wann die Zustellung der Liquidation, oder die erste außergerichtliche Einmahnung zur Zahlung

des Hereinrestes an den ärarial Schuldner geschehen sey, so kommt die Verordnung an dieselben zur Uebernahme des dießfälligen Betrages erst dann zuzustellen, wenn eine solche Zustellung der Liquidation, oder ersten außergerichtlichen Einmahnung an den gedachten Schuldner bereits erfolgt ist, und dieser den Tag des Empfanges durch ein von ihm ausgestelltes Recepisse bestätiget hat. Dem mit der Zustellung beauftragten Amtsdiener liegt dabey ob, den Zustellungstag an die Partey auf der Aussenseite der Verordnung an die Casse anzumerken, und den von der Partey erhaltenen Originalempfangschein der Buchhaltung, oder der sonst die Cassejournale contirenden Rechnungsbehörde vor der Abgabe in die amtliche Registratur, wo derselbe aufzubewahren kommt, einsehen zu lassen.

7. In Fällen, wo, wie z. B. bey Verrechnung von zu verschiedenen Ankäufen und Anschaffungen, zur Bestreitung von Reise- und anderen Commissionskosten erhaltenen Geldvorschüssen u. s. w. der Rechnungsleger eine, oder mehrere der ihm in der ersten Liquidation zum Ersatze vorgeschriebenen Posten, durch seine im aussergerichtlichen Wege gemachten Erläuterungen,

oder durch einen erwirkten richterlichen Spruch von sich abzuwälzen vermochte, versteht es sich von selbst, daß er von den dießfälligen abzuschlagen kommenden Theilbeträgen gar keine Verzugszinsen zu zahlen hat, aber in Rücksicht der ausdrücklich oder stillschweigend als richtig anerkannten, und der zwar von ihm zu erläutern versuchten, aber nicht erläuterten Posten, liegt ihm die Berichtigung der Verzugszinsen, so wie es im zweyten Absatze vorgeschrieben ist, immer schon vom ersten Tage nach Verlauf des gesetzlich bestimmten, oder durch Vertrag besonders bedungenen Abfuhrtermins, oder wenn kein solcher weder auf die eine, oder andere Art schon festgesetzt ist, vom ein und dreyssigsten Tage nach zugestellter erster Liquidation, oder geschehener erster aussergerichtlicher Einmahnung, und nicht erst von jenem der im politischen, oder judiciellen Wege erfolgten Finalerledigung, ob.

8. Damit sich aber dabey nicht der Fall ergeben könne, daß eine Partey, da sie über einen Theil des ihr in der Liquidation zur Last geschriebenen Ersatzes im politischen, oder

judiciellen Weg zu recurriren nöthig hält, auch den von ihr selbst für richtig anerkannten Rest desselben zurück behalte, wodurch auf der einen Seite das Aerarium eine bereits ganz liquide Summe bis zur definitiven Erledigung entbehren, andererseits aber die Partey selbst wider ihr Verschulden Verzugsinteressen von einem Betrage entrichten müßte, den sie gerne abführen möchte, werden die Cassen ermächtiget, von den Parteyen auch Abschlagszahlungen, auf die ersten Ersatzleistungsanweisungen, anzunehmen.

Diese Vorschrift nimmt aber auf Taxrückstände, worüber noch die weitere Entschliessung Sr. Majestät gewärtiget wird, keine Beziehung.

Gubernialkundmachung vom 22. August 1819, Zahl 17637.

CII.

Welche deutscherbländischen Unterthanen nach einem 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Hungarn als Hungarn zu behandeln sind, und ihrer Rechte theilhaftig werden.

Das allerhöchste Cabinettschreiben von Pogstal vom 3. August 1814, wodurch Seine Majestät im Allgemeinen anzuordnen geruhet haben, daß, nachdem in Folge früherer allerhöchster Ent-

schliessungen, alle jene deutschen Unterthanen, welche sich durch 10 Jahre ununterbrochen in Hungarn aufgehalten, als eingeborne Hungarn anzusehen sind, und deren Rechte theilhaftig gemacht werden, hierauf bey Reisepäßertheilungen nach Hungarn die gehörige Rücksicht zu nehmen sey, stehet, wie jetzt hervorkömmt, mit einer über Vortrag der hungarischen Hofkanzley vom 16. April 1814, in Betreff der Nationalisirung der deutscherbländischen Unterthanen als Hungarn, von Pögstal, am 4. August 1814 erflossenen allerhöchsten Entschliessung im engsten Zusammenhange.

Vermöge dieser haben Se. Majestät nach Inhalt des Hofkanzleydekrets vom 8. July l. J., Hofzahl 20673, festzusetzen geruhet, daß jene deutscherbländischen Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßscheinen nach Hungarn einwandern, wenn sie die Absicht in Hungarn zu bleiben an Tag legen, ohne weiters als Hungarn zu betrachten seyen, daß jene, welche nicht mit ordentlich ausgefertigtem Entlaßscheine, sondern nur mit Päßen, die auf eine gewisse Zeit oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, oder ohne Päße nach Hungarn einwandern, auch durch einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Hungarn nicht als nationalisirte Hungarn zu betrachten sind, es wäre dann, daß sie

während dieser Zeit ordentliche Entlaßscheine erhalten hätten, daß endlich jene deutscherbländischen Unterthanen, deren Päße weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, durch einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt in Hungarn, als Hungarn nationalisirt werden, und nach dieser Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes giltige Ehen eingehen können, wenn sonst der 10jährige Aufenthalt in Hungarn durch keine Reclamation unterbrochen worden ist.

Gubernialdekret vom 25. August 1819, Zahl 18988.

CIII.

Vorschrift über das Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten.

Vorschrift.

Um das in den §§. 94, 97, und 107 des bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Ehe-Angelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssachen bey den Gerichten zu bewirken, werden andurch folgende Vorschriften ertheilet, welche von nun an theils bey Scheidungen vom Tisch und Bett, theils bey Ungiltigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind.

I. Verfahren über die Scheidung vom Tisch und Bett.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung vom Tisch und Bett müssen bey der im §. 107. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabey die Vorschriften der §§. 21. und 22. der westgalizischen Gerichtsordnung über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert.

Nähere Bestimmung derselben.

§. 2. Insbesondere soll der Richter erstens die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern, und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll zweytens die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches

Erkenntniß, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilliget werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er drittens an keine Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteyen noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige, oder unter Curatel stehende Eheleute haben sich zwar viertens in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten; jedoch sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Curatoren, zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn fünftens der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthiget, und nur wenn dieß nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsams auf Ausbleiben, gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt,

so ist nach Vorschrift des §. 498. der Gerichtsordnung für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. In dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß sechstens jederzeit Nahme, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn, ob Ehepacten errichtet worden seyen.

Unzulässiger Vorbehalt bey einer freywilligen Scheidung.

§. 8. Bey Bewilligung einer zu Folge beyderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung, kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattinn und Kinder, Auseinandersetzung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin in so fern nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den im §. 109. des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Gründen, Statt gegeben werden.

Beweisführung.

§. 9. Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid

der Ehegattinn ist, so viel die Scheidung vom Tisch und Bett betrifft, nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen.

§. 10. In so ferne beyde Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige, durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Rekurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- und Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bey Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, in so ferne sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabey auch die allenfalls von den Parteyen gestellten Fragesätze zu benützen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihrem gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

§. 12. Nach gänzlicher beendigter Untersuchung muß die Scheidung vom Tisch und Bett

durch Urtheil bewilliget, oder abgeschlagen, und im ersteren Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage. Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allgemeine Vorschrift der Gerichtsordnung.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

II. Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung vom Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungiltigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe, (§. 97. und folgenden des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in so ferne ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzulässigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94. des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

Nähere Bestimmung desselben.

§. 14. Insbesondere soll der Richter beyde Eheleute, dann denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem Letzteren die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beylagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung, zweckmäßig, und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeyschaffen. Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabey die für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen; überhaupt die ganze Verhandlung so leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde.

Versuch einer Wiedervereinigung.

§. 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflösung der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstel-

lungen, wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freywillig abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden, so muß die Vorschrift des §. 98. des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung gebracht, auch bey einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände, eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§. 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungiltigerklärung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen, in wie ferne der Antrag in dem Gesetze gegründet, und durch vollständigen Beweis unterstützt sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern. Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellation, und in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bey gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- oder Revisionsschriften die Acteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beygezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

§. 19. Wenn die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122. des bürgerlichen Gesetzbuches in das Trauungsbuch eingetragen werde.

Gubernialkundmachung vom 1. September 1819, Zahl 19293.

CIV.

Die Einfuhr des alten und Brucheisens wird zu Gunsten der in Eisen arbeitenden Gewerken bewilliget.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 14. v. M., Hofzahl 32739, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, zur Begünstigung der inländischen, in Eisen arbeitenden Gewerken, zu beschliessen befunden, daß denselben die Einfuhr des durch das Hofkammerdekret vom 9. April 1817, verbothenen alten, und Brucheisens dort, wo der leichtere Bezug desselben eintritt, gegen Entrichtung eines 5percentigen Einfuhrszolles, welcher nach der in dem neuen Eisentariffe für diesen Artikel angenommenen Schätzung von 4 fl. pr. Zentner, mit 12 kr. entfällt, gegen jedesmahlige Bewilligung der Landesstelle gestattet werde.

Gubernialintimation vom 1. September 1819, Zahl 19356.

CV.

Zur Errichtung einer Hausmühle ist bloß der gewöhnliche obrigkeitliche Bauconsens erforderlich.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. August 1819, Zahl 24954, wurde erinnert, daß, da Hausmühlen keine Gewerbe seyen, zu ihrer

Errichtung auch nichts Weiteres als der gewöhnliche obrigkeitliche Bauconsens, so wie zu jeder anderen Gebäudeführung, nach vorausgegangener Untersuchung, erforderlich sey, ob durch den Bau die anrainenden Grundbesitzer oder andere Werksinhaber, die das nähmliche Wasser benützen, keiner Gefahr einer Beschädigung ausgesetzt, oder sonst in ihren Rechten beeinträchtiget werden.

Gubernialverordnung vom 1. September 1819, Zahl 19555.

CVI.

Befreyung einiger Militärbranchen von Entrichtung des Briefporto.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 22. July l. J., über ein Ansinnen des k. k. Hofkriegsrathes auch noch die Dienstcorrespondenz der Mappirungsdirectionen, und Unterdirectionen, der Triangulirungsbrigaden, der Gränzberichtigungs-Commissionen, und des geographischen Instituts zu Mailand, welche sämmtlich dem k. k. Generalquartiermeisterstabe unterstehen, von der gleich baren Bezahlung des Briefporto frey zu halten befunden.

Gubernialkundmachung vom 9. September 1819, Zahl 17474.

CVII.

Die Criminalgerichte dürfen von der eingeleiteten Untersuchung der in den §§. 433. und 442. des I. Theils des allgemeinen Strafgesetzes, dann dem Erkenntnisse der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen aus eigener Macht nicht ablassen.

Seine k. k. Majestät haben über einen Höchstdenselben von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten Vortrag mit allerhöchster Resolution vom 3. July d. J., zu entschliessen befunden, daß bey den nach Maßgabe der §§. 433. und 442. des I. Theils des allgemeinen Strafgesetzes dem Erkenntnisse der höheren und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Criminalgerichte von einer eingeleiteten Vorunterfuchung aus eigener Macht abzulassen nicht befugt seyen, sondern wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Acten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches in den — dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen, von dieser die Entscheidung einzuholen haben wird.

Diese mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. August d. J. bekannt gemachte allerhöchste

Entschliessung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 15. September 1819, Zahl 19733.

CVIII.

Festsetzung der Uebertretungsstrafen der in Steyermark und Kärnten bestehenden Gefälle.

Bey folgenden in Steyermark und Kärnten bestehenden Gefällen, und zwar:

In Steyermark.

a) Bey dem durch das Patent vom 8. März 1786 eingeführten ärarial Wegreparationsaufschlage, dann dem vormahls ständischen, nunmehr ebenfalls ärarial Aufschlage;

b) Bey dem durch den Tarif vom 6. October 1753 festgesetzten sogenannten Zellnitzer Wegconservations-Aufschlage.

In Kärnten.

c) Bey der Klagenfurter Stadt- — dermahligen ärarial Mauth;

d) Bey dem Zapfendatz, und der Brandsteuer, endlich

e) Bey den dem vormahligen Banco receſſirten, landschaftlichen ordinären, und Erbhuldigungsgebühren, dermahligen sogenannten

Bankalauffschlägen, waren bisher keine gesetzmäßigen Uebertretungsstrafen ausgesprochen. Die hohe Hofkammer hat daher, im Einverständniß mit der Commerzhofcommission, und mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, vermög Verordnung vom 28. v. M. festgesetzet, daß in Uebertretungsfällen bey den in Steyermark bestehenden — unter a) und b) bezeichneten Gefällen die Bestrafung mit dem Erlage des zehnfachen Betrages dieser Gebühren einzutreten, bey den in Kärnten bisher ohne Strafbestimmung bestandenen, und unter c), d) und e) aufgeführten Gefällen hingegen die Bestrafung nach der allgemeinen Zollordnung Statt zu finden habe.

Gubernialcurrende vom 15. September 1819, Zahl 20767.

CIX.

Bestimmung der Pensionsfonde für Beamte, so in landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 26. August 1819, Zahl 36789, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung dd. 20. August 1819, über die Verhältnisse, nach welchen künftig die Pensionen für jene Beamte, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder

städtischen Diensten gestanden, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen seyen, nachstehende Grundsätze zu bestimmen geruht.

1. Wenn Beamte, zu deren Besoldung nebst dem Cameralärarium, auch andere Fonds bestimmte Pauschalbeträge jährlich beytragen, in Pensionsstand versetzt werden, so müssen diese Fonds auch zu den dießfälligen Pensionen, nach Verhältniß der Gehaltsbeyträge, concurriren, und in eben dem Verhältnisse auch zu den Pensionen der Witwen und Waisen, und zu deren Abfertigungen, die Beyträge leisten.

2. Wenn Beamte, welche mehrere Bedienstungen zugleich versehen, und aus verschiedenen Fonds verschiedene Gehalte beziehen, in Pensionsstand fallen, so muß für selbe der Pensionsbeytrag nicht allein nach der Anzahl der in jeder Bedienstung zugebrachten Dienstjahre, sondern auch nach Maaß der aus jedem Fonde genossenen Besoldung bemessen werden. Bey Pensionsbemessung für Witwen und Waisen solcher Beamten sind aber bloß die aus den verschiedenen Fonds bezogenen Besoldungen, ohne Rücksicht auf die im Dienste des einen oder des anderen Fonds zugebrachten mehreren oder minderen Jahre, zum Maaßstabe dergestalt zu nehmen,

daß die Vertheilung auf die Fonds von keiner größeren Pensionssumme, als welche nach der Besoldung bemessen, mit jährlichen 333 fl. 20 kr., als die höchste, nach den Gehaltsstufen festgesetzte Pension ausfällt, gemacht werde, daß folglich in Fällen, wo die Pension der Witwen nach dem Dienstcharakter des Mannes anzuweisen ist, daher höher als 333 fl. 20 kr. ausfällt, das Superplus der charaktermäßigen Pension das Cameralärarium zu tragen hat.

Nach eben diesen Verhältnissen haben auch die Fonds zu den Abfertigungen der Männer, welche nicht 10 Dienstjahre zählen, und deren Witwen, dann zu den Abfertigungsbeträgen der sich wieder verehelichenden Witwen, beyzutragen.

Jedoch hat derjenige dieser Fonds, in dessen Dienste der Beamte nicht volle 10 Jahre zugebracht hat, weder zu seiner, noch zur Pension seiner Witwe und Waisen einen Beytrag zu leisten; endlich

3. Wenn Beamte aus einem Staatsdienste in jenen eines Fonds, Magistrates, der Stände oder gegenseitig übertreten, so ist die Gesammtzahl der in allen Anstellungen zugebrachten Dienstjahre, und die zuletzt genossene Besoldung des Beamten zum Maaßstabe der Pensionsbehandlung desselben an-

zunehmen, und die hiernach vorschriftmäßig entfallende Gebühr von demjenigen Fonde allein zu leisten, welchem der Beamte zuletzt gedient hat.

Nach denselben Grundsätzen ist auch bey der Behandlung der Witwen und Waisen der Beamten vorzugehen.

Gubernialverordnung vom 15. September 1819, Zahl 20768.

CX.

Behandlung der unbefugt abwesenden Reservemänner.

Die beygefügte an das kaiserl. königl. Generalcommando erflossene hofkriegsräthliche Anordnung enthält die Vorschrift, wie unbefugt abwesende Reservemänner bey ihrer Einbringung zu behandeln seyen.

„Aus Anlaß einer hier vorgekommenen Anfrage, wie sich in Betreff der unbefugt abwesenden Reservemänner zu benehmen sey, wird dem Generalcommando zur Anweisung der unterstehenden Werbbezirksregimenter und sonstigen einwirkenden Militärbehörden bekannt gegeben, daß es hinsichtlich der außer der Waffenübungszeit unbefugt sich entfernenden Reservemänner im Allgemeinen bey der Anordnung des §. 8. der Reserveinstruction zu bewenden habe, wornach

derley unbefugt abwesende Reservemänner lediglich als Uebertreter der Paßvorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind. Nur wenn zur Zeit einer wirklich angeordneten Rekrutirung (Ergänzung der activen Armee aus der Reserve) Reservemänner, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militärdienst trifft, sich eigenmächtig entfernen, und auf die von ihren Dominien entlassene Edictal-Citation in der bemessenen Zeitfrist sich nicht stellen, hat gegen dieselben ein anderes Verfahren einzutreten.

Derley stellungsflüchtige Reservemänner sind nähmlich bey ihrer Einbringung nicht nur sogleich zur activen Dienstleistung beyzuziehen, sondern auch unter besondere Aufsicht zu stellen, und während ihrer 14jährigen Capitulationszeit außer den Fällen der Erbschaft weder im Wege der Offerte noch der Concertation zur Entlassung anzutragen.

Eben so sind derley Leute in den ersten Jahren ihrer Dienstleistung, und bis sie sich durch eine gute Conduite eines größeren Vertrauens würdig gemacht haben, nicht zu beurlauben.

Sofern derley stellungsflüchtige Reservemänner bey ihrer Assentirung die Widmung für die Cavallerie, Artillerie, oder sonstige extra Corps erhalten haben, ist bey ihrer Einbringung mit Berücksichtigung der Vermögensumstände der früheren

Aufführung eines solchen Mannes, dann der Umstände seiner Entweichung zu erwägen, ob selber ungeachtet seines Fehltrittes mit Beruhigung bey jener vorzüglicheren Waffengattung, für die er ursprünglich gewidmet wurde, belassen werden kann. Sollte das Resultat dieser Erwägung für den Mann nicht günstig ausfallen, und ein gegründeter Verdacht der wiederholten Entweichung vorhanden seyn, so ist der betreffende Mann um das Aerarium vor Nachtheilen zu sichern, nicht zur Artillerie, Cavallerie ꝛc., sondern zu dem betreffenden Infanterie Werbbezirks-Regimente zur activen Dienstleistung abzugeben."

Wien am 25. August 1819.

Gubernialverordnung vom 15. September 1819, Zahl 20963.

CXI.

Welches Einkommen den Deficienten-Pfarrern bey Anstellung von Hülfspriestern oder Provisoren belassen werden muß.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. August l. J. laut hohen Hofkanzleydekrets vom 2. September d. J., Zahl 28346, anzuordnen geruhet, daß bey Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern den Deficienten-Pfarrern, welchen sie beygegeben werden, dort, wo des Pfarrers Einkommen in Einlösscheinen ausgewiesen ist, der zu Folge Hofde-

krets vom 9. Februar 1807, Zahl 2401, erhöhte Betrag von 500 fl., dort aber, wo das Einkommen der Pfarre in Conventionsmünze berechnet ist, das mit der allerhöchsten Entschliessung vom 15. März 1792 ausgesprochene Einkommen mit 300 fl. freygelassen werden solle. Ferners haben Se. Majestät mit derselben allerhöchsten Entschliessung anzuordnen geruhet, daß, nachdem gegenwärtig alle Gehalte aus dem Religionsfonde in Conventionsmünze entrichtet werden, den providirenden Caplänen wieder statt der laut Hofverordnung vom 19. May 1814, Zahl 5769, allergnädigst bewilligten monathlichen 20 fl., der mit dem Normale vom 15. März 1792, auf 150 fl. bestimmte Beytrag, in der seither auf 200 fl. erhöhten Summe in Conventionsmünze verabfolgt werde.

Gubernialdekret vom 15. September 1819, Zahl 21102.

CXII.

Verpflegung der Officiers-Dienstpferde bey den in und außer der Beschälzeit vorzunehmenden Visitationsreisen.

Das hierländische Beschäl- und Rimontirungs-Departement hat dem kaiserl. königl. Generalcommando die Verlegenheit vorgestellt, in welche dessen Offiziere bey den in und außer der Beschälzeit vorzunehmenden Visitationsreisen we-

gen Verpflegung ihrer mithabenden Dienstgebrauchpferde, an solchen Orten gerathen, wo kein Verpflegsmagazin oder Subarrendator bestehet.

Da es nicht wohl thunlich ist außer der Beschälzeit für die zufälligen Visitationsreisen der Beschäldepartements-Offiziere auf einen so unbedeutenden Bedarf weniger Portionen, eigene Subarrendirungscontracte abzuschliessen, so haben die Bezirksobrigkeiten den im Dienste reisenden Offizieren des Beschäldepartements auf jedesmahliges Verlangen die erforderliche Fourage, gegen Ausstellung einer förmlichen Fassungsquittung, im Wege der Subministrirung zu erfolgen, und sich dann mit Ausgang des Monaths mit dieser Fassungsquittung, und der lokalen Marktpreis-Bestätigung an das nächstgelegene Militärverpflegsmagazin zu verwenden, welches sodann die bare Bezahlung unaufgehalten leisten wird.

Gubernialverordnung vom 16. September 1819, Zahl 20749.

CXIII.

Behandlung der zur Zeit einer wirklichen Einberufung zur Armee sich eigenmächtig entfernenden Reservemänner.

Mit Gubernialverordnung vom 10. d. M., Zahl 20963, wurde die vom k. k. Hofkriegsra-

the nach gepflogenem Einvernehmen mit der hohen Hofkanzley, in Bezug auf die Behandlung der zur Zeit einer wirklich angeordneten Ergänzung der Armee, aus den Reserven sich eigenmächtig entfernenden Reservemänner, an das Generalcommando erlassene Vorschrift bekannt gemacht. Zur näheren Erläuterung des in diesem Reskripte vorkommenden Ausdruckes, daß diese Verfügung nur für jene Reservemänner gelte, welche nach den bestehenden Vorschriften eben die Reihe zum Einrücken in den activen Militardienst trifft, wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 3. September d. J., Zahl 28226, bemerkt, daß das im Reskripte entwickelte strenge Verfahren nur jenen zugedacht ist, denen von der Obrigkeit angesagt, oder durch Zustellung eines Erscheinungszettels bedeutet wurde, daß sie die Reihe zum Einrücken treffe, dagegen sind diejenigen, welche, obgleich sie die Reihe zum Einrücken trifft, dennoch vor dieser Ansage entwichen, oder die bey dieser Ansage sonst unbefugt abwesend sind, vom Dominium durch Edikte ohnehin einzuberufen, und bey ihrer Rückkehr oder Ergreifung zum Militär abzugeben.

Erscheinen sie auf diese Citationen nicht, so kann kein anderes Verfahren gegen sie eintreten, als das gegen Uebertreter der Paßvorschriften, oder gegen Auswanderer in den Gesetzen vorge-

schriebene, denn sie waren von der Obliegenheit des Einrückens legal nicht unterrichtet.

Es bedarf nach dieser Auseinandersetzung nicht erst noch insbesondere erinnert zu werden, daß das ganze Verfahren auf jene Reservemänner, welche zur Zeit der Completirung der Armee unbefugt abwesend sind, die aber die Reihe zum Einrücken nicht trifft, nicht anwendbar sey.

Gubernialdekret vom 22. Sept. 1819, Zahl 21509.

CXIV.

Nähere Bestimmung über die Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen, und die Zulässigkeit der Gnadenrecurse bey gleichlautenden Urtheilen.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles von einer Landesstelle gestellten Fragen

1. Welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen zu gelten habe? nähmlich ob jene, welche der §. 416 des Strafgesetzbuches 2ter Theil, festsetzt, oder aber die, welche in dem §. 418 desselben Strafgesetzbuches bemessen ist: dann

2. Ob in jenen Fällen, wo das über eine schwere Polizey-Uebertretung geschöpfte Er-

kenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle, ohne irgend eine Abänderung bestätiget worden, daher schon zwey gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Partei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414, der bey zwey gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadewerber, bey vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seyen?

haben Seine Majestät unterm 23. Julius l. J., vermog hohen Hofkanzleydekrets vom 8. August d. J, Zahl 25312, folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

„In Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizey-Uebertretungen, ist sich nach dem 418. §. des Strafgesetzbuches 2ten Theils zu benehmen."

„Ueber die zweyte Anfrage finde Ich zu „bestimmen, da, wo der Weg des Recurses über „Strafurtheile gegen schwere Polizey-Uebertre„tungen offen ist, dann über Urtheile, welche „nach dem 407. §. von der politischen Hofstelle „ergangen sind, ist auch jener der Gnade unver„schränkt, und kann der letzte mit dem ersten

„zugleich, oder für sich allein immer jedoch nur „in der gesetzlichen Frist ergriffen werden."

Gubernialcurrende vom 23. September 1819, Zahl 19077.

CXV.

Vorschriften in Beziehung auf die erste Anstellung bey einer öffentlichen Casse.

Die allgemeine kaiserl. königl. hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 3. September 1819, Zahl 37344, um in Zukunft für taugliche Cassebeamten, selbst für die höheren Cassebedienstungen zu sorgen, folgende Vorschriften bey der Aufnahme und ersten Anstellung der Casse-Amtsschreiber oder Accessisten, zur genauen Befolgung zu ertheilen befunden:

1. Soll der zum Cassedienst Aspirirende — wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolvirt haben — und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen.

2. Soll er nebst diesen Studien die Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Fortgange erlernet haben; in den Provinzen jedoch, wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Realacademie, oder der letzten Normalclasse, welche den guten Fortgang über die er-

lernte Rechnungswissenschaft bestätigen, beygebracht werden.

3. Soll der Competent wenigstens das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufscheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung als Cassieoffizier ein Lebensalter von 23 Jahren erforderlich ist, und worüber der Originaltaufschein bey Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlags, jedesmahl mit der instruirten Qualificationstabelle vorzulegen kommt, ferner soll der Competent eine gute, leserliche, correcte Handschrift führen, und nicht nur im Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Conzipiren nicht unerfahren seyn.

4. Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter, und

5. auch über den Umstand, daß er im Erfordernißfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen.

Sprachkenntnisse außer jenen, in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und als absolutes Erforderniß betrachtet werden müssen, sind caeteris paribus zu berücksichtigen.

Da ferner, wie die Erfahrung lehrt, den Zeugnissen über die angeblich sich er-

worbenen Wissenschaften nicht immer unbedingt geglaubt werden kann; so ist

6. keiner zum Cassedienste anzustellen, der nicht bey einer Casse, und wo möglich von den Oberbeamten jener Casse, bey welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist.

Gubernialbekanntmachung vom 29. Sept. 1819, Zahl 22040.

CXVI.

Strohschneidstöcke ohne Gabeln werden bey Strafe verbothen.

Ueber eine hierorts vorgekommene Anzeige, daß bey den in mehreren Orten gebräuchlichen Strohschneidmaschinen (Strohstöcke) bey welchen das Stroh nicht mittels Gabeln, sondern mit bloßen Händen unter das Messer geschoben wird, große Beschädigungen geschehen, ja manche Menschen an den Händen strupirt worden sind, hat man nothwendig befunden, den Gebrauch dieser Strohstöcke strenge und allgemein zu untersagen.

Diese Gattung Strohschneidmaschinen muß daher binnen 3 Monathen um so gewisser in Kampelstöcke (Strohschneidmaschinen mit Gabeln) umgestaltet werden, als nach Verlauf dieses Termines jeder Eigenthümer eines Strohstocks ohne Gabel mit Confiscation desselben, und im zweyten

Betretungsfalle mit angemessener Leibesstrafe belegt werden wird.

Gubernialverordnung vom 29. September 1819, Zahl 22182.

CXVII.

Widmung der abwesenden Landwehrmänner auf das Stellungscontingent.

Aus Anlaß einer gegen die Bestimmung, daß bey der gegenwärtigen Aufstellung der Landwehr nur jene abwesenden Landwehrmänner auf Rechnung des Contingents gewidmet werden dürfen, welche mit Päßen auf bestimmte Orte versehen sind, vorgekommenen Vorstellung, hat die hohe Hofkanzley unterm 8. September d. J., Zahl 28134, Nachstehendes an die niederösterreichische Regierung erlassen, und ein gleichmäßiges Benehmen auch in diesem Landesbezirke angeordnet.

„Die über die Widmung der abwesenden Landwehrmänner auf das Contingent ausgesprochene Bestimmung ist das Resultat einer reifen Berathung.

Wenn die wieder organisirte Landwehr nicht größtentheils auf dem Papier bestehen soll, so muß an den bezogenen Grundsätzen unverbrüchlich festgehalten werden.

Es gehört nur eine genaue Würdigung der in der Landwehr-Instruction vorkommenden einzelnen Vorschriften dazu, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß den Dominien die Widmung ihrer abwesenden Landwehrmänner auf ihr Contingent für die Zukunft ungeschmälert zusteht, und daß nur die Verhältnisse der Wiederaufstellung eine etwas abweichende Bestimmung erfordert haben.

Der 13. §. schreibt vor, daß jene Landwehrmänner, welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit, und mit Beobachtung der Paßvorschriften wandern, nur dann in Abgang zu bringen, und der Ersatz für selbe zu leisten sey, wenn sie in einem Jahre der Uebung dort, wo sie sich auf Wanderung befinden, nicht beywohnen, und auch im folgenden Jahre zur Zeit der Uebung bey ihren eigenen Bataillons nicht erscheinen. Der 24. §. bestimmt, daß jedes Dominium alle anwesenden Landwehrmänner, auch jene von anderen Dominien, welche zur Zeit der Uebung zufällig auf dessen Gebiethe anwesend sind, auf den Concentrirungsplatz mitbringen müsse, und im 25. §. wird befohlen, daß diese zufällig anwesenden Landwehrmänner in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und nach geendigter Concentrirung den betreffenden Dominien und Werbbezirksregimentern im Wege der Länderstellen und Generalcommanden bekannt gegeben werden sollen.

Wird erwogen, daß seit der vor einigen Jahren erfolgten Auflösung der Landwehrbataillons keine Uebung Statt fand, daß sich so viele Landwehrmänner auf Wanderungen, mit und ohne Pässe, befinden, deren Existenz durch die dießjährige Uebung erst erörtert werden wird, so kann eine Widmung, der nur im Allgemeinen auf Wanderung befindlichen Landwehrmänner, auf das nunmehr ausgemittelte Contingent des Dominiums wohl nicht Statt finden, dagegen aber auch keinem Anstande unterliegen, dieß nach vollbrachter Uebung mit jenen zu thun, welche nach der im 25. §. vorgeschriebenen Amtshandlung der Dominien und Werbbezirksregimenter den Uebungen an einem anderen Orte wirklich beygewohnt haben.

Diese Landwehrmänner werden dann gleich den in der Verordnung vom 1. July, und dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 3. July l. J. erwähnten, über das eigentliche Contingent des Dominiums sich ergebenden Ueberzähligen, einstweilen für das Dominium evident gehalten, oder wenn sich bey dessen Contingent eben ein Abgang ergeben sollte, als Ersatz in die Mannschaftsbücher eingetragen werden können.

Gubernialverordnung vom 29. September 1819, Zahl 22190.

CXVIII.

Die Grundsätze wegen Pensionirung und Abfertigung der Beamten, die theils aus der Staatscasse, theils aus anderen Fonden bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 12. September 1819, Hofzahl 28990, eröffnet, daß die von der kaiserl. königl. Hofkammer unterm 26. August d. J., in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. August d. J., festgesetzten Grundsätze über die Bestimmung, nach welchem Verhältnisse die Pensionen für jene Beamte, welche theils in landesfürstlichen, theils in ständischen, oder in städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonds zu vertheilen sind, auch rücksichtlich der ständischen oder städtischen, so wie überhaupt der politischen Fonds zu gelten haben, und folglich in Ansehung der Pensions- und Abfertigungs-Bemessungen, aus den erwähnten Fonds sich hiernach zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 6. October 1819, Zahl 22787.

CXIX.

Landwehr-Musterung und Assentirung mit Zuziehung eines kreisämtlichen Beamtens, wenn die Divisions- und Stellungsstationen der Bezirkscontingente in einem andern Kreise liegen.

Um bey der Musterung und Assentirung der Landwehr allen Besorgnissen, und möglichen Beschwerden über parteyische Behandlung der Insassen vorzubeugen, hat bey der Musterung und Stellung der Landwehrcontingente jener Bezirke, deren Divisions- und Stellungsstationen in einem andern Kreise liegen, ein kreisämtlicher Beamter aus dem eigenen Kreise, wohin solche Bezirke gehören, als Mitglied der Assentirungs- und Musterungscommission zu interveniren. Von jenen Bezirken, deren Stellungsstationen in andere Kreise fallen, und von den Contingenten derselben, haben die Kreisämter gleich unmittelbar dem benachbarten Kreisamte, wo die Stellungsstation liegt, die Mittheilung zu machen.

Gubernialverordnung vom 8. October 1819, Zahl 23120.

CXX.

Die Vorschrift wegen Behandlung der an portofreye Behörden und Personen aufgegebenen Briefe wird erneuert.

Um die kaiserl. königl. Hofpostbuchhaltung in den Stand zu setzen, die briefportofreye Correspondenz richtig zu contiren, wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 20. September d. J., die Hofverordnung vom 4. November 1818, welche die jedesmahlige genaue Unterfertigung der correspondierenden Behörde oder Partey auf den Postscheinen vorschreibt, mit dem wiederholten Auftrage erneuert, hiebey den Zusatz des Gegenstandes der Correspondenz, oder des Charakters der briefportofreyen Partey, als ein vorzüglich wesentliches Erforderniß, nicht zu unterlassen. Zugleich wird verordnet, über das bestehende Verboth der Schwärzungen zahlbarer Briefschaften, mittels der briefportofreyen oder ämtlichen Packete unablässig wachsam zu seyn.

Gubernialcurrende vom 13. October 1819, Zahl 22996.

CXXI.

Die Bestimmungen des §. 69 des 2. Theils des Strafgesetzbuches werden auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruckpressen ausgedehnt.

Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 7. September, und Hofkanzleyverordnung vom 12. September d. J., Zahl 29590, ist es für die Zukunft untersagt, Steindruckpressen oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu seyn. Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des 2ten Theils des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerey, oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze, ausgesprochen ist.

Gubernialcurrende vom 13. October 1819, Zahl 22999.

CXXII.

Wegen Errichtung von Feuer-Versicherungsanstalten.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 9. v. M., Zahl 29125, haben Se. Majestät über die Verhandlungen wegen Errichtung von Feuer-Versicherungsanstalten in den österreichischen Staaten, mit allerhöchster Entschliessung vom 4. September, als Grundsatz auszusprechen geruhet, daß solche Anstalten in der österreichischen Mo-

narchie bloß durch Privatunternehmungen gegründet und erhalten werden sollen.

Seine Majestät haben aber in voller Anerkennung der Vortheile, welche aus solchen Anstalten, sowohl dem Staate im Allgemeinen, als den einzelnen Theilnehmern erwachsen, den auf die Zustandbringung von derley Anstalten gerichteten Unternehmungen, allerhöchst Ihren Schutz und kräftigste Unterstützung zuzusichern, und zugleich zu befehlen geruhet, in dem geeigneten Wege darauf einzuwirken, daß solche Unternehmungen zu Stande kommen, und daß der Unterricht über die Vortheile der Feuer-Versicherungsanstalten gehörig verbreitet werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem gebracht, daß das Gubernium das Entstehen einer solchen Privatanstalt, welche zur Beförderung eines so höchst gemeinnützigen Zweckes sich bildet, mit lebhaftem Vergnügen sehen, und selber auch in allen Fällen die möglichste Unterstützung verschaffen werde. Nur ist der Plan, welchen sich eine solche Anstalt entwarf, dem Gubernium zur vorläufigen Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Gubernialcurrende vom 13. October 1819.

Zahl 23235.

CXXIII.

Mehrere Aenderungen und Modificationen in den Volks- und Gymnasialschulen, dann Begünstigungen und Belohnungen der Gymnasialprofessoren.

Seine Majestät haben mit den höchsten Entschliessungen vom 10. July und 20. September d. J., in Rücksicht der Volks- und Gymnasialschulen einige mit k. k. Studienhofcommissions-Dekret vom 28. September d. J., Zahl 6243, bekannt gemachte Abänderungen und Modificationen anzubefehlen geruhet, und zwar

A. In den Volksschulen.

Die 3te Classe der Hauptschulen hat folgende

I. Lehrgegenstände:

1. Religion, biblische Geschichte des alten und neuen Bundes, und Erklärung der Evangelien.
2. Schönschreiben.
3. Dictandoschreiben des Deutschen.
4. Lesen aus dem Lesebuche.
5. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.
6. Rechnen.
7. Deutsche Sprachlehre.
8. Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift.

Der Religionsunterricht ist so zu ertheilen, daß die Schüler die Glaubens- und Sittenlehren nach der Anleitung des Catechismus gut verstehen und im Gedächtnisse behalten; daß sie die Geschichte des alten Bundes und das Leben Jesu wissen, und im Stande seyen, die Evangelien, so ferne ihre schwache Fassungskraft es zuläßt, zu verstehen, und die darin liegenden Glaubens- und Sittenlehren heraus zu ziehen. Es ist darauf zu sehen, daß die Schüler den ihnen erklärten Catechismus auswendig lernen, und daß im Vortrage von der Ordnung des vorgeschriebenen Catechismus nicht abgewichen werde.

In Betreff des Lesens ist darauf zu sehen, daß die Schüler fertig und richtig lesen lernen.

Die Schrift soll einfach, lesbar und schön seyn, alle Verzierungen der Buchstaben und die künstlichern Schriftarten sind zu beseitigen.

Das Recht- und Dictandoschreiben ist mit der deutschen Sprachlehre und mit den schriftlichen Aufsätzen zu verbinden; auch muß mehr durch fleißige Uebung, als durch trockene Regeln gelehret werden.

Die schriftlichen Aufsätze sind mehr gelegenheitlich als eine Uebung im Dictandoschreiben vorzunehmen, und haben sich bloß auf einige Briefarten, Quittungen, und Auszügel, zu erstrecken.

Der Unterricht im Rechnen ist auf die vier einfachen Rechnungsarten mit Brüchen und Proportionen oder mit der geraden und verkehrten Regeldetri zu beschränken.

Hierin sind aber die Schüler fleißig zu üben, und durch alle drey Classen muß das Kopfrechnen mit der Zifferrechnung verbunden werden.

Bey dem Vortrage der deutschen Sprachlehre hat sich der Lehrer vor allen feinern Bemerkungen und Subtilitäten zu hüthen, die Sprachregeln durch recht viele Beyspiele zu erläutern, und sie dem Verstande und Gedächtnisse einzuprägen.

Das Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift darf nicht vernachlässiget werden.

II. Lehrstunden

der Religion mit Einschluß der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, sind wöchentlich drey Stunden, wie bisher, zu widmen, eben so viele dem Rechnen, dann der deutschen Sprachlehre und dem Schönschreiben.

Im Lesen und Dictandoschreiben, und in schriftlichen Aufsätzen ist wöchentlich durch zwey Stunden, im Lesen und Dictandoschreiben der lateinischen Schrift aber wöchentlich durch eine Stunde Unterricht zu ertheilen.

Dem Religionsunterrichte sind wöchentlich zwey Wiederholungsstunden beyzugeben, deren eine der eigentlichen Religionslehre, die andere aber der biblischen Geschichte zu widmen ist. Vorzüglich ist in diesen Wiederholungsstunden das Auswendiglernen des Catechismus zu betreiben.

Eine dritte Wiederholungsstunde ist zur Uebung im Lateinlesen und Schreiben zu benützen.

In der zweyten Classe ist das Lesen aus dem Lesebuche durch vier Stunden wöchentlich zu betreiben, und eine der bisherigen fünf Stunden dem Kopfrechnen zu widmen.

In der dritten Classe ist eine der für die Zifferrechnung bestimmten wöchentlichen drey Stunden für das Kopfrechnen zu benützen.

Das Kopfrechnen hat der Zifferrechnung vorauszugehen, und muß daher schon in der ersten Classe gelehret werden; aber es ist auch in der zweyten und dritten Classe fortzusetzen, und stets mit der Zifferrechnung zu verbinden.

III. Lehrbücher.

Vor der Hand ist sich ganz an die dermahligen Lehr- und Lesebücher zu halten.

B. Gymnasien.

1. Der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre hat in den Gymnasien gänzlich, in der Buchstabenrechnung oder Algebra aber

in den Grammatikalclassen aufzuhören. Anstatt der letzteren sind die Grammatikalschüler in der gemeinen Arithmetik, deren Kenntniß sie schon aus den deutschen Classen mitgebracht haben, zu unterrichten, zu üben und weiter zu führen. Die Algebra ist erst in den Humanitätsclassen anzufangen, und in derselben Sprache vorzutragen, in welcher sie in der Philosophie gelehret wird.

Der Unterricht in der Geographie und Geschichte ist folgendermaaßen zu ordnen, daß in der ersten Grammatikalclasse aus der Geographie die Einleitung und nebst der Lehre von der Erdkugel eine kurze Uebersicht von Europa, in der zweyten Classe die Geographie und Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, in der dritten und vierten die Geographie und Geschichte des übrigen Europa; endlich in der ersten Humanitätsclasse die übrigen Welttheile kurz abgehandelt werden. Die alte Geographie und Geschichte ist in die zweyte Humanitätsclasse zu verlegen, und in der Sprache vorzutragen, in welcher über dieselbe in der Philosophie vorgelesen wird.

Der Unterricht in der griechischen Grammatik ist auf 2 Jahre zu vertheilen, und mit derselben in der dritten Grammatikalclasse anzufangen.

2. Die Stifts- und Ordensgeistlichen, welche zu Lehrern an den Stifts- und Ordensgymnasien bestimmt werden, sind einer ähnlichen Prüfung zu unterziehen, als jene geistlichen sich unterziehen müssen, welche Professoren an den theologischen Hausstudien werden wollen.

Den Vicedirectoren ist ihre Amtsinstruction zu republiciren, und da die Rectoren der Piaristencollegien zugleich Vicedirectoren ihrer Gymnasien sind, so ist auch diesen die genaue Beobachtung derselben einzuschärfen.

3. Um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasiallehrämtern zu gewinnen, und dabey zu erhalten, haben Se. Majestät allen aus öffentlichen Fonden besoldeten Gymnasiallehrern und Präfecten, mit Einschluß der Catecheten, nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben, zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bey ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen, allergnädigst bewilligt.

4. Aus eben diesem Grunde haben Se. Majestät auch den Stifts- und Klosterindividuen, welche an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach dem Zeugnisse des Directors beym Lehramte durch mehrere Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Institutssatzungen gibt, eine angemessene Remuneration aus den öffentlichen Fonden von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruhet.

5. Der von dem Domscholaster und Oberaufseher Michael Leonhard, verfaßte Leitfaden zum katholischen Religionsunterrichte in den Grammatikalclassen, ist indeß bey dem Unterrichte zu gebrauchen, bis ein Lehrbuch ordentlich vorgeschrieben wird.

6. Die bisher vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Beichten, und der gemeinschaftliche Genuß des Altarssacraments, werden dahin beschränkt, daß sich jeder Schüler fünfmahl des Jahrs, nähmlich: zu Anfang des Schuljahrs, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und zu Ende des Schuljahrs, über die abgelegte Beicht binnen 14 Tagen, mit einem Beichtzettel ausweise.

7. Bey der Classification haben in Zukunft bey der ersten Classe drey Abstufungen Statt zu

finden, nähmlich: prima classis cum eminentia, prima classis accedens ad eminentiam und prima classis.

8. Die Privatstudierenden sind außerdem für alle bestimmten Prüfungstage vor dem Director oder Vicedirector an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu denselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert; die Zeugnisse derselben sind von dem Director, oder Vicedirector, mit zu unterfertigen.

Gubernialdekret vom 20. October 1819, Zahl 23634.

CXXIV.

Einhebung der Personal- und Classensteuer für das Militärjahr 1820.

Seine Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 2. d. M. anzuordnen geruhet, daß in jenen Provinzen, wo das Papiergeld noch im gesetzlichen Umlauf ist, die Classensteuer, mit dem 50 proc. Zuschlage in Papiergeld, dann die Personalsteuer für das Militärjahr 1820, ganz in der Art, wie für das Militärjahr 1819, eingehoben werden soll.

In Gemäßheit der hierüber eingelangten hohen Hofkanzleyverordnung vom 9. d. M., wird

diese allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung mit dem Beysatze gebracht, daß in Ansehung des Verfahrens bey diesen beyden Steuergattungen sonst ganz die bisherigen Vorschriften zu beobachten sind, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einhebung der Classen- und Personalsteuer für das Militärjahr 1820, und zwar in Gemäßheit der früher eingelangten hohen Hofkanzleybewilligung vom 10. März d. J. nicht mehr so, wie vorhin die Dominien, sondern die Bezirksobrigkeiten zu besorgen haben. An diese zuletzt erwähnten Behörden sind daher die Classensteuerfassionen abzugeben, so wie von denselben auch die Beschreibung der Personalsteuer von nun an vorzunehmen ist.

Die Bezirksobrigkeiten sind hinsichtlich der erwähnten Steuergattungen von nun an die einzigen einhebenden Behörden, an welche daher auch die Steuerbeträge zur Berichtigung an die betreffenden Cassen in den bestimmten Terminen abzuführen seyn werden. Nur in Absicht der Geistlichkeit und der k. k. Militärpersonen bleibt es noch ferner bey der bisherigen Vorschrift, welcher zu Folge Erstere ihre Fassionen dem betreffenden Ordinariate, Letztere aber dem k. k. Generalcommando einzusenden haben.

Gubernialkundmachung vom 20. October 1819, Zahl 24086.

CXXV.

Aufhebung der Schulden- und Pferdesteuer.

Seine Majestät haben vermög eingelangten allerhöchsten Immediatrescripts vom 18. October dieses Jahrs, die Schulden- und Pferdesteuer mit dem Anfange des Militärjahrs 1820 zur möglichsten Erleichterung der Contribuenten allergnädigst nachzusehen geruhet.

Gubernialcurrende vom 20. October 1819, Zahl 24157.

CXXVI.

Quittungen über Vorspannsleistungen in Folge freywilliger Verträge sind nicht stempelfrey.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 11. v. M., wurde bedeutet, da das hohe Hofkammerdekret vom 25. November 1813 nur jene Quittungen für stempelfrey erklärt, welche für gebothene oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs ausgestellt werden, so könne dasselbe keineswegs bey freywilligen Verträgen zur Vorspannsleistung in Anwendung gebracht werden, welche mit der erzwungenen Leistung der Naturalvorspann nichts gemein haben, und bey welchen daher, so wie bey allen Contracten, die von Parteyen mit dem Aerar abgeschlossen wer-

den, die Vorschriften des Stempelpatents ihre Anwendung finden.

Gubernialdekret vom 24. October 1819, Zahl 24894.

CXXVII.

Die Wahl des Gerichtsstandes wird den auf unbeweglichen Gütern versicherten Pfandgläubigern, gegen abwesende Schuldner gestattet.

Um zu mehrerer Befestigung des Privatcredits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek, alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 27. August, und Hofkanzleyverordnung vom 12. October 1819, Zahl 32957, diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jeder, den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Demzufolge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich ausser dem Jurisdictionsbezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder dem Schuldner bey desselben ordentlichen Richter zu belangen.

Gubernialcurrende vom 27. October 1819, Zahl 24513.

CXXVIII.

Die Bedingung der Verzichtleistung auf dem Rechtswege in den Aerarialcontracten, über Verkauf oder Verpachtung von Gütern und Gefällen, oder über Lieferungen, findet nicht Statt.

Vermög eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. October d. J., ist auf einen alleruntherthänigst erstatteten Vortrag der Hofcommission in Justizgesetzsachen, über die Frage: ob in Verträgen zwischen Behörden und Privaten bey dem Verkaufe, und bey der Pachtung von Gütern und Gefällen, oder bey Lieferungen die Verzichtleistung auf dem Rechtswege giltig bedungen werden könne? die allerhöchste Entschliessung unterm 27. August l. J. dahin erflossen: „daß die Bedingung der Verzichtleistung „auf dem Rechtsweg in allen Aerarialcontracten „über den Verkauf, oder die Verpachtung von

„Gütern und Gefällen, oder über Lieferungen, „nicht Statt zu finden habe."

Gubernialdekret vom 27. October 1819. Zahl 24514.

CXXIX.

Das aus den Militärspitälern abgelegte Betterstroh muß verbrannt werden.

Laut eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 6. October d. J., Zahl 31395, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 25. August d. J. zu verordnen geruhet, daß das abgelegte Betterstroh aus den Militärspitälern von nun an nicht mehr veräußert, sondern mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr, wenn es aus dem Gebrauche kömmt, sogleich verbrannt werden soll; wornach denn auch die Verpflegsinstruction abzuändern sey. Damit aber die Verführungskösten ganz oder größtentheils erspart werden, sey sich da, wo es thunlich ist, mit Grundbesitzern in das Einvernehmen zu setzen, und ihnen das Stroh unter der Bedingung des Wegführens und alsogleichen Verbrennens unentgeltlich zu überlassen, wobey aber immer die Einleitung zu treffen sey, daß man die Ueberzeugung erhalte, daß das Stroh sogleich verbrannt werde.

Gubernialdekret vom 27. October 1819, Zahl 24516.

CXXX.

Eine neue Taxordnung der Arzeneyen wird festgesetzt.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 14. October 1819 ist nachstehende, jedoch bloß nach Wiener Währung berechnete Taxordnung der Arzeneyen genehmiget worden. Es wird hiermit verordnet:

1. Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an die neue, am Schlusse befindliche Taxordnung, und wie bisher an die Pharmacopoeam austriacam (Editio altera emendata 1814) strenge halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzeneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht echt zubereitete, oder die Taxe gefliſſentlich überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedes Mahl mit 24 Dukaten bestraft werden sollte.
2. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kunden an sich zu ziehen trachten.
3. Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apothekerrechnung, ohne allen Abzug, nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apo-

theker für die längere Zeit 4 vom 100 Zinsen anrechnen.

4. Da mehrere Arzeneyen Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beymengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

5. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß bey 20 Reichsthalern Strafe Niemand ein sogenanntes Arcanum, auch Niemand, ausser den Apothekern, Arzeneyen verkaufen solle.

6. Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneymittel, besonders aber Purgir-, Brech-, oder Schlafmachende Mittel u. s. w., einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

7. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe, wird

nach den §§. 100 bis 110, dann §§. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen bestraft werden.

Weßhalb auch der Sanitätsmagister und sämmtliche Kreis- und Stadtphysici hiermit angewiesen werden, ihres Orts auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das Genaueste zu wachen.

Gubernialkundmachung vom 27. October 1819, Zahl 24724.

Taxa Medicamentorum.

Arzeneyen-Taxe.

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gewicht	fl.	kr.	dl.
Aceris tatarici samarae, *vide:* Samararum acer. tatar.	Uncia semis 1 Loth.			
Acetatis ammon. soluti				
Aufgelöster essigsaurer Ammoniak	—	—	30	2
—lixivae soluti.				
Aufgelöstes essigsaures Kali . .	—	—	17	2
—plumbi aciduli sicci.				
Trockenes, säuerliches, essigsaures Bley	—	—	37	2
—plumbi aciduli soluti.				
Aufgelöstes, säuerliches, essigsaures Bley	—	—	6	1
—sodae.				
Essigsaures Natron	—	—	43	3
Aceti aromatici.				
Gewürzhafter Essig	—	—	3	1
—colchici.				
Zeitlosen Essig	—	—	2	—
—concentrati, *vide:* Acidi acetici concentrati.				
—destilati, *vide:* Acidi acetici diluti.				
—lithargyri, *vide:* Acetatis plumbi aciduli soluti.				
—radicalis, *vide:* Acidi acetici puri.				
—rutae.				
Rauten-Essig	—	—	2	2
Aceti scillae.				
Meerzwiebel-Essig	—	—	2	—
—vini fortis.				
Starker Weinessig	—		1	1

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl
	Uncia semis 1 Loth			
Acidi acetici concentrati.				
Concentrirte Essigsäure	—	—	24	2
—acetici diluti.				
Verdünnte Essigsäure	—	—	2	2
	Drachma una 1 Qtl.			
—acetici puri.				
Reine Essigsäure	—	—	32	2
	Uncia semis 1 Loth.			
—arsenicosi.				
Unvollkommene Arsenikſäure	—	—	2	2
—muriatici concentrati.				
Concentrirte Kochsalzsäure	—	—	14	2
—muriatici diluti.				
Verdünnte Kochsalzsäure	—	—	6	1
—muriatici oxygenati.				
Oxigenirte Kochsalzsäure	—	—	3	3
—nitrici concentrati.				
Concentrirte Salpeterſäure	—	—	37	2
—nitrici diluti.				
Verdünnte Salpeterſäure	—	—	8	3
—nitrici diluti puri.				
Reine verdünnte Salpeterſäure	—	—	17	—
—nitri fumantis, *vide:* Acidi nitrosi concentrati.				
—nitrosi concentrati.				
Unvollkommene concentrirte Salpeterſäure	—	—	25	—
	Drachma una 1 Qtl.			
—oxalici.				
Zuckerſäure	—	1	30	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Acidi salis fumantis, *vide:* Acidi muriatici concentrati.				
—sulfurici concentrati puri.	Uncia semis 1 Loth			
Reine concentr. Schwefelsäure	—	—	10	—
—sulfurici concentrati venalis ex sulfure.				
Käufliche concentr. Schwefelsäure	—	—	2	2
—sulfurici diluti puri.				
Reine verdünnte Schwefelsäure	—	—	2	—
—tartari, *vide:* Acidi tartrici				
—tartrici.				
Weinsteinsäure	—	—	55	—
—vitrioli, *vide:* Acidi sulfurici concentrati venalis.				
Aeruginis.				
Grünspan	—	—	13	1
	Drachma una 1 Qtl.			
Aetheris acetici.				
Essigäther	—	—	42	2
—sulfurici.				
Schwefeläther	—	—	8	3
Aethiopis antimonialis, *vide:* Sulfureti hytrargyri stibiati.				
—martialis, *vide:* Oxiduli ferri nigri.				
—mineralis, *vide:* Sulfureti hydrargyri nigri.	Uncia semis 1 Loth			
Agarici chirurgorum.				
Feuerschwamm	—	—	5	—
Alcali mineralis, *vide:* Carbonatis sodae alcalini.				
—vegetabilis, *vide:* Carbonatis lixivae alcalini.				
—volatilis, *vide:* Carbonatis ammoniae alcalini.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Alcoholis gravitatis specificae 0,830.	Uncia semis 1 Loth			
Weingeist v. 0,830 Eigengewicht	—	—	6	1
—gravitatis specificae 0,850				
Weingeist v. 0,850 Eigengewicht	—	—	4	2
—gravitatis specificae 0,910				
Weingeist v. 0,910 Eigengewicht	—	—	3	3
—gravitatis specificae 0,930.				
Weingeist v. 0,930 Eigengewicht	—	—	2	2
Aloës, *vide:* Succi aloës.				
Aluminis crudi.				
Roher Alaun	—	—	2	—
—usti.				
Gebrannter Alaun	—	—	8	—
Ammoniae purae liquidae.				
Flüssiger reiner Ammoniak	—	—	30	—
Ammoniaci gummiresinae, *vide:* Gummiresinae ammoniaci.				
Amygdalarum amararum.				
Bittere Mandeln	—	—	6	1
—dulcium.				
Süsse Mandeln	—	—	6	1
Amyli, *vide:* Farinae amyly.				
Antimonii crudi, *vide:* Stibii crudi.				
Aquae calcis.				
Kalkwasser	—	—	—	2
—destill. anisi.				
Destillirtes Anieſsamenwasser	—	—	1	1
—destill. anthos, *vide:* Rosmarini.				
—destill. aurantior. florum.				
Destill. Pomeranzenblühtenwasser	—	—	26	1
—destill. carminativae.				
Destillirtes Windwasser	—	—	1	1
—destill. carvi seminis.				
Destill. Kümmelsamenwasser	—	—	1	1

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Aquae destill. cerasorum nigrorum.	Uncia semis 1 Loth.			
Destill. Waldkirschenwasser	—	—	1	1
—destill. chamomillae.				
Destill. Chamillenwasser	—	—	2	—
—destill. cinnamomi cort.				
Destill. Zimmetrindenwasser	—	—	5	—
—destill. citri corticum.				
Destill. Citronenschalenwasser	—	—	3	1
—destill. foeniculi semin.				
Destill. Fenchelsamenwasser	—	—	1	1
—destill. hysopi.				
Destill. Isopwasser	—	—	2	2
—destill. juniperi baccar.				
Destill. Wachholderbeerenwasser	—	—	1	1
—destill. lavandulae flor.				
Destill. Lavendelblüthenwasser	—	—	2	2
—destill. melissae.				
Destill. Melissenwasser	—	—	2	2
—destill. menthae crispae.				
Destill. Krausemünzenwasser	—	—	2	2
—destill. menthae piperit.				
Destill. Pfeffermünzenwasser	—	—	2	2
—destill. naphae, *vide:* Flor. aurantior.				
—destill. origani.				
Destill. Wohlgemuthwasser	—	—	2	—
—destill. persicor. folior.				
Destill. Pfirsichblätterwasser	—	—	2	—
—destill. pini turionum.				
Destill. Föhrensprossenwasser	—	—	2	—
—destill. pulegii.				
Destill. Poleywasser	—	—	2	—
—destill. rosarum.				
Destill. Rosenwasser	—	—	2	2
—destill. rosmarini.				
Destill. Rosmarinwasser	—	—	3	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Aquae destill. rutae.				
Deſtill. Rautenwaſſer . . .	—	—	2	2
—destill. salviae.				
Deſtill. Salbeywaſſer . . .	—	—	2	2
—destill. sambuci flor.				
Deſtill. Hollerblüthenwaſſer . .	—	—	1	1
—destill. simplicis.				
Deſtill. Brunnenwaſſer . . .	—	—	—	3
—destill. tanaceti herbae.				
Deſtill. Reinfarrenwaſſer . .	—	—	2	—
—destill. turionum pini, *vide*: Pini turionum.				
—destill. valerian. sylv. rad.				
Deſtill. Baldrianwaſſer . . .	—	—	2	—
—vulnerariae acide.				
Saures Wundwaſſer	—	—	2	2
—vulnerar. c. alcohole.				
Geiſtiges Wundwaſſer . . .	—	—	2	2
—fortis, *vide*: Acidi nitrici diluti.				
—laxative, *vide*: Infusi laxativi				
—saphirinae, *vide*: Liquoris ophthalmici caerulei.				
Arcani duplicati, *vide*: Sulfatis lixivae.				
Argenti vivi, *vide*: Hydrargyri puri.				
Arsenici albi, *vide*: Acidi arsenicosum.				
Axungiae porci.				
Schweinfett	—	—	3	3
Baccarum juniperi.				
Wachholderbeeren	—	—	1	1
—lauri, *vide*: Fructus.				
Balsami terebinthin. ven t.				
Venetianiſcher Terpenthin . .	—	—	3	1

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Balsami terebinthin. com.	Uncia semis 1 Loth.			
Gemeiner Terpentin	—	—	1	1
Boracis.				
Borax	—	—	12	2
Bulbi alii recentis.				
Knoblauch	—	—	1	1
—colchici recentis.				
Frische Zeitlosenzwiebel . . .	—	—	1	1
—hyacinthi comosi.				
Frische Hyazinthenzwiebel . .	—	—	3	3
—scillae recentis.				
Frische Meerzwiebel	—	—	3	1
Butyri antimonii, *vide:* Muriatis stibii.				
—Cacao, *vide:* Olei excocti Cacao.				
—vacc. recent.				
Frische Butter	—	—	4	2
Galcis vivae.				
Gebrannter Kalk	—	—	—	3
Camphorae.	Drachma una 1 Qtl.			
Campher	—	—	6	1
Capsulae papaveris, *vide*: Papaver. capsulae.	Uncia semis 1 Loth.			
Carbonis praeparati.				
Doppelt geglühete Kohlen . .	—	—	1	1
Carbonatis ammoniae alcalini.				
Kohlensaurer Ammoniak . . .	—	—	33	3
—ammoniae pyro-oleosi soluti.				
Gelöster brenzlich-öhliger, alkalisch. kohlensaurer Ammoniak .	—	—	15	—
—ammoniae alcalini soluti.				
Gelöster alkalischer kohlensaurer Ammoniak	—	—	10	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis			
Carbonatis lixivae alcalini.	1 Loth.			
Alkalisches kohlensaures Kali	—	—	14	2
—lixivae alcalini soluti.				
Aufgelöstes alkalisches kohlensaures Kali	—	—	5	—
—magnesiae puri.				
Reine kohlensaure Magnesia	—	—	45	—
—sodae alcalini crystallisati.				
Crystallisirtes alkalisches kohlensaures Natron	—	—	5	3
—sodae alcalini siccat.				
Getrocknetes alkalisches kohlensaures Natron	—	—	13	1
Caryophyllorum aromaticor.				
Gewürznelken	—	—	30	—
	Drachma una			
Castorei russici.	1 Qtl.			
Russisches Bibergeil	—	6	45	—
	Uncia semis			
Cerae albae.	1 Loth.			
Weisses Wachs	—	—	14	2
—citrinae.				
Gelbes Wachs	—	—	11	1
Cerati ad fonticulos.				
Fontanellcerat	—	—	12	2
—citrini.				
Gelbes Cerat	—	—	7	—
—fusci.				
Braunes Cerat	—	—	9	2
—ad labia.				
Lippencerat	—	—	7	2
—simplicis.				
Einfaches Cerat	—	—	8	1
Cereoli simplices.				
Einfache Kerzen	—	—	13	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Cerussae.	Uncia semis 1 Loth.			
Bleyweiß	—	—	4	2
Ceti spermatis, *vide:* Spermatis ceti.	Folium unum 1 Bogen			
Chartae exploratoriae caerul.				
Blaues Probepapier	—	—	3	3
—exploratoriae luteae.				
Gelbes Probepapier	—	—	3	3
—exploratoriae rubrae.				
Rothes Probepapier	—	—	3	3
Colchici recentis bulbi, *vide:* Bulbi colchic. recent.	Uncia semis 1 Loth.			
Conservae cochleariae.				
Löffelkraut-Conserve	—	—	7	—
Conservae hederae terestris.				
Gundelreben-Conserve . . .	—	—	7	—
Corticis acaciae germanicae.				
Schlehendornrinde	—	—	2	2
—aurant. fructuum flaved.				
Das Gelbe von der Pomeranzenfruchtrinde	—	—	10	—
—cassiae ligneae.				
Mutterzimmetrinde	—	—	18	3
—chinae flavae, seu regiae.				
Gelbe Fieberrinde	—	—	13	3
—chinae fuscae.				
Braune Fieberrinde	—	—	45	3
—cinnamomi occidentalis, *vide:* Cort. cassiae ligneae.				
—citri fructuum flavedinis.				
Das Gelbe von der Citronenfruchtrinde	—	—	10	3
—cotini.				
Perückenbaum- oder Rujgrinde .	—	—	3	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen.		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Corticis euphorbiae palustris radicis.	Uncia semis 1 Loth.			
Sumpfwolfsmilchwurzelrinde	—	—	5	—
—hipocastani ramorum.				
Roßkastanienästerinde	—	—	2	2
—mezerey latioris.				
Breite Seidelbastrinde	—	—	5	—
—nucum jugland. virid.				
Grüne Wallnußrinde	—	—	2	—
—peruviani, *vide:* Cort. chinae fuscae.				
—quercus.				
Eichenrinde	—	—	1	1
—salicis albae.				
Sahlweidenrinde	—	—	2	—
—salicis capreae.				
Geißweidenrinde	—	—	7	—
—spinae cervinae.				
Kreuzbeerenbaumrinde	—	—	5	—
—ulmi.				
Rüsternrinde	—	—	2	—
Cretae depuratae.				
Gereinigte Kreide	—	—	5	—
Croci austriaci.	Drachma una 1 Qtl.			
Oesterreichischer Safran	—	2	48	3
—antimonii, *vide:* Oxyduli stibii sulfurati fusci.	Uncia semis 1 Loth.			
Cupri limati.				
Kupferspäne	—	—	14	2
Elaeosacchari anisi.	Drachma una 1 Qtl.			
Anieß-Oehlzucker	—	—	3	3
—aurantiorum.				
Pomeranzen-Oehlzucker	—	—	5	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Drachma una 1 Qtl.			
Elaeosacchari cinnamomi.				
Zimmet-Oehlzucker	—	—	27	2
—citri.				
Citronen-Oehlzucker	—	—	4	2
—foeniculi.				
Fenchel-Oehlzucker	—	—	3	3
—menthae crispae.				
Krausemünz-Oehlzucker . . .	—	—	6	1
—menthae piperitae.				
Pfeffermünz-Oehlzucker . . .	—	—	7	—
—valerianae.				
Baldrian-Oehlzucker	—	—	8	3
Electuarii lenitivi.				
Pflaumen-Lattwerge	—	—	7	2
Emplastri anglicani, *vide:* Emplastri glutinosi.	Uncia semis 1 Loth.			
—cantharidum.				
Blasenziehendes Pflaster . . .	—	—	16	1
—diachyli simplicis.				
Bley-Pflaster	—	—	6	1
(Frustulum unum, longitudinis et latitudinis duorum pollicum. Ein Stück von 2 Zoll Länge und Breite.)				
—glutinosi.				
Englisches Klebpflaster . . .	—	—	15	—
—gummiresinosi.				
Gummiharziges Pflaster . . .	—	—	11	1
—hydrargyri.				
Queckſilber-Pflaster	—	—	13	1
—mercurialis, *vide:* Emplastri hydrargyri				
—plumbi, *vide:* Emplastri diachyli simpl.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Drachma una 1 Otl.			
Extracti absynthii vulg.				
Gemeiner Wermuth-Extract	—	—	4	2
—acaciae german. fruct.				
Schlehendornfrüchten-Extract	—	—	5	—
—aconiti herb. ex succo.				
Eisenhütchen-Extract	—	—	7	2
—acori rad. alcoholico-aquosi.				
Geistiger Kalmuswurzel-Extract	—		6	1
—aloes.				
Aloe-Extract	—	—	3	3
—angelicae radicis alcoholico-aquosi.				
Geistiger Angelikenwurzel-Extract	—	—	9	2
—arnicae florum.				
Wohlverleyblüthen-Extract	—	—	5	—
—belladonae herbae.				
Tollkraut-Extract	—	—	5	—
—centaurii minor. herb. florid.				
Tausendguldenkraut-Extract	—	—	4	2
—chamomill. herb. florid. alcoholico-aquosi.				
Geistiger Kamillenblüthen-Extract	—	—	5	—
—chinae fuscae cort.				
Brauner Fieberrinden-Extract	—	—	52	2
—chinae regiae cort.				
Gelber Fieberrinden-Extract	—	—	23	1
—cichorei herb. et rad.				
Wegwart-Extract	—	—	4	2
—cicutae herb. ex succo.				
Schierlingkraut-Extract	—	—	6	1
—colchici bulbi ex succo.				
Zeitlosenzwiebel-Extract	—	—	3	3
—corticis peruviani, *vide:* Chinae fuscae.				
—dulcamarae stipitum.				
Bittersüßstängel-Extract	—	—	4	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Drachma una 1 Otl.			
Extracti enulae radicis.				
Alantwurzel-Extract	—	—	5	3
—fellis tauri.				
Ochsengallen-Extract	—	—	4	2
—fumariae herbae ex succo.				
Erdrauch-Extract	—	—	7	—
—gallorum quercus tuberos.				
Knoppern-Extract	—	—	2	2
—gentianae radicis.				
Enzianwurzel-Extract	—	—	3	3
—graminis rad. liquidi.				
Graswurzel-Extract	—	—	2	2
—gratiolae herbae.				
Wildaurin-Extract	—	—	4	2
—guajaci ligni.				
Guajackholz-Extract	—	—	21	1
—hellebori nigri radicis.				
Schwarzer Nießwurzel-Extract	—	—	4	2
—hippocastani cort.				
Roßkastanienrinden-Extract	—	—	4	2
—hyoscyami herb. ex suc.				
Bilsenkraut-Extract	—	—	7	—
—jugland. cort. virid. nuc ex succo.				
Grüner Wallnußschallen-Extract	—	—	4	2
—lactucae scariolae herb.				
Wilder Lattigkraut-Extract	—	—	4	2
—liqui itiae radicis liquidi.				
Flüssiger Süßholzwurzel-Extract	—	—	7	—
—lupuli tur. alcoholico-aquosi.				
Geistiger Hopfen-Extract	—	—	7	2
—malatis ferri.				
Aepfelsaurer Eisen-Extract	—	—	11	1
—marubii albi.				
Weisser Andorn-Extract	—	—	4	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Extracti martis cum succo pomorum, *vide:* Extracti malatis ferri.	Drachma una			
—millefolii herb. florid.	1 Ltl.			
Schafgarben-Extract	—	—	4	2
—myrrhae gummiresinae.				
Myrrhen-Extract	—	—	19	2
—opii aquosi.				
Wässeriger Mohnsaft-Extract	—	1	—	—
—pulsatillae herb. florid.				
Küchenschellen-Extract	—	—	4	2
—salicis albae cort.				
Sahlweidenrinden-Extract	—	—	6	1
—salicis capreae cort.				
Geißweidenrinden-Extract	—	—	7	—
—salvie herbae.				
Salbeykraut-Extract	—	—	7	—
—saponariae herbae.				
Seifenkraut-Extract	—	—	4	2
—scillae ex succo bulbi.				
Meerzwiebel-Extract.	—	—	9	2
—taraxaci rad. et herbae.				
Röhrlkraut- und Wurzel-Extract	—	—	3	1
—tormentillae radicis.				
Tormentillwurzel-Extract	—	—	3	3
—trifolii fibrini herb.				
Bitterkleekraut-Extract	—	—	5	—
—ulmi corticis.				
Rüsternrinden-Extract	—	—	5	—
—valerianae sylvestris rad.				
Baldrianwurzel-Extract	—	—	7	—
Farinae amyli.	Uncia semis 1 Loth.			
Kraftmehl	—	—	4	2
—foenugraeci seminis.				
Bockshornsamenmehl	—	—	4	2
—lini seminis.				
Linsensamenmehl	—	—	3	3

	Pondus	In Einlös Scheine		
	Gew.	fl.	kr.	dl
	Uncia semis 1 Loth.			
Farinae sinapi seminis.				
Senffamenmehl	—	—	3	3
Fellis tauri inspissati, *vide:* Extract. fellis tauri.				
Ferri limaturae purae.				
Reine Eisenfeile	—	—	8	3
Florum althaeae.				
Eibisch-Blüthen	—	—	5	—
—arnicae.				
Wohlverley-Blüthen . . .	—	—	2	2
—chamomillae romanae.				
Römische Kamillen-Blüthen . .	—	—	5	3
—chamomillae vulgaris.				
Gemeine Kamillen-Blüthen . .	—	—	3	1
—lavandulae.				
Lavendel-Blüthen	—	—	7	2
—malvae vulgaris.				
Käsepappel-Blüthen	—	—	7	—
—papaveris rhoeados.				
Klapperrosen-Blüthen	—	—	10	—
—salis ammoniaci martialium, *vide:* Muriatis ferri ammoniacalis.				
—sulfuris, *vide:* Sulfuris depurati.				
—rosarum rubrarum.				
Rothe Rosen-Blüthen	—	—	20	—
—sambuci.				
Holder-Blüthen	—	—	2	2
—verbasci.				
Wollkraut-Blüthen	—	—	8	3
—zinci, *vide:* Oxidi zinci.				
Foliorum arnicae.				
Wohlverley-Blätter	—	—	2	—
—asari.				
Haselwurz-Blätter	—	—	2	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Foliorum aurantiorum.				
Pomeranzen-Blätter	—	—	7	2
—cochleariae recent.				
Frische Löffelkraut-Blätter	—	—	1	1
—digitalis.				
Fingerhut-Blätter	—	—	11	1
—farfarae.				
Huflattig-Blätter	—	—	2	2
—hederae terrestris recent.				
Frische Gundelreben-Blätter	—	—	1	1
—malvae vulgaris.				
Käsepappel-Blätter	—	—	2	2
—nicotianae.				
Taback-Blätter	—	—	3	1
—quercus				
Eichen-Blätter	—	—	2	2
—rosmarini hortensis.				
Rosmarin-Blätter	—	—	18	3
—rosmarini sylvestris.				
Porst-Blätter	—	—	6	1
—salviae.				
Salbey-Blätter	—	—	5	—
—scabiosae.				
Scabiosen-Blätter	—	—	2	2
—sennae.				
Sennes-Blätter	—	—	13	3
—trifolii fibrini.				
Bitterklee-Blätter	—	—	2	2
—uvae ursi.				
Sandbeeren-Blätter	—	—	3	3
—verbasci.				
Wollkraut-Blätter	—	—	2	2
Frondes sabinae.				
Sabenbaumzweige	—	—	2	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dr.
	Nr. 1. 1 Stück			
Fructuum aurant. rec.				
Pomeranzen	—	1	—	—
—citri recent.				
Citronen	—	—	30	—
	Uncia semis 1 Loth.			
—lauri.				
Lorberbeeren	—	—	2	2
—prunorum.				
Pflaumen	—	—	2	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide:* Argarici chirurgorum.				
Gallarum quercus tuberosar.				
Knoppern	—	—	1	1
—quercus turcicarum.				
Türkische Galläpfel	—	—	12	—
Gelatinae liquiritiae, *vide:* Pastae liquiritiae.				
Glandium quercus excorticat.				
Ausgelöste Eicheln	—	—	1	1
Globulorum martialium, *vide:* Globulorum tartratis ferri et lixivae.				
—tartratis ferri et lixivae.				
Kugeln von eisenhältigem weinsteinsauren Kali	—	—	30	—
Gravitae elutriatae.				
Geschlemmter Graphit	—	—	10	—
Gummi arabici.				
Arabisches Gummi	—	—	13	1
Gummi tragacanthe.				
Tragant	—	—	17	2
Gummiresinae ammoniaci.				
Ammoniakgummiharz	—	—	11	1
—assae foetide.				
Stinkender Asand	—	—	23	1
—euphorbii.				
Euphorbiumgummiharz	—	—	9	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Gummiresinae galbani.	Uncia semis 1 Loth.			
Galbangummiharz	—	—	20	—
—guajaci.				
Guajackgummiharz	—	—	17	—
—gummi guttae.				
Gummigut	—	—	35	—
—Myrrhae.				
Myrrhen	—	—	14	2
Hepatis antimonii, *vide:* Sulfureti lixivae stibiati.				
—calcis, *vide*: Sulfureti calcis.				
—sulfuris, *vide:* Sulfureti lixiv.				
Herbae abrotani.				
Gürtelkraut	—	—	5	—
—absynthii vulgaris.				
Gemeines Wermuthkraut	—	—	2	2
—althaeae.				
Eibischkraut	—	—	2	2
—belladonae.				
Tollkraut	—	—	2	2
—centaurii minoris florid.				
Tausendguldenkraut	—	—	3	1
—chenopodii ambrosioid.				
Mexikanisches Traubenkraut	—	—	5	—
—cichorei.				
Wegwartkraut	—	—	2	—
—cicutae.				
Schierlingkraut	—	—	2	2
—convolvuli arvensis.				
Ackerwindlingkraut	—	—	2	2
—fumariae recentis.				
Frisches Erdrauchkraut	—	—	1	1
—fumariae siccatae.				
Getrocknetes Erdrauchkraut	—	—	3	3
—gratiolae.				
Wildaurinkraut	—	—	2	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Herbae hyoscyami.				
Bilsenkraut	—	—	2	2
—hyssopi.				
Isopkraut	—	—	5	—
—jaceae, *vide*: Herbae violae tricoloris.				
—ledi pallustris, *vide:* Herbae rosmarini sylvestris.				
—lichenis islandici, *vide:* Lichenis islandici.				
—lichenis parietini, *vide:* Lichenis parietini.				
—marrubii albi.				
Weisses Andornkraut	—	—	2	2
—meliloti floridae.				
Blühendes Steinkleekraut . .	—	—	2	2
—melissae.				
Melissenkraut	—	—	5	—
—menthae crispae.				
Krausemünzkraut	—	—	5	—
—menthae piperitae.				
Pfeffermünzkraut	—	—	5	—
—menthae rubrae.				
Bachmünzkraut	—	—	2	2
—millefolii floridae.				
Blühendes Schafgarbenkraut .	—	—	2	2
—origani.				
Wohlgemuthkraut	—	—	2	2
—polygalae cum radice.				
Kreuzblümchen mit Wurzelnkraut		—	5	—
—pulegii.				
Poleykraut	—	—	2	2
—pulsatillae nigricant. flor.				
Blühendes Küchenschellenkraut .	—	—	2	2
—rutae.				
Rautenkraut	—	—	5	—

	Pondus	In Einlös-Schernen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Herbae salicariae.				
Weiderichkraut	—	—	2	2
—sapo rariae.				
Seifenkraut	—	—	2	2
—saturejae.				
Satureykraut	—	—	3	3
—scordii.				
Lachenknoblauchkraut	—	—	3	3
—serpylli.				
Quendelkraut	—	—	2	2
—tanaceti floridae.				
Blühendes Reinfarrenkraut	—	—	2	2
—taraxaci.				
Löwenzahnkraut	—	—	2	2
—valerianae celticae.				
Speikekraut	—	—	6	1
—veronicae.				
Ehrenpreiskraut	—	—	2	2
—violae tricoloris.				
Dreyfaltigkeitsblumenkraut	—	—	3	3
Hordei crudi, *vide:* Seminis hordei crudi.				
Hydrargyri puri.				
Queckſilber	—	—	13	3
Ichthyocollae.				
Hauſenblaſe	—	—	50	—
Infusi gallarum.				
Gallusaufguß	—	—	3	1
—laxativi.				
Purgirender Aufguß	—	—	5	—
—rhei chinensis c. alcali.				
Alkaliſ. Chineſ. Rhabarberaufguß	—	—	13	3
—rhei chinensis simplicis.				
Einfach Chin. Rhabarberaufguß	—	—	13	3
—rhei austriaci cum alcali.				
Alkaliſ. öſterr. Rhabarberaufguß	—	—	5	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Infusi rhei austriaci simplicis.	Uncia semis 1 Loth.			
Einfacher österr. Rhabarberaufguß	—	—	5	—
Kermes minerale, *vide:* Oxyduli stibii hydrosulfurati rubri.				
Lapidis caustici, *vide:* Lixivae purae.				
—infernalis, *vide:* Nitratis argenti fusi.				
Lichenis islandici.				
Blutlungenmoos	—	—	1	1
—pulmonarii.				
Wandflechte	—	—	6	1
Ligni guajaci.				
Guajackholz	—	—	2	2
—juniperi.				
Wachholderholz	—	—	1	1
—sancti, *vide:* Ligni guajaci.				
—visci quercini.				
Eichenmistelholz	—	—	2	—
Limaturae ferri, *vide:* Ferri limaturae.				
Linimenti saponato-camphorati, seu: Opodeldok.				
Opodeldok	—	—	25	—
—volatilis, *vide:* Saponis ammoniacalis.				
Liquoris acetatis ammoniae, *vide:* Acetatis ammoniae soluti.				
—terrae foliata tartari, *vide:* Acetatis lixivae soluti.				
—ammoniae purae, *vide:* Ammoniae purae liquidae.				
—acidi Halleri.				
Hallers saure Flüssigkeit . .	—		7	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Liquoris anodyni mineralis Hoffmanni, *vide:* Spiritus aetheris sulfurici.				
—carbonatis ammoniae, *vide:* Carbonatis ammoniae sol.	Uncia semis 1 Loth.			
—carbonatis lixivae, *vide:* Carbonatis lixivae soluti.				
—hydrosulfuretico-aciduli.				
Säuerliches Hydrothionwasser	—	—	2	—
—hydrosulfuretici pro balneo.	Libra una 1 Pfund			
Hydrothionwasser zum Bade	—	—	15	—
—mercurialis, *vide:* Muriatis hydrargyro-ammoniacalis soluti.	Uncia semis 1 Loth.			
—ophthalmici caerulei.				
Blaues Augenwasser	—	—	1	1
—probatorii Hahnemanni, *vide:* Liquoris hydrosulfuretico-aciduli.	Drachma una 1 Qtl.			—
—salis tartari, *vide:* Carbonatis lixivae alcalini soluti.				—
Lixivae purae.				
Reines Kali, oder Aetzstein	—	—	14	2
Lixivi sanguinis, *vide:* Prussiatis lixivae et ferri soluti.				
Magisterii bismuthi, *vide:* Nitratis bismuthi praecipitati.				
Magnesiae muriae, *vide:* Carbonatis magnesiae.				
—muriae ustae, seu: Magnesiae purae.				
Gebrannte reine Magnesie	—	—	30	—
—vitrariorum, *vide:* Pulvis.	Uncia semis 1 Loth.			
—nitri.				
Salpeter Magnesie	—	—	5	—
Mannae calabrinae.				
Manna	—	—	6	1
Mellis communis.				
Gemeines Honig	—	—	4	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Mellis despumati.				
Gereinigtes Honig	—	—	5	
—rosarum.				
Rosenhonig	—	—	6	1
Mercurii dulcis, *vide:* Muriatis hydrargyri mitis.				
—vivi, *vide:* Hydrargyri puri.				
—praecipitati albi, *vide:* Muriatis hydrargyro-ammoniacalis insolubilis.				
—praecipitati nigri Hahnemanni, *vide:* Oxiduli hydrargyro-ammoniacalis.				
—praecipitati nigri Moscati, *vide:* Oxiduli hydrargyri nigri.				
—praecipitati rubri, *vide:* Oxydi hydrargyri rubri.				
—sublimati corrosivi, *vide:* Muriatis hydrargyri corros.				
Minii.				
Mennig	—	—	2	2
Miscellae Guytoni.				
Guytons Räucherungsmischung	—	—	18	3
	Gran. unum 1 Gran			
Moschi naturalis.				
Natürlicher Bisam	—	—	25	—
	Uncia semis 1 Loth.			
Mucilaginis gummi arabici.				
Arabischer Gummischleim	—	—	5	3
—gummi tragacanthae.				
Tragantschleim	—	—	—	3
—cydoniorum.				
Quittenkernschleim	—	—	2	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Muriatis ammoniae.				
Salmiak	—	—	8	3
—ammoniae purae.				
Gereinigter Salmiak	—	—	8	3
—baritae.				
Salzsaurer Baryt	—	—	41	1
—ferri ammoniacalis.				
Salzsaurer eisenhältiger Ammoniak	—	—	32	—
	Drachma una 1 Qtl.			
—hydrargyri corrosivi.				
Aetzendes salzsaures Queckſilber	—	—	7	—
—hydrargyro-ammoniacalis insolubilis.				
Unauflösliches salzsaures Queckſilber und Ammoniak	—	—	19	2
—hydrargyri mitis.				
Mildes salzsaures Queckſilber	—	—	17	2
	Uncia semis 1 Loth.			
—hydrargyro-ammoniacalis soluti.				
Phagadäniſches Waſſer	—	—	—	3
—sodae.				
Salzsaures Natron	—	—	1	—
	Drachma una 1 Qtl.			
—stibii.				
Salzsaures Spießglanz	—	—	12	2
Nitratis argenti fusi.				
Geſchmolzenes, salpeterſaures Silber, oder Höllenſtein	—	1	45	—
—argenti crystallisati.				
Kryſtalliſirt. salpeterſaures Silber	—	1	40	—
—argenti soluti				
Aufgelöstes salpeterſaures Silber	—		32	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	fr.	dl.
Nitratis bismuthi praecipitati.	Drachma una			
Salpetersaurer Wismuth-Niederschlag	1 Ltk. —	—	17	2
—lixivae.	Uncia semis			
Salpetersaures Kali . . .	1 Loth. —	—	5	—
Nitri depurati, *vide:* Nitratis lixivae.				
Nuclei persicorum.				
Pfirsichkerne	—	—	3	3
	Drachma una			
Olei animalis aetherei.	1 Ltl.			
Dippels thierisches Oehl . .	—	—	30	3
—destillati anisi.				
Anießamenöhl	—	—	18	3
—bergamotae.				
Bergamotöhl	—	—	30	—
—destillati carvi seminis.				
Kümmelsamenöhl	—	—	21	1
—destillati caryophyllorum venalis.				
Käufliches Gewürznelkenöhl .	—	—	57	2
— destillati chamomillae vulgaris herbae floridae.				
Kamillenblüthenöhl	—	5	20	—
	Granuum			
—destillati cinnamomi corticis	1 Gran			
Zimmetrindenöhl	—	—	8	1
	Drachma una			
—destillati citri corticis.	1 Ltl.			
Citronenschalenöhl	—	1	47	2
—desillati Dippelli, *vide:* Olei animalis aethere.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl
	Drachma una 1 Otl.			
Olei destillati foeniculi seminis.				
Fenchelsamenöhl	—	—	30	—
—destillati juniperi baccarum.				
Wachholderbeerenöhl	—	—	7	2
—destillati lavandulae flor.				
Lavendelblüthenöhl	—	—	45	—
—destillati menthae crisp. herb.				
Krausemünzöhl	—	1	35	—
—destillati menthae piper.				
Pfeffermünzöhl	—	1	45	—
—destilati origani herb.				
Wohlgemuthöhl	—	1	35	—
—destillati persicae folior.				
Pfirsichblätteröhl	—	3	45	—
—destillati rosmarini hortensis.				
Rosmarinöhl	—	2	30	—
—destillati rutae herbae.				
Rautenöhl	—	2	23	3
—destillati sabinae frondium.				
Säbenbaumzweigeöhl . . .	—	—	43	3
—destillati salviae herbae.				
Salbeyöhl	—	1	45	—
—destillati serpylli herb. flor.				
Blühendes Quendelöhl . . .	—	3	37	2
—destillati tanaceti herb.				
Reinfarrenöhl	—	2	30	—
—destillati terebinthinae.				
Terpentinöhl	—	—	2	—
—destillati valerianae sylvestris radicis.				
Baldrianwurzelöhl	—	2	20	—
	Uncia semis 1 Loth			
—excocti-expressi cacao seminis.				
Cacao-, Butter- oder Oehl . .	—	—	53	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth			
Olei exocti lauri baccarum				
Lorberbeerenöhl	—	—	16	1
—pressi amygdalarum.				
Mandelöhl	—	—	22	—
—pressi canabis seminis.				
Hanffamenöhl	—	—	8	3
—pressi lini recentis.				
Frisches Leinsamenöhl . . .	—	—	12	2
—pressi lini venalis.				
Käufliches Leinsamenöhl . . .	—	—	5	—
—pressi olivarum.				
Olivenöhl	—	—	5	—
—pressi papaveris albi semin.				
Mohnsamenöhl	—	—	22	2
—pressi ricini seminis decort.				
Treibkörneröhl	—	1	—	—
—petrae rubri.				
Rothes Steinöhl	—	—	7	2
—vitrioli, *vide:* Acidi sulfurici concentrati venalis.				
Opii crudi.				
Mohnsaft	—	2	—	—
Opodeldok, *vide:* Linimenti saponato-camphorati.	Drachma una 1 Qtl.			
Ovum gallinae: Nro 1.				
1 Stück Hühnerey	—	—	7	2
Oxyduli ferri nigri.				
Schwarzes Eisen-Oxidul . .	—	—	30	—
—hydrargyri ammoniacalis.				
Ammoniakhältiges Queckfilber-Oxidul	—	1	8	3
—hydrargyri nigri Moscati.				
Moscati's schwarzes Queckfilber-Oxidul	—	1	5	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Oxyduli stibii hydrosulfurati aurantiaci.	Drachma una			
Pomeranzenfärbiges Hydrothion-Spießglanz-Oxidul, oder Goldschwefel	1 Ltl. —	—	20	—
—stibii hydrosulfurati rubri.	Gran. unum			
Rothes Hydrothion-Spießglanz-Oxidul, oder Kermes	1 Gran —	—	2	2
—stibii hydrosulfurati fusci.	Uncia semis			
Braunes Hydrothion-Spießglanz-Oxidul, oder Spießglanz-Safran	1 Loth. —	—	57	2
Oxidi hydrargyri rubri.				
Rothes Queckſilber Oxyd	—	—	43	3
—zinci.				
Zink-Oxyd	—	—	28	3
Oxymellis aeruginis.				
Grünſpan-Sauerhonig	—	—	8	3
—colchici.				
Zeitloſen-Sauerhonig	—	—	6	1
—scillae.				
Meerzwiebel-Sauerhonig	—	—	6	1
—simplicis.				
Einfaches Sauerhonig	—	—	6	1
Oxysacchari, *vide*: Syrupi aceti.				
Papaveris capsularum.				
Mohnköpfe	—	—	3	1
Pastae de althaea.				
Eibiſchteig	—	—	12	
—liquiritiae.				
Bruſtzelteln	—	—	20	—
	Drachma una			
Phosphori.	1 Ltl.			
Phosphor	—	1	40	—
Pollinis lycopodii, *vide*: Seminis lycopodii.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Prussiatis lixivae et ferri crystallisati.	Drachma una 1 Qtl.			
Eisenhältiges blausaures Kali	—	—	37	2
—lixivae et ferri soluti.	Uncia semis 1 Loth.			
Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali	—	—	25	—
Pulpae prunorum.				
Pflaumenmus	—	—	5	3
Pulveris acori radicis alcoholisati.				
Feines Kalmuswurzelpulver	—	—	12	2
—acori radicis p. cribr. traj.				
Gesiebtes Kalmuswurzelpulver	—	—	6	1
—aeruginis.				
Grünspanpulver	—	—	17	2
—aloës.				
Aloepulver	—	—	12	2
—althaeae rad. alcoholisati.				
Feines Eibischwurzelpulver	—	—	11	1
—althaeae rad. p. cribr. traj.				
Gesiebtes Eibischwurzelpulver	—	—	6	1
—aluminis crudi.				
Alaunpulver	—	—	3	3
—ammoniacis gummi resinae.				
Ammoniakgummipulver	—	—	16	1
—angelicae rad. alcohol.				
Feines Angelikenwurzelpulver	—	—	11	1
—angelicae p. cribr. traj.				
Gesiebtes Angelikenwurzelpulver	—	—	6	1
—anisi seminis alcohol.				
Feines Anniessamenpulver	—	—	10	—
—anisi seminis p. cribr. traj.				
Gesiebtes Anieſsamenpulver	—	—	5	—
—arcani duplicati alcohol.				
Duplicatsalzpulver	—	—	4	2

	Pondus	In Einlös Scheine:		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Pulveris arcani duplicati p. cribr. trai.	Uncia semis 1 Loth.			
Gesiebtes Duplicatsalzpulver	—	—	3	1
—arnicae flor. alcohol.				
Wolverleyblumenpulver	—	—	16	1
—arnicae rad. alcoholisati.				
Wolverleywurzelpulver	—	—	10	—
—arsenici albi alcohol.				
Weisses Arsenikpulver	—	—	7	—
—asari foliorum alcohol.				
Haselwurzelblätterpulver	—	—	8	1
—asari radicis alcohol.				
Haselwurzelpulver	—	—	9	2
—asari radicis p. cribr. traj.				
Gesiebtes Haselwurzelpulver	—	—	5	—
—assae foetidae gummi resinae.				
Stinkendes Asandpulver	—	—	32	2
—aurantiorum fol. alcohol.				
Pomeranzenblätterpulver	—	—	16	1
—aurant. flavedin. alcohol.				
Pomeranzenschalenpulver	—	—	16	1
—belladonnae fol. alcohol.				
Tollbeerenkrautpulver	—	—	8	3
—belladonae radicis alcohol.				
Tollbeerenwurzelpulver	—	—	9	2
—boracis.				
Borax	—	—	15	—
—cancrorum lapid. alcohol.				
Krebsaugenpulver	—	—	12	2
—cantharidum.				
Spanisches Fliegenpulver	—	—	29	2
—caryophyllatae radic. alcohol.				
Benedictwurzelpulver	—	—	11	1
—carvi seminis.				
Kümmelsamenpulver	—	—	9	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Pulveris castorei.	Gran. unum 1 Gran			
Bibergeilpulver	—	—	8	3
—cerussae.	Uncia semis 1 Loth			
Bleyweißpulver	—	—	7	2
—chamomillae flor. rum vulgaris alcohol.				
Gemeines Kamillenpulver	—	—	7	2
—chamomillae flor. crassi.				
Gröbliches Kamillenpulver	—	—	4	2
—chinae fuscae alcohol.				
Feines braunes Fieberrindenpulv.	—	1	—	—
—chinae fuscae crassi.				
Gröbliches braunes Fieberrindenpulver	—	—	48	3
—chinae regiae alcohol.				
Feines Königsfieberrindenpulver	—	—	25	—
—chinae regiae crassi.				
Gröbliches Königsfieberrindenpulver	—	—	15	—
—cicutae herbae.				
Schierlingkrautpulver	—	—	8	1
—chinae seminis alcohol.				
Zittwersamenpulver	—	—	22	2
—cinnamomi cort. alcohol.				
Zimmetrindenpulver	—	—	25	—
—citri flavedinis alcohol.				
Citronenschalenpulver	—	—	15	—
—colombae radicis alcohol.				
Kolompowurzelpulver	—	—	12	—
—cotini corticis alcohol.				
Perückenbaumrindenpulver	—	—	15	
—cremoris tartari, *vide:* Pulveris tartari crystallisati.				
—cretae albae purae.				
Weisses reines Kreidenpulver	—	—	5	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew	fl.	kr.	dl.
Pulveris croci austriaci.	Gran. unum 1 Gran			
Oesterreichisches Safranpulver	—	—	4	2
—curcumae rad. alcohol.	Uncia semis 1 Loth.			
Curcumewurzelpulver	—	—	13	3
—digitalis folior. alcohol.				
Fingerhutblätterpulver	—	—	21	1
—Doveri, *vide:* Pulveris ipecacuanhae cum opio.				
—enulae radicis alcohol.				
Feines Alantwurzelpulver	—	—	10	—
—enulae radicis p. cribr. traj.				
Gesiebtes Alantwurzelpulver	—	—	5	—
—euphorbiae palustris corticis radicis alcohol.				
Sumpfwolfsmilchrindenpulver	—	—	20	—
—euphorbii gummiresin.				
Euphorbiumpulver	—	—	17	2
—ferri limaturae alcohol.				
Eisenfeilepulver	—	—	36	1
—filicis radicis alcohol.				
Farrenkrautwurzelpulver	—	—	10	3
—foeniculi seminis alcohol.				
Feines Fenchelsamenpulver	—	—	9	2
—foeniculi sem. p. cr. traj.				
Gesiebtes Fenchelsamenpulver	—	—	6	1
—gland. querc tost.				
Geröstetes Eichelnpulver	—	—	3	3
—galbani gummiresinae.				
Galbangummiharzpulver	—	—	27	2
—gentianae radic. alcohol.				
Feines Enzianwurzelpulver	—	—	10	—
—gentianae radic. p. cr. traj.				
Gesiebtes Enzianwurzelpulver	—	—	5	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Pulveris gratiolae radic. alcoh.				
Gottesgnadenkrautwurzelpulver	—	—	10	—
—guajaci gummiresi. alcohol.				
Guajackgummiharzpulver	—	—	22	—
—graphit. elutriatae, *vide:* Graphitae elutriatae.				
—gummi arabici alcohol.				
Arabisches Gummipulver	—	—	18	1
—gummosi.				
Gummiges Pulver	—	—	13	1
—helleb. nigri radic. alcohol.				
Schwarzes Nießwurzelpulver	—	—	8	3
—hippocastani corticis alcohol.				
Roßkastanienrindenpulver	—	—	15	—
—hyosciami herbae crassi.				
Gröbliches Bilsenkrautpulver	—	—	3	3
—jalapae radicis alcohol.				
Jalappenwurzelpulver	—	—	27	2
—imperatoriae rad. alcohol.				
Feines Meisterwurzelpulver	—	—	10	—
—imperatoriae rad. p. cr. traj.				
Gesiebtes Meisterwurzelpulver	—	—	5	—
—ipecacuanhae radicis.				
Brechwurzelpulver	—	1	20	—
—ipecuanhae cum opio.				
Doverspulver	—	—	28	3
—iridis florentinae.				
Veilchenwurzelpulver	—	—	10	—
—lauri fructuum.				
Lorberbeerenpulver	—	—	10	—
—levistici rad. p. cribr. traj.				
Gesiebtes Liebstöckwurzelpulver	—	—	5	—
—lichenis parietini.				
Wandflechtenpulver	—	—	11	1
—liquiritiae rad. alcohol.				
Feines Süßholzwurzelpulver	—	—	18	1

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Pulveris liquiritiae rad. p. cr. traj.	Uncia semis 1 Loth			
Gesiebtes Süßholzwurzelpulver	—	—	8	3
—liquiritiae succ. Süßholzsaftpulver	—	—	12	2
—lithargyri. Bleyglättepulver	—	—	5	—
—magnesiae muriae venalis. Käufliche Salzmagnesiepulver	—	—	20	—
—magnesiae nitri alcohol. Salpeter Magnesiepulver	—	—	8	1
—magnesiae vitrariorum. Braunsteinpulver	—	—	3	3
—minii. Mennigpulver	—	—	3	3
—myrrhae gummiresinae. Myrrhen Gummiharzpulver	—	—	7	2
—nitri venalis. Käufliches Salpeterpulver	—	—	7	2
—opii. Mohnsaftpulver	—	2	30	—
—phelandrii seminis. Wasserfenchelsamenpulver	—	—	12	—
—plumbi carbonatis, *vide:* Pulveris cerrussae.				
—pyretri radicis alcohol. Bertramwurzelpulver	—	—	21	1
—quercus corticis alcohol. Feines Eichenrindenpulver	—	—	10	—
—quercus corticis crassi. Gröbliches Eichenrindenpulver	—	—	2	2
—quercus gallar. tuberos. Feines Knoppernpulver	—	—	9	2
—quercus gallar. tuberosarum grossi. Gröbliches Knoppernpulver	—	—	2	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl
	Uncia semis 1 Loth.			
Pulveris rhei austriaci alcohol.				
Oesterreichisches Rhabarberpulver	—	—	33	1
—rhei chinensis alcohol.				
Chinesisches Rhabarberpulver	—	1	52	2
—rosarum florum alcohol.				
Rosenblüthenpulver	—	—	30	—
—sabadillae seminis.				
Sabadillensamenpulver	—	—	45	3
—sacchari albissimi.				
Raffinatzuckerpulver	—	—	8	1
—salis ammoniaci.				
Salmiakpulver	—	—	12	—
—salep radicis alcohol.				
Feines Saleppulver	—	—	25	—
—salep radicis crassi.				
Gröbliches Saleppulver	—	—	16	1
—salicis corticis albae				
Sahlweidenrindenpulver	—	—	10	3
—salicis corticis capreae.				
Geisweidenrindenpulver	—	—	17	2
—salviae alcoholisati.				
Salbeypulver	—	—	10	—
—sambuci flor. crassi				
Gröbliches Hollunderblüthenpulv.	—	—	4	2
—senne foliorum alcohol.				
Sonnenblätterpulver	—	—	22	—
—serpentar. virgin. alcohol.				
Schlangenwurzelpulver	—	—	32	—
—spati ponderosi.				
Schwerspathpulver	—	—	4	2
—spinae cervinae corticis alcoh.				
Kreuzbeerenrindenpulver	—	—	21	1
—spongiae ustae alcohol.				
Gebranntes Badschwammpulver	—	—	32	2
—squillae.				
Meerzwiebelpulver	—	—	28	1
—stanni limaturae.				
Zinnfeilepulver	—	—	17	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Pulveris stibii alcoholisati.				
Feines Spießglanzpulver	—	—	6	1
—stibii p. cribr. traj.				
Gesiebtes Spießglanzpulver	—	—	3	3
—strumalis, *vide:* Pulveris spongiae uste.				
—sulfureti lixivae stibiati p. crib. traj.				
Spießglanzleberpulver	—	—	18	1
—tartari crystall. alcohol.				
Weinsteinkrystallenpulver	—	—	7	2
—tragacanthae gummi alc.				
Traganthgummipulver	—	—	35	—
—uvae ursi alcoholisati.				
Sandbeerenblätterpulver	—	—	10	—
—valerianae celticae alcohol.				
Speickkrautpulver	—	—	13	3
—valerianae sylvestris alcohol.				
Feines Baldrianwurzelpulver	—	—	10	—
—valerianae sylvest. p. cr. traj.				
Gesiebtes Baldrianwurzelpulver	—	—	5	—
—visci quercini ligni alcohol.				
Eichenmistelholzpulver	—	—	16	1
Radicis acori.				
Kalmuswurzel	—	—	2	—
—althaeae.				
Eibischwurzel	—	—	3	3
—angelicae.				
Angelikenwurzel	—	—	3	3
—armoraciae recentis				
Frische Meerretigwurzel	—	—	1	1
—arnicae.				
Wohlverleywurzel	—	—	3	3
—asari				
Haselwurzel	—	—	2	
—bardane				
Klettenwurzel	—	—		—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Radicis belladonnae.				
Tollbeerenkrautwurzel	—	—	2	—
—caryophyllatae				
Benedictwurzel	—	—	3	3
—cichorei.				
Wegwartwurzel	—	—	2	—
—colombo.				
Kolombowurzel	—	—	6	1
—curcumae.				
Curcumewurzel	—	—	7	—
—enulae.				
Alantwurzel	—	—	3	3
—filicis maris.				
Farrenkrautwurzel	—	—	2	
—gentianae.				
Enzianwurzel	—	—	2	—
—graminis.				
Graswurzel	—	—	1	1
—gratiolae.				
Gottesgnadenkrautwurzel	—	—	2	—
—hellebori nigri.				
Schwarze Nießwurzel	—	—	2	—
—jalapae.				
Jalapenwurzel	—	—	15	—
—imperatoriae.				
Meisterwurzel	—	—	2	2
—ipecacuanhae.				
Brechwurzel	—	—	58	3
—iridis florentinae.				
Veilchenwurzel	—	—	2	2
—lapathi acuti.				
Grindwurzel	—	—	2	—
—levistici				
Liebstöckelwurzel	—	—	6	1
—liquiritiae.				
Süßholzwurzel	—	—	3	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Radicis ononidis				
Hauhechelwurzel	—	—	2	—
—pimpinellae.				
Bibernellwurzel	—	—	2	2
—polygalae cum herba.				
Kreuzblümchenwurzel	—	—	5	—
—polypodii				
Steinwurzel	—	—	2	2
—pyrethri.				
Bertramwurzel	—	—	8	3
—rhei austriaci.				
Oesterreichische Rhabarberwurzel.	—	—	25	—
—rhei chinensis.				
Chinesische Rhabarberwurzel	—	1	41	1
—rubiae.				
Färberröthewurzel	—	—	3	3
—salep.				
Salepwurzel	—	—	12	2
—saponariae.				
Seifenkrautwurzel	—	—	2	2
—scillae, *vide*: Bulbi scillae.				
—serpentariae virginianae.				
Virginische Schlangenwurzel	—	—	20	—
—symphyti.				
Schwarzwurzel	—	—	2	—
—taraxaci.				
Löwenzahnwurzel	—	—	2	—
—tormentillae.				
Tormentillwurzel	—	—	2	—
—valerianae sylvestris.				
Baldrianwurzel	—	—	3	1
Resinae benzoës.				
Benzoeharz	—	—	30	—
—guajaci artefactae.				
Künstliches Guajakharz	—	—	45	—

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis			
Resinae jalapae.	1 Loth.			
Jalapenharz	—	4	10	—
—pini sylvestris.				
Weisses Pech	—	—	1	1
—styracis calamitae.				
Storax	—	—	9	2
Roob dauci radicis.				
Gelbe Rübensalse	—	—	8	3
—ebuli baccarum.				
Attigbeerensalse	—	—	10	—
—juniperi baccarum.				
Wachholderbeerensalse	—	—	12	—
—mororum baccarum.				
Maulbeerensalse	—	—	12	2
—nucum juglandum cort.				
Wallnußschalensalse	—	—	7	2
—sambuci baccarum.				
Holderbeerensalse	—	—	8	3
—spinae cervinae baccarum.				
Kreuzbeerensalse	—	—	12	—
	Drachma una			
Rotularum menthae piperitae.	1 Qtl.			
Pfeffermünzzelteln	—	—	7	2
Sacchari saturni, *vide:* Acetatis plumb. aciduli sicci.				
Salis amari, *vide:* Sulfatis magnesiae.				
—ammoniaci, *vide:* Muriatis ammoniae.				
—communis, *vide:* Muriatis sodae.				
—mirabilis crystallisati, *vide:* Sulfatis sodae crystallisati.				
—mirabilis siccati, *vide:* Sulfatis sodae sicci.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Salis seignetti, *vide:* Tartratis lixivae et sodae.				
—tartari, *vide:* Carbonatis lixivae alcalini sicci.	Uncia semis 1 Loth			
Samararum aceris tartarici.				
Schwarzriegelfrüchte	—	—	8	3
Saponis ammoniae.				
Ammoniakseife	—	—	10	—
—medicinalis cum oleo amygdalarum.				
Medicinalseife mit Mandelöhl .	—	—	28	3
—medicinalis cum oleo cannabis seminum.				
Medicinalseife mit Hanfsamenöhl	—	—	25	—
—venalis albi.				
Käufliche weisse Seife	—	—	3	3
—veneti.				
Venetianische Seife	—	—	4	2
Sebi ovilli.				
Schöpsenfett	—	—	4	2
Seminis anisi.				
Anieſsamen	—	—	3	1
—cannabis.				
Hanfsamen	—	—	2	—
—carvi.				
Kümmelsamen	—	—	3	1
—cinae.				
Zittwersamen	—	—	9	2
—coriandri.				
Koriandersamen	—	—	2	—
—cydoniorum.				
Quittensamen	—	—	25	—
—foeniculi.				
Fenchelsamen	—	—	3	1
—foenugraeci.				
Bockshornsamen	—	—	2	—
—hordei.				
Gerstensamen	—	—	1	1
—hyoscyami.				
Bilsenkrautsamen	—	—	4	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Seminis lini.	Uncia semis 1 Loth			
Leinsamen	—	—	2	—
—lycopodii.				
Bärlappsamen	—	—	8	3
—me onum.				
Melonensamen	—	—	3	3
—papaveris albi				
Weisser Mohnsamen	—	—	5	—
—peponum excorticati.				
Ausgelöster Kürbissamen . . .	—	—	2	2
—phelandrii.]				
Wasserfenchelsamen	—	—	5	—
—santonici, *vide*: Seminis cina				
—sinapi.				
Schwarzer Senfsamen	—	—	2	—
Specierum althaeae.				
Eibischspecies	—	—	3	3
—aromaticarum.				
Zertheilende Species	—	—	3	3
—emollientium pro cataplasmate.				
Erweichende Breyumschlagspecies	—	—	5	—
—emollientium pro fomento.				
Erweichende Bähungsspecies .	—	—	3	3
Spermatis ceti.				
Wallrath	—	—	14	2
Spiritus aetheris ferrati.				
Eisenhältiger Schwefeläthergeist	—	—	30	—
—aetheris nitrici.				
Salpeteräthergeist	—	—	13	1
—aetheris sulfurici.				
Schwefeläthergeist	—	—	13	3
—anisi.				
Anießgeist	—	—	5	—
—aromatici.				
Aromatischer Geist	—	—	8	3

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Spiritus Beguini, *vide:* Sulfnreti hydrogenati ammoniae.	Uncia semis 1 Loth.			
—camphorati.				
Kampfergeist	—	—	7	2
—cochleariae.				
Löffelkrautgeist	—	—	5	—
—cornu cervi, *vide:* Carbonatis ammoniae alcalini pyro-oleosi soluti.	—	—	13	3
—juniperi bacc.				
Wachholderbeerengeist	—	—	5	—
—lavandulae.				
Lavendelgeist	—	—	7	—
—menthae crispae.				
Krausemünzgeist	—		5	3
—Mindereri, *vide:* Acetatis ammoniae soluti.				
—nitri dulcis, *vide:* Spiritus aetheris nitrici.				
—rosmarini.				
Rosmaringeist	—	—	8	3
—salis acidi, *vide:* Acidi muriatici diluti.				
—salis ammoniaci communis, *vide:* Carbonatis ammoniae soluti.				
—salis ammoniaci caustili, *vide:* Ammoniae purae.				
—saponati.				
Seifengeist	—	—	5	—
—serpylli.				
Quendelgeist	—	—	5	—
—vini rectificati, *vide:* Alcoholis 0,850.				
—vini rectificatissimi, *vide:* Alcoholis 0,830.				
—vitrioli, *vide:* Acidi sulfurici diluti.				

	Pondus	In Einlös-Schernen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
Spongiae praeparatae.	Uncia semis 1 Loth.			
Zubereiteter Schwamm . . .	—	—	57	2
—ustae, *vide:* Pulvis.				
Stanni granulati.				
Gekörntes Zinn	—	—	13	1
—limati.				
Zinnfeile	—	—	17	—
Stibii crudi.				
Roher Spießglanz	—	—	2	—
Stipidum dulcamarae.				
Bittersüßstängel	—	—	2	—
Succi aloës succotrinae.				
Aloe	—	—	8	1
—liquiritiae venalis.				
Käuflicher Süßholzsaft . . .	—	—	5	3
Sulfatis cupri.				
Schwefelsaures Kupfer . . .	—	—	3	3
—cupri amoniacalis.	Drachma una 1 Qtl.			
Amoniakhältiges schwefelsaures Kupfer	—	—	41	1
—feri puri.	Uncia semis 1 Loth.		—	
Reines schwefelsaures Eisen . .	—	—	11	1
—lixivae.				
Schwefelsaures Kali	—	—	2	—
—magnesiae.				
Bittersalz	—	—	3	3
—sodae crystallisati.				
Krystallisirtes schwefelsaures Natron	—	—	2	2
—sodae siccati.				
Getrocknetes schwefelsaures Natron	—	—	6	1

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Sulfatis zinci puri.				
Reiner schwefelsaurer Zink . .	—	—	7	2
Sulfuris venalis.				
Käuflicher Schwefel	—	—	2	—
—aurati antimonii, *vide:* oxiduli stibii hydrosulfurati aurant.				
—depurati.				
Gereinigter Schwefel	—	—	5	—
—praecipitati.				
Schwefelmilch	—	2	8	3
Sulfureti calcis.				
Kalkschwefelleber	—	—	3	3
— hydrargyri nigri.				
Mineralischer Mohr	—	—	35	—
—hydrargyri stibiati.				
Spießglanzmohr	—	—	45	—
—hydrogenati ammoniae.				
Hydrothion-Schwefelammoniak .	—	1	17	2
—lixivae.				
Kalischwefelleber, oder Schwefelkali	—	—	16	1
—lixivae stibiati.				
Spießglanzleber	—	—	17	2
—stibii venalis, *vide:* Stibii crudii.				
Syrupi aceti.				
Essigsyrup	—	—	6	1
—aurantiorum corticum.				
Pomeranzenschalensyrup . . .	—	—	10	—
—betulae albae.				
Birkensyrup	—	—	6	1
—cichorii cum rheo.				
Cichorien mit Rhabarbersyrup .	—	—	10	—
—diacodii, *vide:* papaveris.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Syrupi paraveris.				
Mohnsyrup	—	—	7	—
—rubi idaei.				
Himbeerensyrup	—	—	7	2
—sambuci.				
Holderbeerensyrup	—	—	6	1
—simplicis.				
Einfacher Syrup	—	—	5	—
—uvarum.				
Traubensyrup	—	—	7	—
Tabulae de althaea.				
Eibischzeltelnsyrup	—	—	7	2
Tartari emetici, *vide:* Tartratis lixivae stibiati.				
Tartratis lixivae.				
Weinsteinsaures Kali	—	—	14	2
—lixivae aciduli depurati, *vide:* Pulveris tartari crystallisati.				
—lixivae aciduli et sodae.				
Weinsteinsaures Kali und Natron	—	—	13	3
—lixivae stibiati.				
Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali	—	1	13	3
—Tauri fellis inspissati, *vide:* Extracti fellis tauri.				
Terebinthinae coctae.				
Gekochter Terpenthin	—	—	1	1
—communis, *vide:* Balsami terebinthinae communis.				
—venetae, *vide:* Balsamini terebinthinae venetae.				
Terrae foliatae tartari siccae, *vide:* Acetatis sodae.				
—ponderosae salitae, *vide:* Muriatis baritae.				

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl
Tincturae acori radicis.	Uncia semis 1 Loth			
Kalmustinctur	—	—	5	—
—aloës.				
Aloetinctur	—	—	6	1
—amarae.				
Bittere Tinctur	—	—	6	1
—Angelicae radicis.				
Angelikwurzeltinctur	—		5	—
—assae foetid. gummires.				
Stinkende Asandtinctur	—		11	1
—aurantiorum corticum.				
Pomeranzentinctur	—		6	1
—benzoës resinae.				
Benzoeharztinctur	—		12	—
—cantharidum.				
Spanische Fliegentinctur	—		12	—
—castorei.				
Bibergeiltinctur	—	4	57	2
—chamomillae vulg. flor.				
Gemeine Kamillentinctur	—	—	5	3
—cinnamomi corticis.				
Zimmetrindentinctur	—		10	—
—colocynthidum pulpae.				
Koloquintenmarktinctur	—		14	2
—croci stigmatum.				
Safrantinctur	—	2	45	—
—digitalis foliorum.				
Fingerhutblättertinctur	—	—	6	1
—enulae radicis.				
Alantwurzeltinctur	—		5	3
—euphorbii gummiresinae.				
Euphorbiumgummitinctur	—	—	8	3
—guajaci gummiresinae.				
Guajackgummiharztinctur	—	—	9	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	fl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Tincturae hellebori nigri radic.				
Schwarze Nießwurzeltinctur	—	—	5	—
—malatis ferri.				
Aepfelsaure Eisentinctur	—	—	12	—
—myrrhae gummiresinae.				
—Myrrhentinctur	—	—	11	1
nervinae tonicae, *vide:* Spiritus aetheris ferrati.				
—opii.				
Mohntinctur	—	—	35	—
—pimpinellae albae rad.				
Weisse Bibernelltinctur	—	—	6	1
—pini turionum.				
Föhrensprossentinctur	—	—	5	3
—quercus corticis.				
Eichenrindentinctur	—	—	5	—
—rhei austriaci.				
Oesterreichische Rhabarbertinctur	—	—	9	2
—rhei chinensis.				
Chinesische Rhabarbertinctur	—	—	25	—
—stomachicae, *vide:* Tincturea amarae.				
—valerianae sylvest. rad.				
Baldrianwurzeltinctur	—	—	5	—
Trochiscorum de castoreo.				
Bibergeilzelteln	—	2	30	—
Turionum pini.				
Föhrensprossen	—	—	3	3
—lupuli.				
Hopfensprossen	—	—	3	1
Unguenti acetatis plumbi				
Bleyglättsalbe	—	—	8	3
—aeruginis, *vide:* Oximellis aeruginis.				
—aromatici.				
Aromatische Salbe	—	—	14	2

	Pondus	In Einlös-Scheinen		
	Gew.	ßl.	kr.	dl.
	Uncia semis 1 Loth.			
Unguenti hydrargyri cinerei.				
Graue Queckſilberſalbe . . .	—	—	15	—
—hydrargyri citrini.				
Gelbe Queckſilberſalbe	—	—	7	—
—mercurialis, *vide:* Unguenti hydrargyri cinerei.				
—mercuralis citrini, *vide:* Unguenti hydrargyri citrini.				
—nervini, *vide:* Unguenti aromatici.				
—oxigenati ex tempore parandi.				
Origenitte auf der Stelle zubereitete Salbe	—	—	5	—
—ad scabiem, *vide:* Unguenti sulfurati.				
—simplicis.				
Einfache Salbe	—	—	4	2
—sulfurati.				
Schwefelſalbe	—	—	6	1
—terebinthinati.				
Terpenthinſalbe	—	—	3	—

Taxa pro variis laboribus pharmaceuthicis.

Taxe für verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.
Pro coquendo cataplasmate	
Für das Kochen eines Breyumschlages . . .	12¾
Pro decoctione per 1/4 horam.	
Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde	7¾
Pro decoctione per 1/2 horam.	
Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde	12¾
Pro decoctione per horam.	
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde	20
Pro infusione calida.	
Für die Bereitung eines heißen Aufgusses .	5
Pro digestione calida per horam.	
Für eine warme Digestion durch eine Stunde	7¾
Pro digestione calida per duas vel tres horas.	
Für eine warme Digestion durch zwey oder drey Stunden	15
Pro clarificatione cum albumine ovi.	
Für das Klären mit Eyweiß	7¾
Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas.	
Für Bereitung eines oder zwey Pfunde Samenmilch	7¾
Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul c. lacte.	
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch	15

	kr.
Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte.	
Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweis geklärter Molken, sammt der Milch . .	25
Pro filtratione infusi vel decocti.	
Für das Filtriren eines Aufgusses oder Decocts	2½
Pro formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una.	
Für ein Quentchen Pillen-Formiren von ein oder zwey Gran Schwere	5
Pro formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una.	
Für ein Quentchen Pillen-Formiren von drey bis 4 Gran	2½
Pro fusione morsulorum unciae semis.	
Für die Zubereitung eines Lothes Morsellen	2½
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *)	
Für die Abtheilung der Pulver oder Lattwergen in sechs Doses sammt den Kapseln und Ueberschlagpapier *)	7½
*) Sed hoc non valet pro formulis ubi praescriptum est, *fiat pulvis et dentur tales:* quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit.	
*) Dieses gilt aber nicht bey solchen Recepten, auf welchen der Ausdruck: *fiat pulvis et dentur tales:* steht, bey diesen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit	2½
Pro charta ad expediendas species et simplicia ab unica una ad uncias tres.	
Für das Papier zum Einmachen der Species, und Simplicia von zwey bis sechs Loth.	1½

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.

Weisse und grüne Duplicatgläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.

	Weisse	Grüne
Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam.	fr.	fr.
Auf ein, zwey Quentchen, ein und zwey Loth	10	5
Ad uncias duas, tres et quatuor.		
Auf vier, sechs und acht Loth . . .	12	6½
Ad uncias quinque et sex.		
Auf zehn und zwölf Loth	15	7½
Ad uncias septem, octo et decem.		
Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth	18	9
Ad libram unam.		
Auf ein Pfund	20	12
Ad libram unam semis et libras duas.		
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	30	15
Ad libras tres et quatuor.		
Auf drey und vier Pfund	40	20

Fictilia cum ligamento et signatura.

Tiegel sammt Verband und Signatur.

	kr.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth .	5
Ad uncias duas, tres et quatuor. Auf vier, sechs und acht Loth	6
Ad uncias quinque et sex. Auf zehn und zwölf Loth	9
Ad uncias octo et decem Auf sechszehn und zwanzig Loth	12½
Ad libram unam. Auf ein Pfund	16
Ad libram unam semis et libras duas. Auf ein und ein halbes und zwey Pfund .	25
Ad libras tres. Auf drey Pfund	30
Ad libras quatuor. Auf 4 Pfund	40

Scatulae charta obductae cum signatura.

Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.

	kr.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam. Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth .	5
Ad uncias duas, tres et quatuor Auf vier, sechs und acht Loth	8¾
Ad uncias quinque et sex. Auf zehn und zwölf Loth	11¼
Ad libram unam. Auf ein Pfund	15
Ad libram nnam semis et libras duas. Auf ein und ein halbes und zwey Pfund .	20
Ad libras tres. Auf drey Pfund	25
Ad libras quatuor. Auf vier Pfund	30

CXXXI.

Hausirpässe sollen nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten ertheilt werden.

Es ist vorgekommen, daß bey der Ertheilung der Hausirpässe nicht mit der erforderlichen Umsicht und Strenge fürgegangen, und dadurch Landstreicher und gefährlichem Gesindel Gelegenheit gegeben werde, die Länder zu durchziehen, und Unfüge zu treiben.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Cabinettsschreibens vom 4. d. M., wurde daher mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. d. M., Hofzahl 33571, befohlen, daß sich die Kreisämter die wegen der Verleihung der Hausierpässe bestehenden Vorschriften genauest gegenwärtig halten, und nur rechtlichen, und unbedenklichen Leuten dergleichen Pässe ertheilen.

Gubernialdekret vom 27. October 1819, Zahl 24888.

CXXXII.

Die von Obrigkeiten an die Invaliden vorgeschossenen Patentalgebühren sind viertel- oder doch halbjährig aus den Kriegscassen zurück einzuheben.

Weil seit einiger Zeit häufige Fälle vorkommen, daß nähmlich Obrigkeiten die an Invaliden vorgeschossenen Patentalgebühren oft aus

bloßer Bequemlichkeit, oder Saumseligkeit und Vergessenheit, erst nach Jahren bey den Ober- und Feldkriegs-Commissariaten ansprechen, so wird auf Ersuchen des k. k. Generalcommando den Bezirksobrigkeiten erinnert, daß die an Invaliden vorgeschossenen Patentalgehalte, wo nicht vierteljährig, doch halbjährig aus den Kriegscassen zurück eingehoben werden sollen, weil man nach dem eingeführten Systeme, und nach der in jeder Patentalurkunde beygesetzten Bemerkung jeden Invaliden, der seinen Patentalgehalt binnen Jahresfrist nicht einhebt, ausser Stand bringen muß, und für einem ausser Stand gebrachten Mann künftig keinen Sold mehr erfolgen lassen kann, daher sich sodann die betreffende Obrigkeit den Verlust des Vorschusses selbst zuzuschreiben haben wird.

Gubernialverordnung vom 2. November 1819, Zahl 25276.

CXXXIII.

Der Unterschied zwischen Kunst- und gemeinen Schlossern wird aufgehoben, und werden die Schlosser überhaupt als Commerzialprofessionisten erklärt.

Vermög der im Jahre 1785 für sämmtliche Stahl- und Eisenarbeiter zur Hindanhaltung der nachtheiligen Beschränkung der Zünfte erlassenen

Ordnung, ist zwischen den Galanterie- und gemeinen Schlossern der Unterschied gemacht worden, daß die erstern den Feinzeug- und Stahlschmieden, die gemeinen Schlosser hingegen den Eisen- Schloß- und Blechschmieden mit der Bestimmung beygezählt worden sind, daß es jedem unter einer dieser Classen gehörigen Meister frey und unbenommen bleiben solle, alle dahin einschlagenden Waarenartikel zu verarbeiten.

Dieser zwischen den Galanterie- und den gemeinen Schlossern gemachte Unterschied wurde auch durch die unterm 2. May 1809 ergangene Hofverordnung, welche die Gränzlinie zwischen Polizey- und Commerzialgewerben bezeichnet, dadurch anerkannt, daß die ersteren unter die Classe der Commerzial-, letztere hingegen unter jene der Polizeygewerbe gestellt worden sind. Nachdem aber die Ausscheidung dieses Gewerbes in die eben bemerkten zwey Classen mit mancherley Schwierigkeiten und Inconvenienzen verbunden ist, und es überhaupt in den Grundsätzen der Commerzialgewerbsleitung liegt, alle unbestimmten, die Industrie hemmenden Gränzlinien in allen Zweigen der Beschäftigung und des Erwerbs zu beseitigen, so fand sich die Commerzhofcommission laut Verordnung vom 20. October l. J., Zahl 2838, aus Anlaß eines speciellen Falles veranlaßt, mit Beistimmung der k. k. vereinigten Hofkanzley, den zwischen den Galanterie und ge-

meinen Schlossern bisher bestandenen Unterschied aufzuheben, und sonach jeden Gewerbsmann dieser Art ohne Ausnahme, die Verfertigung sowohl gemeiner als künstlicher Schlosserwaaren zu gestatten. Auf solche Art gehören die Gemeinschlosser, welche bisher unter die Polizeygewerbe gerechnet wurden, nunmehr in die Kathegorie der Commerzialprofessionisten, und sind daher auch künftighin nach den für die Commerzialgewerbe aufgestellten Grundsätzen zu behandeln; übrigens hat es bey den in Hinsicht der Feuerstätte dieser Gewerbsleute bestehenden Anordnungen fortan zu verbleiben.

Gubernialdekret vom 3. November 1819, Zahl 25053.

CXXXIV.

Die homöopathische Curmethode des Doctors Hahnemann wird verbothen.

Vermög eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 21. October l. J., Hofzahl 33571, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. v. M. anzuordnen geruhet, Doctor Hahnemann's homöopatische Curmethode sey allgemein und strenge zu verbiethen.

Gubernialdekret vom 3. November 1819, Zahl 25177.

CXXXV.

Erneuerung des Verbothes für öffentliche Lehrer, über Gegenstände, die sie vortragen, Privat-Correpetitionen für Geld zu geben.

Mit hohem Studien-Hofcommissionsdekrete vom 21. October l. J., Zahl 6533, ist erinnert worden: Se. Majestät hätten mittels eines allerhöchsten Handschreibens vom 30. September d. J. herab zu erlassen geruhet: Höchstdieselben hätten in Erfahrung gebracht, daß öffentliche Lehrer in einer Provinz sich erlauben, über die Gegenstände, welche sie vortragen, ihren Schülern Privatcorrepetitionen um Geld zu geben.

Da der öffentliche Unterricht dabey sehr leidet, diese Correpetitionen schädliche Folgen nach sich ziehen können, selbe auch wirklich untersagt seyen, so sey das hierüber bestehende Verboth in Erinnerung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß selbes strenge gehandhabt werde.

Dieser allerhöchsten Entschliessung zu Folge wird das in der gedruckten Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden, vom Jahre 1791, §. 17, enthaltene Verboth, in Absehen auf die Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums, insbesondere aber der §. 5, No. VI., des in Bezug auf dieses Studium unterm 17. Februar 1804 erflossenen hohen Hofkanzleydekretes erneuert.

Der §. 17 der obangeführten gedruckten Nachricht lautet auf folgende Art:

„Da die Privatcollegien und Repetitionen, welche einige öffentliche Lehrer ganz planwidrig in ihrer eigenen Wohnung für Geld zu halten, sich in den Sinn kommen liessen, den Schülern die öffentlichen Vorlesungen geringschätzig machen, ja wohl gar zur Vernachlässigung derselben Anlaß geben, dem Lehrer aber die zur eigenen Ausbildung zu verwendenden Freystunden entziehen; so soll allen öffentlichen Lehrern und Professoren ernstlich untersagt werden, über Gegenstände ihres ordentlichen Lehrfaches Privatcollegien oder Repetitionen bey sich zu halten."

Der §. 5., No. VI., der unterm 17. Februar 1804 erlassenen hohen Hofkanzleyverordnung in Betreff des medicinisch-chirurgischen Studiums aber lautet:

„Keinem Professor ist es erlaubt, weder von dem Lehrfache, dem er vorstehet, noch von jenem eines anderen Professors, aus was immer für einem Vorwande, Privatrepetitionen zu geben. Wer dagegen handelt, wird im Betretungsfalle für jeden Schüler und Schülerinn, denen er dergleichen gab, 50 fl. zu dem Studienfonde, oder zum Armeninstitute, bezahlen."

Will aber ein Professor ausser seinem Lehrfache noch über einen anderen Gegenstand, wenn

er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und seine eigentlichen Amtspflichten dabey nicht leiden, ausserordentliche Vorlesungen geben, so hat er hierzu die Erlaubniß gehörig anzusuchen, welche Se. Majestät selbst zu ertheilen sich vorbehalten."

Gubernialverordnung vom 7. November 1819, Zahl 25378.

CXXXVI.

Bestimmung des Stempels für Pupillar-Recognitionen.

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob die Pupillar-Recognitionen dem classenmäßigen Stempel unterliegen? hat die hohe k. k. Hofkammer mit Verordnung vom 27. October d. J. entschieden: Die Pupillar-Recognitionen oder Bestätigungen der Erbschafts-Einantwortungen können im Geiste des 9. und 10. §. des Stempelpatentes nicht unter jene Scheine und Urkunden gerechnet werden, welche den Cassen oder Aemtern nur wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen, und in dieser Rücksicht stempelfrey sind. Da sie für eine wirkliche Hinausgabe des Vermögens mittels Schuldbriefes, folglich für eine wirkliche Zahlung des Erbtheiles, oder für dessen Einantwortung ausgestellt werden, so sind sie allerdings stempel-

pflichtig, und müssen nicht nach der Eigenschaft des Ausstellers, sondern nach Vorschrift der Circularverordnung vom 22. Hornung 1816, und im Sinne des §. 21 lit. gg. des Stempelpatentes gleich den Erbschafts- oder Vermögens-Einantwortungen *nach dem Werth des Gegenstandes* mit dem classenmäßigen Stempel versehen werden.

Gubernialcurrende vom 17. November 1819, Zahl 26197.

CXXXVII.

Bestimmung des Stempels für obrigkeitliche Protokolle.

Mit Hofkammerverordnung vom 13. October d. J. wurde bestimmt, daß, wenn *obrigkeitliche* Protokolle bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, diese Protokolle an und für sich zwar nicht stempelpflichtig sind; in so ferne aber derley Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parteyen oder zwischen Obrigkeiten und Parteyen vertreten, die zum Beweise eines Anspruches dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge, mit jenem Stempel versehen seyn müssen, welchen das Gesetz für jene Urkunden vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Uebrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleiche bey der Vorschrift des Stempelpatentes vom 5. October 1802 §. 22. lit. Q. unabänderlich zu verbleiben.

Gubernialcurrende vom 17. November 1819, Zahl 26198.

CXXXVIII.

Den Militärärzten ist die Ausübung der innerlichen Heilpraxis bey Civilpersonen nicht gestattet.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 28. October d. J., Zahl 33447, haben Se. Majestät über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis der Militärärzte mit allerhöchster Entschliessung vom 3. July d. J. anzuordnen geruhet, es sey sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen, die an der Josephsakademie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Akademie, und an die allerhöchsten Entschliessungen vom 7. September 1804 und 17. October 1812, wie auch an das höchste Cabinettsschreiben vom 29. May 1813 zu halten.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung hat der k. k. Hofkriegsrath nun zu Folge einer Eröffnung vom 1. d. M. wegen Einstellung

der Behandlung innerer Krankheiten bey Civil-Personen, bey allen auf der Josephsakademie zu Doctoren promovirten Militärärzten das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direction erlassen, und hofft hierdurch jede weitere Beschwerde gegen die Heilpraxis der Militärärzte beseitiget zu haben.

Gubernialverordnung vom 17. November 1819, Zahl 26768.

CXXXIX.

Militärassistenzen und Executionen werden nur auf kreisämtliches Ansuchen gegeben.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Zehendpächter sich zur Eintreibung des Zehends eigenmächtig der Militärassistenz bedient hat, bey welcher Gelegenheit mancherley Unordnungen vorgefallen sind. Das k. k. innerösterreichische Generalcommando hat sich dadurch bestimmt gefunden, den untersiehenden Truppen wiederholt den Befehl zu ertheilen, künftighin Assistenzen und Executionen immer nur auf ausdrückliches kreisämtliches Ansuchen abzugeben.

Gubernialverordnung vom 1. December 1819, Zahl 27754.

CXL.

In wiefern die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civilbehörden in Criminalfällen zustehe.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdekrets vom 24. Juny 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminalfällen zu erheben haben, (Justizgesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811, Zahl 847, Anhang I., der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen Nr. IX.), auch bey der Armee in Anwendung zu setzen; so haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Sept. vermög Hofkanzleyverordnung vom 13. October d. J., Zahl 35529, Folgendes vorzuschreiben geruhet:

1. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, nur der Militärbehörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militärbehörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern,

oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminalgericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, befugt, und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, vorzukehren.

Wenn das geschehen ist, hat die Civilbehörde die ganze Verhandlung der Militärbehörde sogleich zu übergeben.

2. Ist der Beschuldigte zum Civilstand gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civilbehörde zu.

Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabey Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militärbehörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminalgericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civilbehörde ohne Verzug zu übergeben.

3. Wenn der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civilbehörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militärbehörde zu übergeben.

4. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, welcher die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichts bedarf, insbesondere, wenn Beschädigte, oder Zeugen, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bey den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

Gubernialcurrende vom 1. December 1819, Zahl 27981.

CXLI.

Behandlung der unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 12. November d. J., Zahl 35720, ist gemeinschaftlich

mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen worden, daß, da die während der jährlichen Uebungszeit oder zur Zeit, wo die Reserve in activer Dienstleistung steht, entweichenden Reservemänner als wirkliche Deserteurs anzusehen, und gleich den übrigen Militär-Deserteurs zu behandeln sind; die unter Mitwirkung der Dominien und Unterthanen eingebrachten desertirten Reservemänner, eben so, wie die auf diese Weise eingebrachten Militär-Deserteurs, zur Vermeidung der Racheübung, zu den entferntesten Regimentern in andere Provinzen versetzt werden sollen.

Gubernialverordnung vom 1. December 1819, Zahl 27986.

CXLII.

Hindanhaltung der Briefschwärzungen mittels der Amtspackete.

Durch mehrere Anzeigen ist vorgekommen, daß, ungeachtet des bestehenden Verbothes dennoch sehr oft Privatbriefe den Amtspacketen beygeschlossen werden.

Zur Hindanhaltung dergleichen Briefschwärzungen hat sich die k. k. Hofkammer veranlaßt gefunden, mittels Verordnung vom 19. November d. J., Zahl 42386, die Vorschrift vom 16. April 1787, Zahl 1468, zu erneuern, und die Oberbeamten bey der Postverwaltung, und die

Postmeister bey den Poststationen anzuweisen, die Amtspackete von Zeit zu Zeit in Gegenwart des Chefs oder der Directoren derjenigen Stellen und Behörden, an welche sie adressirt sind, zu eröffnen, ob darin nicht andere unterschobene Privatbriefe enthalten sind.

Ergibt sich der Fall, daß im Amtspackete ein oder mehrere Privatbriefe vorgefunden werden; so hat der Oberpostverwalter, oder dessen Stellvertreter, oder der Postmeister hierüber ein Verzeichniß derselben zu verfertigen, und letzterer solches nach beyderseitiger Fertigung an die Oberpostverwaltung, sammt einer Anzeige über den sich ergebenen Vorfall einzusenden.

Ferners wird sowohl den Denuncianten als auch den Apprehendenten solcher Briefschwärzungen der Bezug eines Drittels von jenen Strafbeträgen bewilliget, welche nach den Bestimmungen der Hofkammerverordnung vom 4. November 1818, Zahl 38063, vom Aufgeber und demjenigen eingehoben werden, welcher die Privatbriefe übernommen, und dem Amtspackete beygeschlossen hat.

Gubernialverordnung vom 1. December 1819, Zahl 28139.

CXLIII.

Der Einfuhrszoll für das Großelephanten- (Olifant) Papier wird zur Begünstigung der inländischen Papiertapetenfabrikation herabgesetzt.

Die hohe Hofkammer hat vermög Verordnung vom 2. v. M., Zahl 45316, im Einverständnisse mit der k. k. Commerzhofcommission befunden, zu Gunsten der inländischen Papiertapeten-Fabrikation den mit dem für die Papiergattungen und Buchdruckerwaaren durch das Hofdekret vom 23. Jänner d. J., Zahl 3644, bekannt gegebenen neuen Zollsätzen unter Nr. 2. für Post- und Velinpapier mit 20 fl. vom Centner bestimmten Zollsatz, in Ansehung des darunter gehörigen, zur Verfertigung der Papiertapeten im Bezuge stehenden Großelephanten, oder sogenannten französischen Kanzleypapiers, bis auf weitere Anordnung auf zehn Gulden vom Centner in der Einfuhr herabzusetzen, und zugleich zu verfügen, daß diese Begünstigung, wie sich von selbst versteht, nur dem Papiertapeten-Fabrikanten, und zwar über jedesmahl ausgewiesene Maaßgabe ihres Bedarfes gegen die bey dem Gubernium zu erwirkende Einfuhrsbewilligung zu Theil werde.

Dabey sind die inländischen Papierfabrikanten aufzufordern, sich zu bestreben, die erwähnte

Papiergattung so zu erzeugen, daß von der Herabsetzung der Einfuhrsgebühren für dieselbe wieder abgegangen werden könnte, nachdem die obgedachte Begünstigung der Tapetenfabrikanten vorzüglich aus dem Grunde ertheilt worden, weil die genannte, als prima materia zur Tapetenfabrikation dienende Papiergattung bisher im Inlande weder in gehöriger Qualität, noch auch in der erforderlichen Quantität erzeugt wird, und auch im Preise höher als das ausländische zu stehen kömmt.

Gubernialdekret vom 1. December 1819, Zahl 28275

CXLIV.

Die bischöflichen Kanzleytaxen, und pfarrlichen Stollgebühren sind vom 1. Jänner 1820 angefangen in Conventionsmünze zu bezahlen.

Seine k. k. Majestät haben vermög Hofkanzleyverordnung vom 2. d. M. mit allerhöchster Entschliessung vom 29. November d. J., zu genehmigen geruhet, daß die mit dem allerhöchsten Patente vom 21. April 1784 festgesetzten bischöflichen Kanzleytaxen, und die Stollgebühren, in wie ferne diese letzteren seit dem Jahre 1799

nicht erhöhet worden sind, vom 1. Jänner 1820 in Conventionsmünze abgenommen werden dürfen.

Gubernialcurrende vom 9. December 1819, Zahl 28968.

CXLV.

Diätennormale für die zu einzelnen Commissionen abgeordnet werdende Geistlichkeit.

Seine Majestät haben nach dem Inhalte des Hofkanzleydekrets vom 20. November l. J., Hofzahl 33755, für die Geistlichen, welche von höherer Behörde zu einzelnen Commissionen, besonders abgeordnet werden, ein Diätennormale festzusetzen geruhet.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zu Folge, gebühret aus dem Diätennormale, welches für die Staatsbeamten besteht, einem Consistorialpräses oder Generalvikar die . . . . 7te Classe
Einem Consistorialrathe die . . . 8te —
Einen Vicarius foraneus mit dem Charakter eines Consistorialrathes die . . . . . 8te —
Den Dechanten und Pfarrern, ohne Charakter eines Consistorialrathes die . . . . . 9te —
Den Consistorialsekretären die . 10te —

Den Protokolliſten und Cooperatoren
die . . . . . 11te Claſſe
und den Conſiſtorialkanzliſten die 12te —

Auch bewilligten Seine Majeſtät, daß dieſe Diätenbeträge in Conventionsmünze bezahlt werden.

a. Uebrigens dürfen dieſe Diätenbeträge nur bey eigentlichen Commiſſionsreiſen, nicht aber bey den canoniſchen Viſitationen, welche von den Biſchöfen und Dechanten unentgeltlich vorzunehmen ſind, aufgerechnet werden; auch die Schulenviſitationsreiſen der Diſtriktsſchulaufſeher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorſchriftmäßig beſtimmt iſt, wieviel ſie dafür und von wem erhalten ſollen.

b. Zu Commiſſionsreiſen, wofür Diäten gegeben werden, ſind immer nur die Geiſtlichen, welchen das Geſchäft ihrem Amte nach eigentlich obliegt, und niemahls ohne wirkliche Nothwendigkeit, Individuen einer höhern Cathegorie zu verwenden.

c. Der Betrag der Diäten iſt immer nur nach dem wirklichen Charakter und niemahls nach der Titulareathegorie zu beſtimmen.

d. Auſſer den Diäten dürfen keine Koſten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commiſſärs Beziehung haben.

e. Die Reisepartikularien sind immer binnen sechs Monathen nach Vollendung der Commission zu legen.

Was die Fuhren anbelangt, so sind dem Consistorialpräses oder Generalvikar, den Consistorialräthen, und den Vicariis foraneis mit dem Charakter eines Consistorialraths vier, den übrigen aber nur zwey Pferde zu passieren.

Bey Geschäftsreisen, bey welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, soll ausser besonders wichtigen Umständen, die aber in den Reisepartikularen genau auszuweisen sind, niemahls ein einzelner Geistlicher in einem Wagen allein, sondern sollen verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren.

Die anweisenden Behörden, und die revidirenden Beamten werden verpflichtet, darüber sorgfältig zu wachen, und keine Ausgabe zu gestatten, welche dieser Anordnung entgegen ist.

Gubernialdekret vom 9. December 1819, Zahl 28669.

CXLVI.

Den Juden wird der Getreidehandel wieder gestattet.

Nach dem Inhalte eines mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. November d. J.,

Zahl 36949, intimirten herabgelangten allerhöchsten Handschreibens vom 15. November d. J. haben sich Se. Majestät bewogen gefunden, das in Ansehung der Juden bestehende Verboth des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufzuheben, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieses nun erlaubten Getreidehandels für die Juden eine Erweiterung ihrer sonst gesetzmäßigen Befugnisse in den Provinzen, wo sie geduldet, oder einer Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert, oder zugestanden werden darf.

Gubernialcurrende vom 15. December 1819, Zahl 29088.

CXLVII.

Erfordernisse zur Legalität der Militärverpflegs-Magazinsdocumente.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 25. November 1819, Zahl 35043, hat der k. k. Hofkriegsrath sämmtlichen Militärbehörden die im Jahre 1782 über die Erfordernisse zur Legalität der Militärverpflegs-Magazinsdocumente aufgestellten Grundsätze, durch die hier nachfolgende Verordnung neuerdings kund gemacht.

Gubernialverordnung vom 15. December 1819, Zahl 29291.

Beylage

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. October 1819, Zahl 5679.

Mehrere neue Fälle, welche sowohl bey gerichtlichen Untersuchungen über Militär-Diensthandlungen, als auch in Rechtsstreiten, über die auf Militärverpflegs-Magazinsdocumente an das Aerar gestellten Forderungen vorgekommen sind, erheischen die erneuerte Kundmachung folgender im Jahre 1782, über die Legalität dieser Documente aufgestellten Grundsätze:

1. Die Bestätigungen über die an die Militärverpflegsmagazine abgeführten Lieferungen oder Ersätze, welche von den abmessenden Subalternen ausgestellet werden, und nur dazu dienen, damit der Abliefernde sich in der Magazinskanzley über das Abgeführte ausweise, und dafür die Zahlung, oder wenn diese nicht sogleich, sondern (nach Verträgen oder nach anderen Bestimmungen) in späteren Terminen zu geschehen hat, die legale Ablieferungs- oder Förderungs-Bescheinigung erhebe, haben nur durch 24, höchstens durch 48 Stunden die gesetzliche Giltigkeit, innerhalb welcher Zeit sie zur Zahlung oder förmlichen Forderungs-Beurkundigung gebracht werden müssen.

2. Die legalen Lieferungs-Bescheinigungen oder Forderungs-Urkunden müssen nicht nur von dem Militärmagazins-Rechnungsführer gefertiget, sondern auch von dem bey jeden Magazin als Controllor aufgestellten Militäroffizier coramisirt seyn, und die einseitige Unterschrift des einen oder des anderen gilt nicht für die volle Legalität.

3. Diese doppelte Fertigung ist auch bey Quittungen oder Recepissen über die an die Verpflegsmagazine übergebenen Gelder unerläßlich, es mögen diese Gelder als schuldige Ersätze dahin abgeführt, oder als ein dahin zu überbringender Verlag von Civil- oder Militärführern der Verlagsgelder abgegeben werden.

CXLVIII.

Vorschriften zur Anstellung der Landwehr-Offiziere.

Laut hohen Hofkanzleydekretes vom 19. November d. J., Zahl 34851, hat der k. k. Hofkriegsrath aus Anlaß mehrerer Anfragen, und damit sich bey Anstellung der Offiziers in der Landwehr nach gleichen Grundsätzen benommen werde, Folgendes an die k. k. Generalcommanden erlassen.

Zur Anstellung als Offizier in der Landwehr sind geeignet:

a. Offiziere aus dem Pensionsstande,

b. mit Charakter quittirte Offiziere,

c. Offiziere, welche in den letzten Feldzügen in der Landwehr gedient haben, und nach geendigtem Kriege mit Beybehaltung des Charakters und der Armee-Uniformirung in ihre vorigen Verhältnisse zurückgetreten sind.

d. Landwehroffiziere, welche im Jahre 1809 in der Landwehr gedient haben, und nach Auflösung derselben mit Beybehalt des Landwehrcharakters und der Landwehruniform ausgetreten sind, endlich

e. Gutsbesitzer und sonstige angesehene Partikuliers.

Bey Anstellung dieser Individuen haben folgende Beobachtungen einzutreten:

a. Offiziere aus dem Pensionsstande.

Nach dem §. 6 der Landwehrinstruction vom Jahre 1813, welche außer einigen bereits bekannt gegebenen wenigen Abänderungen in ihrer vollen Kraft verbleibt, ist für jede Landwehrcompagnie ein Offizier aus dem Militärpensionsstande bestimmt, der die in dem §. 65 dieser Instruction festgesetzten Emolumente des unentgeldlichen Quartiers, und jährlicher 6 Klafter harten Holzes, dann während der Concentrirung die im §. 31 bewilligten Diäten zu beziehen hat.

Auſſer dieſen kann auch ein zweyter Offizier aus dem Penſionsſtande bey jeder Landwehrcompagnie verwendet werden, jedoch ſo, daß nur einer dieſer Penſionirten die Emolumente an Holz und Quartier bezieht.

Bey Auswahl dieſer Offiziere iſt auf die frühere Dienſtleiſtung und die phyſiſche Angemeſſenheit für den Dienſt der Landwehr Rückſicht zu nehmen, und beſonders darauf zu ſehen, daß kein mit moraliſchen Gebrechen behafteter Offizier in der Landwehr angeſtellt werde.

Obwohl jeder penſionirte Offizier verpflichtet iſt, da, wo es der Dienſt erfordert, und wozu er die Angemeſſenheit hat, ſich verwenden zu laſſen, ſo iſt doch bey Anſtellung penſionirter Offiziere zur Landwehr der billige Bedacht auf ihre Verhältniſſe und beſonders darauf zu nehmen, daß dieſelben hierdurch nicht zu koſtſpieligen und weiten Ueberſiedlungen veranlaßt werden, daher ſie zwar zur Dienſtleiſtung in der Landwehr bey demjenigen Regiment, in deſſen Werbbezirk ſie ſich befinden, verhalten, zu weiteren Ueberſiedlungen in andere Werbbezirke oder Provinzen aber, für gegenwärtig nicht gezwungen werden können.

In ſoferne daher dermahlen noch nicht bey jeder Landwehrcompagnie ein Offizier aus dem Penſionsſtande angeſtellt ſeyn ſollte, hat das k. k.

Generalcommando zu trachten, dieselben aus den dortlandes sich aufhaltenden Pensionirten zu besetzen, und aus selben diejenigen, welche hiezu die Angemessenheit besitzen, zu wählen; sollte jedoch die Zahl der sich in dem Bezirke des Generalcommando aufhaltenden und zur Anstellung in der Landwehr angemessenen pensionirten Offiziere nicht hinreichen, um jede Landwehrcompagnie der dortländigen Werbbezirksregimenter mit einem pensionirten Hauptmann, oder subalternen Offizier besetzen zu können, so sind zu diesen erledigten Landwehrcompagnien einstweilen Offiziere des eigenen Werbbezirks-Regiments zuzutheilen; zugleich ist aber auch dem Hofkriegsrathe die Anzeige hierüber zu erstatten.

Damit aber für die Zukunft auf die Besetzung der Landwehrcompagnien mit hierzu geeigneten pensionirten Offiziers fürgedacht, und diese hierzu in besondere Vormerkung genommen werden können, sind von nun an die zur Felddienstleistung nicht mehr geeigneten Offiziere bey der Superarbitrirung nicht allein zu Cordons- und Garnisonsdiensten, sondern auch zur Landwehr, in so ferne sie hierzu die Angemessenheit haben, zu classifiziren, und der dießfällige Befund in der Conscriptionsliste, Rubrik-Anmerkung besonders ersichtlich zu machen.

Sämmtliche Offiziere aus dem Militär-Pensionsstande gehören ohnehin schon unter die Militär-Jurisdiction, während ihrer Anstellung in der Landwehr haben sie, so wie die aus dem Pensionsstande angestellten Landwehrbataillons-Commandanten nach dem §. 66 der Landwehrinstruction der Jurisdiction der betreffenden Regimenter zu unterstehen, ohne zu dem effectiven Stande derselben zu gehören, indem sie nur als zugetheilt bey der Landwehr zu betrachten sind.

Rücksichtlich der Uniformirung wird, nachdem die Landwehr in Friedenszeiten keine Montour erhält, auch für die dabey angestellten Staabs- und Oberoffiziere aus dem Pensionsstande vor der Hand keine besondere Vorschrift bestimmt, sondern diese Offiziers können entweder die in der Landwehrinstruction §. 64 vorgeschriebene graue Uniform mit der Egalisirung des Regiments, in so ferne sie mit derselben bereits versehen sind, oder die vorschriftsmäßige Pensionsuniform tragen.

b. Mit Charakter quittirte Offiziere, und

c. Offiziere, welche in den letzten Feldzügen bey der Landwehr gedient haben, und mit Beybehalt des Charakters und der Armeeuniform in ihre vorigen Verhältnisse zurück getreten sind, können, wenn sie es wünschen, und die Angemessenheit hierzu besitzen, worüber genaue Er-

kundigungen einzuholen sind, in der Landwehr in ihren bekleidenden Chargen angestellt werden; diese Offiziere haben jedoch auf die den bey der Landwehr angestellten Offiziers aus dem Pensionsstande bewilligten Emolumenten an Quartier und Holz keinen Anspruch, sondern nur während der Concentrirung die §. 31 angemessenen Diäten zu beziehen, und nachdem sie gleich den Pensionirten zur Militärjurisdiction gehören, auch während ihrer Anstellung bey der Landwehr der Jurisdiction des betreffenden Regiments zu unterstehen.

Uebrigens können diese Offiziere bey ihrer Anstellung bey der Landwehr gleichfalls die graue Landwehruniform mit der Egalisirung des Regiments, in so fern sie mit derselben bereits versehen sind, oder die für ausgetretene Offiziers vorgeschriebene Armeeuniform tragen.

Ausser diesen zu den Classen a, b und c gehörigen Individuen sind auch

d. Jene Landwehroffiziers, welche im Jahre 1809 bey der Landwehr gedient haben, und bey Auflösung derselben mit Beybehalt des Landwehrcharakters und des Landwehruniforms in ihre vorigen Verhältnisse getreten sind, dann

e. Gutsbesitzer und sonstige angesehene Partikuliers zur Anstellung in der Landwehr geeignet, und können auch, wenn sie hierzu die volle Angemessenheit besitzen, als Landwehroffiziers,

wodurch sie jedoch keinen Titel noch Rang in der Armee erhalten, angestellt werden.

Die Ernennung dieser, zu der Classe d und e gehörigen Individuen hat jederzeit im Einvernehmen mit der Landesstelle zu erfolgen, und es ist besonders darauf zu halten, daß von diesen Individuen nur solche als Offiziere in der Landwehr angestellt werden, welche, und zwar jene ad d zugleich in die Classe der Gutsbesitzer und sonstigen angesehenen Partikuliers gehören, und so, wie diese auch, vermöge ihrer Qualification, hierzu geeignet sind, im unbescholtenen Rufe stehen, die allgemeine Achtung besitzen, und hinlängliche Mittel haben, um dem Offizierscharakter gemäß leben zu können.

Diese Landwehroffiziers haben gleich jenen sub b und c keinen Anspruch auf die den Pensionirten bewilligten Emolumente, sondern nur während der Uebungszeit die ausgemessenen Diäten zu beziehen; sie unterstehen, nachdem sie weder Rang noch Titel in der Armee erhalten, nicht der Militär-Gerichtsbarkeit, und sind rücksichtlich der Jurisdiction nach der in dem IX. Abschnitte der Landwehrinstruction sub A enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

Für diese Landwehroffiziers wird vor der Hand die im VII Abschnitt §. 64 der Landwehr-

instruction vorgeschriebene Adjustirung und Uniformirung bestimmt.

Ohne Charakter ausgetretene Offiziers, in so ferne sie nicht in die Classe d der Gutsbesitzer oder angesehene Partikuliers gehören, und als solche die vollkommene Angemessenheit besitzen, sind zur Anstellung in der Landwehr nicht geeignet.

Die Ernennung der Offiziere bey den Landwehrcompagnien ist dem k. k. Generalcommando überlassen, wobey sich genau nach der Vorschrift des §. 6 der Landwehrinstruction zu benehmen kömmt, und zu trachten ist, daß jede Compagnie mit wenigstens zwey Offiziere versehen werde.

Gubernialverordnung vom 15. December 1819, Zahl 29303.

CXLIX.

Die Rekrutirungsauslagen sind noch nach dem Ausmaaße vom Jahre 1799 zu vergüten.

Ueber die wegen Aufrechnung der Rekrutirungsauslagen erstattete Anfrage hat die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 27. November 1819, Hofzahl 36209, erwiedert, daß, wenn gleich einerseits unzweifelhaft ist, daß die Preise so mancher Dinge noch nicht auf das Verhältniß des Jahres 1799 zurückgeführt sind, dennoch die er-

sten Lebensbedürfnisse in einem Werthe stehen, der, verbunden mit der Thatsache, daß in mehreren Kreisen seit der Erscheinung des Finanzpatentes bey den Rekrutirungskösten auf das Ausmaaß vom Jahre 1799 zurückgegangen, und sich bis jetzt dabey erhalten wurde — die Festsetzung eines neuen Maaßstabes durchaus unnöthig macht.

Es sey daher feste Hand zu halten, damit sich überall gleich nach dem Hofdekrete vom 24. Jänner 1799 benommen werde, um nicht bey der allmähligen Fixirung des Geldwerthes nach dem Conventionsfuße abermahls einem Provisorium Raum geben zu müssen, nur in so ferne die Passierung der Vorspann für die bey der Rekrutirung beschäftigten Individuen bisher mit 15 kr. von Pferd und Meile Statt fand, könne dabey, der seitdem für alle Fälle bewilligte 150percentige Zuschuß gegen dem eintreten, daß dem Vorspannsleister die Vergütung in gleichem Maaße verabfolgt werde.

Gubernialdekret vom 15. December 1819, Zahl 29304.

CL.

Einige Abänderungen des dermahligen Wegmauthsystems in der Einhebung und Verwaltung, letztere durch Verpachtung.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 2. d. M., Zahl 37881, Folgendes erinnert: „Die allgemein anerkannten Gebrechen des gegenwärtigen Wegmauthsystems haben die Hofkanzley, im Einverständnisse mit den übrigen betreffenden Hofstellen, bestimmt, höchsten Orts Abänderungen in der bisherigen Einhebungs- und Verwaltungsart des Wegmauthgefälles in Antrag zu bringen." Durch die hierüber unterm 23. July d. J. erlassene allerhöchste Entschliessung geruhten Seine Majestät:

1. Die Verpachtung des Wegmauthgefälles.
2. Dessen Einhebung in Conventionsmünze, und
3. Die ausschliessende Verwaltung desselben, durch die k. k. allgemeine Hofkammer, und die ihr unterstehenden Behörden zu genehmigen.

Ueber die beyden ersten Puncte wird dem Gubernium, nach Beendigung der von der k. k. Hofkammer dießfalls eingeleiteten Vorerhebung, die nähere Weisung zukommen, bis zu deren Empfang Alles, was sich auf diese zwey Puncte bezieht, im bisherigen Stande zu verbleiben hat.

In Folge des ad tertium Angeordneten müssen zwar die Erträgnisse des Wegmauthgefälles in jeder einzelnen Provinz noch fortan, wie bisher, dem separirt zu führenden Straßenfonde dieser Provinz zugewiesen werden, dagegen ist aber der Einfluß der politischen Behörden auf alles, was bloß die Anwendung der bestehenden Grundsätze auf die vorkommenden Fälle, also die Gebühreinhebungen nach diesen Grundsätzen, und an den bestimmten Orten, die Behandlung der Beamten bey ihrer Anstellung, Pensionirung und Provisionirung, und die Verwendung der eingehenden Gelder bis zum Augenblicke ihrer Abfuhr an den Straßenfond betrifft, durchaus beseitigt, und die Entscheidung dieser Verwaltungsgegenstände hat, von nun an, ausschliessend dem Wirkungskreise der k. k. Hofkammer, und den ihr unterstehenden Zollbehörden, wie bey den andern Zollgefällen, anzugehören.

Es hat sonach in Zukunft nur dann eine gemeinschaftliche Einwirkung von Seite des Politikums auf Wegmauthgegenstände einzutreten, wann es sich um Aufstellung neuer, oder Veränderung der bestehenden Grundsätze, um Vermehrung oder Verrückung der Einhebungspuncte, Abschaffung oder Einführung von Exemtionen, und um Abänderung des Tariffes handeln sollte, indem bey diesen Gegenständen eine Vertretung

der politischen Rücksichten gegen das einseitige Gefällsinteresse nothwendig ist."

Gubernialdekret vom 22. December 1819, Zahl 29664.

CLI.

Die strengen Prüfungs-, Doctorspromotions-, Apothekenvisitations- und Fakultätstaxen sind in Conventionsmünze zu bezahlen.

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 29. November und Studienhofcommissions-Dekret vom 6. December l. J., Zahl 7975, sind die strengen Prüfungs-, Doctorspromotions-, Apothekenvisitations- und Fakultätstaxen in Conventionsmünze abzunehmen; und zwar bey dem Studium der Heilkunde nach dem Maaßstabe, der im Jahr 1810 gleichmäßig für alle mediciniſch-chyrurgischen Lehranstalten vorgeschrieben wurde; bey der theologischen, juridischen, und philosophischen Fakultät aber nach der Norm, welche im Jahre 1798 bestand.

Die Abnahme der Taxen in Conventionsmünze hat da, wo dieses noch nicht bestehet, vom Tage der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung anzufangen.

Gubernialkundmachung vom 22. December 1819. Zahl 29882.

CLII.

Die Instruction für die Landesthierärzte wird bekannt gemacht.

Mit Hofkanzleyverordnung vom 31. October 1819, Hofzahl 34829, wurde die beygefügte Instruction für Landesthierärzte vorgeschrieben.

Gubernialdekret vom 29. December 1819, Zahl 30555.

Instruction für die Landesthierärzte.

Beruf und Pflichten der Landesthierärzte überhaupt.

§. 1. Die Erhaltung der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowohl durch Abwendung der ihnen drohenden Schädlichkeiten, als auch durch Verbesserung ihrer Zucht, Pflege und Behandlung, die Heilung ihrer Krankheiten, die Tilgung gefährlicher Seuchen oder Heerdekrankheiten, so wie die Abschaffung der in Bezug auf Behandlung kranker Thiere obwaltenden Mißbräuche, endlich die Bereicherung und Förderung der landwirthschaftlichen Thier-Arzeneykunde in allen ihren Zweigen, machen die wesentlichsten Berufspflichten des Landesthierarztes aus, deren Erfüllung daher nicht weniger Diensteifer und Thätigkeit, als eine ansehnliche

Summe thierärztlicher gründlicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

Dienstverhältniß überhaupt.

§. 2. Der Landesthierarzt ist unmittelbar dem Gubernium (der Regierung) des Landes, in welchem er angestellt ist, untergeordnet; er ist dieser Behörde pünctlichen Gehorsam schuldig, und hat ihre Befehle und Aufträge unverweilt und genau zu vollziehen. Der Protomedicus des Landes ist sein unmittelbarster Vorgesetzter. Uebrigens ist er auch den kreisämtlichen Aufträgen zur Zeit, da er im Bezirke derselben von Amtswegen Beschäftigung erhält, Folge zu leisten verpflichtet, und zu solchen Zeiten dem Kreisphysicus coordinirt.

In Bezug auf den Charakter und die Diäten wird der Landesthierarzt in die IX. Classe gesetzt.

Amtspflichten insbesondere.

§. 3. Die Pflichten und Geschäfte des Landesthierarztes reihen sich in folgende Unterabtheilungen:

a. Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Zucht, Pflege und den Gesundheitszustand der landwirthschaftlichen Hausthiere, Auffassung aller Umstände, die das Gedeihen des Viehstandes zu fördern oder zu stören

vermögen, und daher auch einige Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Verhältnisse der Landwirthschaft selbst.

b. Zweckmäßiges ärztliches und polizeyliches, curatives und prophylactisches Verfahren bey einzelnen Krankheiten sowohl als insbesondere bey Viehseuchen, Ausführung aller hierher gehörigen Maaßregeln der Thierheilkunst und der Veterinär-Polizey in möglichster Ergiebigkeit und Schnelligkeit, durch genaue Würdigung der sich darauf beziehenden Gegenstände und durch ungesäumte Anrufung der Hülfe von Seite der politischen Behörde zur Handhabung und Ausübung der dahin einschlagenden Gesetze.

c. Genaue Beachtung der mannigfaltigen Verhältnisse des Landesthierarztes zu den Behörden, Wirthschaftsämtern, Landleuten und Privaten.

d. Benutzung aller sich darbiethenden Gelegenheiten zur Bereicherung der praktischen Thierheilkunst sowohl, als auch aller zu der Thierarzeney, Naturkunde u. s. w. gehörigen wesentlichen und Hülfswissenschaften.

Erster Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf die Kenntniß des Landes, der Landwirthschaft überhaupt und der verschiedenen Arten des Viehstandes insbesondere.

Topographische Landeskenntniß.

§. 4. Um mit den climatischen Einflüssen und den übrigen Aussenverhältnissen, in welchen die landwirthschaftlichen Thiere leben, und von welchen ihr Gesundheitszustand, die Spielarten, die Ursachen ihrer gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen abhängen, so wie mit den ausführbaren Anstalten zur Vermeidung derselben sich bekannt zu machen, muß der Landesthierarzt bemüht seyn, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, die einzelnen Kreise, Bezirke und die verschiedenen Gegenden des Landes topographisch, nach ihren Naturproducten und allen physikalischen Beschaffenheiten, die das Clima ausmachen, kennen zu lernen.

Landesbereisungen.

§. 5. Damit der Landesthierarzt diese nöthige Kenntniß so bald und umfassend als möglich erreiche, muß er in den ersten Jahren seiner Anstellung, so oft ihm seine Dienstgeschäfte es gestatten, das Land nach verschiedenen Richtungen, jedoch nach einem bestimmten Plane bereisen. Bey diesem Plane ist besonders auf eine gewisse natürliche oder physikalische Eintheilung des Lan-

des Rücksicht zu nehmen, nähmlich in solche Bezirke, die, wie Gebirgsketten, Alpen, Waldgegenden, Ebenen und Niederungen u. s. w. in Allem, was die Viehzucht betrifft, von einander auffallend verschieden sind. Außer den eigens zu diesem Zwecke unternommenen Reisen muß auch jede Geschäftsreise auf gleiche Weise mitbenutzt werden.

Uebrigens wird gefordert, daß der Landesthierarzt bey solchen Reisen nirgends aus anderen Antrieben, als die seinen Beruf unmittelbar betreffen, verweile, um dem Aerarium keine vergeblichen Auslagen zu veranlassen; daß die Landesbehörde, die ihm seine Reiseroute vorschreibt, oder die von ihm vorgelegte genehmigt, von seinem jedesmahligen Aufenthaltsorte in Kenntniß bleibe, um bey unvorhergesehenen Dienstfällen ihn berufen und verwenden zu können; und daß er über alles Beobachtete ein vollständiges Reisejournal führe, welches er nach der Zurückkunft in seinen fixen Standort ins Reine zu bringen hat. Um die erforderlichen Notizen auf eine sichere Art zu gewinnen, oder zu vervollkommnen, muß er überall mit den Gutsbesitzern, Pächtern, Landleuten, Aerzten, Thierärzten, Schafmeistern u. s. w. sich über das zu besprechen suchen, worüber er sich nähere Kenntniß verschaffen will.

Augenmerk auf den Betrieb der Viehzucht überhaupt.

§. 6. In so fern in der Landwirthschaft Feldbau und Viehzucht von einander unzertrennlich sind, und sich wechselsweise bedingen, wird der Landesthierarzt auch von den mannigfaltigen Landwirthschafts-Betrieben der verschiedenen Gegenden Kenntniß zu erlangen suchen, während sein hauptsächliches Augenmerk hierbey auf die Viehzucht gerichtet bleibt, und zwar zunächst auf folgende Haupttheile derselben:

a. Die Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, oder ihre Erzeugung, Vermehrung, Verbesserung, Veredlung.

b. Die Aufzucht oder Wartung, Pflege und sonstige Behandlung der Jungen.

c. Aufenthalt und Wohnung.

d. Nahrung oder Fütterung und Tränke.

e. Anderweitige Pflege und Wartung, so wie die ökonomische Verwendung.

Beachtung des Futterbaues, der Wiesen, Weiden und ihrer Gewächse.

§. 7. Insbesondere hat der Landesthierarzt auf die Art und Weise zu sehen, wie der Futterbau betrieben wird, und mit welchen Gewächsen; eben so auf den Zustand der natürlichen Wiesen, Huthungen und Gemeinde-

weiden mit besonderer Rücksicht auf die daselbst vorkommenden, vorzüglich gedeihlichen und nahrhaften oder schädlichen Gewächse. Hierbey wird es ihm sehr nützlich seyn, von allen derley wichtigen Gewächsen ein ökonomisches Herbarium mit Bezeichnung der Standörter, das ist, der Oerter, auf welchen sie am häufigsten anzutreffen sind, anzulegen. Gewächse, die er nicht kennt, und die ihm jedoch in Betreff ihres Einflusses auf die Gesundheit der Hausthiere als besonders merkwürdig erscheinen, hat er im frischen oder im kenntlich getrockneten Zustande an die Landesstelle einzusenden, um über dieselben mittels der medicinischen Facultät, oder eines von dieser Stelle dazu veranlaßten Sachkundigen Auskunft zu erhalten.

Augenmerk auf die Zucht, Behandlung und Verwendung der Pferde.

§. 8. Mit den Grundsätzen der Gestütkunde bekannt, wird der Landesthierarzt zuerst sich die Kenntniß der in den Landesbezirken vorfindigen Racen, Landesschläge und gewöhnlichsten Blendlinge (Bastarde) angelegen seyn lassen. Er wird besonders den Betrieb des bestehenden Landgestütes überall sorgfältig beobachten, und wo er auffallende Fehler oder die leichte Ausführbarkeit irgend einer wesentlichen Verbesserung bemerkt, der hohen Civil-Landesbehörde

zur weiteren Mittheilung an die hohe Militärbehörde und das k. k. Beschäl-Departement davon die gehörige Anzeige machen. Er wird sich über die übliche Auferziehung und Verpflegung der Pferde, so wie über die Zeit ihres Alters, wo sie zum Dienste verwendet werden, verständigen, und alle Aussenverhältnisse sich anmerken, die auf ihr gesundes oder krankes Leben Einfluß haben können. Er wird in Rücksicht auf die Localität (Lage des Ortes, Weiden, Ausdehnung des Feldbaues und so fort) auszumitteln suchen, in welchem Grade und auf welche Weise die Pferdezucht vermehrt, durch Paarung in der Race verbessert, oder durch fremde Racen veredelt werden könne.

Maulthiere und Esel werden zwar nur in geringer Anzahl gehalten, allein ihre Ausdauer, Nützlichkeit und leichte Verpflegung machen sie zu schätzbare Hausthiere, so, daß der Landesthierarzt sich ein Verdienst erwirbt, wenn er dem Landmanne die Haltung derselben anempfiehlt und ihn darüber belehrt.

Zucht, Verpflegung und Verbesserung des Hornviehes.

§. 9. Die Aufmerksamkeit auf diesen in der Landes-Oeconomie so höchst wichtigen Gegenstand darf jener auf die Pferdezucht nicht nachstehen. Der Landesthierarzt hat sich darüber zu

belehren, welcher Schlag im Allgemeinen dem Lande eigenthümlich sey, wie er in manchen Bezirken sich abändere, und welche fremde Racen im Lande gehalten werden, und in welcher Menge? Welcher unter den verschiedenen einzelnen Landesschlägen der vorzüglichste, und welche fremde Race die vortheilhafteste sey? Auf welche Weise und unter welchen Bedingnissen in den verschiedenen Bezirken die Rindviehzucht zu besserem Flor gebracht werden könne? Wie sich Weide und beständige Stallfütterung zu einander verhalten? Wie weit es mit der Einrichtung der letztern und mit der Aufhebung der Gemeinweiden schon gekommen ist? Welche Meyereyen, besonders herrschaftliche, schon eine sehr bedeutende Stufe von Nutzbarkeit und Güte erreicht haben? Auf welche Weise die Aufzucht der Kälber, die Milchwirthschaft, die Verpflegung der Melkkühe, die Aufziehung der Zugochsen, die Mastung u. s. w. betrieben werden? Wie sich die Rindviehzucht in Ebenen und Ackerländereyen von jener im Gebirge, am Fuße der Alpen und auf denselben unterscheide?

Zucht, Verpflegung, Veredlung des Wollviehes.

§. 10. Die besonderen Puncte, auf welche der Landesthierarzt bey diesem seit den letzten Decen-

nien so sehr in Aufnahme gekommenen Zweige der Viehzucht zu sehen hat, sind:

a. Kenntniß des gemeinen Landschlages, der aus- oder inländischen gemeinen Raçen, z. B. des ungarischen Zackelschafes, des deutschen Landschafes, der vorfindigen fremden Zuchtthiere von edler Raçe, und der veredelten Blendlinge nach den verschiedenen schon erreichten Graden der Veredlung.

b. Besondere Aufmerksamkeit auf die vorzüglicheren Schäfereyen, und den Gang des Veredelungs- und Wollverfeinerungs-Geschäftes. In welchen Bezirken, und unter welchen Verhaltungsarten geht dieses Geschäft am glücklichsten von Statten? Welche sind die in physikalischen Ortsbeschaffenheiten und in der Manipulation gegründeten Hindernisse der Veredlung; kann ihnen begegnet werden, und wie?

c. Wie ist der Weidegang der Schafe, wie die Winterfütterung beschaffen?

d. Wie sind die Schafställe eingerichtet?

e. Wie verfährt man bey der Belegung der Mutterschafe, beym Lammen, bey der Aufzucht der Lämmer, der Schafschur, wie ist die übrige Pflege und Wartung?

f. In wie weit und wo ist die Einrichtung einer beständigen Stallfütterung der Schafe vortheilhaft und ausführbar?

g. Mit welcher Sicherheit kann man sich nach den Localitäten der Weiden u. s. w. vom Betriebe der veredelten Schafzucht einen sicheren und dauernden Nutzen versprechen, ohne daß dieser fast jedes Jahr durch häufige Krankheiten gefährdet wird?

h. In wie weit wird dermahlen in manchen Bezirken der Betrieb der Rindviehzucht von jenem der Schafzucht zum wahren Schaden des Landes zu sehr beeinträchtiget?

Zucht, Verpflegung, Benützung der übrigen Hausthier-Gattungen.

§. 11. In Betreff der Schweinzucht hat der Landesthierarzt mit der Kenntniß der im Lande vorhandenen Racen, ihrer Nahrung, Pflege, Mastung, so wie mit der Würdigung ihres Nutzens bey kleineren Wirthschaften sich zu beschäftigen.

Auch die Ziege muß besonders in jenen Gegenden, wo sie in größerer Anzahl gehalten wird, ein Gegenstand seiner Beobachtung seyn. Ausserdem ist es nicht unerheblich, auch auf das Hausgeflügel einige Aufmerksamkeit zu wenden, weil diese Thiere, die in Hinsicht der Phy-

siologie und Pathologie noch so wenig bekannt sind, und die in mancher Haus- und Landwirthschaft einen wesentlichen Nutzen bringen, nicht selten von seuchenartigen Krankheiten ergriffen werden.

Endlich wird es zweckmäßig seyn, auch auf die Hunde, ihre Racen, Spielarten, Zahl, Lebensweise u. s. w. einiges Augenmerk zu haben, in so fern von solchen Beobachtungen manche Resultate zur näheren Kenntniß der Hundswuth ihrer Entstehungsart und Natur erwartet werden dürfen.

Führung von Viehstands-Tabellen.

§. 12. Vergleichende Tabellen über den Stand der sämmtlichen in den verschiedenen Kreisen oder Bezirken unterhaltenen Haussäugethiere (mit Ausschluß der Hunde, deren Zahlbestimmung kaum Statt finden kann) sind dem Landesthierarzt in vielfacher Rücksicht so nöthig und vortheilhaft, daß er sich dieselben mit Unterstützung der Landesstelle zu verschaffen bemüht seyn muß. Mit besonders genauen Bestimmungen wird er einer Special-Tabelle von dem gesammten Hornviehstande bedürfen.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften in Bezug auf das thierärztliche Wirken überhaupt.

Umfang des ärztlichen Wirkens.

§. 13. Das ärztliche Wirken des Landesthierarztes, als Sanitätsbeamten, ist nicht bloß auf die Behandlung der Thierkrankheiten an und für sich gerichtet, sondern auf das Genaueste mit der Ausübung aller jener Maaßregeln und Vorschriften verflochten, welche die Veterinärpolizey an die Hand gibt, indem seine Umsicht und Thätigkeit, zumahl bey herrschenden gefährlichen Seuchen, zur Sicherung des Wohlstandes ganzer Bezirke in Anspruch genommen wird. Seine eigentliche ärztliche Praktik also, für die als das Resultat seiner Kenntnisse und seiner Urtheilskraft, ihm keine speciellen Vorschriften ertheilt werden können, muß so geordnet seyn, daß sie den höheren veterinärisch-polizeylichen Geschäften entspreche, und dieselben fördere. In dieser Hinsicht werden hier nur einige nähere Verhaltungs-Normen in Folgendem mitgetheilt.

Verhalten bey der Krankheitsbeobachtung und Prognostik.

§. 14. Damit der Landesthierarzt seine Krankheitsbeobachtungen möglichst vollständig und genau durchführe, wird er sich bey diesem Geschäfte des in dem Formulare A. angeschlossenen A.

Krankheitsgeschichte-Bogens, wie derselbe am k. k. Wiener Thierarzeney-Institute eingeführt ist, als Norm der zu befolgenden Ordnung bedienen, oder selben denjenigen zur Norm geben, welche er während seiner Abwesenheit zu der Beobachtung der kranken Thiere verwendet. Ferner wird er sowohl bey Privat- als Dienstgeschäften in seinen prognostischen Urtheilen mit größter Behuthsamkeit zu Werke gehen müssen.

Verhalten bey der Wahl der Arzeneystoffe.

§. 15. Bey dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzeneymittel an, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzeneyen sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie z. B. in vielen Fällen der Kampfer, der Asand u. dergl. m. unumgänglich nothwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dergl. m. nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken, und dem hohen Aerarium Schaden zuzufügen.

Es wird daher dem Landesthierarzte sehr zu Statten kommen, wenn er sich mit den wild-

oder in Gärten häufig wachsenden Arzeneypflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Nothfalle, wenn gerade keine anderen Arzeneyen zu Gebothe stehen, sich damit behelfen zu können. So z. B. finden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Aeckern und wüsten Plätzen Camillen, Wermuth, Beyfuß; an nassen Stellen wilde Münze, Ruhralant, Calmus; ferner Hollunder, Malve u. s. w. in allen Dörfern; sodann Kleyen, Mehl, Leinsamen, Fenchelsamen, fette Oehle, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Salpeter), Kochsalz ꝛc. in jeder Haushaltung.

Verhalten in Betreff sogenannter Hausmittel.

Was die sogenannten Hausmittel insbesondere, so wie alle jene Mittel anbelangt, die von Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmieden u. dergl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen, so ist es zweckmäßig, daß der Landesthierarzt dieselben, wo er immer Notiz davon erhält, nicht geradezu verwerfe und ihnen vorhinein alles Gute absprechе, sondern selbe mit Fleiß und Umsicht prüfe, und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dieß ist um so nöthiger, da manches Mittel der Art, gehörig angewendet, allerdings hülfreich seyn kann, und da in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über

kein Arzeneymittel, das nicht der Hauptindication geradezu widerspricht, in Vorhinein abgeurtheilt werden kann.

Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzeneyen.

§. 17. Alle pharmaceutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittels ordentlicher vom Thierarzte unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschafts-Apotheke zu nehmen, doch sind hierbey folgende Abänderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten:

a. Daß bey Gelegenheit des Erkrankens vieler Thiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Landleuten angehören, oder wo das hohe Aerarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere Art verfahren wird, die weiter unten bey den Vorschriften für die Behandlung der Seuchen zu erörtern kömmt.

b. Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzeneystoffe, so wie deren Verwendung im Großen, und mit Zusätzen von gewissen Nahrungsmitteln nothwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzeneystoffe einzeln und unvermengt, jede in besonderen Packeten oder Gefäßen, und nahmentlich

signirt zu verschreiben sind. Diese Arzeneystoffe werden von der Apotheke nach der eben bestehenden Taxe des Feldmedicamenten-Cataloges zu berechnen seyn. Solche Stoffe aber, die, wie Camillen und Hollunderblüthen, Salbey, Weiden- oder Eichenrinde u. dergl. m. in Menge sich vorfinden, und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden ganz füglich auch auf diese letztere Art herbeyzuschaffen seyn, da es nicht wohl zu rechtfertigen wäre, wenn man auch diese aus der Apotheke verschreiben würde.

Für die schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzeneyen hat der Landesthierarzt durch gemeinfaßliche Vorschriften Sorge zu tragen. Er wird dem Landmann in der Bereitung der Latwergen, Lecken oder Vorstreupulver, Eingüsse und Clystiere, Salben zu Einreibungen, so wie in der Art und Weise diese Mittel den Thieren beyzubringen, hinlänglich unterrichten, weßhalb er auch überall selbst Hand anzulegen, und solchen Individuen, die in der Behandlung der kranken Thiere Geschicklichkeit äußern, die nöthigsten Manipulationen praktisch zu zeigen verbunden ist.

c. Wenn der Landesthierarzt Mittel für nöthig erachtet, die in den Apotheken entweder nur

in sehr geringer Menge oder gar nicht vorräthig sind, wie z. B. glänzenden Ofenruß, Stahlschwefel, Lorbeeröhl u. dergl. m., so ist er berechtigt, dieselben aus einer Material-Handlung anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche Mittel, z. B. glänzenden Ofenruß selbst sammeln und zu rechte machen, oder wie sie z. B. Schwefelleber, Stahlschwefel selbst künstlich bereiten können.

In allen übrigen Gelegenheiten, zumahl bey Privat-Curgeschäften, bey der Behandlung der Thiere wohlbemittelter Eigenthümer, besonders in sporadischen Krankheitsfällen, dann bey der Behandlung kranker Hunde hat der Thierarzt die Arzeneymittel in ihren vollständigen Formeln aus der Apotheke zu verschreiben, jedoch beyzusetzen, daß die zu bereitende Arzeney einem Thiere bestimmt sey, und von welcher Gattung.

Erfordernisse in Betreff chirurgischer Operationen.

§. 18. In allen wichtigeren chirurgischen Operationen, insbesondere aber in jenen, welche zu den allgemeinen Heilmitteln gehören, z. B. Aderlassen, Eiterband ziehen, so wie auch im Troicariren, Inoculiren, Eröffnen der Abscesse u. dergl. muß der Landesthierarzt wohl geübt, und zu diesem Behufe auch mit den dazu ge-

bräuchlichen, gut gearbeiteten Instrumenten versehen seyn. Von den chirurgischen Operationen, die bey dem Pferde in Anwendung kommen, soll er hauptsächlich jene, sowohl theoretisch als praktisch, inne haben, die auf Heilung der mannigfaltigen Hufübel abzwecken, so wie überhaupt auch die Kenntniß des Pferdehufes und seines Beschlages in gesunden und kranken Zuständen für ihn ein Gegenstand von ausnehmender Wichtigkeit ist. Die Beschäftigung mit den verschiedenen Luxus-Operationen an Pferden, z. B. Englisiren, und mit der Castration, bleibt, als eine Privatsache, seinem Willen freygestellt, wiewohl man sich von ihm versieht, daß er auch hierin die nöthige Kenntniß und Kunstfertigkeit besitze.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff allgemeiner veterinär-polizeylicher Geschäfte.

Umfang dieser Geschäfte.

§. 19. Der veterinärisch-polizeyliche Wirkungskreis des Landesthierarztes, welcher den wesentlichsten Theil seines Amtes ausmacht, umfaßt folgende Dienstgeschäfte:

a) Die Aufsicht über die Art und Weise, wie die Thierheilkunst überhaupt im Lande ausgeübt wird.

b) Die Aufsicht über die verschiedenen Verhältnisse, aus welchen Thierseuchen ihren Ursprung und ihre Verbreitung zu nehmen pflegen, so wie die Vorschriften und Anstalten, wodurch denselben vorgebeugt werden kann.

c) Die möglichst schnelle und sichere Unterdrückung oder Tilgung der Seuchen und ansteckenden Uebel, wo selbe zum Ausbruch gekommen sind, (wovon im folgenden Abschnitte insbesondere gehandelt wird).

Verwendung des Landesthierarztes zu Revisionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten.

§. 20. Dem Landesthierarzte werden zur Zeit, wo ihn nicht seine Berufspflichten auswärtig beschäftigen, vom Sanitäts-Büreau aus alle jene kreisämtlichen Berichte, Anfragen u. s. w. welche in das Veterinärfach einschlagen, zugetheilt, um über dieselben sein Gutachten oder allenfallsigen Bemerkungen schriftlich abzufassen, und von den verschiedenen, die Viehzucht und den Gesundheitszustand der Hausthiere im Lande betreffenden Ereignissen und Verhältnissen, so wie von dem Zustande des Betriebes der Veterinärpolizey, ihren noch vorhandenen Unvollkommenheiten und den Mitteln ihres besseren Betriebes allmählig eine vollständigere Kenntniß zu gewin-

nen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird er einen aus diesen sämmtlichen Rapporten ausgehobenen Totalausweis über die Statt gefundenen Viehkrankheiten, sammt den dabey sich ergebenden Bemerkungen und Vorschlägen seiner Landesstelle unterlegen.

Ausserdem soll er auch in Zeiten einer längeren Muße die in den letztverflossenen zehn bis zwanzig Jahren eingegangenen oder noch weiter zurück reichenden Rapporte der Art durchgehen, und zu diesem Behufe um deren Mittheilung bey der Landesstelle sich verwenden, die ihm selbe gegen Recepissirung aus der Registratur verabfolgen wird.

Aufsicht über den Betrieb der Thierheilkunst.

§. 21. Die Aufsicht über die Art und Weise, wie und von wem die Thierheilkunst im Lande ausgeübt wird, muß sich der Landesthierarzt um so angelegener seyn lassen, je mehr dieselbe in den Händen der Hirten, Schaafmeister, Hufschmiede, Jäger, Abdecker u. s. w. zu seyn pflegt. Er ist verpflichtet alle solche, die er unbefugter Weise mit der Behandlung kranker Thiere sich abgeben sieht, bey der Landesstelle oder dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. Durch blindes Zutrauen irre geleitete Landwirthe muß er eines Bessern zu belehren suchen,

welches ihm jedoch erst dann am sichersten gelingen dürfte, wenn sein eigenes ärztliches Wirken von einem augenscheinlich guten Erfolge begleitet wird.

Insbesondere wird er darauf hinarbeiten, die mannigfaltigen im Schwunge gehenden abgeschmackten und meistens schädlichen Operationen, wie z. B. das sogenannte Kernstechen, Kernbrennen, Hornabschlagen, Maulräumen, Feifelschneiden u. dergl. m., zu verdrängen und allmählig in Vergessenheit zu bringen; eben so die verschiedenen, noch häufig üblichen vermeintlichen Vorbauungs- und Frühlingscuren; die nach alten Kalenderregeln in Anwendung gesetzten Aderlässe, Purganzen; die zur Unzeit und im Uebermaaße verwendeten Salzlecken, und manche andere Mißbräuche der Art, die der Landesthierarzt bey fleißiger Umsicht entdecken wird. Von gleicher, wo nicht von noch größerer Wichtigkeit ist die Aufmerksamkeit auf die vielfältigen, nicht selten verderblichen Mißhandlungen der Thiere bey vermeintlichen geburtshülflichen Handanlegungen, z. B. bey Gelegenheit des Kalbens der Kühe, und sonach auch die Pflicht, über diesen Gegenstand naturgemäßere Ansichten und die Kenntniß besserer Hülfsleistungen unter dem Landvolke zu verbreiten.

Aufsicht über den Betrieb des Pferdehufbeschlages.

§. 22. Die Aufsicht über das zweckmäßige Beschläg der Pferdehüfe und die gehörige Behandlung kranker oder verletzter Hüfe ist um so nöthiger, je mehr die ganze Brauchbarkeit dieser dem Lande so wichtigen Thiere von dem gesunden Zustande der Füße abhängt, und je öfter derselbe durch ungeschicktes Beschläge oft unwiederbringlich zerrüttet wird. Der Landesthierarzt muß daher überall auch die Beschaffenheit des üblichen Hufbeschläges beobachten, und auf die Hufschmiede, (die ohnehin als Leute, die sich befugt oder unbefugt mit Curen beschäftigen, seine Aufmerksamkeit ansprechen,) in dieser Rücksicht ein besonderes Augenmerk richten, um sie, wo er offenbar Fehler oder Nachlässigkeiten in ihrer Arbeit entdeckt, zu mehrerer Sorgfalt anzuhalten, eines Besseren zu belehren; allzuplumpe, schwere, langarmige, ungleiche und sonst fehlerhafte Hufeisen, so wie alle zweckwidrigen und schädlichen Methoden in Zurichtung, Niederschneidung, Auswirkung der Hüfe u. s. w. abzuschaffen, überhaupt eine in allen Stücken zweckmäßige Pflege gesunder und kränklicher Hüfe zu befördern.

Aufsicht in Betreff der allgemeinen Vorbauungsregeln gegen Seuchen.

§. 23. Eine der vornehmsten Pflichten des Landesthierarztes besteht darin, allen Fleiß auf die Kenntniß der Quellen, aus denen die Seuchen der Hausthiere ihren Ursprung nehmen, zu wenden, um dadurch fähig zu werden, für die Begründung sicherer und gut ausführbarer Maaßregeln zur Vorbauung oder Abhaltung der Seuchen etwas Wesentliches und dem Gemeinwohl Ersprießliches zu leisten, und in Folge seiner gemachten Bemerkungen und Forschungen der Landesbehörde, theils neue zweckmäßige gesetzliche Verfügungen, theils Modificationen der schon bestehenden in Vorschlag zu bringen.

Die in prophylactischer Hinsicht bestehenden Vorschriften und Anstalten müssen daher von dem Landesthierarzte so gründlich und vielseitig als möglich beachtet, und nach den climatisch-ökonomischen, commerziellen und Gränzverhältnissen des Landes oder Bezirkes gewürdiget werden. Hierbey werden dem Landesthierarzte seine unter §. 20. dargestellten Kanzleyarbeiten gar sehr zu Statten kommen, indem er dadurch über die im Lande und in gewissen Gegenden und Bezirken gewöhnlichsten Seuchen, deren Entstehungsweise und Fortgang eine Uebersicht gewinnt. Insbesondere aber wird er bey dieser Beschäftigung

auf die Hauptverschiedenheit Rücksicht nehmen, die zwischen der Prophylaxe gegen epizootische und Contagionsseuchen Statt findet.

Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen epizootische Seuchen.

§. 24. Gegen die Epizootien, oder die von Witterung, Fütterung und anderen allgemeinen zeitweiligen Einflüssen herrührenden Heerdekrankheiten, so wie gegen die Enzootien, oder solche Krankheiten, die aus gewissen localen und beständig vorhandenen Ursachen die Heerden irgend einer Gegend heimsuchen, können allgemeine Vorbauungsmaßregeln nur in so fern stabilirt werden, als es möglich ist, dergleichen Schädlichkeiten zu beseitigen, oder zu mäßigen, oder die Thiere vor selben auf andere Weise zu schützen. Von der physicalischen Landeskenntniß (§. 4.) und den erforderlichen ökonomischen Kenntnissen (§. 6. und 7.) unterstützt, wird demnach der Landesthierarzt Mittel und Wege aufzusuchen bemüht seyn, die den eben genannten Forderungen Genüge leisten können, und daher in der Lebensordnung der Thiere, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet wird, in den Verhältnissen der Weide und Stallfütterung, in der Wahl der Futterstoffe u. s. w. gewisse Vorschriften nahmhaft zu machen suchen, welche von entschiedenem prophylactischen Nutzen gegen man-

cherley zu befürchtende Seuchen, und zugleich ohne sonderliche Schwierigkeit ausführbar sind. Er wird ferner über die Beseitigung localer Schädlichkeiten, Verbesserung der Wiesen und Weiden, Vermeidung gewisser Weideplätze, Abstellung schädlicher Gebräuche, bessere Einrichtung der Ställe u. s. f., wohl durchdachte Vorschläge geben, und die zweckmäßigen Präservativmittel, die den Thieren zu solchen Zeiten, wo gewisse Witterungseinflüsse Seuchen zu erregen drohen, zu reichen sind, und wohin z. B. auch der reichlichere Gebrauch der Salzlecke gehört, genau bestimmen.

Aufsicht über Vorbauungsmaßregeln gegen Ansteckungsseuchen.

§. 25. Da die auf Abhaltung der Ansteckungsseuchen oder Contagionen gerichteten, größtentheils polizeylichen Maßregeln, wenn sie im gehörigen Umfange und genau befolgt werden, ihres Zweckes gewiß sind, diese Seuchen selbst aber zu den verheerendsten gehören, so muß der Landesthierarzt auch über alles hierher Gehörige ein besonders wachsames Auge haben. Demnach wird er allen Wegen und Gelegenheiten, durch welche ansteckende Krankheiten verbreitet zu werden pflegen, nachforschen, und insbesondere über den Viehverkehr an den Gränzen jener Länder, aus welchen Schlachtviehtriebe

herein gebracht werden, über die Haupt- und Seitenstraßen, welche solche Transporte einschlagen, über den Betrieb der Viehmärkte, über alle sich dabey ergebenden Mängel, Unterschleife und Gefahrsmomente, über den Zug, welchen manche Contagionen seit vielen Jahren von gewissen Gegenden her zu nehmen gewohnt sind u. s. f. ausführliche Notizen sammeln, um in der Folge die sichersten Verfügungen gegen Uebelstände und Fährlichkeiten dieser Art in Vorschlag bringen zu können. Daher soll er sich auch mit den wichtigsten hierher einschlagenden Landesgesetzen und Verordnungen, die seit mehreren Jahrzehenten publicirt worden sind, bekannt zu machen streben.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften bey Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten insbesondere.

Aemtliche und sonstige Berufung zu Seuchen.

§. 26. Nicht allein die Aufträge der Landesstelle, sondern in dringenden Fällen auch die Ersuchschreiben von Seiten eines herrschaftlichen Amtes, oder einer Ortsgemeinde um Hülfeleistung gegen ausgebrochene Viehkrankheiten verbinden den Landesthierarzt sich unverzüglich, im letzteren Falle jedoch nach gemachter Anzeige an

die Landesstelle, in die bezeichnete Gegend und Ortschaft zu begeben, und er ist für alle hierin begangenen willkührlichen Versäumnisse strenge verantwortlich. Bey jeder solchen Geschäftsreise hat er die am gewöhnlichsten erforderlichen chirurgischen Instrumente mitzunehmen.

Verhalten bey der Untersuchung der Seuche.

§. 27. Gleich nach seiner Ankunft in dem Orte, wo die Seuche herrscht, hat sich der Landesthierarzt bey der vorhandenen Behörde zu melden, um die nöthigen Notizen und ämtliche Unterstützung von dieser zu erhalten; er hat sich ferner mit dem Arzte, Thierarzte, und in Ermanglung desselben mit den Hirten, Eigenthümern, Thierwärtern, u. s. w. über alles bis jetzt an den kranken Thieren Bemerkte und Geschehene zu besprechen, und somit die Ursachen, den Verlauf und die Behandlungsart der herrschenden Krankheit genau zu erheben.

Bey dieser Diagnostik der zu untersuchenden Krankheiten kömmt es auf zwey gleich wesentliche Puncte an, nähmlich:

a) Auf die Bestimmung der Natur des krankhaften Zustandes.

b) Auf die Bestimmung ihrer allgemeinen Eigenschaft, als ursprünglich epizootische oder

contagiöse Krankheiten, wovon die Wahl der zu treffenden Verfügungen so sehr abhängt.

Daher muß die sorgfältige Beobachtung der Krankheitsfälle und des Befundes bey Sectionen der gefallenen oder absichtlich zu diesem Behufe getödteten kranken Thiere, mit der gleich sorgfältigen Erforschung der wahren und ursächlichen Momente und des Ganges, den die Seuche bisher genommen hat, vereiniget werden. Für die Krankheitsbeobachtung und den Sectionsbefund genügen dem Landesthierarzte, auffer seiner eigenen Beaugenscheinigung die Relationen des Arztes, Thierarztes, oder auch nur solcher Leute, welche der Pflege der kranken Thiere obliegen; für die übrigen zu erhebenden Momente aber bedarf er der kräftigen Mitwirkung von Seiten der betreffenden Behörde, des Kreisamtes und Kreisphysicats, der herrschaftlichen und Ortsobrigkeit, um die erforderlichen Protokollsaufnahmen mit den Landleuten, Hirten, Viehhändlern, Fleischhauern und andern Individuen, von welchen wissenswürdige Notizen erwartet werden können, einzuleiten, und dieß um so mehr, je gefährlicher die Seuche erscheint, und jemehr von ihrem Ansteckungsvermögen zu befürchten steht.

Verhalten bey der Wahl der vorzuschreibenden Maßregeln.

§. 28. Nach gehöriger Ausmittlung der Natur, Verbreitungsart und bereits Statt gefundenen Fortschritten der Seuche, entwirft der Landesthierarzt seiner Einsicht gemäß den Plan zur Behandlung derselben, wobey er als öffentlicher Sanitätsbeamter bloß den cameralistischen Zweck verfolgen muß: die Seuche eben so bald als sicher, und zwar so, daß ihr möglichst wenige Thiere zum Opfer fallen, zu unterdrücken oder zu tilgen.

Wenn demnach die herrschende Krankheit als eine Epizootie oder Enzootie sich darstellt, so entwirft er nicht bloß einen dem Charakter derselben entsprechenden Heilplan, sondern schreibt auch die ärztlich-prophylactische oder präservative Behandlung vor, welcher die bisher noch gesunden aber ebenfalls gefährdeten Thiere zu unterziehen sind.

Erscheint sie hingegen ursprünglich als Ansteckungsseuche, so hat er hauptsächlich und vor allem andern jene polizeylichen Verfügungen anzugeben, die, eben so schnell als energisch ausgeführt, die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, und somit den Fortschritten der Seuche ein Ende zu machen vermögen.

Ist endlich die Seuche zwar ihrem Ursprunge nach epizootisch, aber in ihrer Fortdauer fähig, ein Ansteckungsgift zu entwickeln, und dadurch sich noch mehr zu verbreiten, so sind die in solchen Fällen in gleichem Grade wichtigen curativen und polizeylichen Maßregeln zugleich festzusetzen.

Aufenthaltsdauer und Verhältniß zum übrigen ärztlichen Personale.

§. 29. Da der Kreis- und Bezirksphysicus über alle Sanitätsangelegenheiten seines Kreises oder Bezirkes zu wachen hat, so muß der Landesthierarzt auch mit demselben im gehörigen Einverständnisse wirken. Er ist daher auch verpflichtet, über alle während der Abwesenheit des Physicus eingeleiteten und ausgeführten Maßregeln diesem Letzteren vollständige Auskunft zu geben, und mit ihm über derley Maßregeln zu consultiren. Sind dieselben gehörig eingeleitet, und stehen der baldigen und leichten Beseitigung des Uebels keine Schwierigkeiten entgegen, so übernimmt der Kreis- oder Districtsarzt die weitere Obsorge, und der Landesthierarzt begibt sich in seinen Wohnort zurück, oder dahin, wohin er mittlerweile berufen worden ist.

Wenn aber die Seuche ein bedenklicheres Ansehen nimmt, und beträchtlich um sich zu greifen droht, so muß der Landesthierarzt im Orte,

wo die Seuche herrscht, verweilen, und die Behandlung bis zur Beseitigung des Uebels fortsetzen, zu welchem Behufe er von der Gemeinde mit Wohnung, Licht und Heitzung zu versehen ist. In solchen Fällen aber, wo eine bedenkliche Seuche in mehreren einander benachbarten Ortschaften einer Gegend sich zeigt, wählt der Landesthierarzt von diesen Ortschaften eine am meisten gefährdete, oder am bequemsten gelegene, zum fixen Aufenthalte, von welcher aus er täglich, oder einen Tag um den andern die übrigen Orte bereiset, wo Hülfe und Aufsicht nöthig ist.

Verhalten in Betreff der Arzeneygaben und übrigen Hülfsleistungen.

§. 30. In allen Bauernhöfen, Meyereyen u. s. w., wo kranke Thiere sich finden, hat der Landesthierarzt (abgesehen von den polizeylichen Anordnungen) sowohl die diätetische Pflege derselben, als die ärztliche Behandlung den Eigenthümern oder Wärtern genau und faßlich vorzuschreiben, zum Behufe der letztern aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beybringung der Arzeneyen, Clystiere, Bähungen u. s. w. besorgen. Diese Aufstellung von Gehülfen wird um so nöthiger, je größer die Zahl der kranken Thiere, und je mehr die Seuche über verschiedene Ortschaften der Gegend verbreitet ist, je weniger

demnach der Landesthierarzt bey den einzelnen Kranken sich verweilen kann. Der Ortsrichter aber ist verbunden, den Landesthierarzt bey der Wahl solcher Gehülfen zu unterstützen.

In eben diesen Fällen und insbesondere, wenn die angesteckten Orte mehr als 4 Stunden von der nächsten Apotheke entfernt sind, wird der Landesthierarzt nach den vorhandenen Umständen die etwa erforderlichen Quantitäten der indicirten Arzeneyen ermessen, um dieselben (nach §. 17.) theils aus der Apotheke, oder (wie in eben jenem §. bestimmt worden) aus einer Materialhandlung zu beziehen, theils aus Gärten und im Freyen u. s. w. sammeln, oder, wie z. B. Seife, Essig, Kleyen, u. dergl. m. von den Ortseinwohnern abliefern zu lassen. Von diesen Arzeneykörpern wird er in einem vom Ortsrichter anzuweisenden passenden Locale ein Depot errichten, welches auch mit den nöthigen Geräthschaften zur Abwägung und Zusammenmischung der Arzeneyen u. s. w. versehen werden muß, damit letztere von hier aus unter der Aufsicht und Controlle des Ortsrichters oder eines Wirthschaftsbeamten an die derselben bedürfenden Parteyen abgegeben oder versendet werden können. Die Abgabe selbst geschieht nach den vom Landesthierarzte ausgestellten und unterfertigten Ordinationszetteln, über die er auch seiner Seits ein Journal mit genauer Bezeichnung der Hof-

nummern, Nahmen der Viehbesitzer und der kranken Thiere selbst, führen muß. Die Verrechnung ist lediglich nach den Einkaufspreisen mit Zuschlag der Auslagen, welche für die Herbeyschaffung erforderlich waren, und des unvermeidlichen Gewichtsverlustes zu machen, es sey nun, daß der Landmann diese Kosten selbst zu bezahlen hat, oder daß das hohe Aerarium dieselben für die Unbemittelten trägt.

Berichtserstattungen.

§. 31. In solchen Fällen, wo der Kreis- oder Districtsarzt das ganze Behandlungsgeschäft der Seuche dem Landesthierarzt übergibt, und bloß von Zeit zu Zeit mit ihm darüber consultirt, hat der Letztere nach der den Kreisärzten vorgeschriebenen Norm seine Berichte an das Kreisamt zu erstatten, und den Krankenstand, in die dafür bestimmten gedruckten Tabellen verzeichnet, den Berichten beyzulegen. Wenn aber der Kreisarzt diese Berichte selbst erstattet, so hat der Landesthierarzt dieselben bloß mit zu unterfertigen, es sey denn, daß er dem Kreisamte noch über besondere Gegenstände einen Bericht zu erstatten hätte. Auch hat der Thierarzt in wichtigeren Seuchen von acht zu acht Tagen Berichte, in jedem Falle aber nach einer beendigten Seuche einen umfassenden Bericht an die Landesstelle, mittels der Kreisstelle, einzusenden,

wie dieß bey Menschen-Epidemien vorgeschrieben ist.

Nach beendigtem Geschäfte ist er verpflichtet alle Verrechnungen über die Abgabe der Medicamente, Auslagen für Gehülfen, Noth- oder Krankenställe u. s. w., welche die Gemeinde angehen, gemeinschaftlich mit dem Ortsrichter und dem controllirenden Beamten, und mit den erforderlichen Documenten belegt, abzuschliessen, welche alsdann von Seite der einzelnen Parteyen berichtigt, oder, wenn die ärmeren derselben vom hohen Aerarium zu unterstützen sind, mit den Certificaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreisamt abgeschickt werden. Nach der Zurückkunft in seinen Wohnort reicht der Landesthierarzt sein vollständiges Reiseparticulare über die zu fordernden Diäten und allenfalls ausgelegten Vorspannsgebühren mit einem Certificate des Kreisamtes, der Ortsgerichte und den übrigen Documenten belegt, bey der Landesstelle ein, was höchstens vor Ablauf von sechs Monathen zu geschehen hat, widrigenfalls die Rechnung als verfallen angesehen wird. Von den bemittelten Viehbesitzern kann er übrigens eine mäßige Vergütung in Anspruch nehmen.

Besondere Vorschriften in Betreff der einzelnen Seuchen.

§. 32. Das besondere Verfahren, das der Landesthierarzt bey den verschiedenen Seuchen, zu denen er berufen wird, zu wählen und durchzuführen hat, kann ihm zwar um so weniger vereinzelt vorgeschrieben werden, als die Fälle so sehr mannigfaltig sind, und es hauptsächlich hier auf seine Urtheilskraft, Geistesgegenwart, Umsicht und Energie ankommen muß. Es werden daher hierorts nur die wichtigsten und gewöhnlichsten dieser Seuchen genannt, um bey selben einige Puncte anzudeuten, für deren Berücksichtigung der Landesthierarzt vorzugsweise besorgt seyn muß.

a. Bey herrschender Milzbrand-Epizootie, es sey bloß unter dem Hornvieh oder zugleich auch unter den Pferden, Schweinen und anderen Hausthieren, werden folgende Umstände besonders zu beachten seyn:

1. In welchen Verhältnissen der Witterung, Nahrung u. s. w. läßt sich der Ursprung der Seuche gründlich nachweisen?
2. Erscheint die Krankheit mit oder ohne Karbunkeln (Brandbeulen) gut oder bösartig, entzündlich oder faulig, oder typhusartig?

3. Ist sie gleich anfangs ansteckend oder nicht, oder wird sie es im späteren Verlaufe, und unter welchen Umständen? und in wie fern ist sie demnach auch mit polizeylichen Maßregeln zu bekämpfen? Ist die Seuche von der Art, daß die Auswurfs- und anderen Stoffe der Kranken auch dem Menschen Gefahr drohen, als giftartige Schärfen? und sind daher auch von dieser Seite polizeyliche Verfügungen nöthig?

Aehnliche Rücksichten sind auch in Betreff des Zungenkrebses und der brandigen Bräune des Borstenviehes zu beobachten.

b. Bey der Lungenseuche oder Brustseuche, zumahl des Hornviehes und der Pferde, ist auszumitteln nöthig: Ob die Krankheit in einer Lungenentzündung oder in jener besonderen Degeneration bestehe, die man Lungenfäule nennt? Ob sie mehr hitzigen oder schleichenden Verlaufes sey? Ob sie besonders beym Hornvieh langsam oder schnell sich entwickelt habe, und aus welchen Schädlichkeiten? Ob sie ansteckend sey? Durch welche Präservativbehandlung man ihr am besten begegne?

c. In Betreff der Maul- und Klauenseuche: Ob und unter welchen Umständen sie sich ansteckend beweisen? Wie die Letztere gleich anfangs zu behandeln sey, damit sie in kein schwer heilbares Uebel ausarte? Insbesondere sind bey der Klauenseuche der Schaafe sorgfältige Beobachtungen über die mannigfaltige Natur, Entstehung und Verbreitungsart dieser der Schafzucht so nachtheiligen Heerdekrankheit höchst nothwendig.

d. Die verschiedenen Katharrhalfieber oder Frühlings- und Herbstseuchen der Hausthiere, z. B. Schnupfen, Schafrotz, besonders aber Strengel und Druse der Pferde, sodann die typhusartigen Seuchen, wie z. B. das ansteckende Stallfieber der Pferde, die Ruhrseuche (Magenseuche, Löserseuche) des Hornviehes u. dergl. m. erheischen die Aufmerksamkeit auf ähnliche Fragepuncte.

e. In Betreff der Rinderpest oder Löserdürre; welche Wege diese furchtbare Seuche bey ihrem ersten Einschleichen und ferneren Ausbreiten nimmt? Aus welchen Thatsachen der Beweis sich ergibt, daß sie lediglich durch Einschleppung eines Contagiums von anders woher entstehe, ohne sich

jemahls im Lande epizootisch zu entwickeln? Durch welche Polizeymaßregeln, Contumazanstalten, Gränzrevisionen, Gesundheitspässe, Begleitungs-Commissäre der Viehtransporte u. s. w. ihre Abhaltung erreicht werden könne? Unter welchen Bedingnissen die Handhabung der Keule zur Tilgung der Seuche wirksam sey? Ob eine ärztliche Behandlung Statt finden soll, welche, und unter was für Vorsichtsmaßregeln?

f. Auch bey der Schafpockenseuche hat der Landesthierarzt auf den Zug derselben von einer Gegend zur andern, so wie auf den Cyclus von Jahren, binnen welchen sie aufs Neue wieder zu erscheinen pflegt, zu achten. Seine wesentlichste Sorge hierbey aber ist jene für die Leitung des Impfgeschäftes mit cultivirtem Blatterngifte im Großen. Die dafür nöthige Anstalt kann freylich nur durch Vermittelung einer mit zahlreichen Schäfereyen versehenen Herrschaft, oder durch Vereinigung von mehreren Besitzern kleinerer Schäfereyen ausgeführt werden, weil jährlich eine Anzahl von etwa 70 bis 100 (ganz gesunden) Schafen zur fortgesetzten Regeneration des Impfstoffes erfordert wird; die Sache des Landesthierarztes ist es, dafür zu sorgen, daß diese Anstalt zweckmäßig eingerichtet

und fortgeführt werde, und daß besonders alle Kränkelnden davon jederzeit ausgeschlossen bleiben, als durch welche das Cultivationsgeschäft vereitelt und bösartiger Blatterstoff erzeugt würde.

g. Unter den übrigen Seuchen und Krankheiten, welche die Thätigkeit und sorgfältige Nachforschung des Landesthierarztes in hohem Grade in Anspruch nehmen, sind noch zu nennen: die verschiedenen Wurmkrankheiten der Schafe, besonders die bisher den Heilversuchen so sehr widerstehende Egelseuche, die Drehkrankheit, die Lungenwürmer; ferner die Raude oder Schäbe, die Faulsucht oder Fäule, die Ruhr der Schafe, die Harnruhr, der Pferderotz und Hautwurm, der Sterzwurm des Hornviehes, der Starrkrampf der Pferde, der Krampf neugeborner Lämmer, endlich die Wuth der Hunde, so wie die durch den Wuthbiß mitgetheilte bey Pferden, Hornvieh und anderen Hausthieren.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften in Betreff gerichtlich-thierärztlicher Geschäfte.

Umfang dieser Geschäfte.

§. 33. Die Fälle, in welchen der Landesthierarzt von den gerichtlichen Behörden zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, sind von zweyerley Art:

a. Muthwillige oder unvorsetzliche Verletzungen an Thieren, wo es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob diese Verletzungen ohne weiterem Nachtheile für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere heilbar oder unheilbar seyen, ob absolut tödlich, oder ob der Tod nur zufällig durch ganz andere Umstände veranlaßt worden? Von diesem Urtheil hängt die Bestimmung des Schadenersatzes von Seite desjenigen ab, der an der Verletzung schuld war.

b. Streitigkeiten, die sich beym Viehhandel aus absichtlich verhehlten, vom Käufer nicht erkannten, oder dem Verkäufer selbst nicht bewußten Krankheiten und Gebrechen der Thiere ergeben. In dieser Hinsicht muß der Landesthierarzt mit den Kennzeichen der Hauptmängel, die, binnen der gesetzlichen Frist wahrgenommen, den Kauf rückgängig machen, so wie der übrigen Mängel, die

eine Wandlungsklage veranlassen können, aufs Genaueste bekannt seyn. Dahin gehören, nach den k. k. österreichischen Gesetzen, der Koller, der Dampf, der Hautwurm, der Rotz des Pferdes; die Franzosenkrankheit des Rindviehes; die Pocken, die Räude, die Fäule (Egelkrankheit) des Schafes; die Finnen des Schweines; dann auch die verdächtigen Drüsen, die Monathblindheit, der schwarze Staar, die Stättigkeit, worüber der zu diesen Beurtheilungen als Gewährsmann beeidete Landesthierarzt aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die deutschen Erblande sich verständigen muß.

Verhalten bey gerichtlich-thierärztlichen Geschäften.

§. 34. Daß der Landesthierarzt bey allen Geschäften dieser Art einzig und allein nach Wissen und Gewissen zu verfahren habe, ergibt sich aus dem Zwecke derselben von selbst, und es wird schließlich nur noch die Erinnerung hinzugesetzt, daß der Landesthierarzt alle solche Beurtheilungen mit großer Behuthsamkeit, in zweifelhaften Fällen erst nach einige Mahl wiederholten kunstverständig gemachten Beobachtungen abzugeben habe. Mit gleicher Behuthsamkeit aber wird er auch bey jeder von Privaten angesuchten

Beschau verfahren, wo es sich darum handelt, die Gesundheit und Brauchbarkeit der Thiere vor dem Ankauf derselben auszumitteln, und den Käufer darüber zu verständigen. Da es dem Landesthierarzte so sehr um Begründung und Erhaltung des allgemeinen Zutrauens zu thun seyn muß, so wird er in solchen Urtheilen gleich vorsichtig, als in seinen wichtigsten und staatsärztlichen Diensten und Geschäften zu Werke gehen müssen.

Sechster Abschnitt.

Vorschriften in Betreff des Verhaltens zu den Landleuten, Dominien, Behörden u. a. m.

Verhaltungsnormen überhaupt.

§. 35. Damit der Landesthierarzt seinen Amtspflichten und den Forderungen, die man für das Gemeinwohl des Landes an ihn macht, Genüge leisten könne, muß er mit dem nöthigen Grade wissenschaftlicher Bildung und Kunstfertigkeit auch ein solches Benehmen vereinen, welches ihm in den vielfältigen Verhältnissen seines Geschäftskreises Achtung und Zutrauen zu erwerben geeignet ist. Je häufiger er in diesem Geschäftskreise aller Orten mit Landleuten, Bauern, Häuslern, Viehwärtern, Hirten u. s. w. im Verkehre steht, und sonach der Beurtheilung von Leuten ausgesetzt ist, welche auf ihren Vorur-

theilen hartnäckig bestehen, und aus Widerwillen gegen alle wissenschaftlich Gebildeten sich alle Mühe geben, um Schwächen auszuspähen, Lächerlichkeiten aufzufassen, und Bemerkungen der Art unter ihres Gleichen zu verbreiten, desto größer muß auch die Sorgfalt seyn, die er auf sein Betragen im Umgange und Verkehr mit diesen Leuten verwendet. Indem er alles zu vermeiden bemüht seyn muß, was ihm durch eigenes Verschulden den Ruf von Unkenntniß, Nachlässigkeit u. dergl. zuziehen könnte, wird er sich von Unentschlossenheit und Furchtsamkeit eben so sehr als von Selbstgenügsamkeit und unüberlegter Dreistigkeit entfernt zu halten bemüht seyn, und unbeschadet des gerechten Vertrauens auf seine wissenschaftliche Ansicht und Bildung doch nie vergessen, daß es in der Thierheilkunde noch gar viele Dunkelheiten gebe, wo nur Erfahrung geltend ist, und daß mancher Landwirth ihm Bemerkungen mitzutheilen im Stande sey, die seinen Untersuchungen wesentlich zu Statten kommen können.

Benehmen im Umgange mit Landleuten.

§. 36. Da die Kenntniß der verschiedenen Landwirthschafts- und Viehzuchtsbetriebe, ihrer guten und üblen Seiten u. s. f. auf keinem Wege genauer als durch die Landleute selbst

erlangt werden kann, so muß der Landesthierarzt bey allen Gelegenheiten bedacht seyn, sich mit solchen in freundschaftlichen Umgang zu setzen, die als fleißige und einsichtsvolle Landwirthe bekannt sind. Er wird sich durch ein einfaches und unbefangenes Benehmen, und durch Vermeidung alles gelehrten Anstriches ihr Zutrauen zu erwerben suchen, und selbst, sey es auch nur zum Scheine, sich von ihnen belehren lassen, wenn sie die Sache besser zu verstehen meinen, so fern nur die Dienstgeschäfte dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Hat er es hingegen bey Seuchenereignissen und den hierbey vorzunehmenden Untersuchungen und Vorkehrungen mit dem Landmanne zu thun, so muß er als Sanitätsbeamter Bestimmtheit und Energie zeigen, und darf in solchen Fällen, wo er selbst zu handeln hat, in keine Anfrage, Besprechungen und Rathserholungen sich einlassen. Mit je größerer Bestimmtheit und Sicherheit er gleich im Anfange solcher Geschäfte zu Werke geht, desto leichter wird es ihm, im Verfolge derselben alle Schwierigkeiten von Seite des Landmannes zu beseitigen. Er thut daher z. B. viel besser, die kranken Stücke aus der Heerde durch eigene Besichtigung zu erkennen und heraus zu finden, als sich dieselben erst von dem Hirten oder Landmanne anzeigen

zu lassen, und ein richtiges Urtheil der Art vermag sein Ansehen gleich Anfangs zu begründen.

Umgang mit Honoratioren.

§. 37. Der Umgang mit Honoratioren auf dem Lande ist für den Landesthierarzt von gleicher, wo nicht von größerer Wichtigkeit, besonders was jene derselben betrifft, die entweder selbst mit der Oekonomie beschäftiget sind, oder irgend einen Einfluß darauf ausüben. Hierher gehören zunächst die Wirthschaftsbeamten, die unterrichteten Gutsbesitzer, Pächter ansehnlicher Höfe und Schäfereyen, Pfarrer u. a. m. Dieser Umgang, der aus dem ämtlichen Verhältnisse, in welchem der Landesthierarzt steht, von selbst resultirt, kann für ihn, so fern er ihn durch ein stets bescheidenes und festes Benehmen zu sichern und zu benützen weiß, nicht anders als sehr lehrreich und seinen Geschäften förderlich seyn.

Benehmen gegen befugte und unbefugte Thierärzte.

§. 38. Jene Personen, mit denen der Landesthierarzt am leichtesten und gewöhnlichsten in unangenehme Begegnungen gerathen kann, also zunächst solche, die sich mit dem Curiren kranker Hausthiere beschäftigen, muß er, wenn sie (wie z. B. Curschmiede) die Befugniß dazu haben,

mit möglichſter Schonung behandeln, in ſo fern er ſelbe, wenn ſie nach fehlerhaften Methoden handeln, auf freundſchaftliche Weiſe eines Beſſern zu belehren ſucht, was ihm auch meiſt nur auf dieſe Art gelingen kann. Gegen die Unbefugten aber, z. B. Hirten, Abdecker u. dergl. m. hat er durchaus nach §. 21. zu verfahren, indem gegen dieſe Leute kein allzu ſchonendes und glimpfliches Benehmen von Nutzen ſeyn kann. In ſo fern jedoch die Hirten und Schafmeiſter der Natur der Sache gemäß von der Behandlung kranker Thiere in ihren Heerden nicht leicht gänzlich abgehalten werden können, wird er wohl thun, dieſen Leuten bey allen ſich ergebenden Gelegenheiten die nothwendigſten Begriffe über die gewöhnlichen Thierkrankheiten und die im Nothfalle dagegen anzuwendenden Hülfsmittel auf eine populäre Weiſe beyzubringen.

Benehmen gegen Kreis- und Diſtricts-Aerzte.

§. 39. Gegen Kreis- und Diſtrictsärzte, wenn er mit ihnen gemeinſchaftlich zu wirken hat, muß ſich der Landesthierarzt mit jener Achtung benehmen, die ihnen als Sanitätsbeamten und gebildeten Männern gebührt. Findet er gegen das von ihnen gewählte curative oder ſonſtige Verfahren etwas einzuwenden, ſo wird er ihnen ſeine Anſicht klar und gründlich darzu-

stellen suchen, um auf diese Weise zu einem einstimmigen Resultate zu gelangen. Können jedoch der Landesthierarzt und der Kreisarzt in ihren Ansichten sich nicht vereinigen, so bleibt der für seine getroffenen Maßregeln verantwortliche Landesthierarzt in dringenden Fällen verpflichtet, seiner eigenen Ansicht, von der er überzeugt ist, zu folgen, wenn sie auch jener des Kreisarztes widersprechen sollte. Der Landesthierarzt ist zwar dem letzteren in Seuchengeschäften nichts weniger als vorgesetzt, sondern allenfalls nur coordinirt, aber seinem Urtheile und Gutachten wird in Veterinärsachen der Vorzug vor jenem des Kreisarztes zugestanden. Kömmt es bey solchen Gelegenheiten zu Differenzen zwischen den beyden ärztlichen Beamten, so soll der streitige Fall durch das Kreisamt der Landesstelle eingereicht, und von dieser der vorhandenen medicinischen Facultät oder den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an Lyceen zur Entscheidung zugestellt werden. Was die einzureichende Darstellung betrifft, so muß sie genau nach allen Umständen des streitigen Falles detaillirt, und von beyden zugleich unterzeichnet seyn; die Behandlung der Seuche selbst aber darf der Landesthierarzt in Erwartung jener Entscheidung keineswegs aufschieben, sondern er muß alles ins Werk setzen, was er für dringend angezeigt erkennt.

Verhältniß zu Dominien und Wirthschaftsämtern.

§. 40. Den Wirthschaftsämtern, Dominien u. s. f. ist der Landesthierarzt, so oft sich dieselben in Veterinär-Angelegenheiten um irgend ein Urtheil, Rath und Auskunft schriftlich an ihn selbst wenden, diese Beantwortung baldmöglichst und nach dem Maaße seiner Einsicht zu geben verpflichtet. Auf seinen Geschäftsreisen und während seines Aufenthaltes in Orten, wo die Seuche herrscht, ist er, in so weit es diese Geschäfte zulassen, dem Ansuchen benachbarter Wirthschaftsämter, Gutsbesitzer u. s. w. um Hülfe bey dringlichen Fällen Gewähr zu leisten schuldig, ohne erst hierzu die Requisition von Seite der Kreisbehörde abzuwarten, welche ohne Verzögerung nicht eingeleitet werden könnte.

Verhalten bey thierärztlichen Privatgeschäften.

§. 41. Da die Erhaltung des sämmtlichen Viehstandes und die Beförderung des Flores der Viehzucht die wesentlichste Sorge des Thierarztes ausmachen muß, so wird er dieselbe auch bey seinen thierärztlichen Privatgeschäften niemahls aus den Augen verlieren. Indem es ihm also freygestellt bleibt, sich mit so vielen Privatcuren kranker Thiere zu befassen, als das Zutrauen, das er sich erworben hat, ihm vermittelt, so darf

er doch diesen Geschäften nur unter den folgenden zwey Bedingungen obliegen:

a. Daß er auch bey solchen von Privaten begehrten, und von ihnen vergüteten Heilbemühungen, auf alles dasjenige aufmerksam sey, was in irgend einer Beziehung zur Verbesserung der thierärztlichen Praxis, und zum gesammten Landeswohl stehen kann.

b. Daß er durch derley Beschäftigungen nicht im Mindesten von der Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten werde, indem er sie ohne Ausnahme unverzüglich zu verlassen bereit seyn muß, so oft ihn der Dienst anders wohin abruft, oder seine Zeit so einnimmt, daß ihm für jene Beschäftigungen keine Muße übrig bleibt.

Anatomische Untersuchungen.

§. 42. Die Anatomie der nutzbaren Hausthiere darf von dem Landesthierarzte durchaus nicht vernachlässiget werden, da sie eine so wichtige Grundlage seiner übrigen Kenntnisse ausmacht, und bey Sectionen so nothwendig ist. Da es ihm auf dem Lande, besonders während einer Seuche, nie an Thiercadavern fehlen kann, so wird er wohl thun, eine Sammlung von Skeletten anzulegen, wohin er zum Behufe der comparativen Anatomie auch andere Thiergat-

tungen verwenden kann. Wohlgerathene Skelette vom Rindvieh, Schafen, Schweinen, Hirschen, und was immer für wirbelsäuligen Thieren, wird er gegen Vergütung aller Auslagen und wohl auch gegen besondere Remuneration an das Wiener Thierarzeney-Institut einsenden. Besondere Aufmerksamkeit verwende er bey den vielen Gelegenheiten dazu auf pathologische Anatomie, und suche alle krankhaften Veränderungen der Organe, die ihm bey Sectionen vorkommen, mit Genauigkeit aufzunehmen, und schriftlich anzumerken. Besonders merkwürdige pathologische Präparate muß er gegen Vergütung der Auslagen und vor Destruction gesichert dem Institute einsenden; so auch Embryonen der Hausthiere, in Weingeist gelegt, aus gefallenen trächtigen Thieren oder beym Verwerfen u. s. f. Bey solchen Einsendungen ist, wenn die Präparate von Thieren genommen wurden, unter denen eine Ansteckungsseuche einriß, außer der Verwahrung in Weingeist und der genauen Verschlieffung in Gefäßen, auf alle übrigen Vorsichtsmaßregeln zu achten, wie sie die Veterinärpolizey vorschreibt. Auch in Hinsicht auf Eingeweidewürmer (Enthelmintha) soll er die ersten Wege, Leber, serösen Membranen, Nieren, Luftröhre, Hirnhöhle u. s. w. der getödteten oder gefallenen Thiere untersuchen,

und alle merkwürdigen und seltneren Würmer der Art in Weingeist zur Einsendung aufbewahren.

Untersuchungen im Gebiethe der Physiologie, Pathologie, Therapie u. s. w.

§. 43. Bey allen Gelegenheiten muß der Landesthierarzt das Merkwürdigste, was über die verschiedenen Lebensäußerungen und physiologischen Verrichtungen der Thiere, über die Natur ihrer krankhaften Zustände u. s. f. seiner Beobachtung sich darbiethet, sorgfältig zu sammeln bemüht seyn; so z. B. ist von ihm zu erwarten, daß er die Semiotik oder Zeichenlehre des gesunden und kranken Zustandes der Thiere bereichere und vervollkommne; daß er, so oft es die Umstände erlauben, gelegenheitliche Versuche mit noch wenig üblichen oder neuen Nahrungs- und Arzeneymitteln anstelle, und den Erfolg davon genau eruire; daß er die Kenntniß des sogenannten Exterieurs der Thiere, zumahl der Pferde, vollständiger mache; daß er der bißher noch sehr dunkeln Natur mancher Krankheiten nachforsche; daß er die Verwandtschaftsverhältnisse der Menschen-, Kuh-, Schafpocken, Hundepocken und der Pferdemaucke, durch fortgesetzte Beobachtungen und Versuche aufkläre u. dergl. m. Bey allen Beschäftigungen der Art darf er auch nicht versäumen, das Wichtigste der

dahin einschlagenden neu erscheinenden Werke und Journale zu seiner Kenntniß zu bringen. Auf diese Weise, noch mehr aber durch unbefangene und fleißige Beobachtung und Erforschung der Seuchen (wofür ihm die in den Schriften des großen Thierarztes Adàmi herrschende Methode das beste Muster abgeben kann) wird der Landesthierarzt die Theorie der Schule zu berichtigen, und zur Begründung einer umfassenden landwirthschaftlichen Thierheilkunde wesentlich beyzutragen im Stande seyn.

Wissenschaftliche Journalführung, Jahresberichte u. dergl.

§. 44. Um die eben gedachten Beobachtungen und Nachsuchungen, wie sie theils gelegenheitlich sich ergeben, theils durch längere Zeit fortgesetzt werden, und wovon bald die eine bald die andere als die für den Augenblick wichtigere erscheinen wird, zu sammeln und festzuhalten, muß der Landesthierarzt darüber ein getreues und ununterbrochenes Journal führen, worin alles nur immer Merkwürdige mit genauer Angabe der Umstände aufgezeichnet wird.

Dem Landesthierarzte wird zur Pflicht gemacht, aus diesem Journale am Schlusse eines jeden Jahres einen bündigen Hauptbericht

über seinen Wirkungskreis zu verfassen, und der Landesstelle zu unterlegen, um sich dadurch nicht allein über die von ihm unternommenen Arbeiten und den Grad seiner Thätigkeit auszuweisen, sondern auch solche Resultate derselben mitzutheilen, die irgend einen Einfluß auf den Flor der Viehzucht, auf die Verbesserung veterinärpolizeylicher Anstalten u. s. w. haben können.

Ergeben sich aber in seinem Geschäftskreise Beobachtungen oder Entdeckungen, die ihrer Vollständigkeit, Neuheit oder Gemeinnützigkeit wegen sich für die öffentliche Mittheilung eignen, so ist es seine Pflicht, selbe entweder in die medicinischen Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates einrücken zu lassen, oder wenn sie Aufsätze von größerem Umfange fordern, in selbstständigen Schriften bekannt zu machen.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis, Jahr 1819.

	Zahl der Verordnung	Seite
A.		
Abfertigung der Beamten, die ihre Besoldungen aus verschiedenen Fonds beziehen.	CIX CXVIII	282 299
Abweiden der Saatfelder durch Viehheerden wird verbothen	XLVII	79
Adoptions-Gesuche, Behandlungsvorschrift	XLI	71
Aerarium, Behandlung jener Beamten und Parteyen, welche gegen dasselbe in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze zu leisten haben	CI	260
— bey Kontrakten desselben mit Privaten findet die Bedingung der Verzichtleistung auf dem Rechtswege nicht Statt	CXXVIII	315
Aerzte, um eine Distriktsarztensstelle sich bewerbende müssen sich mit dem Diplom ausweisen	XXI	25
Accise, städtisch- und märktischer, Prävarications-Vorbeugung und Behandlung	VI, XXXIX	8 66
Alimentationsgebühr, Bemessung für suspendirte Beamte und ihre Familien.	LXXIX	224

	Zahl der Verordnung	Seite
Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautenden öffentlichen Creditspapiere	C	258
Apotheker-Taxordnung	CXXX	317
Arme, wenn sie Institutsportionen erhalten, müssen ihre Kinder impfen lassen	XXVI	33
Armen-Drittel, den Verwandten eines Seelsorgers zufallendes, ist von der Erbsteuer befreyt	L	81
— Recht geniessende streitende Parteyen sind von Brief- und Postporto nicht unbedingt befreyt	LI	82
Arrestanten, wann ihre Verpflegung den Trakteuren überlassen werden darf	XCVIII	257
Arzney-Handel, unbefugter, Vorschrift zur Behandlung der in demselben betretenen Individuen	XXXII	39
— Taxordnung	CXXX	317
Assistenz, militärische, darf nur auf Kreisämtliches Ansuchen geleistet werden	CXXXIX	382

B.

Bankausschuß (Des österr. National), nähere Bestimmungen in Beziehung auf desselben Verhandlungen	XXII	26
Baum- und Schafwollwaaren-Handels-Beförderung	XCII	247
Bayersche Deserteurs-Auslieferungs-Taglia	XLV	77
Beamten- (mit landesfürstlichen, ständischen und städtischen Dienstjahren,) Pensionirung	CIX CXVIII	282 299
— ihrer verwaisten Kinder Pensionsgebühr	LXXXIX	235
— suspendirte, Bestimmung der Alimentation für dieselben und ihre Familien	LXXIX	224
— Behandlung, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersatze zu leisten haben	CI	260

	Zahl der Verordnung	Seite
Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg findet bey Aerarialcontracten nicht Statt	CXXVII	315
Behörden, mehrerer, Briefportobefreyung	LI	82
— sollen sich die Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher angelegen seyn lassen	LXXXVII	234
Bessarabien, Festsetzung der Termine in Rechtsstreitigkeiten daselbst	LXXIV	150
Betterstroh aus den Militarspitälern muß verbrannt werden	CXXIX	316
— Fournituren aus der Bezirkscasse beygestellter Vergütung	LII	87
Beurlaubten-Verpflegung auf dem Hin- und Rükwege zur Waffenübung	XCV	253
Bezirksauslagen-Verrechnungs-Instruction für den Klagenfurter Kreis	LXXV	152
Blechwaaren-Fabrikanten, Zollbegünstigung bey Einfuhr des englischen Weißblechs	LVIII	97
Bischöfliche Kanzleytaxen-Entrichtung in Conv. Münze	CXLIV	389
Briefe, recommandirter, Behandlung	VII	10
— Postgebühren-Befreyung mehrerer Personen und Behörden	VIII LI	11 82
— an portofreye Behörden und Personen aufgegebene, Behandlung	CXX	301
— Portobefreyung einiger Militärbranchen	CVI	279
— Postgebühren-Bestimmung für das lombardisch-venetianische Königreich und für die nach Spanien und Portugal laufenden Briefe	LXIX	110
— Schwärzung durch Amtspackete	CXLII	386
Brucheisen, siehe Eisen.		

C.

Cassen, Erfordernisse zur Aufnahme und Anstellung bey denselben	CXV	293

	Zahl der Verordnung	Seite
Chemischer Artikel, Erzeugung von Apothekern und Fabrikanten	XLIII	74
Classensteuer, in wie fern davon die Curatgeistlichkeit befreyet ist	XXXI	39
— Ausschreibung für das Jahr 1820	CXXIV	311
Commerzialwaaren-Stempelsentrichtung in Conv. Münze	IV	7
Competenz der Gerichtsbehörde zur Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautenden öffentl. Creditspapiere	C	258
Concurs-Massevertreter und Vermögensverwalter sind von Entrichtung der Briefpost- und Postwagens-Porto nicht befreyet	LI	82
Contracte des Aerariums mit Privaten, bey selben findet die Verzichtleistung auf dem Rechtsweg nicht Statt	CXXVIII	315
Contracts-Verbindlichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über	XIX	23
Contribuenten erhalten bey Elementarbeschädigungen Grundsteuernachlässe	XXXIII	41
Correspondenz der k. k. General-Commanden mit den Civilunterbehörden	LXXXIV	229
— der inländischen Behörden mit dem Auslande	LXXVI	221
Creditspapiere, öffentliche, auf bestimmte Nahmen lautende, Competenz der Gerichtsbehörde zur Amortisirung derselben	C	258
Criminal-Arrestanten-Verpflegung, in welchem Falle selbe dem Kerkermeister zu überlassen ist	XCVIII	257
— Gerichte sind nicht befugt von der Untersuchung der dem Erkenntnisse der höheren und höchsten vorbehaltenen Verbrechen aus eigener Macht abzulassen	CVII	280

	Zahl der Verordnung	Seite
Criminalfälle, in wiefern in denselben die Untersuchung über die Beschaffenheit der That den Militär- oder Civilbehörden zusteht	CXL	383
Curatgeistlichkeit, Befreyung von Classensteuer	XXXI	39
— neuer Einkünfte Verbesserung	XXVII	34
D.		
Defizienten-Pfarrer, welches Einkommen ihnen bey Anstellung von Hilfspriestern zu belassen ist	CXI	287
Deserteurs-Auslieferungs-Vertrag mit dem Königreiche Preußen	XXXVIII	53
— Auslieferungs-Taglia Bestimmungsvertrag mit dem Königreiche Bayern	XLV	77
— Auslieferungs-Vertrag mit dem Herzogthume Modena	LXX	113
Diäten haben die Kreiscommissäre in Subarrendirungs-Angelegenheiten nicht zu beziehen	XC	236
— in welchem Falle ein Impfarzt darauf Anspruch hat	XX	25
— Bestimmung für die Geistlichkeit	CXLV	390
Dienerschaft, stabil angestellte, wird der Wohlthat der Besoldungsvorschüsse theilhaftig gemacht	LV	92
Distrikts-Aerzte, Vorschrift für Vorschläge zu deren Anstellung	XXI	25
— Förster, k. k., haben sich in die Gebahrung mit Privatwaldungen nicht zu mengen	XI	14
Doctors-Promotions-Taxen, Umsetzung auf Conv. Münze	CLI	406
Druckwerke dürfen unter Kreuzband mit der Briefpost versendet werden	LXIX	110

	Zahl der Verordnung	Seite
E.		
Ehestreitigkeiten, Behandlungsvorschrift	CIII	269
Eisen, des alten, und Brucheisens Einfuhr	CIV	278
Elementar-Schaden, Bewilligung der Grundsteuer-Nachlässe für die hiedurch verunglückten Contribuenten	XXXIII	41
Englische Weißblechs-Einfuhr wird den Blechwaaren-Fabrikanten bewilligt	LVIII	97
Entlassungen vom Militär. (S. Militärentlassungen)		
Erbsteuer-Bemessung in Fällen, wo mit derselben die Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht	I	1
— Aequivalent haben die aus dem Religionsfonde bezahlten Pfarrer, Localkapläne ꝛc. zu entrichten	XIII	16
— Befreyung des den Verwandten eines Seelsorgers zufallenden Erbschafts-Armendrittels	L	81
Ersätze jener Beamten und Parteyen, welche gegen das Aerarium in Verrechnung stehen	CI	260
Erwerbsteuer-Bestrafung der Gewerbsleute, welche sich der Entrichtung derselben durch Schleichwege entziehen	LIV	91
Execution, Militär-, darf nur auf kreisämtliches Ansuchen gestellt werden	CXXXIX	382
F.		
Fabriken, Aerarial-, dürfen den Mercurium dulcem und Queckſilber-Präparate erzeugen	XLIII	74
Fakultätstaxen-Umsetzung auf Conventions-Münze	CLI	406

	Zahl der Verordnung	Seite
Fallfrist zur Ergreifung der Recurse gegen Urtheile über schwere Polizeyübertretungen	CXIV	191
Feuer-Versicherungsanstalten-Errichtung	CXXII	302
Fischkörner-Verkaufsvorschriften	XCVI	254
Freyzügigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Pohlen	XLIX	80
— der Pensionen, Vertrag mit dem Herzogthume Modena	LVI	93
Fristgesuche, Unzulässigkeit der Unterbrechung der Verjährungstermine zum Widerspruche von Testamenten und Urkunden durch dieselben	XL	70
Fuhrwerke mit breiten Radfelgen, Begünstigung	XXIV	31
G.		
Gefälle, Festsetzung der Uebertretungsstrafen	CVIII	281
Geistliche, in wiefern die Curatgeistlichkeit von der Classensteuer befreyt ist	XXXI	39
— zu einzelnen Commissionen abgeordneter Diäten	CXLV	390
Geld, oder Geldwerth habende Urkunden Versendung	XXXIV	46
Gemeinden, ganzen, gehörige Schuldbriefe, mit selben ist nichts eigenmächtig zu verfügen	XLVI	78
General-Commando, dessen Amtscorrespondenz mit Civil-Unterbehörden	LXXXIV	229
Gerichtsbehörden-Competenz bey Amortisirung der auf bestimmte Nahmen lautende öffentliche Creditspapiere	C	258
Gerichtliches Verfahren bey Einklagung der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schulden	CXXVII	314

	Zahl der Verordnung	Seite
Geschenke fürs Militär oder die Invaliden, wo selbe zu erlegen, und wohin abzuführen sind	LVII	96
Getreidpreis-Ausweise, monathliche, sind zum Behufe der Subarrendirung in duplo vorzulegen	LXV	105
— Handel wird den Juden wieder gestattet	CXLVI	392
Gewerbssachen, in selben haben die Kreisämter nicht zu entscheiden	XLVIII	79
Gewerbsleute-Bestrafung, die sich durch Schleichwege der Erwerbsteuer entziehen	LIV	91
Gnadengehalte - Uebertragung der Militärwitwen und Waisen	LXXXIII	228
— Recurse. S. Recurse.		
Großelephanten-Papier Ein- und Ausfuhrszoll	CXLIII	388
Grundsteuer - Nachlässe wegen Elementarschaden	XXXIII	41
— Provisorium	LIII	88
Gütergemeinschaft auf Eheverträge sich gründende, ist in die Sterbfallsconsignation aufzunehmen	XLII	74
Gymnasialschulen, mehrere Aenderungen und Modificationen in denselben und Begünstigungen der Gymnasiallehrer	CXXIII	304
H.		
Hahnemann, Doctors, homöopatische Curmethode wird verbothen	CXXXIV	376
Handel mit Kunstwerken und Seltenheiten	XIV	17
— unbefugter mit Arzeneyen	XXXII	39
— mit Seiden-, Baum- und Schafwollwaaren	XCII	247
Hausirpässe sind nur rechtlichen Leuten zu ertheilen	CXXXI	373

	Zahl der Verordnung	Seite
Heimfälligkeitsrecht in Hinsicht der Unterthanen des österreichischen Staates und des Königreiches beyder Sicilien wird aufgehoben	XCVII	256
Hiflau, neue Postistation statt jener in Reifling	XVII	22
Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeyübertretungen, Ergreifungsfrist	CXIV	291
Homöopatische Curmethode des Doctors Hahnemanns, wird verbothen	CXXXIV	376
Hungarn, welche österreichische, dahin eingewanderte Unterthanen als Hungarn angesehen und deren Rechte theilhaftig werden	CII	267
J.		
Impfarzt, welcher auf Diäten Anspruch hat	XX	25
Impfung der Kinder jener Armen, die aus dem Institute betheilt werden	XXVI	33
Instruction für die Landesthierärzte	CLII	407
— zur Verrechnung der Bezirksauslagen für den Klagenfurter Kreis	LXXV	152
Invaliden-Versorgungs-Veränderung ist dem Pettauer Invalidenhause anzuzeigen	X	13
— mit Reservations-Urkunden versehene, Aufnahme in die Provinzialversorgung	LXVII	108
— Erlegung und Abfuhr der für dieselben gemachten Geschenke	LVII	96
— die von den Obrigkeiten für dieselben vorgeschossenen Patentalgebühren sind viertel- oder doch halbjährig bey den Kriegscassen zu beheben	CXXXII	373
Johanniterordens-Ritterkreuze, wie sich um selbe zu bewerben ist	XXVIII	36

	Zahl der Verordnung	Seite
Juden dürfen wieder den Getreidhandel treiben	CXLVI	392
K.		
Käse, obersteyerische, Maßregeln gegen die Vergiftung durch dieselben	LXXII	126
Kindesstatt-Annahme. S. Adoption.		
Kokolskörner-Verkauf.	XCVI	254
Kreisämter haben in Gewerbssachen nicht zu entscheiden	XLVIII	79
Kreiscommissäre erhalten für ihre Reisen in Subarrendirungsangelegenheiten keine Diäten	XC	236
Kunstwerke, Handel mit selben, und ihre Ausfuhr	XIV	17
Kunstschlosser. S. Schlosser.		
Kupferdruckpressen dürfen ohne besondere Befugniß nicht gehalten werden	CXXI	302
Kupler und Kuplerinnen, Verhaftung und Bestrafung	LXXXVII	234
L.		
Landesthierärzte Anstellung und ihre Instruction	XCIX CLII	258 407
Landwehre, Verpflegung auf dem Hin- und Rückwege zur Waffenübung	XCV	253
— Musterung und Ergänzung	XCI CXIX	237 300
— Männer, abwesende, Widmung für das Stellungscontingent	CXVII	296
— Offiziere, Anstellung	CXLVIII	395
Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark	LXXIII	128
Lebensmittel, Zollbestimmung für selbe	LXXXVI	252
Legitimations-Gesuche, Behandlung	XLI	71
Lehrer, öffentliche, dürfen Privatcorrepetitionen über Gegenstände ihres Faches um Geld nicht geben	CXXXV	377

	Zahl der Verordnung	Seite
Localkapläne, aus dem Religionsfonde dotirte, müssen das Erbsteuerequivalent bezahlen	XIII	16
Lustdirnen, Verhaftung und Bestrafung	LXXXVII	234
M.		
Magistrate, landesfürstlicher Städte-, Sekretäre- und Rathsprotollisten-Stellen, Besetzung	LXXXI	226
Maltheser-Ordens Ritterkreuze, wie sich um selbe zu bewerben ist	XXVIII	36
Maria Theresia-Orden, macht die Besitzer desselben zu erbländischen Rittern	XCIV	252
Markusthaler, venetianische, sind bey öffentlichen Cassen nicht anzunehmen	LX	100
Märkte, Sicherung vor Accis-Prävaricationen	VI XXXIX	8 66
Mauthbefreyung der zur Erhaltung der Straßen dienenden Fuhren	XXXV	47
— Systems-Abänderungen	CL	404
Mercurii dulcis Erzeugungs-Befugniß	XLIII	74
Militär-Entlassung, wegen Heirath auf den Mitbesitz einer Wirthschaft	III	6
— auf Urlaub erkrankendes, Pflege und Versorgung	XXXVII	49
— Quartierzinsquittungen sind den Rechnungen ungestempelt beyzulegen	LXIV	104
— Erlegung und Abfuhrsweisung der für dasselbe gemachten Geschenke	LVII	96
— Witwen und Waisen, Pensionsübertragungs-Vorschrift	LXXXIII	228
— Assentirung, bey solcher Beobachtung des Decorums	XCIII	250
— Branchen, mehrerer, Befreyung von der Entrichtung des Briefporto	CVI	279

	Zahl der Verordnung	Seite
Militär-Offiziersdienstpferde-Verpflegung bey den in und ausser der Beschälzeit vorzunehmenden Geschäftsreisen	CXII	288
— Aerzte dürfen Civilpersonen nicht innerlich curiren.	CXXXVIII	381
— Assistenz und Execution findet nur auf kreisämtliches Ansuchen Statt	CXXXIX	382
— Spitäler, das aus denselben abgelegte Betterstroh ist zu verbrennen	CXXIX	316
Modena, Vertrag über die Freyzügigkeit der Pensionen mit diesem Herzogthume	LVI	93
— Vertrag über die Auslieferung der Deserteurs mit diesem herzoglichen Hause	LXX	113
Mortuariums-Abnahme in Fällen, wo bey Verlassenschaften Obligationen, Wiener Währung und Conventions-Münze vorhanden sind	LXXX	225
Münzen, durchlöcherte, Annahmstermin bey öffentlichen Cassen	LXIII	103
N.		
Nachlässe an der Grundsteuer, wegen Elementarschäden	XXXIII	41
Nahrungsmittel und Naturprodukte } Zollbestimmungen	LXXXVI	232
Nationalbank. S. Bank.		
Niederlags-Gebühren von den in den zollämtlichen Magazinen eingelagerten Waaren	XXIII	29
O.		
Obligationen, Waisen gehörige, der Serialverloosung unterliegende, dürfen nicht veräussert werden	LXI	101

	Zahl der Verordnung	Seite
Obligationen-Amortisirung, Competenz der Gerichtsbehörden	C	258
Obligationen, ganzen Gemeinden gehörige, dürfen ohne kreisämtliche Bewilligung nicht veräussert werden	XLVI	78
Obrigkeitlicher Protokoll-Stempel	CXXXVII	380
Offiziere. S. Militäroffiziere.		
Olifantpapiers-Zollbestimmung	CXLIII	388
P.		
Papiergattungen, verschiedener, und der dazu gehöriger Artikel Zollbestimmung	XV	19
Pensionirung der Beamten, die Theils aus der Staatscasse und Theils aus andern Fonden bezahlt werden	CIX CXVIII	282 299
— der beyder Aeltern verwaisten Beamtenskinder	LXXXIX	235
Pensions-Uebertragung der Militärwitwen und Waisen	LXXXIII	228
Personalsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1820	CXXIV	311
Pfandgläubiger, Wahl des Gerichtsstandes gegen abwesende Schuldner	CXXVII	314
Pfarrer, aus dem Religionsfonde bezahlte, müssen das Erbsteuer-Aequivalent entrichten	XIII	16
— was ihnen bey Anstellung von Hülfspriestern am Einkommen zu belassen ist	CXI	287
Pferde-Austriebsverboths-Aufhebung und Bestimmung der Aus-, Ein- und Durchtriebszölle	XLIV	75
— Verpflegung der Offiziere bey ihren Visitationsreisen in und ausser der Beschälzeit	CXII	288
— Steuer wird aufgehoben	CXXV	313

	Zahl der Verordnung	Seite
Pohlen, Freyzügigkeitsvertrag mit diesem Königreiche	XLIX	80
Polizey-Uebertretungen, über selbe sind sumarische Ausweise jährl. vorzulegen	II	5
— Weisung wegen der Recurse gegen jene Urtheile, welche der höheren Bestätigung zu unterziehen sind	LXXVIII	225
— Bestimmung der Fallfrist zu Recursen gegen die über dieselben gefällten Urtheile	CXIV	291
Portugal, Briefpostgebühren für die dahin laufenden Briefe	LXIX	110
Porzellain-Erde Zollbestimmung	LXXXV	230
Post, Behandlung der auf dieselbe gegebenen recommandirten Briefe	VII	10
Postporto. S. Briefpostporto		
Post-, Ritt-, Trink- und Schmiergeldsbestimmung	LIX	99
Preußen, mit diesem Königreiche Vertrag wegen Auslieferung der Deserteure	XXXVIII	53
Privat-Correpetitionen gegen Bezahlung zu geben wird den öffentlichen Lehrern verbothen	CXXXV	377
Protokolle, obrigkeitlicher Stempel	CXXXVII	380
Prüfungen, strenge, Taxenbezahlung in Conv. Münze	CLI	406
Pulvermühlen, und dazu gehörige Häuser sind von der Militäreinquartierung frey	XII	15
Pupillar-Recognitionen, Stempel	CXXXVI	379
Q		
Queckfilber-Präparate Erzeugung und Verschleiß, wem selbe zustehe	XLIII	74
Quittungen über Vorspannsleistungen in Folge freywilliger Verträge sind nicht stempelfrey	CXXVI	315

	Zahl der Verordnung	Seite
Quittungen über bezahlte Militärquartierzinse sind ungestempelt den Rechnungen beyzulegen	LXIV	104
R.		
Radfelgen, Begünstigung der Fuhrwerke mit denselben	XXIV	31
Reisling, dortige Poststation = Uebersetzung nach Hislau	XVII	22
Recognitionen, Pupillar=Stempel	CXXXVI	379
Rekruten, für ein Dominium, welches damit nicht aufkommen kann, ex concreto zu stellen, wird nicht gestattet	XXXVI	48
— Stellung aus der Classe der minder Anwendbaren in Ermanglung anderer	LXXXII	227
Rekrutirungs = Auslagen sind nach dem Ausmaße vom Jahre 1799 zu vergüten	CXLIX	402
— Flüchtlinge, deren Gutschreibung, wenn sie zum Militär gestellt werden	XXIX	37
Recurse in schweren Polizeyübertretungen, Weisungen in Hinsicht derselben	LXXVIII CXIV	223 291
Remuneration für die in Subarrendirungsangelegenheiten sich vorzüglich verwendenden Kreiscommissäre	XC	236
Reservemänner, Nahrungslos gewordene, Aufnahme in die Militärdienstleistung	IX	12
— Verpflegung auf dem Hin= und Rückwege der Waffenübung	XCV	253
— unbefugt abwesende, und desertirte, Behandlung	CX CXII	285 288
Rittgeld. S. Postrittgeld.	CXLI	382

	Zahl der Verordnung	Seite
S.		
Saaten, das Abweiden derselben durch Viehheerden wird verbothen	XLVII	79
Sanitats-Personale, in welchen Criminalfällen dem Kreissanitats-Personale nebst der Fuhr auch die Diäten gebühren	V	7
Schafwollwaaren-Handelsbeförderung und Zollbestimmung	XCII	247
Schlafkreuzerzuschusses-Abrechnung den Quartiersträgern der Cordonisten, wo die Betterfournituren aus der Bezirkscasse bestritten werden	LII	87
Schlosser, der Unterschied zwischen Kunst- und Gemeinschlossern wird aufgehoben und werden zu Commerzialprofessionisten erklärt	CXXXIII	374
Schriftenwechsel. S. Correspondenz		
Schulaufseher-Anstellung an den Hauptschulen, welche zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten	LXVI	106
Schuldbriefe, ganzen Gemeinden gehörige, dürfen ohne kreisämtliche Bewilligung weder umschrieben noch veräussert werden	XLVI	78
Schulden, auf unbeweglichen Gütern versicherte, Vorschrift des Verfahrens bey Einklagung derselben	CXXVII	314
Schulen deutscher, innerer Einrichtungs- und Beheitzungskosten, wer selbe zu tragen habe	LXVIII	109
— an selben verschiedene Aenderungen und Modificationen	CXXIII	304
Seelsorger. S. Curatgeistliche		
Seidenwaaren-Zollbestimmung	XCII	247
Seife, der gemeinen Seife Ausfuhrverboths-Aufhebung	XVI	21

	Zahl der Verordnung	Seite
Seltenheiten, Handel mit selben	XIV	17
Sicilien, das Heimfälligkeitsrecht der Unterthanen dieses Königreichs und jener des österreichischen Kaiserstaates wird aufgehoben	XCVII	256
Soldaten, auf dem Urlaube erkrankter, Verpflegung	XXXVII	49
Spanien, Postgebühren für dahin laufende Briefe	LXIX	110
Städte, Sicherung vor Accisprävaricationen	VI XXXIX	8 66
Steindruck-Pressen ohne besondere Befugniß zu halten wird untersagt	CXXI	302
Stempel für Commerzialwaaren, Entrichtung in Conv. Münze	IV	7
— für Pupillarrecognitionen	CXXXVI	379
— für obrigkeitliche Protokolle	CXXXVII	380
— für Quittungen über Vorspann	CXXVI	313
— jede stempelpflichtige Urkunde ist zunächst unter demselben zu schreiben	LXXXVIII	235
Sterbfalls-Consignationen, die auf Eheverträge sich gründende Gütergemeinschaft ist in selbe aufzunehmen	XLII	74
Steuernachlässe, wegen Elementarschaden	XXXIII	41
Stollgebühren-Abnahme in Conv. Münze	CXLIV	389
Strafgesetzbuchs §. 178, I. Thl. Erläuterung in Hinsicht der Verfälschung öffentlicher Urkunden	LXXI	124
— §. 528, I. und §. 446 II. Theils Erläuterung wegen Diäten und Fuhrkösten des Kreissanitätspersonals	V	7
Straßen, Mauthbefreyung der zur Erhaltung derselben verwendeten Fuhren	XXXV	47
— Mauth. S. Mauth.		
Stroh aus den Militärspitälern ist zu verbrennen	CXXIX	316
— Schneidstöcke ohne Gabeln werden verbothen	CXVI	295

	Zahl der Verordnung	Seite
Subarrendators-Contractsverbindlichkeiten gehen an seine Erben über	XIX	23
Subarrendirungs-Angelegenheiten, den in selben reisenden Kreiscommissären gebühren keine Diäten	XC	236
Subarrendirung, zum Behufe der Verhandlungen derselben, Vorlage monathlicher Körnerpreis-Ausweise	LXV	105
T.		
Taglia für die Auslieferung der bayerischen Deserteurs	XLV	77
Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen bey Städten und Dominien, Umsetzung auf Conv. Münze	LXXVII	222
— für strenge Prüfungen, Doctorspromotionen, Apotheken-Visitationen, und Fakultätstaxen, Bezahlung in Conv. Münze	CLI	406
— an die bischöflichen Kanzleyen in Conv. Münze	CXLIV	389
Taxordnung für die Arzeneyen	CXXX	317
Termine zur Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten in Bessarabien	LXXIV	150
Theresien-Orden. S. Maria Theresien-Orden		
Thierärzte (Landes-), Anstellung und Instruction	XCIX CLII	257 407
Thonerde und aus Thon verfertigter Waaren Zollbestimmung	LXXXV	230
Trankſteuer-Strafen Verjährungsfrist	XXV	32
Trivialschulen. S. Schulen.		
Trödler dürfen auch mit neuen Kleidungsstücken Jahrmärkte besuchen	LXII	102

	Zahl der Verordnung	Seite
U.		
Unterthanen, deutsch-erbländische, Uebersiedlung und Einbürgerung in Hungarn	CII	267
— durch Elementarzufälle, beschädigte, Behandlung in Hinsicht der Grundsteuernachlässe	XXX	41
Urkunde, stempelpflichtige, ist zunächst unter dem Stempel zu schreiben	LXXXVIII	235
Urkunden, Geldwerth habende, Versendung	XXXIV	46
— Erläuterung des §. 178 des I. Theils des Strafgesetzes hinsichtlich der Verfälschung öffentlicher Urkunden	LXXI	124
Urtheile der Landesstelle über schwere Polizeyübertretungen, Bestimmung der Fallfrist für Hofrecurse gegen dieselben	CXIV	291
V.		
Verbrechen, deren Untersuchung von Criminalgerichten, wenn das Erkenntniß über dieselben höheren Behörden vorbehalten ist	CVII	280
— Untersuchungsvorschrift	CXL	383
Verbrecher, die Entdeckung, Verhaftung und Bestrafung derselben, und insbesondere der Lustdirnen, Kupler und Kuplerinnen, sollen sich die Behörden angelegen seyn lassen	LXXXVII	234
Verjährungsfrist für Tranksteuer-Strafen	XXV	32
— Termine, Unterbrechung zum Widerspruche von Testamenten und Urkunden durch Fristgesuche	XL	70
Verwandte eines Seelsorgers haben von dem ihnen zufallenden Erbschafts-armendrittel keine Erbsteuer zu entrichten	L	81

	Zahl der Verordnung	Seite
Vorschüsse, (Besoldungs-), dürfen der stabil angestellten Dienerschaft ertheilt werden	LV	92
Vorspanns-Commissariate erhalten erst nach abgelegter Rechnung neue Vorschüsse	XXX	38
W.		
Waarenmuster dürfen unter Kreuzband mit der Briefpost versendet werden	LXIX	110
— Niederlagsgebühren für selbe, wenn sie in zollämtlichen Magazinen eingelagert bleiben	XXIII	29
— (Commerzial-) Stempelsentrichtung in Conv. Münze	IV	7
Wahl des Gerichtsstandes wird den auf unbeweglichen Gütern versicherten Pfandgläubigern gegen abwesende Schuldner gestattet	CXXVII	314
Waisen gehörige, zur Serialverloosung berufene Staatsobligationen dürfen nicht veräussert werden	LXI	101
Wanderpässe fürs Ausland, Vorschrift über die Ausfertigung derselben	XVIII	22
Wegmauth. S. Mauth.		
Weißblech, des englischen, Einfuhrsgestattung den das Moire metallique erzeugenden Blechwaaren-Fabrikanten	LVIII	97
Wollwaaren, Zollbestimmung	XCII	247
Z.		
Zollsätze für die versch. Papiergattungen	XV	19
— für Ein-, Aus- u. Durchtrieb der Pferde	XLIV	75
— für die aus Thon verfertigten Waaren, dann für Thon- und Porzellainerde	LXXXV	230
— für Lebensmittel und einige Naturprodukte	LXXXVI	232
— für die Einfuhr des Großelephanten-, (Olifant-) Papiers	CXLIII	388
— für Seiden-, Baum- und Schaafwollwaaren	XCII	247
Zollbegünstigung der das Moire metallique erzeugenden Blechwaaren-Fabrikanten bey Einfuhr des englischen Weißbleches	LVIII	97
— der in Eisen arbeitenden Gewerken bey Einfuhr des alten- und Brucheisens	CIV	278